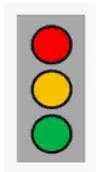

Bericht
über die wesentlichen
Prüfungen im Rahmen
der sonstigen gesetzlichen
und übertragenen Aufgaben
des Jahres 2019

Vorwort

Das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in diesem Bericht die Ergebnisse der Prüfungen der im Rahmen des § 104 GO NRW übertragenen und sonstigen gesetzlichen Aufgaben zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und der Gesamtabchlussprüfung werden aufgrund der im Jahre 2008 eingeführten Doppik in gesonderten Berichten niedergelegt. Gem. § 104 GO NRW i. V. m. § 5 RPO bestehen für das LWL-RPA u. a. folgende Prüfaufträge:

- die Prüfung von Vergaben
- die Prüfung der DV-Buchführungsprogramme vor ihrer Anwendung
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen
- die Prüfung der Verwaltung und der Sondervermögen auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen
- die Prüfung von Baumaßnahmen und Bauabrechnungen sowie von Grundstücksangelegenheiten



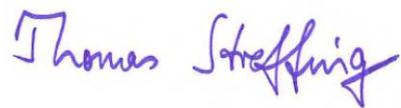
Die Prüfungsfeststellungen werden in diesem Jahresbericht anhand eines Ampelsystems visualisiert.

Dabei bedeuten:

Rote Ampel:	Soll	<>	Ist; starke Abweichungen
Gelbe Ampel:	Soll	<>	Ist; teilweise Abweichungen
Grüne Ampel:	Soll	=	Ist; keine (oder nur unwesentliche Abweichungen)

Die Prüfungen im Rahmen des § 104 GO NRW haben ergeben, dass der LWL grundsätzlich rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich verwaltet wird.

Münster, 07.12.2020



Thomas Streffing

Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
Glossar	XI
Zusammenfassung	XII
1 Dezernat LWL-Direktor Matthias Löb	1
1.1 Prüfung der Einhaltung der medienrechtlichen Bestimmungen im Social-Media-Bereich	1
2 Dezernat Erster Landesrat Dr. Georg Lunemann	5
2.1 Prüfung der leistungsorientierten Bezahlung im LWL.....	5
2.2 Prüfung Schutz vor Schadsoftware beim LWL.....	11
2.3 Unvermutete Bestandsaufnahme der Finanzmittel des LWL (Bilanzposten: Liquide Mittel ohne Handkassen) im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL.....	16
2.4 Treuhandvermögen, Piepmeyer-Stiftung	18
2.5 Sondervermögen, rechtlich unselbständige Stiftungen.....	18
3 Dezernat Landesrat Matthias Münning	20
3.1 Änderung der Einkommens- und Vermögensgrenzen zugunsten der Betroffenen durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2017	20
3.2 Testierung der Grundsicherungsausgaben für das Jahr 2018	24
3.3 Verwaltungskostenumlage der Mitglieder der BAGÜS für den Betrieb der Geschäftsstelle beim LWL und Umlage zur Finanzierung des Benchmarkingprojektes der BAGÜS.....	30
3.4 Erstattung des Barbetrages durch den Bund gemäß § 136 SGB XII	35

3.5 Abrechnung der Krankenhilfekosten nach § 264 SGB V zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und dem LWL.....	41
3.6 Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation	47
3.7 Prüfung der Verwendungsnachweise zum Verbundprojekt (LWL/LVR) „TexLL“ für das Kalenderjahr 2018.....	52
3.8 Struktur- und Finanzverantwortung für die Integrationsfachdienste nach §§ 192 ff. SGB IX.....	57
3.9 Leistungen der Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 185 Abs. 4 SGB IX und § 17 Abs. 1b SchwbAV	62
3.10 Aufwendungen der Witwenversorgung im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts	67
3.11 Leistungen der Wohnungshilfe nach § 27c BVG i. V. m. § 27 KFürsV.....	72
4 Dezernat Landesrat Prof. Dr. Meinolf Noeker	76
4.1 Prüfung der Reisekosten im LWL-Universitätsklinikum Bochum im Haushaltsjahr 2018.....	76
4.2 Prüfung der Organisation der Bauverwaltung.....	82
4.3 Prüfung des Privatliquidationsrechts in den LWL-Kliniken Hemer und Herten.....	84
4.4 Prüfung der für den LWL-Wohnverbund Gütersloh vorgenommenen Abrechnungen.....	90
4.5 Prüfung der für den LWL-Wohnverbund Paderborn vorgenommenen Abrechnungen.....	95
4.6 Prüfung der Korruptionsprävention im LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen	101
4.7 Finanz- und Rechnungswesen bei den Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen.....	103
4.8 Prüfung der Berechnung und Verwendung von Überbrückungsgeldern des integrierten Maßregelvollzugs der LWL-Klinik Dortmund im Haushaltsjahr 2018	104
5 Dezernat Landesrat Tilmann Hollweg.....	110

5.1 Prüfung im Hinblick auf die von der LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne beauftragten Gutachten	110
5.2 Finanz- und Rechnungswesen bei den Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzugs.....	116
6 Dezernat Landesrätin Birgit Westers	118
6.1 Prüfung des Zuschusses für den zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21 b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz).....	118
6.2 Prüfung der rechtmäßigen Abrechnung der Erträge aus Fachleistungstunden im LWL-Jugendhilfezentrum Marl	121
6.3 Prüfung der rechtmäßigen Abrechnung der Erträge aus ambulanten Hilfen im LWL-Jugendheim Tecklenburg.....	127
6.4 Prüfung des Beschaffungswesens (LWL-Schulverwaltung Paderborn).....	131
6.5 Prüfung des Beschaffungswesens in 2019/2020	135
6.6 Prüfung der Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	140
6.7 Prüfung der rechtmäßigen Abrechnung der anteiligen Betriebskostenerstattungen für die Schulen in fremder Trägerschaft.....	143
6.8 Finanz- und Rechnungswesen bei den LWL-Jugendhilfeeinrichtungen.....	147
7 Dezernat Landesrätin Dr. Barbara Rüschoff-Parzinger	149
7.1 Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen für den Museumsshop..	149
7.2 „skulptur projekte 17“ (SP 17).....	154
7.3 Überprüfung der Kernaufgaben Sammeln und Bewahren sowie der Arbeitssicherheit.....	160
7.4 Prüfung des Beschaffungswesens	165
8 Dezernat Landesrätin Judith Pirscher	170
8.1 Prüfung des Flächen- und Immobilienmanagements am Beispiel der Wohnverbände des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen.....	170
8.2 Prüfung des Erwerbs und des Verkaufs von Liegenschaften 2017	176

8.3 Prüfung der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vor Auftragsvergabe.....	182
8.4 Prüfung der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Auftragsvergabe.....	187
9 Dezernatsübergreifende Prüfungen	191
9.1 Prüfungen der Vergaben nach der VOB	191
9.2 Prüfung der Vergaben nach GWB/VgV/UVgO.....	194
9.3 Prüfung des Bibliothekswesens im LWL.....	200
9.4 Prüfung der IT-Schulungen bzw. IT-Schulungskonzepte	205

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Cybervorfälle aus August/September 2019.....	11
Abbildung 2: Einnahmen Museumsshop 2015 - 2018 (eigene Darstellung)	153
Abbildung 3: Entwicklung der VOB-Vergaben in den letzten fünf Jahren.....	192
Abbildung 4: Gemeldete ZEK-Vergaben aufgeteilt nach Anzahl und Verfahrensart 2019	197
Abbildung 5: : Gemeldete ZEK-Vergaben aufgeteilt nach Auftragswert und Verfahrensart.....	197

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung der individuellen Leistungsprämie	9
Tabelle 2: Entwicklung der gemeldeten Grundsicherungsausgaben (Werte in Euro)	25
Tabelle 3: Entwicklung der Verwaltungskostenumlage 2007-2020	30
Tabelle 4: Refinanzierungsgrad in den Jahren 2014,2018 und 2020.....	32
Tabelle 5: Vom LWL-RPA geprüfte Meldungen nach § 136 SGB XII.....	35
Tabelle 6: Weitere Meldungen nach § 136 SGB XII.....	36
Tabelle 7: Hochrechnung „Fallzahlumfang und Kalendermonate“	39
Tabelle 8: Art und Umfang der geprüften Erstattungen	43
Tabelle 9: Krankenhausbehandlungskosten	44
Tabelle 10: : Körperersatzstücke und größere Hilfsmittel.....	44
Tabelle 11: Gemeldete VOB-Vergaben im Jahre 2019	191
Tabelle 12: Anzahl der Beschaffungsvorgänge aufgeschlüsselt nach der Vergabeart..	194

Abkürzungsverzeichnis

Abt. 60	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
AGA	Allgemeine Geschäftsanweisung
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
ANLEI	DV-Unterstützung für die An tragsannahme und Leistung sgewährung in der Sozialhilfe
ALS	Ausgabeleistungssatz
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DRV	Deutsche Rentenversicherung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
Gsub	Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
HZKö	Heranziehungskörperschaften
IFD	Integrationsfachdienst
InbeQ	Innerbetriebliche Qualifizierung
KFürsV	Verordnung zur Kriegsofferfürsorge
KK	Krankenkassen

KM	Kalendermonat
LB	Leistungsberechtigte
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-RPA	LWL-Rechnungsprüfungsamt
MAGS NRW	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
OrthV	Orthopädieverordnung
PG	Produktgruppe
RV-Träger	Rentenversicherungsträger
sbM	schwerbehinderte Menschen
SchwabAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB I	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (Grundsicherung für Ar- beitssuchende)
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversi- cherung)
SGB IX	Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (Rehabilitation und Teil- habe von Menschen mit Behinderungen)
SGB X	Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XII	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
SHTr	Sozialhilfeträger
UB	Unterstützte Beschäftigung
üö. SHTr.	Überörtlicher Sozialhilfeträger
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Glossar

ICD	Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ist das wichtigste, weltweit anerkannte Klassifikationssystem für medizinische Diagnosen.
TexLL	Modellprojekt der Landschaftsverbände (LWL und LVR): „Trennung existenzsichernder Leistungen von fachlichen Leistungen“

Zusammenfassung

Die Prüfung medienrechtlicher Bestimmungen im **Social-Media-Bereich** zeigte unter anderem die Notwendigkeit auf, die internen Nutzungsregeln auf den aktuellen rechtlichen Stand zu bringen.

Die **leistungsorientierte Bezahlung** wird im LWL ordnungsgemäß vorgenommen.

Zum **Schutz vor Schadsoftware** sind beim LWL bereits zahlreiche wirksame Maßnahmen ergriffen worden, so zum Beispiel der Einsatz einer zentral administrierten Antivirensoftware. Allerdings besteht auch noch Optimierungspotential wie etwa im Bereich Patchmanagement oder bei der Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

Die unvermutete Bestandsaufnahme der Finanzmittel des LWL im Rahmen der **dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung** des LWL belegte eine korrekte Bearbeitung durch die LWL-Finanzabteilung.

Die **Jahresabschlüsse der Stiftungen** sind für das Jahr 2018 ordnungsgemäß erstellt worden. Die Förderungen entsprachen den jeweiligen Stiftungszwecken.

Die **Änderung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen** zugunsten der Betroffenen durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2017 wurde durch das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe im Wesentlichen beachtet.

Das LWL-RPA konnte ein endgültiges Testat über die im Jahr 2018 geltend gemachten Nettoausgaben der **Grundsicherung** erteilen. Korrekturbeträge wurden dem MAGS NRW nachgemeldet.

Die Verwaltungskostenumlage der Mitglieder der **Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe** für den Betrieb der Geschäftsstelle beim LWL und die Umlage zur Finanzierung des Benchmarkingprojektes werden ordnungsgemäß erhoben.

Die Geltendmachung der **Erstattung des Barbetrags durch den Bund** gem. § 136 SGB XII führte aufgrund fälschlicherweise unterbliebener Meldungen zu finanziellen Ertragsausfällen von hochgerechnet 885.000 Euro. Ein ausreichendes internes Kontrollsystem lag insoweit nicht vor.

Bei der **Abrechnung der Krankenhilfekosten** nach § 264 SGB V zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und dem LWL gab es erheblichen Optimierungsbedarf. So wurden die zeitlichen Vorgaben für die Abrechnung von rund 55 % der örtlichen Sozialhilfeträger

nicht durchgehend eingehalten. Es konnte insbesondere die Zuständigkeit des LWL anhand der eingereichten Erstattungsanforderungen für Aufwendungen im Umfang von rund 1 Mio. Euro nicht erkannt werden. Im Ergebnis wurden von den Mitgliedskörperschaften überzahlte Leistungen in Höhe von rund 910.000 € zurückgefordert bzw. mit eingereichten Erstattungsanforderungen aus dem Jahr 2019 verrechnet.

Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe hat **Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation** grundsätzlich rechtmäßig erbracht. Erstattungsansprüche müssen allerdings konsequenter nachgehalten werden.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum **Verbundprojekt (LWL/LVR) „TexLL“** für das Kalenderjahr 2018 führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit hat die **Struktur- und Finanzverantwortung für die Integrationsfachdienste** grundsätzlich rechtmäßig wahrgenommen. Es gab allerdings Optimierungsbedarf hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der zu Grunde liegenden Prozesse, wie etwa bei den Abrechnungsunterlagen.

Leistungen der Berufsbegleitung wurden im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit ordnungsgemäß bewilligt.

Die Gewährung von **Leistungen der Witwenversorgung** erfolgte grundsätzlich recht- und zweckmäßig. Die mögliche Zahlung eines Härteausgleichs wurde nicht in allen Vorgängen geprüft.

Leistungen der Wohnungshilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz wurden rechtmäßig und im Wesentlichen zweckmäßig abgewickelt.

Die Bearbeitung der **Reisekosten im LWL-Universitätsklinikum Bochum** erfolgte im Haushaltsjahr 2018 überwiegend rechtmäßig. Mängel gab es insbesondere bei der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie bei der Berechnung der Tagegelder.

Die Organisation der **Bauverwaltung im Regionalen Netz Münster/Lengerich** ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Das Wissensmanagement kann durch tiefergehende Prozessbeschreibungen verbessert werden.

Die Prüfung des **Privatliquidationsrechts** in den LWL-Kliniken Hemer und Herten zeigte die Notwendigkeit für die Trägerabteilung auf, Richtlinien zum Umgang mit Wahlleistungspatienten und zur Abrechnung von Wahlleistungen zu erstellen.

Die **LWL-Wohnverbände Gütersloh und Paderborn** haben ihre Abrechnungen grundsätzlich ordnungsgemäß vorgenommen. Es fehlte allerdings an einem ausreichenden internen Kontrollsystem.

Die Maßnahmen zur **Korruptionsprävention** im LWL wurden im Entwurfsstadium in einer LWL-weiten Richtlinie zusammengefasst und auf den aktuellen rechtmäßigen und zweckmäßigen Stand gebracht.

Die Aufgabe der **Finanzbuchhaltung** wurde in den Regionalen Netzen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen im Wesentlichen ordnungsgemäß wahrgenommen.

Bei der Berechnung und Verwendung von **Überbrückungsgeldern** der Maßregelvollzugspatienten gab es in der LWL-Klinik Dortmund Verbesserungsnotwendigkeiten, z. B. bei der Festsetzung des individuellen Überbrückungsgeld-Solls oder bei der Ansparung des Überbrückungsgeldes.

Die Prüfung hinsichtlich der von der **LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne beauftragten Gutachten** ergab Optimierungsbedarf hinsichtlich der Einhaltung von Fristen, der Gespräche mit den Gutachtern, der Bewertung der Gutachten und der Unterrichtung des Trägers und der Vollstreckungsbehörde.

Die Prüfung der **Finanzbuchhaltung der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen** ergab, dass die Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen worden sind.

Die **Zuschussgewährung für den zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21 b des Kinderbildungsgesetzes** wurde durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen ordnungsgemäß abgewickelt.

Die **Abrechnung der Erträge aus Fachleistungsstunden im LWL-Jugendhilfezentrum Marl** erfolgte überwiegend rechtmäßig. Teilweise fehlten Kostenzusagen. Die Regelung für das Finanz- und Rechnungswesen ist an veränderte Bearbeitungsschritte anzupassen.

Die Abrechnung der **Erträge aus ambulanten Hilfen** erfolgte im **LWL-Jugendheim Tecklenburg** überwiegend korrekt.

Die **LWL-Schulverwaltung Paderborn** hat bei ihren **Beschaffungen** das Vergaberecht beachtet.

Die **Wiederholungsprüfung des Beschaffungswesens in der LWL-Koordinationsstelle Sucht** ergab, dass die Informationspflicht gegenüber dem LWL-RPA, die Beteiligung der LWL-Haupt- und Personalabteilung bei kritischen Honorarverträgen sowie die Einholung von Vergleichsangeboten ordnungsgemäß erfolgen.

Die **Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit** erfolgte durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen korrekt.

Die **Betriebskostenabrechnungen für Schulen in fremder Trägerschaft** erfolgten korrekt.

Die Aufgabenerledigung in den **Finanzbuchhaltungen der LWL-Jugendhilfeeinrichtungen** erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß.

Die **Prüfung des Museumshops im LWL-Museum für Archäologie Herne** ergab Optimierungsbedarf bei den Geschäftsprozessen, bei der Beachtung des Vergaberechts, bei den vorgesehenen Zahlungsarten für den Onlineshop und bei dessen Wirtschaftlichkeit.

Bei der Prüfung der „**skulptur projekte 17**“ zeigte sich, dass die Übernahme von Nebenkosten nicht ausreichend geregelt war, Vertragsgegenstände nicht ausreichend beschrieben waren, das Reisekostenrecht teilweise nicht beachtet wurde, nicht immer prüffähige Rechnungen vorlagen und die Aufgabenverteilung zwischen Projektleitung und Verwaltungsleitung klarer zu regeln war.

Im **LWL-Freilichtmuseum Hagen** zeigte sich die Notwendigkeit, eine Dokumentationsrichtlinie zu erstellen, Sammlungsgut sicher zu lagern, Verkehrswege frei zu halten und Schutzmaßnahmen für den Katastrophenfall vorzusehen.

Das **LWL-Museumsamt für Westfalen** hat das Vergaberecht bei seinen Beschaffungen beachtet.

Der LWL-BLB hat das **Raumprogramm der LWL-Wohnverbände** ordnungsgemäß umgesetzt.

Erwerb und Verkauf von Liegenschaften durch den LWL-BLB erfolgten grundsätzlich korrekt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten Entscheidungen aber besser dokumentiert werden.

Die Prüfung der **Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vor Auftragsvergabe** durch den LWL-BLB ergab, dass der LWL-BLB diese Aufgabe im Wesentlichen korrekt ausführt. Defizite bei der Vergabemeldung an das LWL-RPA wurden inzwischen behoben.

Die Prüfung der **Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Auftragsvergabe** durch den LWL-BLB ergab, dass die Dokumentation nicht ausreichend war, nicht

immer förmliche Abnahmen durchgeführt wurden und die Rechnungssummen ordnungsgemäß abgerechnet wurden.

Die geprüften **VOB-Vergaben** wurden überwiegend ordnungsgemäß abgewickelt.

Die Prüfung der durch die Zentrale Einkaufskoordination durchgeführten **Vergaben nach GWB/VgV/UVgO** ergab keine Beanstandungen.

Die **Bibliotheken** der LWL-Haupt- und Personalabteilung sowie des LWL-Instituts für westfälische Regionalgeschichte nehmen ihre Aufgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß wahr.

IT-Schulungen werden grundsätzlich zweckmäßig durchgeführt.

1 Dezernat LWL-Direktor Matthias Löb

LWL-Presse und Öffentlichkeitsarbeit

1.1 Prüfung der Einhaltung der medienrechtlichen Bestimmungen im Social-Media-Bereich

PG 0107

Prüfungsgegenstand

Der LWL nutzt im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeiten von Social-Media. Sowohl auf Facebook, Twitter als auch bei Instagram präsentiert sich der LWL und informiert u.a. über seine Arbeit, aktuelle Neuigkeiten und die vielfältigen Möglichkeiten, um beim LWL zu arbeiten. Insbesondere Bilder und Videos veranschaulichen die Social-Media-Aktivitäten.

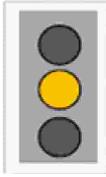
Mit Einführung der EU-DSGVO haben sich im letzten Jahr einige Veränderungen, insbesondere auf dem Rechtsgebiet der Persönlichkeitsrechte, ergeben. Gegenstand der Prüfung war deshalb die Einhaltung der Bildrechte im Social-Media-Bereich. Hierzu wurden stichprobenartig die veröffentlichten Bilder und Videos auf der LWL-Facebook-Seite überprüft. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die LWL-Presse und Öffentlichkeitsarbeit die medienrechtlichen Bestimmungen im Social-Media-Bereich beachtet.

Prüfungsergebnisse

Interne Regelungen zur Nutzung von Social-Media-Kanälen

Sowohl die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als auch die einzelnen LWL-Einrichtungen nutzen die Möglichkeit, über Social-Media im Internet präsent zu sein. Im Sinne der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit sollten interne Regelungen vorhanden sein, damit die Beschäftigten die Social-Media-Auftritte in adäquater Art und Weise pflegen können.

Eine Verfügung zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Social-Media-Leitlinien existieren bereits und sind im LWL verbindlich anzuwenden.

**Bewertung**

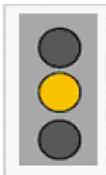
Die internen Regelungen entsprechen nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sicherte in der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift vom 01.04.2019 zu, die Social-Media-Leitlinien grundlegend zu überarbeiten. Im Oktober 2019 wurden aktualisierte Social-Media-Leitlinien durch die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht.

Persönlichkeitsrechte

Für Bilder und Videos, die auf der LWL-Facebook-Seite veröffentlicht werden und auf denen Personen klar identifizierbar sind, müssen die Einwilligungen der abgebildeten Personen oder des gesetzlichen Vertreters eingeholt werden (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a EU-DSGVO). Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass diese für einen eindeutigen Nachweis in Schriftform vorliegen, denn auf Anfrage muss der LWL das Einverständnis zur Veröffentlichung nachweisen können (Art. 7 Abs. 1 EU-DSGVO).

Im Rahmen der Prüfung wurden auf der LWL-Facebook-Seite veröffentlichte Bilder und Videos stichprobenartig überprüft, indem die Einverständniserklärungen der dort abgebildeten Personen angefordert wurden.

**Bewertung**

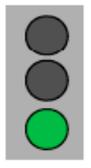
Die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann nicht in allen Fällen nachweisen, dass die jeweiligen Einverständniserklärungen für die geprüften Bilder/Videos auf Facebook vorlagen.

In der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift vom 01.04.2019 wurde mitgeteilt, dass die fehlenden Einverständniserklärungen vorliegen und auf Wunsch nachgefordert werden. Sie wurden auf Anforderung des LWL-RPA zur Verfügung gestellt.

Urheberrechte

Grundsätzlich sind auf Facebook veröffentlichte Bilder und Videos urheberrechtlich geschützt. Der Urheber eines Werkes muss einer Veröffentlichung zustimmen. Urheber ist die Person, die das Bild oder Video gemacht hat (§ 7 UrhG).

Die stichprobenartig geprüften Bilder und Videos stammten zu einem großen Teil von Beschäftigten des LWL, die die Werke im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit anfertigten. Die Nutzungsrechte dieser Werke wurden dem LWL als Arbeitgeber/Dienstherrn somit automatisch übertragen. Die Werke durften also ohne Weiteres veröffentlicht werden. In wenigen Fällen konnte nicht genau nachgewiesen werden, dass die Werke ausschließlich von Beschäftigten des LWL erstellt wurden.



Bewertung

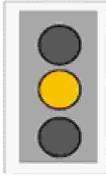
Die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beachtet grundsätzlich die urheberrechtlichen Bestimmungen.

In der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift vom 01.04.2019 wurden die Urheber der ungeklärten Fälle mitgeteilt. Dem LWL waren in allen Fällen die Nutzungsrechte übertragen worden.

Social-Media-Kontrolldienste an Wochenenden und Feiertagen

Social-Media-Kanäle sollten auch an Wochenenden und Feiertagen auf eingegangene Meldungen hin überprüft werden (Überwachungsfunktion) und es sollte, wenn notwendig oder um Präsenz zu zeigen, angemessen auf diese Meldungen reagiert werden.

Es wurden durch die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bisher keine Ausnahmefälle im Sinne der Rahmendienstvereinbarung über flexible Arbeitszeiten und Arbeitszeitsouveränität beim LWL (RDV-FLAZ) formuliert, genehmigt und vereinbart.

**Bewertung**

Die Überwachung der LWL-Social-Media-Kanäle erfolgt in Teilen zurzeit in einem rechtlich nicht abgesicherten Rahmen.

Empfehlung

Es wird empfohlen, dass die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der LWL-Haupt- und Personalabteilung zeitnah eine belastbare Regelung herbeiführt.

Die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit teilte in der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift vom 01.04.2019 mit, dass sie eine Position zur Lösung der Problematik sowie Empfehlungen ausgearbeitet habe. Im Dezember 2019 wurde einem Regelungsvorschlag der LWL-Haupt- und Personalabteilung durch die Verwaltungsspitze zugestimmt.

Fazit

Die internen Regelungen entsprachen nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung.

Die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit konnte nicht in allen Fällen nachweisen, dass die jeweiligen Einverständniserklärungen für die geprüften Bilder/Videos auf Facebook vorlagen.

Die LWL-Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beachtete grundsätzlich die urheberrechtlichen Bestimmungen.

Die Überwachung der LWL-Social-Media-Kanäle erfolgte in zeitlicher Hinsicht teilweise in einem rechtlich nicht abgesicherten Rahmen.

Die festgestellten Mängel sind inzwischen behoben worden.

2 Dezernat Erster Landesrat Dr. Georg Lunemann

LWL-Haupt- und Personalabteilung

2.1 Prüfung der leistungsorientierten Bezahlung im LWL

PG 0104

Prüfungsgegenstand

Mit Inkrafttreten des TVöD im Oktober 2005 hielt die leistungsorientierte Bezahlung (LoB) erstmalig für eine Vielzahl an Beschäftigten Einzug in den öffentlichen Dienst. Zur Steigerung der Motivation der Beschäftigten und zur Verbesserung der Aufgabenerledigung ist das Thema immer mehr in den Fokus des Personalmanagements im kommunalen Sektor gerückt.

Auf der Grundlage der Dienstvereinbarung LoB vom 17.11.2014 und den ergänzenden Regelungen zur LoB waren alle Personalfälle des LWL Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung wurde stichprobenhaft durchgeführt.

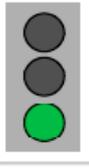
Die Prüfung erfolgte unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Regelungen des LWL zur LoB den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Auszahlung von LoB den rechtlichen Anforderungen genügt.

Prüfungsergebnisse

Abschluss einer Dienstvereinbarung

Die Ausgestaltung des Systems der leistungsorientierten Bezahlung hat gem. § 18 Abs. 6 S. 3 TVöD in Form einer Betriebs- bzw. einvernehmlichen Dienstvereinbarung zu geschehen.

Die aktuelle Dienstvereinbarung des LWL zur leistungsorientierten Bezahlung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten und für alle Mitarbeitenden im Intranet abrufbar. Dort werden u.a. Aussagen und Regelungen zum Geltungsbereich, zu den Zielvereinbarungen, zur Bestimmung der Höhe des Finanzvolumens und zu den Grundsätzen der Aufteilung getroffen.

**Bewertung**

Die Dienstvereinbarung LoB im LWL ist nach den rechtlichen Vorgaben erstellt.

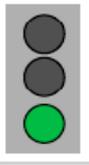
Teilnahmekreis an LoB

Da es sich beim Modell der leistungsorientierten Bezahlung um eine tarifvertraglich geregelte Vereinbarung handelt, werden von ihm grundsätzlich alle Beschäftigten eines öffentlichen Arbeitgebers erfasst, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen. Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte nehmen ebenso an LoB teil.

Die Dienstvereinbarung LoB gilt für alle Beschäftigten des LWL, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet.

Als Voraussetzung für die Ausschüttung muss bei tariflich Beschäftigten ein dreimonatiges ununterbrochenes aktives Beschäftigungsverhältnis im Bewertungszeitraum vorliegen, wobei die Höhe der Ausschüttung anteilmäßig der Jahresarbeitszeit erfolgt.

Befristet Beschäftigte werden anteilmäßig ihrer Jahresarbeitszeit in die LoB einbezogen. Voraussetzung ist, dass ein im Bewertungszeitraum mindestens dreimonatiges ununterbrochenes aktives Beschäftigungsverhältnis besteht.

**Bewertung**

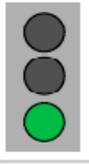
Die in der Dienstvereinbarung LoB berücksichtigten Beschäftigten entsprechen den rechtlichen Vorgaben.

Formen der LoB / Leistungsentgelt

Nach § 18 Abs. 4 TVöD stehen drei Formen des Leistungsentgelts zur Verfügung, die auch miteinander kombiniert werden können: die Leistungsprämie, die Erfolgsprämie und die Leistungszulage.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Dienstvereinbarung LoB wird die LoB in Form der Leistungsprämie ausbezahlt. Ihre Höhe bemisst sich nach den Erreichungsgraden der Zielvereinbarung.

Andere Formen der LoB kommen laut Auskunft der geprüften Stelle nicht zur Anwendung. Eine stichprobenweise Überprüfung adäquater Lohnarten in SAP HCM bestätigte die Angaben.

**Bewertung**

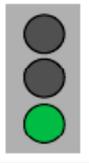
Die in der Dienstvereinbarung LoB festgelegte Leistungsprämie als Leistungsentgelt ist zweckmäßig und entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Methoden der Leistungsbewertung

Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch den Abgleich von Zielvereinbarung und Zielerreichung. Gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 TVöD ist die Zielvereinbarung eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Wichtig ist, dass die Erreichung der vereinbarten Ziele von den Mitarbeitenden beeinflussbar und auch erfüllbar ist.

In Abgrenzung zum Führen über Zielvereinbarung sieht § 18 Abs. 5 S. 1 TVöD auch das Führen über eine systematische Leistungsbewertung vor. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn individuelle Zielvereinbarungen aus der Natur der Sache heraus wenig Sinn ergeben.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Dienstvereinbarung LoB erfolgt die Feststellung von Leistungen anhand von Zielvereinbarungen.

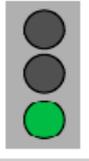
**Bewertung**

Die Zielvereinbarung zur Leistungsfeststellung entspricht den rechtlichen Vorgaben. Die in der Dienstvereinbarung LoB im LWL geregelte Vorgehensweise zur Leistungsfeststellung ist zweckmäßig gestaltet.

Das im LWL vereinbarte System der LoB

Das jeweilige System der leistungsorientierten Bezahlung ist gem. § 18 Abs. 6 S. 1 TVöD betrieblich zu vereinbaren.

Beim LWL wird LoB mittels des Systems Leistungsprämie / Zielvereinbarung verwirklicht. Durch das Vergleichen von Zielerreichung und den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen erfolgt die Bewertung von Leistungen. Dies soll im Einvernehmen zwischen der Führungskraft und den betroffenen Beschäftigten erfolgen, wobei die abschließende Entscheidung der Führungskraft obliegt.



Bewertung

Mit der Dienstvereinbarung LoB ist eine Vereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung getroffen worden.

Berechnungsgröße der LoB

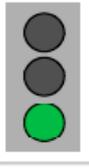
Zur tarifvertraglichen Einführung der LoB zum 01.01.2007 beim LWL entsprach das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen einem Prozent der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. Vom 01.01.2010 bis zum 01.01.2013 wurde dieser Satz jährlich um einen Viertelprozentpunkt auf schließlich zwei Prozent angehoben. Perspektivisch soll das Volumen auf acht Prozent angehoben werden.

Einzig im Tarifbereich der Krankenhäuser (TVöD-K) wird das Gesamtvolumen weiterhin aus einem Prozent der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten gebildet.

Zur Ermittlung des zur Ausschüttung verfügbaren Volumens ist seitens der LWL.IT eine graphische Benutzeroberfläche für das Modul SAP HCM programmiert worden, der sogenannte LoB-Wizard. Hier muss der Anwender sämtliche Lohnarten angeben, welche als Grundlage zur Ermittlung der ständigen Monatsbezüge herangezogen werden. Des Weiteren ist die Eingabe des Prozentsatzes vorzunehmen, der für das entsprechende Jahr generell gilt.

Nachdem diese Informationen erfasst wurden, müssen die zu berücksichtigenden Personal- bzw. Personalteilbereiche definiert werden, um die Personalfälle des TVöD-K herauszufiltern, die nur mit einem Prozentsatz des ständigen Monatsentgelts an LoB teilnehmen.

Zuletzt werden nach zahlreichen Selektionskriterien die für die LoB-Gewährung relevanten Personalfälle festgelegt.



Bewertung

Die Grundlagen zur Berechnungsgröße sind nicht zu beanstanden.

Ausschüttungsverfahren

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 der Dienstanweisung LoB wird das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen in die Bereiche TVöD-V, TVöD-B und TVöD-K unterteilt. In den Dezernaten 50, 62 und 65 wird bezogen auf jeden Eigenbetrieb ein eigenes Leistungsbudget gebildet, das nach Klinik, Wohnverbund und Pflegezentrum unterteilt ist.

Innerhalb dieser Budgets werden gem. § 6 Abs. 2 der Dienstanweisung LoB jeweils vier Unterbudgets auf Ebene der Tarifgruppen gebildet, die sich an den beamtenrechtlichen Laufbahnen orientieren.

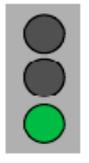
Die Berechnung der individuellen Leistungsprämie erfolgt gemäß folgendem Schema:

Tabelle 1: Berechnung der individuellen Leistungsprämie

	Was?	Wie?
A	Fehlzeiten-Äquivalent	Anzahl der bezahlten Kalendermonate : Anzahl aller Kalendermonate
B	Arbeitszeit-Äquivalent	Individuelle Arbeitszeit gemäß arbeitsvertraglicher Regelung : Regelmäßige Arbeitszeit gem. § 6 Absatz 1 TVöD
C	Gesamt-Äquivalent	(B*A) Arbeitszeit-Äquivalent * Fehlzeiten-Äquivalent
D	Gewichtete Punkte	Punkte aufgrund der Leistungsfeststellung * (C) Gesamt-Äquivalent
E	Monetärer Wert des gewichteten Punkts des Unterbudgets	Finanzvolumen je Unterbudget : Summe der gewichteten Punkte des Unterbudgets
F	Individuelle Leistungsprämie	(E*D) Monetärer Wert des gewichteten Punkts des Unterbudgets * Gewichtete Punkte

Die Berechnung der Äquivalente und Punktwerte sowie der individuellen Leistungsprämien erfolgt systemseitig, nachdem die Bewertungsdateien eingelesen und alle oben beschriebenen Selektionen und Eingaben durchgeführt wurden.

Des Weiteren muss gem. § 18 Abs. 7 TVöD VKA eine Betriebliche Kommission, besetzt je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat, eingerichtet sein. Diese wurde jedoch ohne Vertreter des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen gebildet.



Bewertung

Der Prozess der Ausschüttung entspricht den Bestimmungen der Dienstvereinbarung LoB und gibt keinen Anlass zur Beanstandung.

Die LWL-Haupt- und Personalabteilung teilte in der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift vom 24.07.2019 mit, dass die Betriebliche Kommission zukünftig wieder unter Beteiligung einer Vertretung des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen zusammenkommen wird.

Fazit

Die Einführung der LoB im LWL erfolgte auf der Grundlage des TVöD. Die Ausführungen in der Dienstvereinbarung entsprechen den rechtlichen Vorgaben.

Das komplexe Verfahren zur Ausschüttung der Leistungsprämie ist transparent und dokumentiert.

Zur Beseitigung von Interessenkonflikten sind die Clearingstelle und die Betriebliche Kommission zweckmäßig organisiert.

LWL.IT Service Abteilung

2.2 Prüfung Schutz vor Schadsoftware beim LWL

PG 0102

Prüfungsgegenstand

Daten und IT-Systeme des LWL sind einer ständig wachsenden Bedrohung durch Schadsoftware ausgesetzt. Laut Allianz Risk Barometer 2020 sind Cybervorfälle „erstmalig das wichtigste Geschäftsrisiko für Unternehmen weltweit.“¹ Es gibt über 800 Millionen bekannte Schadprogramme und täglich kommen neue hinzu.²

Cyber-Attacke auf Kliniken: Schwachstelle war "altes Dienstkonto"

Im Juli hatten Krankenhäuser und DRK-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland mit Malware-Befall zu kämpfen. Nun ist das Einfallstor bekannt.

Malware legt Rheinmetall-Produktion in Amerika lahm

Der deutsche Rheinmetall-Konzern meldet Befall mit Schadsoftware samt Produktionsausfall an drei Standorten in Amerika. Man rechnet mit wochenlangen Problemen.

Emotet-Befall: Neustädter Verwaltung weiterhin außer Gefecht

Über eine Woche nach dem Befall des EDV-Systems der Neustädter Verwaltung mit Emotet laufen noch nicht wieder alle Dienste – und das könnte andauern.

Emotet befällt Medizinische Hochschule Hannover

Die Schadsoftware Emotet hat das Netzwerk der Medizinischen Hochschule Hannover befallen. Laut Klinik sind 170 Rechner betroffen.

Abbildung 1: Cybervorfälle aus August/September 2019

Hundertprozentige Sicherheit gegen Schadprogramme kann es nicht geben. Es existieren dennoch verschiedene Schutzmaßnahmen, die sowohl auf organisatorischer als auch auf technischer Ebene umgesetzt werden können und das Risiko einer Infektion signifikant reduzieren. Schadsoftware bedeutet nicht nur eine Gefahr für Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten. Der Verdacht auf eine Infektion und insbesondere eine bestätigte Infektion führt immer auch zu Arbeitsausfällen in den Fachabteilungen und zusätzlichem Arbeitsaufwand in der LWL.IT Service Abteilung.

Die Prüfung bezog sich auf die Umsetzung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlener technischer Maßnahmen zur Vorbeugung von durch Schadsoftware ausgelösten Sicherheitsvorfällen und deren Ausbreitung im internen Netz des LWL. Neben den technischen Maßnahmen wurde auch der Bereich der Mitarbeiter-

¹ Siehe: https://www.allianz.com/de/presse/news/studien/200115_Allianz-Risk-Barometer-2020.html, (Stand 06.03.2020).

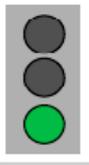
² Vgl. "<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Zahlen-bitte-Taeglich-390-000-neue-Schadprogramme-3177141.html>" (Stand 02.10.2019).

sensibilisierung als organisatorische Maßnahme untersucht sowie der Prozess, der angestoßen wird, wenn eine Infektion mit Schadsoftware aufgetreten ist bzw. der Verdacht besteht.

Prüfungsergebnisse

Einsatz einer zentral administrierten Antiviren-Software

Zu den wichtigsten technischen Maßnahmen zum Schutz vor Schadprogrammen zählt der Einsatz einer zentral administrierten Antiviren-Software. Diese Maßnahme muss aus Sicht des BSI innerhalb der IT-Infrastruktur umgesetzt werden. Beim LWL wird, wie vom BSI empfohlen, eine zentral administrierte Antivirensoftware eingesetzt. Die Virensignaturen werden regelmäßig aktualisiert. Die angedachte Erweiterung des Virenschutzes mithilfe einer Sandboxlösung ist eine sinnvolle Maßnahme, deren Einsatz vom BSI bei hohem Schutzbedarf - wie z. B. beim Umgang mit sensiblen Gesundheitsdaten - empfohlen wird.

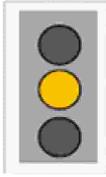


Bewertung

Beim LWL werden die erforderlichen Maßnahmen bzgl. des Einsatzes einer Virenschutzsoftware umgesetzt.

Patchmanagement

Zu den präventiven Maßnahmen, die aus Sicht des BSI umgesetzt werden müssen, zählt auch die zeitnahe Installation der von den Herstellern bereitgestellten Sicherheitsupdates für Betriebssysteme und Anwendungsprogramme. Für ausgewählte kritische Bereiche hat die LWL.IT Patchmanagementverfahren festgelegt. Für Windows-Updates ist das Patchmanagement bereits gut organisiert. Es haben sich jedoch auch Defizite gezeigt, wie z. B. eine unzureichende Vertretungsregelung bezüglich einzelner Softwareprodukte. Insbesondere fehlen klare Regelungen zum Patchmanagement, die alle beim LWL eingesetzten Softwareprodukte umfassen. Es sind nicht für alle Bereiche die Verantwortlichkeiten bezüglich des Patch- und Änderungsmanagements zugewiesen.

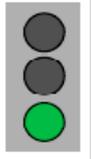
**Bewertung**

Im Bereich Patchmanagement gibt es beim LWL Optimierungsbedarf.

Die LWL.IT erklärte in ihrer Stellungnahme, dass die Erstellung einer Richtlinie zum Patchmanagement im Zuge der Ausrichtung am BSI-Grundschutz in die Jahresplanung 2020 aufgenommen wird.

E-Mail-Sicherheit

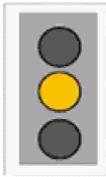
Die weiteren in den Prüffokus genommenen technischen Maßnahmen betreffen Vorgehensweisen im Bereich der E-Mail- bzw. Client-Sicherheit, die laut BSI umgesetzt werden sollten. Einige der Anforderungen zur E-Mail-Sicherheit waren zu Beginn der Prüfung bereits erfüllt. Bezüglich der Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt waren, hat die LWL.IT im Rahmen der Prüfung Lösungen erarbeitet und im Nachgang realisiert. Insbesondere die Blockierung der von außen eingehenden E-Mails mit Anhängen, die Makros enthalten können, wird vom LWL-RPA begrüßt.

**Bewertung**

Die von der LWL.IT umgesetzten Maßnahmen im Bereich E-Mail-Sicherheit führen zu einem erhöhten Schutz vor Schadsoftware.

Client-Sicherheit

Im Bereich Client-Sicherheit fiel auf, dass eine Reihe vom BSI empfohlener Maßnahmen bisher aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht umgesetzt werden. In diesem Bereich wird sehr deutlich, dass - wie die gpaNRW bereits in ihrer Prüfung 2018 feststellte - ein höheres Sicherheitsniveau beim LWL nicht ohne zusätzliche Personalressourcen erreicht werden kann.

**Bewertung**

Die fehlende Umsetzung der unter dem Begriff „Client-Sicherheit“ zusammengefassten und vom BSI empfohlenen Maßnahmen stellt ein Risiko für die Informationssicherheit im LWL dar.

Die LWL.IT teilt die RPA-Einschätzung, dass der Client-Sicherheit eine große Bedeutung zukommt und hier Handlungsbedarf besteht. Eine der Maßnahmen befindet sich in Umsetzung. Die Prüfung bzw. Umsetzung weiterer Maßnahmen wurde in die Jahresplanung 2020 bzw. 2021 aufgenommen.

Organisatorische Maßnahme – Sensibilisierung

Es werden beim LWL verschiedene Maßnahmen zur Sensibilisierung umgesetzt. Diese erreichen jedoch nur einen Bruchteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aufgrund der stetig ansteigenden Gefährdungslage sollten die Sensibilisierungsmaßnahmen ausgebaut werden.

**Bewertung**

Die Maßnahmen zur Mitarbeitersensibilisierung sollten ausgebaut werden.

Die LWL.IT teilt die Bewertung des LWL-RPA, dass Maßnahmen zur Sensibilisierung von Beschäftigten ausgebaut werden sollten. Für 2020 sei geplant, in Abstimmung mit der Abteilung 10/11, Sachbereich Personalentwicklung, die bestehenden Schulungsangebote daraufhin zu untersuchen, ob Sicherheitsthemen in die Schulungspläne eingebaut werden können. Weiterhin soll die Intranetseite „LWLaktuell“ wie bisher für Sicherheitstipps an die Beschäftigten genutzt werden. Die Erarbeitung eines Schulungs- und Sensibilisierungskonzeptes werde in die Jahresplanung 2021 aufgenommen. Hier erfolge dann auch eine Betrachtung, welche zielgruppenspezifischen Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen sinnvoll seien. In diesem Zusammenhang werde auch geprüft, ob E-Learning-Methoden sinnvoll eingesetzt werden können.

Prozess Schadsoftwarevorfall

Der Prozess zur Klärung und Behebung von leichten bis mittleren Schadsoftwarevorfällen beim LWL ist definiert. So sind z. B. infizierte Systeme als vollständig kompromittiert zu betrachten und neu aufzusetzen. Es wurde mit der Klärung der Fragen begonnen, die sich im Falle eines gravierenden Angriffs auf den LWL bzw. eine Einrichtung des LWL – wie z. B. eine LWL-Klinik – stellen. Die Festlegung der diesbezüglichen organisatorischen Vorgehensweise sollte baldmöglichst fertiggestellt werden, um im Ernstfall sofort handlungsfähig zu sein.



Bewertung

Die Empfehlungen des BSI zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen werden beim LWL umgesetzt.

Die LWL.IT Service Abteilung teilte mit, dass der Prozess zur Bildung einer Taskforce bei schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen mit Schadsoftware definiert wurde. Die Taskforce wird gebildet, wenn im Zuge der Bearbeitung eines Sicherheitsvorfalls eine involvierte Person erkennt, dass dieser Vorfall möglicherweise große oder sehr große Auswirkungen auf die Sicherheit für den LWL haben könnte und die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt, der mit der Bearbeitung nach dem Standard-Prozess nicht verhindert werden kann.

Fazit

Zum Schutz vor Schadsoftware sind beim LWL bereits verschiedenste wirksame Maßnahmen umgesetzt. Hervorzuheben ist hier der Einsatz der zentral administrierten Antivirensoftware. Auch im Bereich der E-Mail-Sicherheit wurden bereits diverse Maßnahmen umgesetzt, die das Sicherheitsniveau deutlich erhöhen. Die Prüfung bzw. Umsetzung weiterer Maßnahmen ist für 2020 und 2021 eingeplant.

LWL-Finanzabteilung

2.3 Unvermutete Bestandsaufnahme der Finanzmittel des LWL (Bilanzposten: Liquide Mittel ohne Handkassen) im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL

PG 0101

Prüfungsgegenstand

Gemäß der Gemeindeordnung NRW zählt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL zu den Pflichtaufgaben des LWL-RPA.

Das Referat 12 (Zahlungsverkehr, Forderungen, Altenpflegeausbildungsumlage) der LWL-Finanzabteilung ist für die Zahlungsabwicklung des LWL zuständig. Weiterhin wird das Kassengeschäft des LWL-BLB im Auftrag des LWL-BLB durch das Referat 12 ausgeführt.

Gegenstand der Prüfung war der Bestand der Finanzmittel des LWL (Bilanzposten: Liquide Mittel ohne Handkassen) zum 08.11.2019 auf den Bankbestandskonten im SAP-System (Buchungskreis LWL) und der vollständige Nachweis des Bestandes.

Der Bestand der liquiden Mittel am Stichtag 08.11.2019 wurde auf der Grundlage der Tagesabstimmung vom 08.11.2019 ermittelt und auf dem als Anlage der Prüfungs Niederschrift beigefügten Bestandsnachweis festgehalten. Die erforderlichen Unterlagen wurden hierzu vorgelegt.

Weiterhin war der Bestand der kurzfristigen Finanzmittel des LWL-BLB zum 08.11.2019 Gegenstand der Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung im SAP-System Promos/GT.

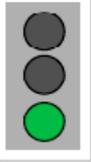
Prüfungsergebnisse

Abstimmung der Finanzmittelkonten des LWL

Nach Abschluss der Buchungen stimmt die LWL-Finanzabteilung (Referat 12) täglich den Saldo der Finanzmittelkonten mit dem Ist-Bestand der Finanzmittel auf den Kontoauszügen bzw. Geldanlagebestätigungen der Kreditinstitute ab. Hierüber wird täglich ein Bericht (Tagesabschlussprotokoll) erstellt. Die Salden der betreffenden Bankbestandskonten müssen unter Berücksichtigung von Schwebeposten den auf den

Kontoauszügen und Geldanlagebestätigungen ausgewiesenen Beständen entsprechen. Vorhandene Schwebeposten sind nachzuweisen.

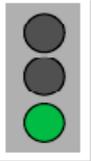
Am 08.11.2019 betrug der Bestand der Finanzmittel des LWL (Bilanzposten: Liquide Mittel ohne Handkassen) 587.461.311,31 EUR.

**Bewertung**

Die Prüfung des LWL-RPA hat ergeben, dass die in der Tagesabstimmung vom 08.11.2019 ausgewiesenen Bestände mit den zugehörigen Salden der Finanzmittelkonten im SAP-System (Bankbestandskonten) übereinstimmen. Sie konnten anhand von Kontoauszügen bzw. Geldanlagebestätigungen nachgewiesen werden.

Abstimmung der kurzfristigen Finanzmittel des LWL-BLB

Nach Abschluss der Buchungen hat die LWL-Finanzabteilung (Referat 12) für den LWL-BLB den Saldo der Konten der Buchhaltung mit dem Ist-Bestand auf den Girokonten abzustimmen. Die Salden der betreffenden Finanzmittelsachkonten müssen unter Berücksichtigung von Schwebeposten den auf den Kontoauszügen ausgewiesenen Beständen entsprechen. Vorhandene Schwebeposten sind nachzuweisen.

**Bewertung**

Die Tagesabstimmung am 08.11.2019 konnte vom LWL-RPA nachvollzogen werden. Die notwendigen Belege wurden von der LWL-Finanzabteilung vorgelegt.

Fazit

Es liegt ein positives Prüfungsergebnis vor.

Der Bestand der Finanzmittel des LWL (Bilanzposten: Liquide Mittel ohne Handkassen) konnte anhand der Tagesabstimmung vom 08.11.2019 nachvollzogen und belegt werden. Ebenso konnte die Tagesabstimmung für den LWL-BLB nachvollzogen und belegt werden.

LWL-Finanzabteilung

2.4 Treuhandvermögen, Piepmeyer-Stiftung

PG 1707

Prüfungsgegenstand

Die Piepmeyer-Stiftung ist eine rechtlich selbständige Stiftung des privaten Rechts, deren Verwaltung dem LWL obliegt. Bei der Stiftung handelt es sich somit um Treuhandvermögen des LWL, für das gem. § 98 Abs. 1 GO NRW ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen und eine Sonderrechnung zu führen ist. Unbedeutendes Treuhandvermögen kann allerdings nach § 98 Abs. 2 GO NRW im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

Auf Grund der finanziellen Größenordnung der Piepmeyer-Stiftung im Gesamtbild des LWL wurde das Vermögen der Piepmeyer-Stiftung als „unbedeutend“ eingestuft und daher von der Aufstellung eines eigenen Sonderhaushaltes abgesehen. Somit unterliegt die Piepmeyer-Stiftung den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft des LWL. Nach § 60 KomHVO NRW gilt die KomHVO NRW für die Piepmeyer-Stiftung sinngemäß.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Piepmeyer-Stiftung obliegt unter sinngemäßer Anwendung des § 102 Abs. 10 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

2.5 Sondervermögen, rechtlich unselbständige Stiftungen

PG 1701 bis PG 1706

Prüfungsgegenstand

Der LWL verwaltet sechs rechtlich unselbständige Stiftungen des Privatrechts. Bei den Stiftungen handelt es sich gem. § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW um Sondervermögen des LWL. Sie unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft des LWL (§ 97 Abs. 2 GO NRW).

Die Sondervermögen der Stiftungen wurden im Haushaltsplan des LWL bewirtschaftet und in Produktgruppen nachgewiesen.

Gem. § 102 Abs. 10 GO NRW hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Jahresabschlüsse der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung war bei allen Stiftungen der Jahresabschluss zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung dieses Haushaltsjahres. Es war u. a. zu prüfen, ob

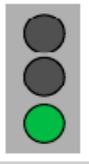
die jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens dem Stiftungszweck entsprechend verwendet wurden.

Der Jahresabschluss der Stiftungen hat zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW) zu vermitteln.

Prüfungsergebnisse

Rechtmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Prüfung durch das LWL-RPA hat ergeben, dass bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen die rechtlichen Rahmenbedingungen vollumfänglich beachtet worden sind.



Bewertung

Die Jahresabschlüsse der Stiftungen zum 31.12.2018 haben insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Stiftungen vermittelt und die Förderungen entsprachen den jeweiligen Stiftungszwecken.

Fazit

Die Jahresabschlüsse der Stiftungen für das Berichtsjahr 2018 sind ordnungsgemäß erstellt worden.

3 Dezernat Landesrat Matthias Münning

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

3.1 Änderung der Einkommens- und Vermögensgrenzen zugunsten der Betroffenen durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2017

PG 0502

Prüfungsgegenstand

Mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden schrittweise ab dem 01.01.2017 zahlreiche Änderungen im Neunten (SGB IX) und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Kraft gesetzt. Einige dieser Änderungen betreffen insbesondere die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen bei der Eingliederungshilfe.

Ziel der Prüfung durch das LWL-Rechnungsprüfungsamt war es zu klären, ob die Änderungen bzgl. der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen durch das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe im Bereich der individuellen Hilfestellung rechtmäßig und zeitnah umgesetzt worden sind. Die Prüfung erfolgte anhand einer Aktenstichprobe.

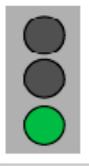
Prüfungsergebnisse

Chronologie der Umsetzung

Das BTHG wurde am 29.12.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Bereits im Oktober 2016 wurde vom Referat für Grundsatzangelegenheiten mit einer Arbeitsgruppe begonnen, die zu erwartenden Änderungen soweit wie möglich zu ermitteln. Grundgedanke war, die kommenden Änderungen zeitnah für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe transparent zu machen. Dafür wurden mehrere Unterarbeitsgruppen eingesetzt, die sich mit den unterschiedlichen Fachthemen und deren Umsetzung befasst haben.

Die zu den Änderungen entwickelte Arbeitshilfe beinhaltet u. a. die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Einkommen und Vermögen“ mit den ab dem 01.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Einzelfallhilfe. Sie ergänzte die jeweils aktuelle Verfügungslage. Abteilungsseitig wurde außerdem in einem

Prüfungsgespräch darauf hingewiesen, dass bereits im Vorfeld Informationsveranstaltungen im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen stattgefunden haben. Auch die Anbieter des ambulant betreuten Wohnens wurden bereits frühzeitig vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe über die geplanten Änderungen beim Einkommen und Vermögen informiert. Ebenso wurden die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) rechtzeitig über die Änderungen bei der Berechnung der Kostenbeteiligung aus dem Werkstatteinkommen ab dem 01.01.2017 informiert.



Bewertung

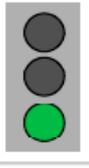
Die Umsetzung der BTHG-Änderungen im Hinblick auf den Einkommens- und Vermögenseinsatz ab dem 01.01.2017 erfolgte zeitnah und umfassend.

Vermögenseinsatz

Im Hinblick auf die angehobene Vermögensfreigrenze und den zusätzlichen Vermögensfreibetrag wird in der Verfügung Nr. 9/2016 des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe konkretisiert, dass der zusätzliche Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und Altersvorsorge in Höhe von 25.000 EUR im Sinne der Härteregelung nur für die Leistungen der Eingliederungshilfe, also für die fachliche Hilfe gilt. Der geschützte Barbetrag (5.000 EUR ab dem 01.04.2017) gilt dagegen für alle Hilfen nach dem SGB XII einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel und der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel.

Bezogen auf den zusätzlichen Vermögensfreibetrag war in drei der geprüften Fälle Vermögen über der aktuellen Grenze von 30.000 EUR vorhanden. In einem Fall wurde der darüber liegende Betrag als Kostenbeteiligung für die fachliche Hilfe gefordert. In zwei Fällen lag das Vermögen so weit über der Freigrenze, dass die Hilfe für die Zukunft seitens des LWL eingestellt wurde.

Hinsichtlich des geschützten Barbetrages wurde in 16 der geprüften Vermögensfälle die aktuelle Freigrenze im Rahmen der Vermögensprüfung beachtet bzw. umgesetzt. In einem Fall waren die Vermögensfreigrenzen nicht zu berücksichtigen, da die Vermögensforderung vom Gericht festgesetzt wurde. In zwei Fällen war noch die alte Freigrenze (2.600 EUR) anzuwenden, da der Vermögensbetrag bereits vor dem 01.04.2017 zur Verfügung stand.

**Bewertung**

Der zusätzliche Freibetrag für die Lebensführung und die Altersvorsorge ist bei der Prüfung des Vermögenseinsatzes für die fachliche Hilfe in allen geprüften Fällen berücksichtigt worden.

Die zum 01.04.2017 angehobene Vermögensfreigrenze im Hinblick auf den freizulassenden kleineren Barbetrag oder sonstige Geldwerte ist durchgängig beachtet worden.

In einem Fall verfügte der Leistungsberechtigte (LB) über ein verfügbares Vermögen i. H. v. 65.000 EUR. Obwohl das Vermögen weit über der zusätzlichen Vermögensfreigrenze (insgesamt 30.000 EUR) lag, wurde eine Kostenbeteiligung für die fachliche Hilfe aus dem Vermögen nicht geprüft.

Empfehlung

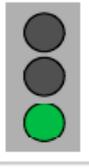
Der oben erwähnte Fall sollte im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Vermögen für die fachliche Hilfe nochmals überprüft werden.

Die Fachabteilung hat zugesichert, den vorstehend genannten Einzelfall im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Vermögen für die fachliche Hilfe einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Einkommenseinsatz**Bereinigtes Einkommen bei Wohnhilfen**

Gemäß § 82 Abs. 6 SGB XII ist für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit der LB abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Hierbei handelte es sich um eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2019.

In sechs der sieben geprüften Fälle mit einer stationären Wohnhilfe wurde der ab dem 01.01.2017 geltende Absetzungsbetrag zu Grunde gelegt. Bei der ambulanten Wohnhilfe wurde in acht von zehn Fällen die Neuregelung berücksichtigt.

**Bewertung**

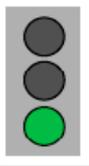
Der Absetzungsbetrag gemäß § 82 Abs. 6 SGB XII wurde sowohl bei stationären als auch bei ambulanten Wohnhilfen überwiegend berücksichtigt.

Bereinigtes Einkommen bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen

In den Fällen, in denen LB eine stationäre Wohnhilfe erhalten und gleichzeitig eine WfbM besuchen, wird eine Kostenbeteiligung aus dem im Rahmen der WfbM-Beschäftigung erzielten Einkommen gefordert. Diese Kostenbeteiligung wird in der Regel von der WfbM festgesetzt und an den LWL weitergeleitet.

Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII ist bei Beschäftigung in einer WfbM von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen.

Die Änderungen ab dem 01.01.2017 wurden den WfbM per Rundschreiben vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe mitgeteilt. Die ausgewählten Fälle wurden anhand der Angaben im ANLEI-Planungskonto überprüft. In fast allen Fällen war eine erhebliche Reduzierung des Kostenbeitrages von 12/2016 zu 01/2017 festzustellen.

**Bewertung**

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung bei Beschäftigung in einer WfbM wurde der Absetzungsbetrag gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII fast durchgängig beachtet.

Fazit

Abteilungsseitig wurden die BTHG-Änderungen im Hinblick auf den Einkommens- und Vermögenseinsatz zeitnah und umfassend umgesetzt.

Die zum 01.01.2017 bzw. 01.04.2017 geänderten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden von der Sachbearbeitung fast durchgängig beachtet und umgesetzt.

Aufgrund der rechtzeitigen Information durch das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe konnten die Berechnungsänderungen beim Kostenbeitrag aus dem WfbM-Einkommen berücksichtigt werden.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

3.2 Testierung der Grundsicherungsausgaben für das Jahr 2018

PG 0502

Prüfungsgegenstand

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist eine Hilfe aus dem Leistungsspektrum des SGB XII. Sie ist gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt vorrangig zu leisten und dient ebenfalls der Sicherung des Lebensunterhaltes. Die vom LWL „auf dem Papier“ bewilligte Grundsicherung ist zur Deckung des durch die Einrichtung erbrachten Lebensunterhaltes einzusetzen, dessen Kosten sich in den Vergütungssätzen wiederfinden.

Bundeserstattung

Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60) hat im Rahmen der Bundeserstattung im Jahr 2018 Nettoausgaben gem. § 46a Abs. 3 SGB XII in folgender Höhe zur Erstattung abgerufen - einschließlich der Nettoausgaben der Heranziehungskörperschaften (HZKö) -:

• Nettoausgaben für 2018 gem. § 46a Abs. 2 SGB XII:	109.741.761,79 €
• Nettoausgaben für 2017 gem. § 46a Abs. 2 SGB XII:	-1.298.763,72 €
• Nettoausgaben für 2016 gem. § 46a Abs. 2 SGB XII:	178.629,16 €
• Nettoausgaben für 2015 gem. § 46a Abs. 2 SGB XII:	140.609,13 €
• Nettoausgaben für 2014 gem. § 46a Abs. 2 SGB XII:	153.770,96 €
• Gesamtbetrag (= zu testierender Betrag):	108.916.007,32 €

Die Abt. 60 hat neben vier regulären Mittelabrufungen im Jahr 2018 noch folgende rückwirkend bewilligte Grundsicherungsausgaben geltend gemacht:

- 21.669.710,17 € - Sonderabrufung am 20.06.2018 (für die Jahre 2014 bis 2016) -
- 112.543,42 € - Klagebezifferung am 21.12.2018 (für das Jahr 2014) -

Der Gesamtbetrag von 21.782.253,59 € wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) bislang nicht erstattet. Derzeit ist zwischen dem LWL und dem MAGS NRW streitig, ob für zurückliegende Zeiträume rückwirkend bewilligte Grundsicherungsleistungen erstattungsfähig sind. Aufgrund der hierzu noch anhängigen Rechtsstreitigkeiten beim Sozialgericht Münster (Az.: S 11 SO

272/17, S 11 SO 238/18) hat das LWL-RPA diese Grundsicherungsausgaben in seinem Testat nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Entwicklung der gemeldeten Grundsicherungsausgaben (Werte in Euro)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
LWL	83.062.997	81.264.294	82.852.693	76.367.360	89.031.280	91.952.138
HZKö	15.681.858	16.483.823	15.559.711	17.347.853	17.484.926	16.963.868
Summe	98.744.854	97.748.118	98.412.404	93.715.214	106.516.206	108.916.007

Testat

Gem. § 46a Abs. 4 Satz 1 SGB XII haben die Länder gegenüber dem Bund zu gewährleisten, dass die Grundsicherungsausgaben begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Träger der Grundsicherung haben dem Land die Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen nachzuweisen. Diesem Nachweis ist auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes NRW).

Prüfkriterien für die Testierung

Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien

Bei der Erbringung der Grundsicherungsleistungen müssen die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 41 Abs. 1 SGB XII (Erreichung der Altersgrenze oder Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis der dauerhaft voll Erwerbsgeminderten) beachtet werden. Außerdem führt gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII eine dem Grunde nach bestehende BAföG-Berechtigung zum Ausschluss der Grundsicherungsberechtigung.

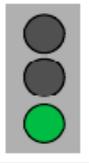


Bewertung

Die Vorgaben hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wurden grundsätzlich beachtet. In zwölf Fällen liegt eine BAföG-Berechtigung vor. Der ermittelte Korrekturbetrag i. H. v. 27.949,60 € ist als negative Ausgabe für 2018 nachzumelden.

Grundsicherungsbedarf und Berücksichtigung von laufendem Einkommen

Die Bestandteile der Grundsicherung sind in § 42 SGB XII aufgeführt (u. a. Maßgeblicher Regelbedarf 332 €, Mehrbedarf aufgrund des Merkzeichens „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis 56,44 €, Aufwendungen für Unterkunft/Heizung 384 € sowie evtl. freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). Für den Einsatz des Einkommens gilt die Maßgabe, dass vorhandenes Einkommen zunächst auf den Grundsicherungsanspruch anzurechnen ist.



Bewertung

Die gesetzlichen und verfügungsseitigen Vorgaben wurden bei der Feststellung des korrekten Grundsicherungsbedarfs sowie bei der Geltendmachung und Berücksichtigung von vorrangigen Einkommensansprüchen in der Regel beachtet.

Berücksichtigung einmaliger Einnahmen

- Besondere Einnahmen und Kostenbeiträge aus Vermögen

Gem. § 46a Abs. 2 Satz 2 SGB XII handelt es sich insbesondere um Einnahmen aus Aufwendungen, Kostenersatz und Ersatzansprüchen nach dem 13. Kapitel SGB XII, aus dem Übergang von Ansprüchen nach § 93 SGB XII sowie aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger nach dem Zehnten Sozialgesetzbuch. Für den Einsatz des Vermögens im Rahmen der Leistungen der Grundsicherung gilt § 90 SGB XII entsprechend mit der Maßgabe, dass das verwertbare Vermögen zunächst auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet wird. Als geschützt gilt ein Barvermögen i. H. v. 5.000 €. Aufgrund verfügungsseitiger Vorgaben werden einmalige Geldeingänge für Besondere Einnahmen und Kostenbeiträge aus Vermögen über 500 € durch eine Sonderarbeitsgruppe bearbeitet. Bei einmaligen Einnahmen unter 500 € ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weder eine zeitliche noch eine fachliche Aufteilung vorzunehmen. Die Einnahme ist vollständig der Grundsicherung zuzuordnen.

Aufgrund der vorliegenden Prüfergebnisse der von der Abt. 60 eingerichteten Sonderarbeitsgruppe ist ein Korrekturbetrag i. H. v. 236.270,56 € (Besondere Einnahmen 217.005,20 €, Vermögen 19.265,36 €) nachzumelden.

- Kostenbeitragsforderung für den Lebensunterhalt aus Vermögen

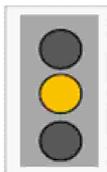
Gem. der Arbeitshilfe „BTHG-Änderungen zum 01.01.2017 Einkommen und Vermögen“ ist ein Kostenbeitrag für den Lebensunterhalt in der Einrichtung bis zum Vermögensaufbrauch laufend monatlich zu fordern. Es besteht insofern auch kein Anspruch mehr auf Grundsicherung, da der Lebensunterhalt dann in vollem Umfang aus dem Vermögen sichergestellt wird.

Eine nachträgliche Auswertung durch das LWL-RPA ergab, dass in elf Fällen Grundsicherungsleistungen i. H. v. 18.844,12 € für einen Zeitraum gewährt wurden, in dem eine Forderung eines monatlichen Kostenbeitrages aus Vermögen für den Lebensunterhalt bestand. Eine Nachmeldung dieses Korrekturbetrages ist ebenfalls vorzunehmen.

- Nachzahlung laufender Einnahmen

Die in 2018 kassenwirksam vereinnahmten Nachzahlungen (z. B. Renten, Kindergeld) sind als gesonderte Einnahme nach § 46a Abs. 2 Satz 2 SGB XII für den Zeitraum zu berücksichtigen, für den sie gedacht sind.

Da einmalige Nachzahlungsbeträge bislang unberücksichtigt blieben, erfolgte noch eine nachträgliche Abfrage dieser Nachzahlungsbeträge durch die Abt. 60. Die Auswertung dieser Abfrage durch das LWL-RPA ergab, dass ein Korrekturbetrag i. H. v. 631.759,16 € nachzumelden ist.

**Bewertung**

Aufgrund der Ergebnisse der Sonderarbeitsgruppe sowie der nachträglichen Auswertungen ist dem MAGS NRW ein Korrekturbetrag i. H. v. 886.873,84 € als positive Einnahme für 2018 nachzumelden.

Grundsicherungsausgaben LWL

Das LWL-RPA hat das zum 01.01.2015 eingeführte Verfahren zur Ermittlung der angemeldeten Erstattungsbeträge und insbesondere die Umstellung auf die Bruttosystematik erneut geprüft und dabei folgende finanzielle Korrekturbedarfe festgestellt:

- Einkommensberücksichtigung bei der Leistungsart „Hilfe zur Pflege“ für das Jahr 2018

In drei Fällen der Hilfe zur Pflege wurde das vorhandene Einkommen (Altersrente) bei der Mittelabrufung nicht berücksichtigt. Der ermittelte Korrekturbedarf i. H. v.

17.439,40 € ist als negative Ausgabe nachzumelden.

- Berücksichtigung der laufenden Einnahmen für das Jahr 2018

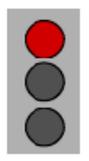
Aufgrund der verzögerten Bearbeitung der Listen für den Kostenbeitrag aus dem Einkommen einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und des unvollständigen LWL-Abfragefilters wurden die im Haushaltsjahr 2018 kassenwirksam gewordenen Kostenbeiträge für Vorjahre i. H. v. 2.264.580,19 € nicht berücksichtigt. Zudem wurden die laufenden Einnahmen „Privatrechtliche Ansprüche aus Vertrag“ i. H. v. 14.005,67 € durch die Abt. 60 nicht abgefragt. Der ermittelte Korrekturbedarf i. H. v. insgesamt 2.278.585,86 € ist als negative Ausgabe nachzumelden.

- Nachmeldungen für rückwirkend bewilligte Grundsicherungsleistungen für das Jahr 2017

Im Rahmen der Nachmeldung für das Jahr 2017 wurden auch 197 Einzelfälle berücksichtigt, in denen Grundsicherungsleistungen für vor dem Entscheidungszeitpunkt liegende Zeiträume bewilligt wurden. Der ermittelte Korrekturbedarf i. H. v. 1.906.025,26 € ist für das Jahr 2017 als negative Ausgabe nachzumelden. Gleichzeitig sollte dieser Betrag beim MAGS NRW im Rahmen einer Sonderabrufung unter Hinweis auf den anhängigen Rechtsstreit angefordert werden.

- Nachberechnungen der laufenden Einnahmen für das Jahr 2017

Im Rahmen der Nachmeldung für das Jahr 2017 sind die zwischen dem 20.01.2018 und 20.06.2018 kassenwirksam gewordenen Kostenbeiträge aus WfbM-Einkommen für einen Abrechnungszeitraum aus dem Jahr 2017 fehlerhaft doppelt berücksichtigt worden. Der Korrekturbetrag i. H. v. 704.502,07 € ist als positive Ausgabe nachzumelden.



Bewertung

Die Überprüfung der vier Mittelabrufungen für 2018 ergab, dass dem MAGS NRW zusätzlich ein Korrekturbetrag i. H. v. 3.497.548,45 € als negative Ausgabe nachzumelden ist.

Grundsicherungsausgaben Heranziehungskörperschaften

Dem LWL-RPA lagen von allen 27 HZKö die Jahresnachweise und Untertestat vor. Die Vorgabe - Übereinstimmung der Beträge Mittelabrufung, Jahresnachweis, Untertestat - wurde bis auf vier Ausnahmen mit einem Korrekturbetrag von insgesamt 4.183,92 € erfüllt.

**Bewertung**

Der ermittelte Korrekturbetrag i. H. v. insgesamt 4.183,92 € ist dem MAGS NRW nachzumelden.

**Testierungsergebnis**

Die Erteilung eines „Endgültigen Testats“ für die im Jahr 2018 gemeldeten Grundsicherungsausgaben war aus folgenden Gründen möglich:

- die im Jahr 2018 geltend gemachten Grundsicherungsausgaben des LWL sind grundsätzlich begründet und belegt
- die Abt. 60 sicherte zu, die festgestellten LWL-Korrekturbeträge (Gesamtbetrag: -4.412.371,89 €) bei der Mittelabrufung am 19.06.2019 zu berücksichtigen
- es lagen alle Jahresnachweise und Untertestate der HZKö vor bzw. die Beträge „Mittelabrufung“, „Jahresnachweis“ und „Untertestat“ stimmten - bis auf vier Ausnahmen - überein
- die vier HZKö haben zugesichert, die festgestellten Korrekturbeträge (Gesamtbetrag: 4.183,92 €) nachzumelden

Die ermittelten Korrekturbeträge des LWL sowie der HZKö wurden dem MAGS NRW inzwischen nachgemeldet. Der LWL hat zudem den Korrekturbetrag von 1.906.025,26 € für rückwirkend bewilligte Grundsicherungsleistungen für das Jahr 2017 im Rahmen einer Sonderabrufung am 26.06.2019 beim MAGS NRW unter Hinweis auf die derzeit noch anhängigen Rechtsstreitigkeiten angefordert.

Fazit

Das LWL-RPA konnte am 03.04.2019 ein Endgültiges Testat über die im Jahr 2018 geltend gemachten Nettoausgaben erteilen. Die erforderlichen Nachmeldungen sind inzwischen alle berücksichtigt worden.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

3.3 Verwaltungskostenumlage der Mitglieder der BAGüS für den Betrieb der Geschäftsstelle beim LWL und Umlage zur Finanzierung des Benchmarkingprojektes der BAGüS

PG 0598

Prüfungsgegenstand

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland.

Die BAGüS-Geschäftsstelle befindet sich seit dem 01.01.1997 in den LWL-Räumlichkeiten in Münster und wird von LWL-Mitarbeitern geführt. Die Aufwendungen für den Betrieb der Geschäftsstelle werden in Form einer Umlage von allen 23 Mitgliedern (größtenteils) refinanziert.

Tabelle 3: Entwicklung der Verwaltungskostenumlage 2007-2020

Jahr	Betrag
Ab 2020	407.026,00 € (kalkuliert)
2019	237.563,00 €
2018	236.133,00 €
2017	236.133,00 €
2016	234.846,00 €
2015	99.680,00 €
2014	100.340,00 €
2013	100.280,00 €
2012	100.280,00 €
2010/2011	100.340,00 €
2009	100.460,00 €
2008	93.680,00 €
2007	93.740,00 €

Die Tabelle zeigt, dass die Werte der Verwaltungskostenumlage für die Jahre 2007 bis 2015 zunächst relativ stabil sind. Mit der Anstellung eines zweiten Geschäftsführers im Jahr 2016 wurde die Umlage mehr als verdoppelt. Die Einsetzung eines dritten Geschäftsführers wird ab dem Jahr 2020 erneut einen „Umlagesprung“ um rd. 70 % verursachen.

Seit 1998 führen die BAGüS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens zudem jährlich ein Benchmarking (= Kennzahlenvergleich) im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Diese Aufwendungen werden seit Beginn des Kennzahlenvergleichs zu hundert Prozent auf alle 23 Mitglieder umgelegt.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

BAGüS-Vorgaben zur Erhebung der Verwaltungskostenumlage

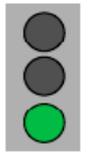
Die von der BAGüS-Mitgliederversammlung festgesetzte Verwaltungskostenumlage ist ab dem 01.01.2016 nach folgendem Schlüssel zu leisten:

Grundbetrag je Mitglied:	5.100,00 €
Zuzüglich Zuschlag je angefangene 100.000 Einwohner:	143,00 €

Die Mitglieder überweisen die jährliche Verwaltungskostenumlage nach Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle.

Die Berechnung des Zuschlags wurde insgesamt korrekt vorgenommen. Beispielhaft beträgt die Verwaltungskostenumlage für den LWL 16.969 € (Grundbetrag 5.100 €, Zuschlag 11.869 €).

Die BAGüS-Geschäftsstelle hat allen 23 Mitgliedern eine „Rechnung“ über die zu zahlende Verwaltungskostenumlage für das Jahr 2018 übersandt. Die Beträge konnten auch alle vereinnahmt werden.



Bewertung

Die BAGüS-Vorgaben hinsichtlich der Umlageerhebung wurden von allen Beteiligten (BAGüS-Geschäftsstelle; Mitglieder) konsequent beachtet.

Haushaltsgrundsätze (§ 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW)

Gem. § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der LWL zur Sicherung der Aufgabenerfüllung seine Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen.

Im Hinblick auf die Umlagefinanzierung bedeutet der Grundsatz der Sparsamkeit zunächst einmal, dass alle anfallenden Kosten für den Betrieb der Geschäftsstelle auf die BAGÜS-Mitglieder umgelegt werden sollten. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Effizienz verlangt, „die Dinge richtig zu tun“, also ein günstiges Verhältnis von Mitteleinsatz und Ergebnis zu erreichen.

In einem ersten Schritt wurden zunächst die Kalkulationsgrundlagen für die Berechnung der Umlagen anhand der Kalkulation zum 01.01.2016 näher betrachtet, um Ursachen bzw. Gründe für mögliche Differenzbeträge bei der Refinanzierung zu erkennen.

Es konnten insbesondere folgende „Kalkulationsgrundlagen“ ermittelt werden:

- Die Gemein- und Sachkosten für einen der beiden Geschäftsführer - Stelle A14 - werden nicht berücksichtigt.
- Die Kosten für eine Büroassistentin - halbe Stelle EG8 - werden nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Anpassungen infolge von Preissteigerungen erfolgen nicht.

Nach Auskunft der BAGÜS-Mitarbeiter handelt es sich bei diesen Kalkulationsgrundlagen um eine Art „Berechnungsgröße“. Hierdurch soll „sichergestellt“ werden, dass nicht alle Verwaltungskosten durch die Umlage refinanziert werden und insofern der LWL die Restkosten aus eigenen Mitteln finanziert.

In einem zweiten Schritt wurde der Refinanzierungsgrad der Verwaltungskosten beispielhaft für die Jahre 2014, 2018 und 2020 (Prognose) ermittelt und anschließend analysiert.

Tabelle 4: Refinanzierungsgrad in den Jahren 2014, 2018 und 2020

Aufwendungen/ Erträge	2014	2018	2020 (Prognose)
Netto-Aufwendungen	187.194,84 €	323.503,13 €	449.512,30 €
Verwaltungskostenumlage	100.340,00 €	236.133,00 €	407.026,00 €
Differenzbetrag	86.854,84 €	87.370,13 €	42.486,30 €
Refinanzierungsgrad	53,60 %	72,99 %	90,55 %

Trotz der Anhebung der Umlage zum 01.01.2016 ist der Differenzbetrag in den Jahren 2014 und 2018 mit rund 87.000 € nahezu identisch. Aufgrund der höheren Netto-Aufwendungen ist der Refinanzierungsgrad jedoch in diesem Zeitraum angestiegen (von

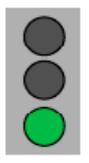
53 % auf 73 %). Die Prognoseberechnung des LWL-RPA für das Jahr 2020 ergab, dass sich der Differenzbetrag voraussichtlich halbieren wird und somit der Refinanzierungsgrad auf 90 % steigt. Verantwortlich hierfür ist die deutliche Anpassung der Umlage zur Refinanzierung eines dritten Geschäftsführers ab dem Jahr 2020 (Erhöhung des Grundbetrages auf 8.848 € und des Einwohnerzuschlages auf 242 €).

Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Effizienz wurde in einem dritten Schritt zusammengetragen, aus welchen Gründen eine hundertprozentige Refinanzierung der Kosten für den Betrieb der BAGÜS-Geschäftsstelle unterblieben ist bzw. welche Ziele hierdurch erreicht werden sollten. Durch eine nicht vollumfängliche Refinanzierung und eine entsprechende Kommunikation gegenüber den BAGÜS-Mitgliedern soll der Geschäftsstellensitz bzw. die Geschäftsstellenführung in Münster durch LWL-Mitarbeitende gesichert werden.

Hierdurch sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung des Renommées bzw. der Außendarstellung des LWL
- Berücksichtigung der LWL-Interessen bei den BAGÜS-Tätigkeiten
- Guter fachlicher Austausch zwischen der Fachabteilung und den BAGÜS-Mitarbeitern aufgrund der räumlichen Nähe

Abschließend wurde vom LWL-RPA bewertet, ob das Verhältnis zwischen dem benötigten Mitteleinsatz und der tatsächlichen Zielerreichung günstig erscheint. Die genannten Ziele sind im Vergleich zu dem Mitteleinsatz finanziell zwar nicht messbar, jedoch nach Auffassung des LWL-RPA grundsätzlich zu erreichen und für den LWL auch sehr attraktiv.



Bewertung

Den Haushaltsgrundsätzen des § 75 Abs. 1 GO NRW wurde bei der Umlageerhebung ausreichend Rechnung getragen. Im Hinblick auf den Sparsamkeitsgrundsatz erfolgte keine 100 %-Refinanzierung der Verwaltungskosten.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Effizienz wurde dagegen berücksichtigt und rechtfertigt den jährlichen Differenzbetrag, da das Verhältnis zwischen dem Mitteleinsatz und der Zielerreichung aus Sicht des LWL-RPA günstig erscheint.

Empfehlung

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollte jährlich die Erforderlichkeit einer Anpassung der Verwaltungskostenumlage überprüft und dokumentiert werden.

Hierzu sollte auch der Differenzbetrag/Refinanzierungsgrad des Vorjahres berechnet und miteinbezogen werden.

Die BAGüS-Geschäftsstelle wird prüfen, ob künftig jährlich eine Überprüfung der Anpassung der Verwaltungskostenumlage erfolgen soll. Nach Auskunft der BAGüS-Geschäftsstelle macht die Überprüfung der Verwaltungskostenumlage im Jahr 2020 wenig Sinn, da zunächst nähere Erkenntnisse aus der Beauftragung einer weiteren Kraft abgewartet und mitberücksichtigt werden sollen. In diesem Zusammenhang wäre die Geschäftsstelle den Mitgliedern gegenüber ohnehin berichtspflichtig. Eine Analyse und ein Bericht kämen bis zum Sommer 2021 in Betracht.

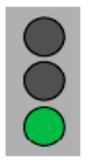
Umlage zur Finanzierung des Kennzahlenvergleichs

Die BAGüS hat die weitere Durchführung des Kennzahlenvergleichs ab dem Berichtsjahr 2018 beschlossen (Grundsatzbeschluss) und hierfür folgende Regelungen vorgegeben:

Die vertraglichen Gesamtkosten des Projektes sind zu 100 % auf die 23 Mitglieder aufzuteilen. Die Anteile der Mitglieder sollten den Anteilen der BAGüS-Verwaltungskostenumlage für das Jahr 2018 entsprechen.

Alle 23 Mitglieder haben im Januar 2019 eine „Rechnung“ über den zu zahlenden Gesamtbetrag sowie die drei Teilbeträge für die Berichtsjahre 2018 bis 2020 von der BAGüS-Geschäftsstelle erhalten. Die prozentualen Anteile sowie die Umlagen waren korrekt berechnet.

Dem LWL-RPA wurde der Vertrag mit der Firma con_sens Consulting GmbH über die konkret vereinbarte Gesamtvergütung und eine Vertragslaufzeit von drei Jahren vorgelegt. Da die Umlage in gleicher Höhe erhoben wurde, liegt der Refinanzierungsgrad somit bei 100 %.



Bewertung

Die Vorgaben der BAGüS für den Kennzahlenvergleich wurden konsequent berücksichtigt.

Fazit

Die Vorgaben bei der Berechnung und Anforderung der Umlagen für den Betrieb der Geschäftsstelle sowie der Finanzierung des Kennzahlenvergleichs wurden konsequent beachtet.

Bei der Erhebung der Verwaltungskostenumlage fanden die Haushaltsgrundsätze des § 75 Abs. 1 GO NRW ausreichend Berücksichtigung.

Es erfolgte keine 100 %-Refinanzierung der Verwaltungskosten (Sparsamkeitsgrundsatz).

Im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bzw. Effizienz wird der jährliche Differenzbetrag (für das Jahr 2018 rd. 87.000 €) im Verhältnis zur angestrebten Zielerreichung (Verbesserung des LWL-Renommées; Berücksichtigung der LWL-Interessen) vom LWL-RPA für gerechtfertigt gehalten.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

3.4 Erstattung des Barbetrages durch den Bund gemäß § 136 SGB XII

PG 0502

Prüfungsgegenstand

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde mit § 136 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine neue Erstattungsregelung eingeführt, die auf die Jahre 2017 bis 2019 beschränkt ist. Danach erstattet der Bund in Leistungsfällen, die stationäre Eingliederungshilfeleistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII erhalten und einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII haben, den Ländern pro Leistungsberechtigten (LB) und Kalendermonat (KM) einen Anteil von 14 % der Regelbedarfsstufe 1 (2017: 57,26 €; 2018: 58,24 €; 2019: 59,36 €).

Tabelle 5: Vom LWL-RPA geprüfte Meldungen nach § 136 SGB XII

Meldezeitraum	Meldetermin	Ø LB pro Monat	Summe KM	Erstattungsbetrag
Januar 2017 bis Juni 2017	04.09.2017	11.818	70.991	4.064.944,66 €
Juli 2017 bis Dezember 2017	17.09.2018	12.275	73.762	4.223.612,12 €
Januar 2018 bis Juni 2018	17.09.2018	11.924	71.692	4.175.342,08 €
insgesamt		12.006	216.445	12.463.898,86 €

Tabelle 6: Weitere Meldungen nach § 136 SGB XII

Meldezeitraum	Meldetermin	Ø LB pro Monat	Summe KM	Erstattungsbetrag
Juli 2018 bis Dezember 2018	17.09.2019	12.881	77.224	4.497.525,76 €
Januar 2019 bis Juni 2019	17.09.2019	12.463	75.164	4.461.735,04 €
Juli 2019 bis Dezember 2019	12.03.2020	12.127	72.761	4.319.092,96 €
insgesamt		12.490	225.149	13.278.353,76 €

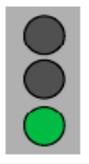
Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit der angemeldeten Leistungsberechtigten

Mit dem Verfahrenserlass vom 21.07.2017 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Vorgaben zu dem neuen Erstattungsverfahren herausgegeben.

Hiernach dürfen grundsätzlich nur die LB gemeldet werden, bei denen folgende zentrale und zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

Eingliederungshilfeleistungen in einer stationären Einrichtung

Ein Aspekt der zentralen Voraussetzung für die Meldung ist, dass die LB Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten.



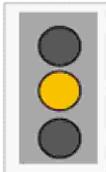
Bewertung

Der erste Aspekt der zentralen Voraussetzung „Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung“ wurde durchgehend beachtet.

Grundsicherungsbezug

Ein weiterer Aspekt der zentralen Voraussetzung für die Meldung ist, dass die LB zugleich tatsächlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. In diesem Zusammenhang wurde vom MAGS NRW explizit auch das Ausschlusskriterium „keine tatsächliche Erbringung von Leistungen“ aufgeführt.

Die Prüfung ergab, dass konsequent nur LB bei der Meldung berücksichtigt wurden, für die ein entsprechender Ausgabeleistungssatz (ALS) in ANLEI angelegt war. Es wurden jedoch auch LB gemeldet, bei denen die laufenden und einmaligen Einnahmen den Brutto-Grundsicherungsmonatsbetrag überstiegen und infolgedessen der LWL eigentlich keine Grundsicherung hätte erbringen dürfen. Der Grund hierfür ist die vom LWL ab dem 01.01.2015 praktizierte Bruttosystematik bei der Grundsicherungsmittelabrufung. Diese ist zu unpräzise, um eine monatsweise Auswertung der LB zu ermöglichen, die unter Berücksichtigung von laufenden und einmaligen Einnahmen einen tatsächlichen Grundsicherungsanspruch haben.



Bewertung

Der zweite Aspekt der zentralen Voraussetzung „LB nach dem 4. Kapitel SGB XII“ wurde nicht durchgängig beachtet, da das Ausschlusskriterium „keine tatsächliche Erbringung von Leistungen“ nicht konsequent berücksichtigt werden konnte.

Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60) gab hierzu folgende Rückmeldung:

Die angesprochenen Fälle, in denen es zwar einen abgerechneten ALS für Grundsicherung gibt, aber aufgrund von hohen Einkünften keine Grundsicherung hätte gewährt werden dürfen, sind der Datenermittlung für die Grundsicherungserstattung zu entnehmen. Mittels eines Datenabgleichs der LB-Adressnummern aus der Grundsicherungs- und Barbetragserrstattung werden diese Fälle, in denen trotz eines abgerechneten ALS-Grundsicherung kein Anspruch auf Grundsicherung bestand, ermittelt.

Die Fälle, in denen ein ALS für Grundsicherung angelegt und daher auch Grundsicherung gebucht wurde und in denen es durch einmalige Einnahmen nachträglich zu einer Einstellung der Grundsicherungsleistung für eine unterschiedliche Anzahl von Monaten kam, können dem Ergebnis einer Sonderarbeitsgruppe entnommen werden. Die Sonderarbeitsgruppe arbeitet allerdings mit einem zeitlichen Versatz von ca. sechs bis neun Monaten. In ANLEI werden die Zeiträume, für die keine Grundsicherung gewährt werden durfte, nicht mehr abgebildet. Die Berechnung wird in der Einzelfallakte in einem Vermerk abgelegt. Die tatsächliche Anzahl der

Monate, die bei der Erstattung des Barbetrages keine Berücksichtigung finden dürfen, kann somit nicht technisch ausgewertet werden, sondern ist der Einzelfallakte zu entnehmen.

Erhalt eines Barbetrages

Zusätzliche Voraussetzung für die Meldung und Erstattung ist, dass die Personen in diesem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage tatsächlich einen Barbetrag erhalten haben.

Die Anzahl der LB sind je KM zu melden; insofern darf jeder LB grundsätzlich nur einmal pro KM gemeldet werden.



Bewertung

Die zusätzliche Voraussetzung „tatsächlicher Erhalt eines Barbetrages für mindestens 15 Kalendertage“ wurde fast durchgängig erfüllt.

Aufgrund einer unkorrekten Excel-Auswertung kam es teilweise zu Mehrfachberücksichtigungen von LB in einem KM.

Die Fälle, in denen für einen LB verschiedene Geschäftsvorfälle im Laufe eines Jahres angelegt worden sind, und dieser deswegen in der Summenbildung in der Abfrage mehrfach gezählt wurde, wird nach Auskunft der Abt. 60 durch eine Auswertung in Excel korrigiert. Statt einer Summenbildung erfolgt eine Zählung der Fälle.

Prüfungsergebnisse Vollständigkeit der angemeldeten Leistungsberechtigten

Der LWL hat gem. § 23 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW die zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen und rechtzeitig durchzusetzen. Insofern sollten alle LB gemeldet werden, bei denen die im Erlass vom MAGS NRW aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das LWL-RPA hat zunächst 1.260 LB mit einem Grundsicherungs-ALS ermittelt, die bei der Meldung für den Monat Januar 2017 keine Berücksichtigung fanden. Die anschließende Fallprüfung ergab, dass in 821 Fällen die unterbliebene Meldung trotz Vorliegens

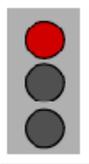
der Voraussetzungen nicht korrekt war. Hierbei kann nach drei Fallkonstellationen differenziert werden, die in der Tabelle 7 näher beschrieben sind.

Anhand der Prüfung weiterer ausgewählter Monate (Juli 2017 für das 2. Halbjahr 2017 und Januar 2018 für das 1. Halbjahr 2018) wurde vom LWL-RPA der Umfang (LB sowie KM) für den Gesamtzeitraum Januar 2017 bis Juni 2018 hochgerechnet.

Tabelle 7: Hochrechnung „Fallzahlumfang und Kalendermonate“

Fallkonstellation	LB	KM
Der Periodenschlüssel ungleich „monatlich“ wurde nicht abgefragt.	2.061	12.366
Die Kostenschlüssel für den Barbetrag von LB in Hessen (AL1) bzw. Niedersachsen (AL2) wurden nicht abgefragt.	137	822
LB in stationären Jugendhilfe-Einrichtungen konnten bei den Meldungen keine Berücksichtigung finden, da der bewilligte Barbetrag in ANLEI nicht erfasst wurde.	362	2.172
insgesamt	2.560	15.360

Unter Berücksichtigung des maßgeblichen Erstattungsbetrages pro LB und KM wurden vom LWL-RPA in einem letzten Schritt die finanziellen Auswirkungen auf **884.552,76 €** hochgerechnet.



Bewertung

Die Unvollständigkeit der ersten beiden Meldungen führte zu finanziellen Ertragsausfällen i. H. v. hochgerechnet rd. 885.000 €.

Die unvollständige Abfrage kann auch mit den festgestellten Überwachungslücken (fehlende fachlich-inhaltliche Prüfung der Abfrage durch andere Sachbereiche; unterbliebene Gegenkontrolle bzw. Prüfung auf Vollständigkeit der gemeldeten LB) im Sinne eines fachlichen internen Kontrollsystems begründet werden.

Empfehlungen

Aufgrund der Prüfergebnisse sollte die Abfrage für die letzten beiden Meldungen angepasst werden.

Für zukünftige Abfragen sollten zudem geeignete Überwachungsmaßnahmen eingebaut werden, um insbesondere das Risiko „Ertragsausfälle“ zu minimieren.

Aufgrund der Höhe der Ertragsausfälle sollte mit dem MAGS NRW unter Darlegung der Gründe abgeklärt werden, ob eine nachträgliche Korrektur für die ersten beiden Meldungen unter Berücksichtigung der Stichtage 04.09.2017 bzw. 04.09.2018 möglich ist.

Die Abt. 60 sicherte die Änderung der Abfrage zur Ermittlung der Daten entsprechend der Prüfungsbemerkung des LWL-RPA zu. Der Vergleich der Tabellen 5 und 6 zeigt, dass der LWL für die weiteren 18 Monate (Juli 2018 bis Dezember 2019) bereits einen höheren Betrag von 814.454,90 € vereinnahmen konnte.

Aufgrund der Prüfung wurde seitens der Abt. 60 zudem festgelegt, dass für alle finanzrelevanten Auswertungen ab sofort Fachtests bzw. Qualitätssicherungen unabdingbar sind. Die Abfragen für die Grundsicherungs- und Barbetragserstattung wurden an den Sachbereich „Organisation und Technik“ (zur fachlichen Prüfung) und an die Abteilung „LWL-IT“ (zur technischen Prüfung) übersandt.

Die bisher unberücksichtigt gebliebenen Fälle (16.545 KM für das Jahr 2017 und 7.207 KM für das 1. Halbjahr 2018) wurden dem MAGS NRW mit Schreiben vom 18.09.2019 nachgemeldet. Die Nachmeldung beinhaltet einen Gesamtbetrag von 1.367.067,52 €. Da die Auswertung der Abt. 60 zum „späteren“ Stichtag 18.09.2019 erfolgte, ist die Nachmeldung im Vergleich zur Hochrechnung des LWL-RPA noch höher ausgefallen. Mit Schreiben vom 23.09.2019 lehnte das MAGS NRW die Erstattung dieser nachträglichen Meldung mit der Begründung ab, dass es sich bei den jährlichen Erstattungszahlungen des Bundes um abschließende Zahlungen für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum handelt und nachträgliche Korrekturen der Höhe der Erstattungszahlungen nicht erfolgen. Die Abt. 60 vertritt dagegen die Ansicht, dass auch Nachmeldungen von Fällen möglich und Ansprüche auf Erstattungen auch für diese Fälle gegeben sind. Daher prüft die Abt. 60 derzeit noch die Einklagung dieser Forderung.

Fazit

Die von der Abt. 60 genutzte Abfrage stellt grundsätzlich sicher, dass bei den gemeldeten LB die Voraussetzungen „Stationäre Eingliederungshilfe“ und „Erhalt eines Barbetrages für mindestens 15 Kalendertage“ vorlagen.

Die weitere Voraussetzung „LB nach dem 4. Kapitel SGB XII“ (hier konkret das Ausschlusskriterium „keine tatsächliche Leistungserbringung“) wurde dagegen in bestimmten Fallkonstellationen nicht beachtet.

Aufgrund der Unvollständigkeit der gemeldeten LB kam es bei den ersten beiden Meldungen (Zeitraum: 01.01.2017-30.06.2018) zu Ertragsausfällen i. H. v. hochgerechnet rd. 885.000 €.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe**3.5 Abrechnung der Krankenhilfekosten nach § 264 SGB V zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und dem LWL****PG 0502****Prüfungsgegenstand**

Die Krankenbehandlung von nicht krankenversicherten Leistungsempfängern wird nach § 264 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durchgeführt. Der Sozialhilfeträger erstattet danach den Krankenkassen (KK) rückwirkend vierteljährlich die vollen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 5 %. Der LWL hat mit dem Rundschreiben Nr. 1/2009 das Verfahren zur Erstattung der Krankenhilfekosten, welche vom örtlichen Sozialhilfeträger (SHTr) gem. § 264 SGB V getragen werden, aber in die Zuständigkeit des überörtlichen SHTr fallen, für die Zeit ab dem 01.04.2009 entwickelt. Grundlage dieses Rundschreibens war der zwischen dem LWL und allen 27 Mitgliedskörperschaften geschlossene Vergleichsvertrag vom 02.04.2009.

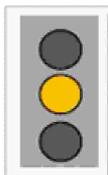
Das Abrechnungsverfahren war nunmehr Gegenstand dieser Prüfung. Hierfür wurden die Erstattungsanforderungen von 23 Mitgliedskörperschaften herangezogen, mit denen im Haushaltsjahr 2018 auch tatsächlich Krankenhilfekosten gemäß dem obigen Rundschreiben abgerechnet wurden. Von den drei Mitgliedskörperschaften (Städte Herne und Bielefeld, Kreis Unna) mussten die Erstattungsanforderungen aus anderen Haushaltsjahren überprüft werden, da im Haushaltsjahr 2018 keine Abrechnungen erfolgten. Zudem hat der Kreis Siegen-Wittgenstein bislang noch keine Erstattungsanforderung eingereicht.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Erstattungsanforderungen (zeitliche und formale Vorgaben)

Die Erstattungsanforderungen sind von den örtlichen SHTr vierteljährlich beim LWL einzureichen. Die bei den örtlichen SHTr eingegangenen Rechnungen der KK sollten im Folgequartal ausgewertet und anschließend beim LWL zur Erstattung angefordert werden. Bei der Erstattungsanforderung ist der Vordruck „Excel-Tabelle zur Anmeldung der Erstattungsansprüche der örtlichen SHTr“ (einschließlich der drei Tabellen) zu nutzen.

Die Prüfung der Erstattungsanforderungen ergab, dass nur bei knapp der Hälfte der örtlichen SHTr durchgehend eine quartalsweise Erstattungsanforderung im Folgequartal erfolgte. Zudem ging in einem Drittel der geprüften Erstattungsanforderungen die Abrechnung erst mehr als drei Monate nach Quartalsablauf beim LWL ein. Es wurden fast durchgehend alle erforderlichen Tabellen genutzt, die auch alle benötigten Informationen enthielten.



Bewertung

Zusammengefasst wurden die zeitlichen Vorgaben von mehr als der Hälfte (rd. 55 %) der örtlichen SHTr nicht durchgehend eingehalten. Die formalen Vorgaben (Nutzung des Vordrucks) wurden dagegen konsequent beachtet.

Empfehlung

Dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60) wurde zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit der Erstattungsbeträge vorgeschlagen, die örtlichen SHTr auf die Einreichung der vierteljährlichen Abrechnung bis zum Ende des Folgequartals hinzuweisen.

Die Abt. 60 sagte zu, dass mit der Überarbeitung und erneuten Versendung des Rundschreibens an die Mitgliedskörperschaften auch auf die Einhaltung des Abrechnungszeitraums von drei Monaten hingewiesen wird.

Erstattungsanforderungen (rechtliche Vorgaben = LWL-Zuständigkeit)

Nach dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) des Landes NRW ist die sachliche Zuständigkeit des LWL für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII in einer (teil-)stationären Einrichtung für behinderte Menschen bis zur

Vollendung des 65. Lebensjahres gegeben. Nach dem Vergleichsvertrag sind Aufwendungen für (teil-)stationäre Krankenhausbehandlungen, die dem ICD-Schlüssel 10 Bereich F (= psychische und Verhaltensstörungen) zuzuordnen sind, den örtlichen SHTr zu erstatten. Zur Abgeltung aller weiteren, in die sachliche Zuständigkeit des LWL fallenden stationären Krankenhausaufenthalte, wird eine Pauschale i. H. v. 10 % der Summe aller Aufwendungen erstattet. Hierbei handelt es sich um somatische Krankenhausbehandlungen, die dann nicht mehr gesondert abgerechnet werden. Die Berücksichtigung der Summe aller Aufwendungen (auch Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel) dient als Berechnungsgrundlage für diesen Pauschalbetrag.

Darüber hinaus ist Gegenstand des Vergleichsvertrages die Versorgung und Instandhaltung von Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln. Größere Hilfsmittel sind hier nach solche, deren Preis mindestens 180 € beträgt. Zudem liegt die Zuständigkeit des LWL auch nur für Hilfsmittel der medizinischen Rehabilitation vor. Grundsätzlich ist die Kostenerstattung für Hilfsmittel im Wege der Krankenversicherung nach § 264 SGB V nur möglich, wenn die Produkte auch im Hilfsmittelverzeichnis der GKV gelistet sind.

Das LWL-RPA hat insgesamt 132 Erstattungsanforderungen mit einem Gesamtvolumen von 4.229.250,55 € überprüft, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeschlüsselt werden.

Tabelle 8: Art und Umfang der geprüften Erstattungen

Erstattungsart	Finanzvolumen	Quote (von 4.229.250,55 €)
Krankenhausbehandlungskosten	1.910.735,32 €	45,18 %
Hilfsmittel & Körperersatzstücke	1.765.257,73 €	41,74 %
10 %-Zuschlag	356.940,09 €	8,44 %
5 %-Verwaltungskostenzuschlag	196.317,41 €	4,64 %
Insgesamt	4.229.250,55 €	100,00 %

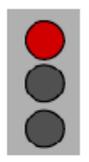
Die beiden weiteren Tabellen stellen das Prüfergebnis im Hinblick auf die fehlende Zuständigkeit des LWL dar.

Tabelle 9: Krankenhausbehandlungskosten

Grund der LWL-Unzuständigkeit	Finanzvolumen	Quote (von 1.910.735,32 €)
Anderer ICD-10-Schlüssel Bereich F	35.454,22 €	1,86 %
Alter über 65 Jahre	468.465,01 €	24,52 %
Sonstige Krankenhilfekosten	2.227,70 €	0,12 %
Insgesamt	506.146,93 €	26,49 %

Tabelle 10: : Körperersatzstücke und größere Hilfsmittel

Grund der LWL-Unzuständigkeit	Finanzvolumen	Quote (von 1.765.257,73 €)
Preis des Hilfsmittels unter 180 €	10.177,75 €	0,58 %
Keine Auflistung im Hilfsmittelverzeichnis: Zahnersatz	327.674,32 €	18,56 %
Keine Auflistung im Hilfsmittelverzeichnis: Sonstige Aufwendungen	13.287,12 €	0,75 %
Insgesamt	351.139,19 €	19,89 %

**Bewertung**

Für rd. 26 % der Krankenhausbehandlungskosten und rd. 20 % der Hilfsmittelkosten konnte das LWL-RPA die Zuständigkeit des LWL anhand der eingereichten Erstattungsanforderungen nicht erkennen. Das Finanzvolumen liegt bei insgesamt 990.165,47 € (857.286,12 € zzgl. Zuschläge von 10 % bzw. 5 %).

Empfehlungen

Aufgrund des Finanzvolumens von knapp einer Mio. € wurde der Abt. 60 empfohlen, mögliche Rückforderungen bzw. Verrechnungen zu prüfen. Zudem sollte das Abrechnungsverfahren umfassend modifiziert werden.

Die Abt. 60 gab hierzu die Rückmeldung, dass die von den Mitgliedskörperschaften übersandten Abrechnungen für das Jahr 2018 einer erneuten Prüfung unterzogen

werden. Das abschließende Ergebnis dieser Prüfung ist, dass von den Mitgliedskörperschaften überzahlte Leistungen i. H. v. rd. 910.000 € zurückgefordert bzw. mit eingereichten Erstattungsanforderungen aus dem Jahr 2019 verrechnet wurden. Der Differenzbetrag (rd. 80.000 €) zwischen Berechnung des LWL-RPA und der tatsächlichen Rückforderung resultiert daraus, dass für einige abgerechnete Positionen die Zuständigkeit des LWL doch gegeben ist, da diese im Sachzusammenhang mit anderen Leistungen stehen.

Nach Auskunft der Abt. 60 wird das Rundschreiben Nr. 1/2009 an die Mitgliedskörperschaften überarbeitet. Insbesondere soll dabei noch einmal sehr deutlich gemacht werden, dass auf der Grundlage des Vergleichsvertrags nur die Kosten mit dem LWL abgerechnet werden können, die auch tatsächlich in die sachliche Zuständigkeit des LWL fallen. Zu diesem Zweck werden auch die Abrechnungsvordrucke erneuert und ausdrückliche Hinweise auf die sachliche Zuständigkeit des LWL enthalten.

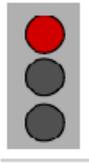
LWL-Abrechnung (sachliche und rechnerische Richtigkeit)

Gem. Ziffer 3.1.1 der Ergänzenden Regelung zu § 7 Abs. 3 der Dienstanweisung zu § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist jede Zahlungsverpflichtung auf Grund und Höhe zu prüfen (sachliche und rechnerische Richtigkeit).

Die Prüfung und Abrechnung der von den örtlichen SHTr eingereichten Erstattungsanforderungen nimmt zentral der Sachbereich „Ausgabeverwaltung“ vor. Im Rahmen einer Prüfung aus dem Jahr 2010 wurde dem LWL-RPA die Einhaltung von folgenden Prüfstandards schriftlich zugesagt:

- stichprobenartige Prüfung von einer der vier Quartalsabrechnungen von jeder Mitgliedskörperschaft
- aus jeder dieser geprüften Quartalsberechnung wird jeder zehnte Fall darauf geprüft, ob die Abrechnungen den Kriterien (Entlassungsdiagnose ICD 10; Hilfsmittel teurer als 180 €) entsprechen

Das entsprechende Schreiben war dem zuständigen Sachbereich „Ausgabeverwaltung“ nicht bekannt. Insofern erfolgte auch keine Prüfung der sachlichen Richtigkeit anhand der obigen Prüfstandards. Dagegen wird jede Erstattungsanforderung manuell mit Hilfe der Rechenmaschine überprüft. Die Erstattungsbeträge wurden durchgehend korrekt berechnet.

**Bewertung**

Eine Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Erstattungsanforderungen fand nicht statt. Aufgrund der konsequenten und korrekten Prüfung lag generell die rechnerische Richtigkeit vor.

Empfehlung

Die Erarbeitung und Nutzung einer Checkliste zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Erstattungsanforderungen wurde vom LWL-RPA empfohlen (insbesondere zum Prüfumfang und zu den Prüfkriterien).

Um zukünftig die Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch den Sachbereich „Ausgabeverwaltung“ sicherstellen zu können, hat die Abt. 60 eine Checkliste erstellt und eine Unterweisung der abrechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Sachbereich „Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe und der angrenzenden Rechtsgebiete“ vorgenommen.

Fazit

Die sich aus dem Gesetz und dem Vergleichsvertrag bzw. Rundschreiben Nr. 1/2009 ergebenden zeitlichen und rechtlichen Vorgaben wurden von den örtlichen SHTr häufig nicht beachtet. Es konnte insbesondere die Zuständigkeit des LWL anhand der eingereichten Erstattungsanforderungen für Aufwendungen im Umfang von rd. einer Mio. € nicht erkannt werden.

Aufgrund der Prüfergebnisse wurde eine Modifizierung des Abrechnungsverfahrens empfohlen. Zudem sollten mögliche Rückforderungsansprüche überprüft werden.

Der Sachbereich „Ausgabeverwaltung“ hat bei der Abrechnung der Erstattungsanforderungen zwar die rechnerische Richtigkeit sehr konsequent geprüft, dagegen fand eine Prüfung der sachlichen Richtigkeit nicht statt.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

3.6 Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation

PG 0502

Prüfungsgegenstand

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden gewährt, um für Menschen mit Behinderungen die Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten sicherzustellen, um Krankheiten vorzubeugen, eine Verschlimmerung zu verhindern und Beschwerden zu lindern, eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Dabei wird unterschieden zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für **psychisch behinderte Menschen** und **Suchtkranke**.

Als vorrangige Träger kommen in erster Linie die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Betracht.

Der LWL kann als überörtlicher Sozialhilfeträger (üö. SHTr.) in Einzelfällen für Leistungen zur (teil-) stationären medizinischen Rehabilitation zuständig sein. Im Haushaltsjahr 2018 waren das insgesamt 140 Fälle mit einem finanziellen Aufwand von 0,93 Mio. EUR.

Die Leistungen der medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der GKV i. S. d. § 40 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V).

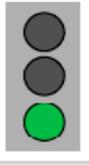
Ziel der Prüfung durch das LWL-Rechnungsprüfungsamt war es zu klären, ob die gesetzlichen und verfügungsseitigen Regelungen im Rahmen der Leistungsgewährung eingehalten worden sind. Die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung wurde anhand einer Aktenstichprobe (45 Fälle) überprüft.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Leistungsgewährung

Wenn weder Ansprüche gegenüber einem Rentenversicherungsträger (RV-Träger), einer gesetzlichen Krankenkasse (KK) oder einem sonstigen in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger bestehen, prüft der LWL als üö. SHTr den Reha-Antrag und entscheidet über die Leistungsgewährung. Beim Personenkreis der Suchtkranken wird bei den Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation zwischen Entgiftung, Entwöhnung und Adaption unterschieden.

Aus allen geprüften Fällen ging hervor, dass die Leistungsberechtigten (LB) zum jeweiligen Personenkreis gehörten und die beantragten Maßnahmen notwendig waren.

**Bewertung**

Die Voraussetzungen hinsichtlich der Leistungsgewährung durch den LWL lagen sowohl für den Personenkreis der psychisch behinderten Menschen als auch der Suchtkranken durchgängig vor.

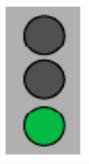
Befristung

Beim Personenkreis der psychisch behinderten Menschen werden gemäß der Verfügung Nr. 3/2017 des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Kostenzusagen durch den LWL im Regelfall in Anlehnung an das Verfahren bei den KK und RV-Trägern zunächst auf drei Monate befristet. Bei begründetem Bedarf kann die Kostenzusage um jeweils weitere drei Monate verlängert werden.

In den geprüften Fällen lag die Dauer der Maßnahmen zwischen neun Wochen und zwölf Monaten. In den beiden Fällen mit einer Maßnahmedauer von jeweils zwölf Monaten war nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen bzw. Berichten die Dauer nachvollziehbar und begründet. Lediglich in zwei Fällen wurde die Hilfe bei der erstmaligen Kostenzusage bereits für sechs Monate bewilligt.

Die stationäre Behandlungsdauer für Entwöhnungsfälle ist für Alkohol- und Medikamentenabhängige - in Anlehnung an die Praxis der DRV bzw. der GKV - auf bis zu 14 Wochen begrenzt. Für Drogenabhängige beträgt sie bis zu 22 Wochen. Die Adaptionsbehandlung ist für Alkohol- und Medikamentenabhängige auf 13 Wochen sowie auf 17 Wochen für Drogenkranke begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann die Behandlungsdauer verlängert werden.

In den geprüften Entwöhnungsfällen betrug die Behandlungsdauer drei Tage bis 22 Wochen. In den Adaptionsfällen lag diese zwischen elf Tagen und 17 Wochen.

**Bewertung**

Die Befristung bzw. die vorgegebene Bewilligungsdauer wurde in der Regel eingehalten.

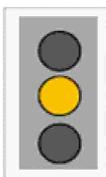
Geltendmachung eines Erstattungsanspruches

In den Fällen, in denen der LWL als erstangegangener Rehabilitationsträger den Antrag nicht gemäß § 14 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) weitergeleitet hat, ist gegenüber dem vermeintlich zuständigen Rehabilitationsträger ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff. Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) anzumelden.

Stellt der LWL als zweitangegangener Rehabilitationsträger fest, dass entgegen der Annahme des weiterleitenden Trägers Ansprüche gegenüber einem vorrangigen Träger bestehen, meldet der LWL bei diesem einen Erstattungsanspruch nach § 16 Abs. 1 SGB IX an.

Bei Adaptionen geht der LWL, wenn Zweifel bestehen, ob die medizinische oder soziale Rehabilitation überwiegt, zunächst in Vorleistung und entscheidet nach Vorlage des Entlassungsberichtes über einen Erstattungsanspruch.

In zehn Fällen wurde aus unterschiedlichen Gründen kein Erstattungsanspruch geltend gemacht. Der aktuelle finanzielle Schaden für den LWL beläuft sich auf ca. 13.900,00 EUR.



Bewertung

Die Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruches wurden nicht immer konsequent nachgehalten.

Die Gruppenleitungen haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt des Prüfberichts informiert und um zukünftige Beachtung gebeten. Außerdem wurden die entsprechenden Einzelfälle überprüft und soweit möglich Erstattungsansprüche nachgeholt.

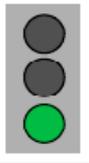
Einkommens- und Vermögenseinsatz

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen richtet sich bei originärer Zuständigkeit des üö. SHTr. für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 92 Abs. 2 SGB XII.

Diese Vorschrift bestimmt, dass bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dem LB bzw. der Bedarfsgemeinschaft nur die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten sind. Danach ist der Einkommenseinsatz auf den ersparten häuslichen Lebensunterhalt beschränkt. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenbeteiligung gefordert.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß den Empfehlungen zum Sozialhilferecht Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht zum Einkommen zählen.

In der überwiegenden Zahl der geprüften Fälle haben die LB Leistungen nach dem SGB II erhalten oder zumindest beantragt. Eine Kostenbeteiligung aus bewilligten SGB II-Leistungen wurde grundsätzlich nicht gefordert.



Bewertung

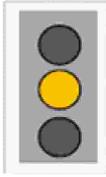
Die Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen wurden überwiegend beachtet.

Krankenversicherungsschutz bei Inhaftierten

Eine medizinische Rehabilitation beginnt oftmals nach einer Inhaftierung (Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 Betäubungsmittelgesetz). Da die Antragsteller während der Zeit der Inhaftierung medizinische Leistungen durch den Justizvollzug erhalten, haben sie bei Antragstellung regelmäßig keinen Anspruch auf Leistungen der GKV. Als Folge werden die Anträge oft an den LWL als üö. SHTr. weitergeleitet. Dieser ist somit für die Entscheidung über den Antrag zuständig und hat für einen Erstattungsanspruch gegenüber den KK sämtliche Möglichkeiten zur Herstellung von Krankenversicherungsschutz umfassend und zeitnah zu prüfen.

Bezüglich der Herstellung von Krankenversicherungsschutz nach einer Inhaftierung kommt insbesondere eine Pflichtversicherung über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II in Betracht. Weitere Möglichkeiten sind eine freiwillige Versicherung, eine Familienversicherung oder die Beendigung einer ruhenden Versicherung gem. § 16 SGB V.

Von den insgesamt 45 Fällen waren zum Zeitpunkt der Beantragung der Rehabilitationsmaßnahme 25 LB inhaftiert. In 23 dieser Fälle war zumindest auch die zuständige KK vor der Inhaftierung bekannt. Von der Sachbearbeitung wird regelmäßig mit Erteilung der formlosen Kostenzusage auf die rechtzeitige Beantragung von SGB II-Leistungen hingewiesen. In zwölf Fällen ging aus den Aktenunterlagen hervor, dass eine Antragsstellung erfolgt ist bzw. der entsprechende Bescheid des Jobcenters vorlag. In acht Fällen war anhand der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, ob ein SGB II-Anspruch geltend gemacht wurde bzw. bestand.

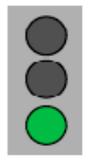
**Bewertung**

Eine umfassende und zeitnahe Prüfung erfolgt nicht in angemessenem Maße. Die zu beantragenden SGB II-Leistungen sollten intensiver nachgehalten werden.

Die Fachabteilung hat die Bewertung in den Gruppen der Einzelfallhilfe besprochen und auf die Erforderlichkeit der umfassenden und zeitnahen Prüfung von SGB-II-Leistungen aufmerksam gemacht.

Erfolgsaussichten / Motivation

Leistungen können versagt werden, weil die Erfolgsaussichten für die Maßnahme nicht gegeben sind. Ein Mangel an Erfolgsaussicht kann sich daraus ergeben, dass nach Auffassung der DRV der Versicherte nicht ausreichend motiviert und auch nicht mitwirkungsbereit erscheint.

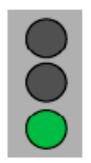
**Bewertung**

Aufgrund der beschriebenen Motivation und Mitwirkung war bis auf wenige Ausnahmen vom Erfolg der Maßnahme auszugehen.

Entlassungsberichte

Gemäß der Verfügung Nr. 3/2017 sollte grundsätzlich die zeitnahe Übersendung von Entlassungsberichten veranlasst und nachgehalten werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung in Fällen, in denen noch geprüft werden muss, ob Erstattungsansprüche gegen einen RV-Träger bzw. eine KK mit Aussicht auf Erfolg durchgesetzt werden können.

Die Zeitspanne für die Übersendung der Entlassungsberichte lag überwiegend zwischen einem Tag und zwei Monaten.

**Bewertung**

In der Regel werden die Entlassungsberichte zeitnah nach Abschluss der Maßnahme übersandt.

Fazit

Im Rahmen der Sachbearbeitung wurden die gesetzlichen und verfügungsseitigen Vorgaben grundsätzlich beachtet.

Lediglich der Verwendung der korrekten Anspruchsgrundlage sowie dem Nachhalten der Voraussetzungen zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen ist mehr Beachtung zu schenken

Die Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen wurden überwiegend beachtet.

Eine umfassende und zeitnahe Prüfung der SGB II-Leistungen erfolgt nicht in angemessenem Maße. Die Gewährung dieser Leistungen sollte konsequenter nachgehalten werden.

Aufgrund der beschriebenen Motivation und Mitwirkung war bis auf wenige Ausnahmen vom Erfolg der beantragten Reha-Maßnahme auszugehen.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe**3.7 Prüfung der Verwendungsnachweise zum Verbundprojekt (LWL/LVR) „TexLL“ für das Kalenderjahr 2018****PG 0503****Prüfungsgegenstand**

Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe und dem damit einhergehenden Systemwechsel hat der Bund in Art. 25 Abs. 3 Bundesteilhabegesetz (BTHG) eine vorbereitende und wissenschaftlich begleitete Modellphase in den Jahren 2017 bis 2021 normiert. Im Fokus dieser Modellphase stehen die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen. Ziel dieser modellhaften Erprobung und ihrer wissenschaftlichen Begleitung ist es, dem Gesetzgeber eine vorausschauende Steuerung zu ermöglichen. Zur Erreichung der Zielsetzung dieser Modellprojekte gewährt der Bund nach Art. 25 Abs. 3 BTHG und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Förderrichtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes Zuwendungen. Aufgabe dieser Modellprojekte war es, die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen

Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen noch vor dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 modellhaft bei ausgewählten Leistungsträgern zu erproben.

Aufgrund des Antrages des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe vom 06.12.2017 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Verbundprojekt von LWL und LVR genehmigt und für den Projektzeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 dem LWL eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu insgesamt 2.635.929,23 EUR bewilligt. Der Bewilligungsbetrag je Kalenderjahr beläuft sich auf 658.982,31 EUR.

Das BMAS gewährt die Zuwendung für den genannten Förderbereich in Form einer Vollfinanzierung. Die Zuwendung deckt die im Finanzierungsplan aufgeführten Aufwendungen, soweit entsprechende Ausgaben nachgewiesen sind, in voller Höhe.

Ziel der Prüfung war es festzustellen bzw. zu beurteilen, ob die bewilligten Bundesmittel vom Zuwendungsempfänger (LWL) korrekt abgerufen sowie darüber hinaus vom LWL und den im Rahmen der Weiterleitung beteiligten Modelleinrichtungen rechtmäßig und zweckentsprechend verwendet wurden.

Entsprechend der Verpflichtung nach Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wurde der Zwischennachweis für das Jahr 2018 (bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis sowie den geprüften Verwendungsnachweisen der vier Weiterleitungspartner) anhand der vorgelegten Unterlagen unter besonderer Beachtung der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides stichprobenartig vertieft geprüft.

Prüfungsergebnisse

Anforderungen aus dem Zuwendungsbescheid

Mit Zuwendungsbescheid der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) als beliehenes Unternehmen des BMAS vom 22.12.2017, Dok.-Nr.: MRP.00.00060.18, sowie den Änderungsbescheiden vom 15.01.2018 und 02.08.2018 wurde dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe insgesamt eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Vollfinanzierung in Höhe von bis zu 2.635.929,23 EUR gewährt. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung des Bundes für die Haushaltsjahre 2018 - 2021. Die ANBest-Gk sowie die ANBest-P hinsichtlich der Zuwendungsweiterleitung sind Bestandteile der Bescheide.

Im Zuwendungsbescheid der gsub sind insbesondere folgende Anforderungen festgelegt:

- Als Bewilligungszeitraum wurde die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 bestimmt. Nach dem vorgelegten Verwendungsnachweis wurde das Projekt in dem vorstehend bestimmten Zeitraum begonnen.

- Nach Ziffer 4 des Zuwendungsbescheides darf ein Mittelabruf nur in der Höhe, in der die Zuwendung innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird, erfolgen.

Von den für das Jahr 2018 bewilligten Bundesmitteln in Höhe von 658.982,31 EUR wurde vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe nur ein Teilbetrag in Höhe von 362.000,00 EUR bei der gsub per Mittelabruf am 23.11.2018 angefordert. Gemäß dem Verwendungsnachweis wurden die Mittel innerhalb der Sechs-Wochenfrist verausgabt. Eine sich aus der abschließenden Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergebende Nachforderung an die gsub in Höhe von 15.170,70 EUR konnte ausnahmsweise noch im Jahr 2019 abgerufen werden.

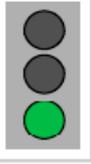
- Gemäß Ziffer 7 des Zuwendungsbescheides sind nach Nr. 3.1 ANBest-GK bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers (LWL) anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Grundlage waren demnach die Regelungen der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen des LWL. Die Dienstanweisung regelt, dass bei Auftragsvergaben bis einschließlich 5.000 EUR Vergleichsangebote einzuholen sind, es sei denn, die Angemessenheit der Preise ist eindeutig gewährleistet.

Für einen im Rahmen der Organisation des Verbundprojektes zusammen mit dem LVR durchgeführten Workshop in Essen erhielt ein ansässiges Hotel für 2.479,70 EUR inkl. MWSt den Zuschlag. Mit Vermerk vom 23.03.2018 wurden die Gründe für die Auswahl dargelegt. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass mit der Stadt Essen ein zentraler Veranstaltungsort ausgesucht wurde und es sich bei dem Hotel um einen Integrationsbetrieb handelt. Außerdem konnte anhand von Vergleichsangeboten nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Tagungspauschale in Höhe von 49,90 EUR sich im üblichen Rahmen bewegt.

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und dem Finanzierungsplan für den LWL. Sie umfassen neben den Personalausgaben auch Sachausgaben sowie Ausgaben für die Weiterleitung an Dritte. Bei den Sachausgaben handelt es sich insbesondere um Reise- und Übernachtungskosten sowie

Büromieten.

Alle geltend gemachten Ausgaben waren als zuwendungsfähig anzuerkennen.



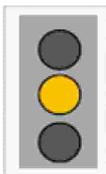
Bewertung

Die vorstehend aufgeführten und sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Anforderungen wurden beachtet.

Höhe der Ausgabeansätze

Gemäß Ziffer 1 des Zuwendungsbescheides wurde der bewilligte Ausgaben- und Finanzierungsplan als Bestandteil des Zuwendungsbescheides auch hinsichtlich der Verteilung der bewilligten Mittel auf die einzelnen Haushaltsjahre für verbindlich erklärt. Einzelansätze dürfen nach Ziffer 1.2 ANBest-GK um bis zu 20% überschritten werden, wenn sie durch entsprechende Einsparungen bei anderen Positionen ausgeglichen werden.

Lediglich der Einzelansatz für Reisekosten in Höhe von 5.175,00 EUR wurde um mehr als 20% überschritten. Die für die Anerkennung der Mehrkosten erforderliche Zustimmung der gsub wurde nicht eingeholt bzw. zu spät beantragt. Alle anderen Einzelansätze wurden eingehalten bzw. unterschritten.



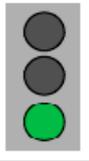
Bewertung

Die im Ausgaben- und Finanzierungsplan festgelegten Einzelansätze wurden überwiegend eingehalten. Durch die Überschreitung im Einzelansatz „Reisekosten“ konnte ein Betrag von 1.377,03 EUR im Rahmen der Refinanzierung nicht anerkannt werden.

Weiterleitung von Bundesmitteln

Gemäß dem Zuwendungsbescheid ist der LWL als Zuwendungsempfänger berechtigt, die bewilligten Mittel weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur als Projektförderung erfolgen. Die Abwicklung und Abrechnung der Maßnahme sowie die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach den ANBest-P und den Vorgaben im Zuwendungsbescheid. Die Weiterleitung der Mittel muss im Zuwendungsbescheid geregelt sein.

Für die Weitergabe der Zuwendung wurde mit den Weiterleitungspartnern jeweils ein entsprechender Weiterleitungsvertrag geschlossen. Die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Regelungsinhalte wurden vollumfänglich in den Vertrag aufgenommen. Die Abschlusszahlungen wurden nach abschließender Auswertung der vorgelegten Nachweise zeitnah vom LWL vorgenommen.

**Bewertung**

Die Vorgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid sowie die Inhalte des Weiterleitungsvertrages wurden vom LWL und von den Weiterleitungspartnern beachtet.

Fazit

Der im Haushaltsjahr 2018 verausgabte Betrag in Höhe von 377.170,70 EUR (296.207,88 EUR LWL und 80.962,82 EUR Weiterleitungspartner) wurde grundsätzlich entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheides verwendet. Eine offensichtlich zweckwidrige Verwendung der Mittel wurde nicht festgestellt.

Die vom LWL aufgewendeten Mittel sind somit zweckentsprechend und ordnungsgemäß verwendet worden. Aufgrund des vorliegenden Sachberichtes ist davon auszugehen, dass die verwendeten Mittel zur Erreichung der Ziele des Projektes beigetragen haben.

Nach erfolgter Anhörung des LWL hat die gsub mit Bescheid vom 22.10.2020 die vom LWL nachgewiesenen Ausgaben um insgesamt 24.349,49 EUR gekürzt. Der Kürzungsbetrag setzt sich zusammen aus versehentlich vom LWL zu hoch angesetzten Personalkosten in Höhe von 13.298,91 EUR sowie von der gsub nicht anerkannten Ausgaben für Mieten (9.611,55 EUR), Bewirtungskosten (1.254,45 EUR) und Reisekosten (184,58 EUR). Somit beliefen sich die letztendlich anerkannten förderfähigen Ausgaben auf insgesamt 352.821,21 EUR. Aufgrund der zuviel erhaltenen Fördermittel wurde noch eine Zinsforderung in Höhe von 184,88 EUR fällig.

LWL-Inklusionsamt Arbeit

3.8 Struktur- und Finanzverantwortung für die Integrationsfachdienste nach §§ 192 ff. SGB IX

PG 0504

Prüfungsgegenstand

Integrationsfachdienste (IFD) sollen schwerbehinderte Menschen bei der Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht die persönliche und zuverlässige Beratung und Unterstützung von Arbeitssuchenden, Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Nach § 194 Abs. 1 SGB IX bleiben die Integrationsämter für die Ausführung der Leistungen der IFD verantwortlich. Auf der Grundlage des SGB IX vereinbarte die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) mit den Rehabilitationsträgern zur Schaffung einheitlicher und verbindlicher Kriterien zur Beauftragung, Verantwortung und Steuerung sowie Finanzierung und bedarfsgerechter Ausstattung der IFD die „Gemeinsame Empfehlung nach § 196 Abs. 3 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger“ (GE IFD). Gem. § 1 Abs. 2 GE IFD liegt die Strukturverantwortung für die IFD beim Integrationsamt.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit finanziert die in den jeweiligen IFD-Verträgen anfallenden notwendigen Personal- und Sachkosten der Dienstleistungen des IFD-Trägers und seiner Kooperationspartner für den Aufgabenbereich der „Berufsbegleitung“ sowie den Aufgabenbereich „Übergang Schule-Beruf“, „Übergang Werkstatt für behinderte Menschen-Arbeitsmarkt“ sowie „Übergang Psychiatrie-Arbeitsmarkt“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Prüfungsergebnisse

Rechtmäßigkeit der Entscheidungen

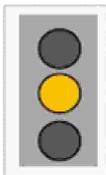
Ein Ziel der jetzt durchgeführten Prüfung war es festzustellen, ob die Fachabteilung ihre Struktur- und Finanzverantwortung regelkonform wahrgenommen hat.

Folgende Aspekte wurden in der laufenden Prüfung besonders betrachtet:

Strukturverantwortung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung zwischen dem Auftraggeber und dem Träger des IFD vertraglich zu regeln. Diese Vereinbarungen sollen im Interesse finanzieller Planungssicherheit und langfristiger Bindung qualifizierten Personals auf die Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden.

Die Fachabteilung hat mit Wirkung von 01.01.2018 mit allen IFD neue unbefristete Verträge abgeschlossen. Diese enthalten u. a. Regelungen zu den Pflichten des Trägers, zur personellen Ausstattung, zur Finanzierung sowie zum Vertragsbeginn, zur Geltungsdauer und zur Beendigung des Vertrages. Die Personalausstattung ist in den finanzierungsrelevanten Aufgabenbereichen mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit zu vereinbaren. In den Stellenbesetzungsverfahren ist die Fachabteilung zu beteiligen.



Bewertung

In der Prüfung zeigte sich, dass die Regelungen des Vertrages grundsätzlich beachtet wurden. Mit Blick auf den komplexen Tätigkeitsbereich der IFD erschien es problematisch, ob mit geringen Stellenanteilen von weniger als 0,25 einer Vollzeitstelle die erforderlichen Qualitätsstandards eingehalten werden können.

Empfehlung

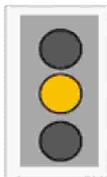
Im Rahmen der Beteiligung der Fachabteilung im Stellenbesetzungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, dass die Fachkräfte des IFD grundsätzlich in einem angemessenen Stellenumfang tätig sind.

Mit Stellungnahme vom 25.02.2020 teilte die Fachabteilung mit, dass bereits in den Zielvereinbarungsgesprächen 2020 die IFD darüber informiert wurden, dass zukünftig pro Einsatzbereich ein Mindeststundenumfang von 0,25 einer Vollzeitstelle erforderlich sei. Die Umstellung werde sukzessive und unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte in dem jeweiligen IFD erfolgen.

Prüfung der IFD-Abrechnungsunterlagen

Einmal jährlich ist von den IFD eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Höhe der nachgewiesenen IFD-Kosten zu fertigen. Diese Unterlagen sind zusammen mit den prüffähigen Gehaltsabrechnungen bis zum 15.02. eines Kalenderjahres durch die IFD vorzulegen.

Bei Prüfung der Abrechnungsunterlagen fiel auf, dass zwar jeder IFD die vorgegebenen Abrechnungsformulare ausgefüllt und zurückgesendet hat, aber sehr unterschiedliche prüffähige Gehaltsabrechnungen beigelegt waren. Darüber hinaus mussten alle IFD-Abrechnungen durch die Fachabteilung korrigiert werden, waren nur aufwändig nachzuziehen oder trafen verspätet ein.



Bewertung

Die erforderlichen Spitzabrechnungen wurden in allen geprüften Fällen durch die IFD übersendet. Die Abrechnungsunterlagen wiesen Optimierungspotentiale auf. Die beiliegenden, teilweise selbst generierten Belege waren nicht in jedem Fall ausreichend.

Empfehlung

Durch die Fachabteilung sollten die IFD aufgefordert werden, die Abrechnungsunterlagen besser vorzubereiten und zu ergänzen. Die Arbeit der IFD könnte durch schriftliche Arbeitshinweise unterstützt werden. Die IFD sollten insbesondere darauf hingewiesen werden, prüffähige Gehaltsabrechnungen zu übersenden. Selbst generierte Lohnnachweise sollten nicht anerkannt werden.

Laut o. g. Stellungnahme wurde eine neue Abrechnungssystematik entwickelt und bereits bei der Abrechnung des Kalenderjahres 2019 eingesetzt. Entsprechende schriftliche Arbeitshinweise wurden für die IFD erstellt.

Erlöse

Erzielt der Träger Einkünfte aus Vermittlungsaktivitäten oder sonstigen Aufträgen durch LWL-finanzierte Personalstellen, so sind diese Erlöse dem LWL-Inklusionsamt Arbeit nachzuweisen und zu 90% zu erstatten. Erlöse, die der IFD aus nicht LWL-finanzierten Stellen erzielt, verbleiben dem IFD (IFD-Erlöse).

In allen geprüften Vorgängen waren die vorgeschriebenen Vordrucke mit den aufgelisteten Erlösen den Jahresabrechnungen beifügt. In den IFD-Unterlagen waren alle Erlöse aufgelistet, aber nicht beleghaft nachgewiesen. Diese Angaben wurden ohne weitere Prüfung durch die Fachabteilung akzeptiert.



Bewertung

In den geprüften Fällen wurden sowohl IFD- als auch LWL-Erlöse ausgewiesen. LWL-Erlöse wurden der Fachabteilung zu 90% erstattet.

Die Erlösangaben der IFD sind auf Basis der z. Z. beizufügenden Unterlagen nicht valide überprüfbar.

Empfehlung

Die Fachabteilung sollte weitere Informationen von den IFD fordern, um detaillierter zu ermitteln, wie die IFD-Erlöse erzielt wurden. Die Möglichkeiten einer Plausibilitätsprüfung oder einer Stichprobenprüfung vor Ort sollten erwogen werden.

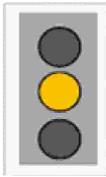
Mit Stellungnahme vom 25.02.2020 teilte die Fachabteilung mit, dass die IFD-Erlöse nun konkreter abgefragt würden. Die IFD seien ebenfalls auf die Möglichkeit einer Stichprobenprüfung hingewiesen worden.

Zweckmäßigkeit des geprüften Prozesses

Um die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns einschätzen zu können, wurde im Rahmen dieser Prüfung eine Analyse des Geschäftsprozesses „Organisation und Ablauf von Zielvereinbarungsgesprächen 1.0“ durchgeführt. Im Rahmen der Prozessanalyse wurden folgende Kriterien einer näheren Betrachtung unterzogen:

Delegation

Grundsätzlich sollen zur Entlastung der Führungskräfte Aufgaben auf hierarchisch nachgeordnete Einheiten delegiert werden. Im geprüften Prozess werden allerdings zahlreiche organisatorische Tätigkeiten (z. B. Termin- oder Raumplanungen) von der Sachbereichsleitung übernommen.

**Bewertung**

Der geprüfte Prozess ist bezüglich der Delegation von Tätigkeiten auf hierarchisch nachgeordnete Einheiten nicht zweckmäßig organisiert.

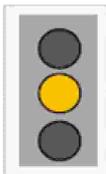
Empfehlung

Die Fachabteilung sollte für die Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben eine Assistentenkraft in den Prozess einbinden, um dadurch die Sachbereichsleitung-IFD für stellenspezifischere Aufgaben zu entlasten.

Die Fachabteilung teilte in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2020 mit, dass die Organisation von Zielvereinbarungsgesprächen zukünftig neu strukturiert werde und organisatorische Aufgaben delegiert werden sollen.

Durchlaufzeit

Im geprüften Prozess wird eine papierbasierte Zielvereinbarung erst nach dem durchgeführten Gespräch fertiggestellt, unterschrieben und den Gesprächsteilnehmern zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt. Dieses führt zu Wartezeiten, die durch den Versand und Rückversand verursacht werden und ist ursächlich für die Entstehung weiterer Aufgaben, wie beispielsweise die Überwachung der Rücksendung des Dokumentes.

**Bewertung**

Bei dem Aspekt „Durchlaufzeit“ ist der Prozess nicht durchgängig zweckmäßig organisiert, da es zu Wartezeiten und Arbeitsaufwänden bei der Unterzeichnung der Zielvereinbarung kommt.

Empfehlung

Es sollte durch die Fachabteilung geprüft werden, ob es möglich ist, die Zielvereinbarung bereits während der Durchführung der Zielvereinbarungsgespräche so aufzubereiten, dass diese am Gesprächstermin von den beteiligten Personen unterzeichnet werden kann. Hierdurch würde der Prozessverlauf effektiv verkürzt.

Mit Stellungnahme vom 25.02.2020 teilte die Fachabteilung mit, dass die o. g. Empfehlung bereits umgesetzt wurde.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das LWL-Inklusionsamt Arbeit seine gesetzlich vorgesehene Struktur- und Finanzverantwortung grundsätzlich rechtmäßig wahrgenommen hat. Im Bereich der Leistungsabrechnung besteht Optimierungsbedarf. Grundsätzlich war der Geschäftsprozess „Organisation und Ablauf von Zielvereinbarungsgesprächen 1.0“ zweckmäßig organisiert. Optimierungsbedarf ergab sich hier bei den Aspekten Delegation und Durchlaufzeit.

*LWL-Inklusionsamt Arbeit***3.9 Leistungen der Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 185 Abs. 4 SGB IX und § 17 Abs. 1b SchwbAV****PG 0504****Prüfungsgegenstand**

Bei der Unterstützten Beschäftigung (UB) nach § 55 Abs. 3 SGB IX handelt es sich um eine individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung von Menschen mit Behinderung, die einen besonderen Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes haben. Ziel dieser Unterstützung ist es, ein zustande gekommenes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren, langfristig zu sichern und dadurch eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu schaffen.

Die Kerninhalte der Unterstützten Beschäftigung sind:

- die persönliche Berufs- bzw. Zukunftsplanung
- die Erarbeitung eines individuellen Fähigkeitsprofils
- die Arbeitsplatzakquise und Arbeitsplatzanalyse
- die Anpassung des Arbeitsplatzes
- die Qualifizierung im Betrieb (Jobcoaching)
- die Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses durch die kontinuierliche Unterstützung der unterstützten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei auftretenden Fragen und Problemen im weiteren Verlauf der Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung umfasst zwei Phasen:

- die individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ)

Die Leistungen werden in der Regel von der Agentur für Arbeit als zuständigem Leistungsträger erbracht. Über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erfolgt eine individuelle Qualifizierung des Menschen mit Behinderung entsprechend seiner spezifischen Fähigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern und Betrieben.

- die Berufsbegleitung

Die Leistungen werden durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit als zuständigem Leistungsträger erbracht. Im Anschluss an die InbeQ und mit Abschluss eines Arbeits- und Ausbildungsvertrages können bei Bedarf Leistungen der Berufsbegleitung beim LWL-Inklusionsamt Arbeit beantragt werden.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang aus der ersten Phase der innerbetrieblichen Qualifizierung in die zweite Phase der Berufsbegleitung zu erreichen, haben die Inklusionsämter der beiden Landschaftsverbände und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit eine gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Optimierung des Übergangs von der InbeQ zur Berufsbegleitung im Rahmen der UB nach § 55 Abs. 3 SGB IX abgeschlossen. Durch diese Rahmenvereinbarung wird ein landesweit einheitlicher Verfahrensprozess geregelt und auf die Regelungen der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 38a Abs. 5 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ vom 01.12.2010 sowie die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der UB nach § 38a SGB IX vom 27.12.2010 hingewiesen.³

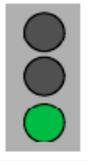
Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung waren die durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit im Haushaltsjahr 2017 bewilligten 43 Maßnahmen der Berufsbegleitung im Rahmen von UB. Für die geprüften Leistungsfälle wurden insgesamt 127.539,20 EUR zur Verfügung gestellt.

³ Die Dokumente wurden noch nicht auf die aktuelle Paragrafenfolge angepasst.

Prüfungsergebnisse

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung setzt einen schriftlichen Antrag des Menschen mit Behinderung (sbM) voraus. Im Rahmen einer Teilhabeplanung unter Anhörung aller Beteiligten (Leistungsempfänger, Leistungserbringer und Arbeitgeber) legt das Inklusionsamt Ziel, Art, Umfang und prognostizierte Dauer der Berufsbegleitung oder anderer Leistungen fest. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu zwei Jahre betragen. Eine ggf. erforderliche Weiterbewilligung setzt einen aussagekräftigen Entwicklungsbericht voraus und erfolgt bei Bedarf direkt im Anschluss an den Erstantrag. Die Berufsbegleitung wird bei Beauftragung eines Leistungserbringers von UB gegenüber dem sbM als Sachleistung durchgeführt. Bei einem Antrag auf ein Persönliches Budget wird eine Geldleistung erbracht. In allen geprüften Verwaltungsvorgängen wurden die Vorgaben des Antrags- und Bewilligungsverfahrens eingehalten. In zwei der geprüften Vorgänge wurde die Berufsbegleitung im Rahmen eines Persönliches Budgets bewilligt und somit als Geldleistung erbracht.



Bewertung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren einer Berufsbegleitung entsprach in allen geprüften Maßnahmen den Vorgaben der BIH-Empfehlungen.

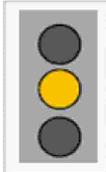
Finanzierung der Berufsbegleitung

Nach Ziffer 8 der BIH-Empfehlungen erfolgt die Finanzierung der Berufsbegleitung an den Leistungserbringer

- als Pauschalbetrag pro Fall oder
- als Vergütung von Fachleistungsstunden auf Stundennachweis oder
- als Finanzierung von Personalstellen und Sachkosten

Im Rahmen der Einführung des Instruments „UB“ wurden bereits im Jahr 2008 die einzelnen Verfahrensschritte, Anspruchsvoraussetzungen sowie Stundensätze erarbeitet und festgelegt. Im Prüfungszeitraum wurden unterschiedliche Leistungsanbieter mit der Berufsbegleitung beauftragt. Diese berechneten anhand nachträglich eingereicherter Stundennachweise den genehmigten Betrag je erbrachter Fachleistungsstunde. Für die

beiden Berufsbegleitungen im Rahmen des Persönlichen Budgets wurde durch die Fachabteilung seit 2013 ein Stundensatz in Höhe von 35,00 EUR als angemessen angesehen und festgesetzt. In 2018 erfolgte für eine erneute Beauftragung eine Anpassung des Stundensatzes auf 40,00 EUR.



Bewertung

In allen Fällen wurden die erbrachten Fachleistungsstunden in korrekter Höhe vergütet. Eine Anpassung der Stundensätze für die Beauftragung eines Leistungsanbieters von UB wurde seit 2008 nicht mehr durchgeführt.

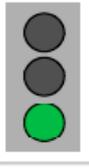
Empfehlung

Da zwischenzeitlich eine gesetzliche Verankerung des Instruments „UB“ erfolgt ist, sollte eine schriftliche Vereinheitlichung und Anpassung der Stundensätze vorgenommen werden.

Die Fachabteilung teilte mit Stellungnahme vom 15.10.2019 mit, dass aufgrund der gesetzlichen Verankerung sowie der positiven Effekte der Maßnahme eine (schriftliche) Vereinheitlichung für alle Leistungsanbieter angestrebt sei. Eine Anpassung der Stundensätze auf Grundlage der aktuellen Stundensätze der Integrationsfachdienste werde geprüft.

Überprüfung der Leistung

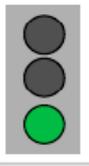
Spätestens zwei Jahre nach Leistungsbeginn sollte das Inklusionsamt gem. den BIH-Empfehlungen überprüfen, ob die erbrachten Leistungen weiterhin erforderlich sind und die Zielstellung, den sbM unabhängig von Hilfestellungen Dritter zu machen, erreicht wurde oder noch erreicht werden kann. Hierzu sind der sbM und der Arbeitgeber zu hören. In den geprüften Leistungsfällen war ein regelmäßiger, intensiver Informationsaustausch zwischen allen Prozessbeteiligten erkennbar. Weiterbewilligungsanträge wurden durch die Leistungserbringer rechtzeitig gestellt und in Krisensituationen wurde sofort eine Änderung des Unterstützungsbedarfs beantragt.

**Bewertung**

In allen Vorgängen war eine Überprüfung gemäß den Regelungen der BIH-Empfehlungen durchgeführt worden.

Persönliches Budget

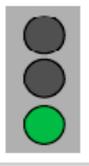
In zwei Leistungsfällen wurde die Berufsbegleitung im Rahmen eines Persönlichen Budgets erbracht. Hierbei erhalten die Leistungsberechtigten (sbM) die Leistung als Geldleistung direkt. Sie verwalten und organisieren die Hilfeleistungen selbstständig. Grundsätzlich ist zur Verwirklichung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung zwischen LWL und dem sbM zu schließen. Der vom sbM selbst beauftragte Leistungserbringer muss die Qualitätsanforderungen der Gemeinsamen Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ erfüllen. Die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistung ist dem LWL-Inklusionsamt nachträglich durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

**Bewertung**

Die Leistungen der Berufsbegleitung im Rahmen des Persönlichen Budgets wurden unter Beachtung der Regelungen der BIH-Empfehlungen erbracht.

Aktenbearbeitung

In der Fachabteilung existiert pro Klient jeweils eine papierbasierte Leistungsakte, welche als maßgebliche Bearbeitungsgrundlage geführt wird. Ergänzend werden in der sog. UB-Datenbank sämtliche Stammdaten und Verläufe der einzelnen Leistungsfälle elektronisch gespeichert.

**Bewertung**

Die Dokumentation der Leistungsbewilligungen erfolgt in den papierbasierten Leistungsakten und der UB-Datenbank vollständig.

Empfehlung

Um den Dokumentationsaufwand für die Sachbearbeitung zu verringern, könnte überlegt werden, die UB-Datenbank nicht mehr zu pflegen.

Mit der o. g. Stellungnahme teilte die Fachabteilung mit, dass die doppelte Dokumentation der Vorgänge in den Papierakten und in der UB-Datenbank bereits aufgegeben worden sei.

Fazit

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die Gewährung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 Abs. 3 SGB IX durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit rechtmäßig erfolgte. Das Ziel der Unterstützung, ein zustande gekommenes Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren und langfristig zu sichern, wurde in den geprüften Verwaltungsvorgängen erreicht.

Die Finanzierung der Berufsbegleitung erfolgte unter Beachtung der Regelungen der BIH-Empfehlungen, allerdings sollte eine schriftliche Vereinheitlichung und Anpassung der Stundensätze angestrebt werden.

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

3.10 Aufwendungen der Witwenversorgung im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts

PG 0506

Prüfungsgegenstand

Die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung kann in Form einer Hinterbliebenenrente (§ 38 Bundesversorgungsgesetz (BVG)) oder in Form einer Hinterbliebenenbeihilfe (§ 48 BVG) erfolgen.

Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenrente sind, dass der Tod der Beschädigten die Folge einer Schädigung ist oder die Beschädigten an einem Leiden sterben, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt wurde und ihnen im Zeitpunkt des Todes für dieses Leiden Rente zuerkannt war (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG). Wenn die Voraussetzungen des § 38 BVG nicht erfüllt sind, können Berechtigte einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gem. § 48 BVG haben. Dieser Anspruch liegt

nur vor, wenn die Hinterbliebenenversorgung aufgrund eingeschränkter Erwerbstätigkeit durch die Schädigung der verstorbenen Person besonders gemindert ist (§ 48 Abs. 1 BVG).

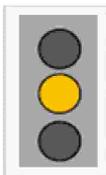
Als Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen kommen die Grundrente, der Schadensausgleich, der Pflegeausgleich und die Ausgleichsrente in Betracht.

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurden 30 Vorgänge einer gezogenen Stichprobe, in denen Leistungen der Witwenversorgung auf Grundlage des Opferentschädigungsrechts geleistet wurden, hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Rechtmäßigkeit geprüft.

Prüfungsergebnisse

Persönlicher Geltungsbereich des OEG

Eine rechtmäßige Leistungsgewährung ist u. a. nur möglich, wenn der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Grundsätzlich bezieht sich der Gesetzestext hier auf jede natürliche Person. Die konkreten Bedingungen hängen von der jeweiligen Staatsbürgerschaft des Antragstellers ab. Nach Rücksprache mit der Fachabteilung wurde das Vorliegen der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich geprüft. So erfolgte in jedem Grundantrag der Leistungsberechtigten die Frage nach der Staatsbürgerschaft des Verstorbenen und der der Witwe oder des Witwers. Nachweise über diese, beispielsweise durch die Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, lagen nicht in allen geprüften Fällen vor.



Bewertung

Die Beachtung des persönlichen Geltungsbereiches erfolgte grundsätzlich in allen geprüften Fällen. Eine Dokumentation fand nicht in jedem Fall statt.

Empfehlung

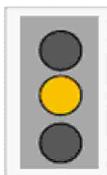
Um leichter bei Anträgen auf Witwenversorgung die Anspruchsvoraussetzungen des persönlichen Geltungsbereiches überprüfen zu können, könnte die Fachabteilung eine erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 21 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) anfordern. Damit läge der Nachweis über die Staatsangehörigkeit vor. Alternativ könnte

im Antrag auf Witwenversorgung ergänzt werden, dass die Staatsbürgerschaft durch die Kopie des Personalausweises oder Reisepasses nachgewiesen werden sollte.

Die Fachabteilung teilte in der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift vom 19.11.2019 mit, dass durch die Arbeitsgruppe Grundsatz angeregt werde, eine Änderung/Ergänzung des Vordrucks zur Anfrage beim Einwohnermeldeamt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit vorzunehmen.

Ruhen von Ansprüchen nach § 65 BVG

Der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, wenn aufgrund derselben Schädigung Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge geleistet werden. Zur Vermeidung einer besonderen Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG (Härteausgleich) soll nicht der Anteil der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Versorgungsleistung angerechnet werden, der bereits zu einer Kürzung einer gesetzlichen Witwenrente geführt hat. In allen geprüften Fällen führte die Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge. Es war aber nicht in allen Vorgängen klar erkennbar, ob es zu einer Doppelanrechnung der Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung gekommen ist.



Bewertung

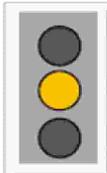
Das Ruhen von Ansprüchen aufgrund § 65 BVG wurde grundsätzlich in den geprüften Fällen beachtet. Die mögliche Zahlung eines Härteausgleichs aufgrund Doppelanrechnung der Rentenleistung der gesetzlichen Unfallversicherung wurde nicht in allen Vorgängen geprüft.

Die Fachabteilung teilte hierzu mit, dass in Zukunft dafür Sorge getragen werde, dass der § 89 Abs. 1 BVG generell geprüft und korrekt angewandt werde.

Anspruchsvoraussetzungen der Ausgleichsrente

Die Gewährung einer Ausgleichsrente ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So ist eine Bewilligung beispielsweise möglich, wenn die Witwe/der Witwer für mindestens ein Kind der verstorbenen Person sorgt (§ 41 Abs. 1c BVG). Die tatsächlich ausgeübte

Sorge ist hierbei wesentliche Anspruchsvoraussetzung der Leistung. Nicht in allen Fällen war eindeutig zu erkennen, dass die Sorge für volljährige Kinder noch tatsächlich ausgeübt wurde.



Bewertung

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichsrente lagen grundsätzlich in den geprüften Fällen vor. In Einzelfällen war nicht erkennbar, ob die Sorge für ein volljähriges Kind noch tatsächlich ausgeübt wurde.

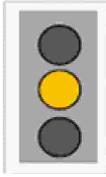
Empfehlung

Durch die Fachabteilung sollte definiert werden, unter welchen konkreten Bedingungen anzunehmen ist, dass die Sorge für ein Kind tatsächlich ausgeübt wird. Zur Vereinheitlichung der transparenten Leistungsgewährung wäre es sinnvoll, dieses in abteilungsinternen Arbeitshinweisen zu verschriftlichen.

Die Fachabteilung teilte in der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift mit, dass entsprechende Arbeitshinweise geprüft und erstellt sowie der Sachbearbeitung schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden.

Einkommensanrechnung

Grundsätzlich sind die erzielten Einkünfte bei der Berechnung der Versorgungsbezüge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Um dieses regelmäßig zu überprüfen, fordert die Fachabteilung einmal im Jahr einen Einkommensfragebogen bei Leistungsempfängern einkommensabhängiger Leistungen an. In einigen Fällen ist der Einkommensfragebogen trotz mehrfacher Erinnerung der Fachabteilung nicht zurückgesandt worden. In diesen Fällen wurden die einkommensabhängigen Leistungen gem. § 66 SGB I aufgrund fehlender Mitwirkung eingestellt. Eine weitere Überprüfung der Vorgänge auch wegen evtl. Überzahlungen für die Vergangenheit wurde nicht vorgenommen.

**Bewertung**

Das Einkommen wird grundsätzlich in richtiger Höhe auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Werden notwendige Einkommensunterlagen nicht zurückgeschickt, erfolgt in den geprüften Fällen lediglich eine Einstellung der einkommensabhängigen Leistungen.

Empfehlung

Sollte trotz Einstellung der einkommensabhängigen Leistungen nicht der Einkommensfragebogen zurückgesendet werden, so sollte auch die Einstellung der einkommensabhängigen Leistungen erwogen werden, sofern nicht die Sachverhaltsaufklärung zweifelsfrei ergibt, dass diese weiterhin zustehen.

Die Fachabteilung teilte in der Stellungnahme zur Prüfungsniederschrift vom 19.11.2019 mit, dass dieses Vorgehen grundsätzlich so praktiziert werde und durch erneute Information der Sachbearbeitung die Anwendung in der Praxis sichergestellt werde.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht bei der Gewährung von Leistungen der Witwenversorgung grundsätzlich seiner Verpflichtung zu einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Sachbearbeitung nachgekommen ist.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen bei der Beachtung der Regelungen des Härteausgleiches.

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

3.11 Leistungen der Wohnungshilfe nach § 27c BVG i. V. m. § 27 KFürsV

PG 0505

Prüfungsgegenstand

Die Hauptfürsorgestelle des LWL-Amtes für Soziales Entschädigungsrecht gewährt Fürsorgeleistungen für Berechtigte nach dem BVG und den Nebengesetzen. Die Leistungen sollen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung und Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen sicherstellen, um die Folgen der Schädigung bzw. des Todes des Versorgers oder der Versorgerin auszugleichen. Zu diesen Leistungen zählen ebenfalls die Leistungen der Wohnungshilfe gem. § 27c BVG.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden mit Hilfe einer Impromptu-Auswertung 58 Zahlvorgänge dieser Leistungsart selektiert und in eine Vollprüfung einbezogen, um beurteilen zu können, ob die gewährten Leistungen recht- und zweckmäßig gewährt wurden.

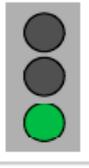
Prüfungsergebnisse

Rechtmäßigkeit der Leistungsentscheidungen

Bezogen auf diese Prüfung waren folgende Vorschriften und Hinweise relevant:

- Sozialgesetzbuch 1. Buch - Allgemeiner Teil
- Sozialgesetzbuch 9. Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Sozialgesetzbuch 10. Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
- Verordnung zur Kriegsofferfürsorge
- Empfehlungen zur Kriegsofferfürsorge
- Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV)

In allen geprüften Fällen wurden die o. g. Vorschriften grundsätzlich von der Sachbearbeitung beachtet.

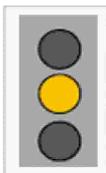
**Bewertung**

Grundsätzlich hat das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht die Gewährung von Leistungen der Wohnungshilfe unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

Aktenbearbeitung

Die Allgemeine Geschäftsweisung für den LWL (AGA) sieht vor, dass die für die Bearbeitung eines Vorganges wichtigen Begebenheiten aktenkundig zu machen sind. Die Vorgänge sollen zeitlich oder sachlich so zusammengefasst werden, dass der Stand des Vorgangs jederzeit klar erkennbar ist. Dem Fachbereich obliegt es, diesbezüglich entsprechende Regelungen zu treffen.

Sämtliche Leistungsfälle werden in einer elektronischen Akte (DOXiS) geführt. Die Prüfung der Fälle hat gezeigt, dass innerhalb eines Leistungsfalles sämtliche Dokumente grundsätzlich nach Geschäftsvorfällen abgelegt werden. Darüber hinaus existieren Register für Einkommen, Vermögen, Vollmachten etc. Die eingescannten Dokumente wurden durchgängig eindeutig und verständlich bezeichnet. Die Dokumentation der Entscheidungen über die Leistungsgewährung erfolgte in Einzelfällen zu knapp.

**Bewertung**

Die Vorgaben der AGA wurden im Wesentlichen beachtet. Hinsichtlich der Dokumentation einzelner Entscheidungen durch die Sachbearbeitung besteht Optimierungsbedarf.

Laut Stellungnahme der Fachabteilung vom 04.06.2019 wurde die Sachbearbeitung darauf hingewiesen, sämtliche Entscheidungen hinreichend zu dokumentieren.

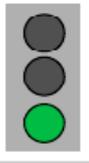
Zweckmäßigkeit der Leistungsgewährung

Zur Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Leistungsgewährung wurden im Rahmen einer Prozessanalyse die Kriterien „Standardisierung“ und „Papierflut“ näher betrachtet.

Standardisierung

Standardisierungen sollen die Vereinheitlichung und Vereinfachung gewährleisten sowie zur Erhöhung der Arbeitseffizienz und Verbesserung der Bearbeitungszeit beitragen.

Grundsätzlich ist der Prozessablauf bei der Bewilligung von Maßnahmen der Wohnungshilfen klar geregelt. Es existieren unterschiedliche Arbeitshinweise, die eine problemlose Abwicklung des Prozesses gewährleisten. Insbesondere die eigens dazu entwickelte Checkliste zur Beauftragung des Technischen Beratungsdienstes unterstützt die reibungslose Sachverhaltsaufklärung.



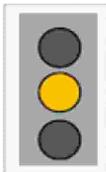
Bewertung

Der Prozess ist bezüglich des Aspektes der Standardisierung zweckmäßig organisiert.

Papierflut

Wenn eine Vielzahl von Dokumenten nicht in digitaler Form vorliegt, werden die Informationswege durch den physischen Transport verlängert und die Informationen können verloren gehen. Die Dokumente sollten daher möglichst digital (direkt) zur Verfügung gestellt werden.

Die Prozessaufnahme ergab, dass die Antragsbearbeitung grundsätzlich papierlos erfolgt. Lediglich die Übersendung sämtlicher Antragsunterlagen sowie der Checkliste an den Technischen Beratungsdienst erfolgt in Papierform. Die weitere interne Kommunikation erfolgt dann in der Regel per E-Mail.



Bewertung

Grundsätzlich erfolgte die interne Bearbeitung der Anträge papierlos und zweckmäßig. Lediglich die Unterlagen für den Technischen Beratungsdienst werden in Papierform übersandt.

Empfehlung

Es sollte überprüft werden, ob dem Technischen Beratungsdienst die o. g. Unterlagen nicht auch papierlos zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die Fachabteilung sagte mit Stellungnahme vom 04.06.2019 zu, eine Umsetzung der Empfehlung zu prüfen.

Fazit

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Gewährung von Leistungen der Wohnungshilfe nach § 27c BVG i. V. m. § 27 KFürsV hat die Fachabteilung grundsätzlich die gesetzlichen und verfügungsseitigen Vorgaben eingehalten.

Der Geschäftsprozess „Wohnungshilfe“ ist insgesamt zweckmäßig organisiert. Bei dem Aspekt Papierflut existieren Optimierungspotentiale.

Bei dem Prüfaspekt „Aktenbearbeitung“ wurde überwiegend eine verfassungsgemäße Vorgehensweise festgestellt.

4 Dezernat Landesrat Prof. Dr. Meinolf Noeker

LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

4.1 Prüfung der Reisekosten im LWL-Universitätsklinikum Bochum im Haushaltsjahr 2018

PG 0702(7)

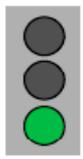
Prüfungsgegenstand

Geprüft wurden die abgerechneten Reisekosten des LWL-Universitätsklinikums Bochum (LWL-Klinikum) mit dem Ziel, die Rechtmäßigkeit der Sachbearbeitung sowie die Zweckmäßigkeit des angewendeten Verfahrens im Haushaltsjahr 2018 zu bewerten.

Prüfungsergebnisse - Rechtmäßigkeit

Dienstreisegenehmigung

Die Genehmigung einer Dienstreise ist die Einverständniserklärung der zuständigen Behörde zu einer dienstlich veranlassten Reise außerhalb des Dienstortes. Sie ist weiterhin die rechtliche Grundlage für die Geltendmachung der entstandenen Reisekosten. Zur Beantragung von Dienstreisen wird seitens des LWL ein Standarddokument zur Verfügung gestellt. Der Genehmigungsprozess sieht zunächst die Zustimmung des direkten Vorgesetzten sowie im Klinikbereich abschließend die Unterschrift des Kaufmännischen Direktors vor.



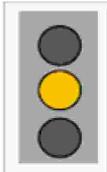
Bewertung

Die Regelungen im Prozess der Beantragung einer Dienstreise wurden eingehalten.

Generelle Dienstreisegenehmigung

Für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines näher zu bestimmenden räumlichen Bereichs können generelle Dienstreisegenehmigungen (gDRG) erteilt werden. Gemäß der Verfügung des LWL-Direktors vom 24.8.2005 kann hierüber nach dienstlichen Erfordernissen innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche eigenständig

entschieden werden. Den Betriebsleitungen wird über die oben genannte Verfügung automatisch eine deutschlandweite Genehmigung erteilt. Im LWL-Klinikum liegt eine Liste mit den bereits ausgegebenen gDRG vor, denen sowohl die genehmigten Beförderungsmittel wie auch der räumliche Radius bzw. der konkrete dienstliche Anlass zu entnehmen sind.



Bewertung

Die Auflistung der gDRG, die auch als Grundlage der Sachbearbeitung dient, ist z.T. nicht vollständig bzw. fehlerhaft. Für die Stellvertretungen der Betriebsleitung liegen bisher keine gDRG vor, obwohl dies sinnvoll wäre.

Empfehlung

Zur Standardisierung der gDRG und der zusätzlichen Vereinfachung der Sachbearbeitung wird die Erarbeitung einer Standardvorlage mit Textbausteinen empfohlen. Für die Liste der gDRG wurden seitens des LWL-RPA Vorschläge für inhaltliche Erweiterungen gemacht, sowie ein regelmäßiger Turnus der Überarbeitung/Kontrolle der Inhalte ange-regt. Um die juristische Grundlage der Dienstreisen aller Vertretungen der Betriebsleitung zu gewährleisten, wurde empfohlen, jeweils eine gDRG analog der Fassung für die Betriebsleitungen auszustellen.

Im Ausräumverfahren fanden die obigen Empfehlungen zur Überarbeitung seitens des LWL-Klinikums grundsätzlich Zustimmung und die notwendigen Prozesse werden angestoßen. Den stellvertretenden Betriebsleitungsmitgliedern wird freigestellt, eine generelle Dienstreisegenehmigung zu erhalten oder jeweils einen separaten Dienstreisantrag für Tätigkeiten außerhalb der Vertretungssituation abzugeben.

Antragstellung Reisekostenabrechnung/Dienstreisetagebücher

Für die Abrechnung der Reisekosten wird seitens des LWL ein einheitlicher Vordruck auf der Basis der Vorgaben nach Nr. 6.1 zu § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz (VVzLRKG) zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich dürfen zur Erleichterung der Dokumentation regelmäßiger Reisetätigkeit Dienstreisetagebücher (DRT) geführt werden, denen die Angaben für die jeweiligen Zeiträume zu entnehmen sind.

Diese Unterlagen werden seitens der Beschäftigten alle handschriftlich gepflegt und sind die inhaltliche Basis zur Abrechnung der entstandenen Kosten.



Bewertung

Die Qualität der vorliegenden Daten und die damit verbundene Aussagekraft variieren stark. Dies war regelmäßig auf die Sorgfalt der Beschäftigten bezüglich Vollständigkeit der Angaben und Lesbarkeit des Schriftbildes zurückzuführen. Insgesamt wurden die Regelungen zur Abrechnung, zu Fristen und zum Nachweis der Reisekosten in allen geprüften Fällen eingehalten.

Der Empfehlung des LWL-RPAs, die Ausgabe eines Dienstreisetagebuchs grundsätzlich mit der Erteilung einer generellen Dienstreisegenehmigung zu verknüpfen, wurde seitens des LWL-Klinikums entsprochen.

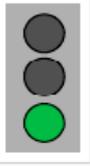
Umfang der Reisekostenvergütung

Die Vergütung der Reisekosten umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) unterschiedliche Bestandteile. Im Rahmen der vorliegenden Prüfung waren die nachfolgenden Punkte relevant:

- Fahrkostenerstattung (§ 5 LRKG)
- Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6 LRKG)
- Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7 LRKG)
- Übernachtungskostenerstattung (§ 8 LRKG)
- Nebenkostenerstattung (§ 9 LRKG)
- Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15 LRKG)

Abrechnung der Fahrkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten

Über die Fahrkosten werden regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel abgerechnet. Hierfür, wie auch bei der Erstattung der Übernachtungs- und Nebenkosten, werden Rahmenregelungen über die VVzLRKG, z. B. finanzielle Obergrenzen etc., vorgegeben.

**Bewertung**

Die Regelungen zur Erstattung der Fahrkosten, Übernachtungskosten und der Nebenkosten wurden durchgehend umgesetzt und eingehalten.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Stehen regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle eines Dienstwagens z.B. auch die Fahrt mit einem privaten Kraftfahrzeug genehmigt werden. Diese Aufwendungen werden über eine Wegstreckenentschädigung als Pauschalsatz für alle Kosten abgegolten. Eine Mitnahmeentschädigung wird zusätzlich gewährt, wenn aus dienstlichen Gründen weitere Personen befördert werden. Für die Wegstrecken zwischen den einzelnen Standorten des Klinikverbundes wurden zur Vereinfachung fixe Werte zur Berechnung festgelegt.

**Bewertung**

Insgesamt wurden die Regelungen im Rahmen der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht immer vollständig umgesetzt.

Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen

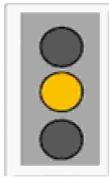
Für Mehraufwendungen, die den Beschäftigten bei Dienstreisen durch die Verpflegung entstehen, werden abhängig von der zeitlichen Dauer pauschale Sätze gezahlt. Wenn gleichzeitig unentgeltlich Mahlzeiten zur Verfügung gestellt werden, kürzen diese die obige Zahlung entsprechend.

**Bewertung**

Die Berechnung des Tagegeldes wurde nicht immer korrekt durchgeführt.

Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen finden zwischen In- und Ausland sowie im Ausland statt. Nach der Verfügung des LWL-Direktors vom 24.8.2005 entscheidet dieser über die Genehmigung außerhalb der EU. Die Abrechnung der Reisen erfolgt weitestgehend analog den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit einer Verordnung zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen (AEKVO) und der in der Anlage befindlichen Tabellen für internationale Ziele.



Bewertung

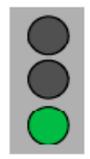
Insbesondere die Berechnung der Tagegelder bei Auslandsreisen und die damit verbundene Nutzung der gesonderten Tabellen sind in der Sachbearbeitung mehrfach nicht korrekt erfolgt.

Ergänzende Regelungen für das Rechnungswesen - IKS

Die Ergänzenden Regelungen für das Rechnungswesen des LWL-Direktors vom 26.6.2008 wurden in analoger Anwendung des § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die LWL-Kliniken, Pflegezentren und Wohnverbände sowie die Jugendhilfeeinrichtungen erlassen. Im Kern beziehen sich diese Regelungen auf drei Punkte:

- Kontierung und Freigabe von Belegen
- Trennung von Kontierung und Buchung
- Anwendung des Vier-Augen-Prinzips

Durch die Organisation des Prozesses in der Sachbearbeitung ist die gebotene Trennung insbesondere der Kontierung und Buchung der Kosten zu gewährleisten. Das Vier-Augen-Prinzip wird durch die geltende Unterschriftenregelung dokumentiert.



Bewertung

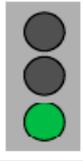
Die Vorgaben gemäß der Ergänzenden Regelungen für das Rechnungswesen vom 26.6.2008 wurden durchgehend beachtet.

Prozess - Zweckmäßigkeit

Die Bearbeitung der Reisekosten muss zweckmäßig erfolgen. Dies wird zum einen anhand der Gestaltung der Geschäftsprozesse, zum anderen anhand der im Prozess eingesetzten Methoden, Verfahren, Geräte und sonstigen Hilfsmittel und der Frage, inwieweit sie optimal zur Erreichung der Ziele beitragen, betrachtet.

Diese Grundsätze wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

- Aufgabenwahrnehmung - Aufgabenbeschreibung, Verantwortlichkeiten, Schnittstellen
- Vertretung - Abwesenheitsvertretung, Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung
- Informationsfluss – erforderliche Informationen für Beschäftigte und Sachbearbeitung



Bewertung

Die Abläufe der Sachbearbeitung sind logisch und stringent organisiert. Die Zuständigkeiten und der Vertretungsfall sind ausreichend geregelt. Zugriff auf die notwendigen Informationen ist auf unterschiedlichen Wegen und insgesamt ausreichend möglich.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Abrechnung der Reisekosten in weiten Teilen rechtmäßig erfolgt. Der Prozess und die Handhabung der generellen Dienstreisegenehmigung weisen Optimierungspotentiale auf, die aber bereits im Ausräumverfahren angestoßen werden konnten. Die Vorgaben der Ergänzenden Regelungen für das Rechnungswesen wurden vollständig beachtet. Der Prozess der Abrechnung ist zweckmäßig organisiert.

4.2 Prüfung der Organisation der Bauverwaltung

PG 0702-5

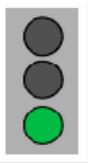
Prüfungsgegenstand

Die Organisation der Bauverwaltung bildet die Grundlage zu einer effektiven und effizienten Durchführung von Bau- und Bauunterhaltungsarbeiten. Ziel war es nachzuhalten, ob Ablaufprozesse in der Bauverwaltung und die benötigten personellen Strukturen vorhanden sind und ob die Baumaßnahmen, die das Regionale Netz Münster / Lengerich in eigener Verantwortung ausschreibt und durchführt, ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Prüfungsergebnisse

Meldung über die Ausschreibung und Vergabe von Rahmenvereinbarungen

Das LWL-RPA ist gem. der „Dienstanweisung für die Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen des LWL“ (DA-V-Bau) über alle Ausschreibungen und Auftragsvergaben nach der VOB zu informieren. Zur Prüfung wurden die gemeldeten Ausschreibungen und Auftragserteilungen mit der Liste des Regionalen Netzes für die Bau- und Bauunterhaltungsarbeiten verglichen. Hieraus ging hervor, dass lediglich 2 von 40 Ausschreibungen bzw. Vergaben beim LWL-RPA nicht gemeldet wurden.



Bewertung

Das Regionale Netz Münster / Lengerich ist seiner Verpflichtung, das LWL-RPA über die Ausschreibung und Beauftragung von Bauleistungen zu informieren, lediglich in zwei Fällen nicht nachgekommen.

Regelungen zur Organisation der Bauverwaltung

Werden Tätigkeiten bzw. Arbeitsprozesse in einer konkreten Vorgehensweise regelmäßig wiederholt, so ist eine Standardisierung – insbesondere wenn die Tätigkeit einer hohen Strukturiertheit bedarf – sinnvoll. Standardisierungen sollen Arbeitsschritte vereinheitlichen und vereinfachen, um dadurch eine höhere Arbeitseffizienz zu erreichen und positiv auf die Bearbeitungszeit einzuwirken.

Es lag zur Prüfung ein schriftlicher Verfahrensablauf vor, der die Bearbeitungsschritte von Baumaßnahmen „vor“ und „während“ der Durchführung in Haupttätigkeiten unterteilt. Zuständigkeiten in dieser Darstellung sind nur rudimentär vorhanden. Weitere tiefergehende Prozesse sind nicht vorhanden. Um jedoch eine langfristige Sicherstellung der Arbeitsqualität zu gewährleisten und langfristig ein Wissensmanagement einzuführen bzw. aufzubauen, ist es notwendig, Ablaufschemata bzw. Prozesse zu entwickeln und diese schriftlich und grafisch zu fixieren.

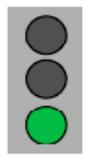
**Bewertung**

Hinsichtlich Tätigkeits- und Prozessbeschreibungen besteht in der Organisation der Bauverwaltung Optimierungsbedarf.

Planung und Steuerung

Zur Aufgabenerfüllung ist es notwendig, dass sowohl Führungskräfte als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich gegenseitig umfassend über Sachverhalte, Planungen und Entwicklungen in Kenntnis setzen. Ferner ist zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung notwendig, dass alle Beteiligten wissen, welche Aufgaben sie zu erledigen haben. Dem dienen u. a. Aufabengliederungs-, Verwaltungsgliederungs- sowie Geschäftsverteilungspläne. Diese sollen die jeweiligen Aufgaben im LWL darstellen und gliedern, organisatorische Folgerungen aus den Aufgaben ziehen und schließlich die Funktionen der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber festlegen und die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Stellen vornehmen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Wahrnehmung der Planungs- und Steuerungsaufgaben durch das Vorhandensein diverser Formulare, Checklisten und Planungsdateien gewährleistet ist. Die Zuordnung des Personals erfolgt durch die Geschäftsverteilungspläne.

**Bewertung**

Die Zuständigkeiten im Bauablauf sind eindeutig geregelt und die Aufgabenwahrnehmung wird durch entsprechende Dokumente und Checklisten unterstützt.

Fazit**Rahmenvereinbarungen**

Positiv zu erwähnen ist, dass eine Liste aller Rahmenverträge geführt wird, wodurch ein rechtzeitiges Ausschreiben neuer Rahmenverträge bei anstehendem Vertragsende möglich ist. Die Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die Meldungen an das LWL-RPA erfolgen hierbei ordnungsgemäß.

Regelungen zur Organisation, Planung und Steuerung

Grundsätzlich sind die Zuständigkeiten und die im Zuge der Bauorganisation anfallenden Aufgaben geregelt und werden zudem durch entsprechende Dokumente und Checklisten unterstützt. Für eine langfristige Sicherstellung der Arbeitsqualität und insbesondere zum Aufbau eines Wissensmanagements sind jedoch tiefergehende Beschreibungen der jeweiligen Tätigkeiten noch auszuarbeiten.

Im Abschlussgespräch vom 18.04.2019 versicherte das Regionale Netz Münster / Lengerich, dass zur Sicherstellung qualitätsgesicherter Arbeitsprozesse sukzessive schriftliche Dokumente und Prozesse entwickelt werden.

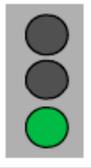
LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen**4.3 Prüfung des Privatliquidationsrechts in den LWL-Kliniken Hemer und Herten****PG 0702 (3) und 0702 (7)****Prüfungsgegenstand**

In den LWL-Kliniken Hemer und Herten wurde mehreren Ärztinnen und Ärzten das Recht eingeräumt, für erbrachte wahlärztliche Leistungen eine Vergütung von den Privatpatientinnen und -patienten fordern zu können. Die Anwendung und Umsetzung dieses Privatliquidationsrechts wurde unter Rechtmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten geprüft.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit

Gültige Berechtigungen zur Liquidation von Wahlleistungen

Art und Umfang der Wahlleistungen, die zu den Krankenhausleistungen gehören, werden vom Krankenhausträger kraft seiner Autonomie bestimmt. Das Recht auf Privatliquidation wird den Ärztinnen und Ärzten gesondert eingeräumt.

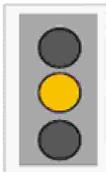


Bewertung

Die privatliquidierenden Ärztinnen und Ärzte der LWL-Kliniken Hemer und Herten verfügten zum geprüften Stichtag über entsprechende Berechtigungen.

Wahlleistungsvereinbarungen

Nach dem Krankenhausentgeltgesetz dürfen Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist. Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren. Die Patientinnen und Patienten sind vor Abschluss der Vereinbarung schriftlich über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten.



Bewertung

In beiden Kliniken wurden Wahlleistungsvereinbarungen grundsätzlich ordnungsgemäß abgeschlossen. In der LWL-Klinik Herten fehlten allerdings einheitliche Regelungen, die gewährleisten, dass Wahlleistungsvereinbarungen in jedem Fall im dazugehörigen Vorgang hinterlegt werden. Das in der LWL-Klinik Hemer verwendete Formblatt basierte nicht auf aktueller Rechtslage.

Empfehlung

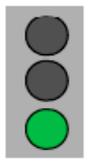
Der Trägerabteilung wurde empfohlen, für den gesamten LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen neben voll- und teilstationären Leistungen auch im Hinblick auf ambulante Behandlungen von Privatpatientinnen und -patienten auf schriftliche

Wahlleistungsvereinbarungen mit aktuellen Gesetzesverweisen vor Therapiebeginn hinzuwirken. Dies könnte insbesondere aus Beweisgründen gegenüber den Patientinnen und Patienten und deren Versicherungen hilfreich sein.

Die Trägerabteilung will ein einheitliches Muster für Wahlleistungsvereinbarungen erstellen. Angestrebt wird eine Hinterlegung in den einschlägigen IT-Systemen, auf die die LWL-Kliniken zurückgreifen.

Kostenerstattung für stationäre und ambulante Leistungen

Können stationäre Wahlleistungen gesondert berechnet werden, ist die Ärztin oder der Arzt nach dem Krankenhausentgeltgesetz verpflichtet, dem Krankenhaus die auf die Wahlleistungen entfallenden, nicht pflegesatzfähigen Kosten⁴ zu erstatten. Für eine Kostenerstattung im Hinblick auf ambulante Leistungen ergibt sich kein Anspruch aus dem Krankenhausentgeltgesetz. Vielmehr wurden – bezogen auf beide Kliniken – Vereinbarungen über eine Kostenerstattung für ambulante Leistungen abgeschlossen. Darüber hinaus wurden in den LWL-Kliniken Hemer und Herten Vereinbarungen über einen Vorteilsausgleich für stationäre und ambulante Leistungen geschlossen. Dabei handelt es sich um ein den Kliniken zustehendes Entgelt für die Vorteile, die die Ärztinnen und Ärzte durch die Bereitstellung der für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erforderlichen Infrastruktur des Krankenhauses haben.



Bewertung

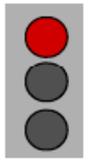
In beiden Kliniken erfolgt vom Grundsatz her die Ermittlung der Kostenerstattungen und des Vorteilsausgleichs im Hinblick auf stationäre und ambulante wahlärztliche Leistungen auf der Grundlage des Krankenhausentgeltgesetzes und der arbeitsvertraglichen Regelungen.

⁴ Über die Standardbehandlung hinausgehende Leistungen, z. B.: Chefarztbehandlung, Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer

Bereitstellung und Überprüfung der Unterlagen zur Berechnung der Kostenerstattung und Überprüfung der Rechnungslegung

Die Ärztinnen und Ärzte oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen sind nach dem Krankenhausentgeltgesetz verpflichtet, dem Krankenhaus umgehend die zur Ermittlung der Kostenerstattung erforderlichen Unterlagen einschließlich einer Auflistung aller erbrachten Leistungen vollständig zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus haben die Ärztinnen und Ärzte dem Krankenhaus die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungslegung zu überprüfen. Im Übrigen dürfen neben den Entgelten für die voll- und teilstationäre Behandlung nur andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Ärztinnen und Ärzte der LWL-Kliniken sind aufgrund ihres Dienstvertrages verpflichtet, Einnahmen aus wahlärztlichen Leistungen rechtzeitig bekannt zu geben. In der LWL-Klinik Hemer werden die Leistungen über die Privatärztliche Verrechnungsstelle in Westfalen abgerechnet. Die Ärztinnen und Ärzte der LWL-Klinik Herten rechnen ihre Leistungen in eigener Verantwortung ab.



Bewertung

Die Regelungen in den Dienstverträgen und Nebenabreden zur wahlärztlichen Leistungsabrechnung beider Kliniken entsprachen nicht den rechtlichen Vorgaben zur umgehenden und vollständigen Darlegung.

Eine Gewähr der umgehenden und vollständigen Bereitstellung von Unterlagen ist in der LWL-Klinik Hemer nicht gegeben, weil die Abgabe der Berechnungsunterlagen an die Privatärztliche Verrechnungsstelle Westfalen ungeprüft von jeder Ärztin und jedem Arzt in eigener Verantwortung erfolgt.

Das Verfahren in der LWL-Klinik Herten für die Einnahmeabrechnung aus wahlärztlichen Leistungen ist unzureichend, da keine Abrechnungszeitpunkte konkretisiert wurden und nicht nachgehalten werden.

In der LWL-Klinik Hemer war die Berechnung des Vorteilsausgleichs nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Das in der LWL-Klinik Herten angewandte Verfahren bot keine Gewähr für die Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Anforderungen aus

dem Krankenhausentgeltgesetz.

Die Kontrollfunktion der Ärztlichen Direktion wurde im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dem Privatliquidationsrecht in beiden Kliniken nicht wahrgenommen.

Empfehlung

Der Trägerabteilung wurde empfohlen, sich eine qualitätsgesicherte Aufstellung über die Nebeneinnahmen der Ärztinnen und Ärzte fertigen zu lassen.

Die Trägerabteilung beabsichtigt, Richtlinien zum Umgang mit Wahlleistungspatienten und zur Abrechnung von Wahlleistungen zu erstellen, sowie einheitliche Regelungen zum Vertragsabschluss für ambulante und stationäre Bereiche und hinsichtlich der Rechnungslegung und Kostenerstattung zu treffen.

Zahlungen an nachgeordnete Beschäftigte

Der LWL stellt den privatliquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten innerhalb des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen frei, nicht privatliquidationsberechtigtes ärztliches und psychologisch-psychotherapeutisches Klinikpersonal in die Wahlleistungsbehandlung mit einzubeziehen. Hierfür kann eine Beteiligungsvergütung gezahlt werden.

In der LWL-Klinik Hemer erfolgt die Beteiligungsvergütung nach einem festen Prozentanteil an der Gesamtwahlleistung. In der LWL-Klinik Herten werden Beteiligungsvergütungen nicht gewährt.



Bewertung

Nicht selber privatliquidationsberechtigtes Klinikpersonal wird in den beiden Kliniken in unterschiedlichem Umfang für die Erbringung von Wahlleistungen in Anspruch genommen. Eine Vergütung hierfür wird nur in der LWL-Klinik Hemer gezahlt.

Empfehlung

Der Trägerabteilung wurde empfohlen, innerhalb des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen die Praxis einer möglichen Beteiligung von selber nicht privatliquidationsberechtigten Klinikbeschäftigten durch die Ärztinnen und Ärzte, die sich dieser Beschäftigten

bedienen, im Interesse einer Gleichbehandlung anzugleichen.

Die Trägerabteilung hält eine Beteiligung von nachgeordneten Ärztinnen und Ärzten und/oder weiteren Beschäftigten für wünschenswert. In den geplanten Richtlinien sollen dazu Regelungen getroffen werden.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Nach den Rahmenregelungen für das Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten LWL-Kliniken, LWL-Pflegezentren und Wohnverbände können ausschließlich sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Belege in der Zahlungsabwicklung zur weiteren Bearbeitung angenommen werden. Bei der Freigabe (früher Anordnung) hat eine Prüfung der wesentlichen Daten auf ihre Richtigkeit zu erfolgen.

In beiden LWL-Kliniken bezieht sich die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf die von den Leistungserbringern getätigten Angaben oder auf die von Dritten erbrachten Abrechnungsdaten. Eine Bestätigung über die tatsächlich erbrachten Leistungen ist an keiner Stelle angebracht.



Bewertung

In beiden Kliniken erfolgte die Prüfung der Daten und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Hinblick auf die zu vereinnahmenden Kostenerstattungen und Vorteilsausgleiche nicht ausreichend.

Die Trägerabteilung hat sich dahingehend geäußert, dass die weitere Abwicklung der Kostenerstattung an die Kliniken in jedem Fall durch die jeweilige Klinik selbst erfolgen muss. Einheitliche Rahmenregelungen werden in den geplanten Leitlinien berücksichtigt.

Fazit

Es ist festgestellt worden, dass die privatliquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzte der geprüften Kliniken ihren gesetzlichen bzw. vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Rechenschaft, Überblick über die erbrachten Wahlleistungen und fristgerechter Bereitstellung von Angaben zur Berechnung und Festsetzung der Nutzungsentgelte nicht ausreichend nachkommen.

Ebenso werden in den LWL-Kliniken Hemer und Herten damit einhergehende Kontroll- und Aufsichtspflichten unzulänglich wahrgenommen.

Die aufgezeigten Bedenken sollten für den gesamten LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen unter enger Beteiligung bzw. Koordination der Trägerabteilung in einer Form aufgegriffen werden, die nach den individuellen Gegebenheiten der Einrichtungen eine rechtmäßige und gleichzeitig zweckmäßige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

4.4 Prüfung der für den LWL-Wohnverbund Gütersloh vorgenommenen Abrechnungen

PG 0702 (2)

Prüfungsgegenstand

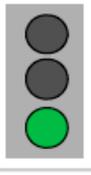
Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen unterhält am Standort Gütersloh einen dem dortigen LWL-Klinikum angegliederten Wohnverbund, in dessen Einrichtungen Hilfen für chronisch psychisch behinderte Menschen sowie für Menschen mit chronischer Suchtmittelabhängigkeit vorgehalten werden.

Mit der Prüfung sollte anhand von Stichproben festgestellt werden, ob die für den LWL-Wohnverbund Gütersloh vorgenommenen Abrechnungen rechtmäßig vorgenommen wurden. Die Prüfung richtete sich auf die Abrechnungen für das Jahr 2018.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Gesetzlich geforderte Vereinbarungen und Kostenzusagen

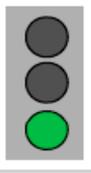
Werden sozialhilferechtliche Leistungen – wie im Fall des LWL-Wohnverbundes Gütersloh – von einer Einrichtung erbracht, ist der Sozialhilfeträger gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII zur Übernahme der Leistungsvergütung nur verpflichtet, wenn Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen auf Grundlage eines entsprechenden Rahmenvertrages bestehen. Die Leistungsbewilligung erfolgt gegenüber den Leistungsbeziehern, während der Einrichtung eine Zahlungs- oder Kostenzusage zugeht, die Grundlage für die Abrechnung zwischen Sozialhilfeträger und Einrichtung ist.

**Bewertung**

Der LWL-Wohnverbund Gütersloh verfügte im Jahr 2018 über die gesetzlich geforderten Vereinbarungen. In den geprüften Fällen war im Übrigen – soweit erforderlich – die Grundlage für die Abrechnung der Kosten in Form von Kostenzusagen gegeben.

Betreuter Personenkreis

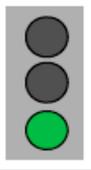
In § 2 Absatz 2 der geschlossenen Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wurde festgelegt, welchen Leistungstypen im Sinne des Rahmenvertrages bzw. seiner Anlage 1 das Betreuungsangebot des LWL-Wohnverbundes Gütersloh entspricht.

**Bewertung**

Die Bewohnerinnen und Bewohner gehörten in den geprüften Fällen dem vertraglich vereinbarten Personenkreis im Sinne der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung an.

Abrechnung von Grund-/Maßnahmepauschalen und Investitionsbeträgen

Vergütungen für die Leistungen bestehen gemäß § 76 Absatz 2 SGB XII mindestens aus einer Grundpauschale, einer Maßnahmepauschale sowie aus einem Investitionsbetrag. Nach § 76 Absatz 2 Satz 3 SGB XII ist die Maßnahmepauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren. Aus den Vorgaben des LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger ergibt sich außerdem, dass die Einrichtungen die vereinbarte Vergütung nach Kalendertagen berechnen.

**Bewertung**

Die Abrechnungen der Grund- und Maßnahmepauschalen sowie der Investitionsbeträge erfolgten im Einklang mit den Vorgaben. Soweit vorliegende Kostenzusagen im Einzelfall keine Zuordnung zu einem oder mehreren Leistungstypen enthielten und kein sonstiger diesbezüglicher Nachweis des zuständigen Kostenträgers im Wohnverbund vorhanden war, wurde die Richtigkeit der Abrechnung

dadurch impliziert, dass der Kostenträger diese anerkannt bzw. beglichen hat.

Empfehlung

In den Fällen, in denen die Kostenzusagen keine Zuordnung zu den abgerechneten Leistungstypen enthalten, wurde zur Vervollständigung der Unterlagen die Anforderung entsprechender schriftlicher Nachweise der zuständigen Kostenträger empfohlen.

Die Einrichtung hat entsprechende Nachweise angefordert.

Abrechnungen bei Abwesenheit

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner bis zu drei Tage abwesend, wird nach den Vergütungsvereinbarungen für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr von 75 v. H. berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Für die Abrechnung von Platzgebühren gelten allerdings Höchstgrenzen.

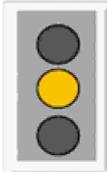


Bewertung

Die Abrechnungen bei Abwesenheit wurden den Vorgaben entsprechend vorgenommen.

Grundsicherung bei Abwesenheit und Barbeträge zur persönlichen Verfügung

Die Vorgaben des LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger bestimmen, dass für die Zeit vorübergehender Abwesenheit des oder der Leistungsberechtigten pro Tag ein Betrag (als Grundsicherung) ausbezahlt wird und dass die Auszahlung durch das Heim erfolgt. Außerdem rechnet die Einrichtung nach den Vorgaben den bewilligten Barbetrag ab, wenn sie diesen an die Leistungsberechtigten oder die gesetzliche Betreuung ausgezahlt hat.

**Bewertung**

In einigen der eingesehenen Fälle wurden Grundsicherungsleistungen für vorübergehende Abwesenheit bzw. Barbeträge zur persönlichen Verfügung entgegen den grundsätzlichen Vorgaben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe nicht vom LWL-Wohnverbund ausgezahlt, sondern der Sozialhilfeträger behielt sich dies vor.

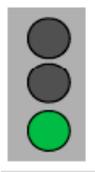
Empfehlung

Der Einrichtung wurde empfohlen, mit dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe grundsätzliche Klärungen herbeizuführen, unter welchen konkreten Voraussetzungen abweichend von den Vorgaben vom LWL-Wohnverbund Gütersloh keine Auszahlungen von Grundsicherung bei vorübergehender Abwesenheit bzw. von Barbeträgen vorzunehmen sind. Wegen der zu erwartenden grundlegenden Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz erscheint es allerdings vertretbar, wenn auf entsprechende Grundsatzklärungen für die verbleibende Zeit verzichtet wird.

Angesichts der bevorstehenden grundlegenden Änderungen, die aus dem BTHG resultieren, wird voraussichtlich von entsprechenden Klärungen mit dem Kostenträger abgesehen.

Besondere Regelungen für Bekleidungskosten

Aufgrund eines entsprechenden Rundschreibens des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe ist der LWL-Wohnverbund Gütersloh ermächtigt, die notwendige Kleidung für die Bewohnerinnen und Bewohner bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag ohne vorherige Genehmigung zu beschaffen.

**Bewertung**

Die Bestimmungen der Abrechnungshinweise für Bekleidung und des einschlägigen Rundschreibens wurden beachtet.

Empfehlung

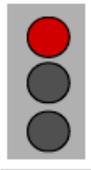
Der Einrichtung wurde zu bedenken gegeben, die Beschäftigten des Wohnverbundes auf die grundsätzliche Möglichkeit hinzuweisen, dass der vom Kostenträger festgesetzte Höchstbetrag für Bekleidungskosten unter bestimmten Voraussetzungen überschritten

werden kann. Der LWL-Wohnverbund Gütersloh geht davon aus, dass Überschreitungen des Pauschalbetrages bei seiner Klientel in aller Regel nicht zu erwarten sind.

In Anbetracht der grundlegenden Änderungen durch das BTHG sieht die Einrichtung kein Handlungserfordernis.

Rechnungswesen/Internes Kontrollsystem (IKS)

Nach den Rahmenregelungen für das Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten LWL-Kliniken, LWL-Pflegezentren und Wohnverbände sowie der LWL-Jugendhilfeeinrichtungen ist die kaufmännische Betriebsleitung für die Einführung und Umsetzung eines IKS zuständig. Das Kontrollsystem umfasst danach mindestens alle Geschäfte der Finanzbuchhaltung. Das Vier-Augen-Prinzip ist durchgängig einzuhalten. Zudem ist die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Ausschließlich sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Belege können in die Zahlungsabwicklung zur weiteren Bearbeitung angenommen werden. Bei der Freigabe – früher Anordnung – hat eine Prüfung der wesentlichen Daten auf ihre Richtigkeit zu erfolgen.



Bewertung

Im Hinblick auf die Abrechnungen für den LWL-Wohnverbund Gütersloh werden bisher verschiedene Bearbeitungsschritte in Verantwortung einer Beschäftigten wahrgenommen. Die den Abrechnungen zugrundeliegenden Übersichten über An- und Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner als wesentliche Grundlage für die Abrechnungen werden bisher formlos per Mail ohne ausdrückliche Richtigkeitsbestätigung durch das verantwortliche Personal des Wohnverbundes an die zuständige Bearbeiterin weitergeleitet. Die beschriebene bisherige Praxis entspricht nicht den Anforderungen an das IKS im Sinne der Rahmenregelungen für das Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten LWL-Einrichtungen.

Empfehlung

Der Einrichtung wurde empfohlen, eine verbindliche Verfahrensbeschreibung zur Abrechnung einschließlich der sonstigen Bearbeitungsschritte zu erstellen und darin die konkreten Verantwortlichkeiten wie (Teil-)Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eindeutig zu benennen. Gerade im Hinblick auf die Einführung eines neuen IT-Systems sollten dabei die Anforderungen des IKS berücksichtigt und insbeson-

dere die gebotenen Trennungen von Funktionen und Verantwortlichkeiten vorgenommen werden.

Erste Maßnahmen hierzu bzw. mit dem neuen IT-System einhergehende Änderungen wurden von der Einrichtung benannt.

Fazit

Der LWL-Wohnverbund Gütersloh verfügte im geprüften Jahr 2018 über die erforderlichen Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen. Außerdem lagen in den überprüften Abrechnungsfällen grundsätzlich Kostenzusagen vor und die Bewohnerinnen und Bewohner gehörten zur vertraglich vereinbarten Zielgruppe.

Die eigentlichen Abrechnungen waren – soweit sie eingesehen wurden – nicht zu beanstanden, allerdings wurde der Einrichtung zu bedenken gegeben, mit dem LWL-Inklusivsamkeit Soziale Teilhabe als Hauptkostenträger zu klären, unter welchen konkreten Voraussetzungen abweichend von den bestehenden Vorgaben im Einzelfall Grundsicherungsleistungen und Barbeiträge unmittelbar von diesem an die Bewohnerinnen und Bewohner gezahlt werden. Angesichts der aus dem Bundesteilhabegesetz resultierenden grundlegenden Änderungen wird auf Rückfragen zur bisherigen Praxis allerdings voraussichtlich verzichtet.

Im Übrigen wird die dringende Notwendigkeit gesehen, den Bearbeitungsprozess der Abrechnungen für den LWL-Wohnverbund Gütersloh mit den vorbereitenden Arbeitsschritten an die Erfordernisse des IKS anzupassen. Die Umstellung des IT-Systems bietet hierfür besonders Gelegenheit. Erste Schritte hierzu wurden eingeleitet.

LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

4.5 Prüfung der für den LWL-Wohnverbund Paderborn vorgenommenen Abrechnungen

PG 0702 (2)

Prüfungsgegenstand

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen unterhält in Paderborn einen der dortigen LWL-Klinik angegliederten Wohnverbund, in dessen Einrichtungen Hilfen für chronisch psy-

chisch behinderte Menschen sowie für Menschen mit chronischer Suchtmittelabhängigkeit angeboten werden. Betreut werden Menschen ab dem 18. Lebensjahr, vornehmlich aus dem Kreis Paderborn.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Gesetzlich geforderte Vereinbarungen und Kostenzusagen

Werden sozialhilferechtliche Leistungen – wie im Fall des LWL-Wohnverbundes Paderborn – von einer Einrichtung erbracht, ist der Sozialhilfeträger gemäß § 75 Absatz 3 SGB XII zur Übernahme der Leistungsvergütung nur verpflichtet, wenn Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen auf Grundlage eines entsprechenden Rahmenvertrages bestehen. Die Leistungsbewilligung erfolgt gegenüber den Leistungsbeziehern, während der Einrichtung eine Zahlungs- oder Kostenzusage zugeht, die Grundlage für die Abrechnung zwischen Sozialhilfeträger und Einrichtung ist.



Bewertung

Der LWL-Wohnverbund Paderborn verfügte im Jahr 2018 grundsätzlich über Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII. In den geprüften Fällen lagen – soweit erforderlich – Kostenzusagen vor. Die Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen bedürfen in Teilen der Fortschreibung und Anpassung an die geänderten Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Vereinbarungspartner.

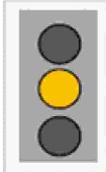
Empfehlung

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle genutzten Einrichtungsteile, die anerkannte bzw. anerkennungsfähige Bestandteile des Wohnverbundes sind, in den vertraglichen Grundlagen genannt werden, dass die zutreffenden Bezeichnungen für diese verwendet werden und dass die in verschiedenen Vereinbarungen verwendeten Begrifflichkeiten für die Einrichtungsteile einander entsprechen. Der Vereinbarungspartner sollte bis zur Anpassung der Vereinbarungen auf die bisher darin nicht benannten Einrichtungsteile ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Einrichtung beabsichtigt eine Berücksichtigung der genannten Anforderungen im Zuge der Neuverhandlungen zu entsprechenden Vereinbarungen.

Betreuter Personenkreis

In § 2 der für das Jahr 2018 geltenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung wurde festgelegt, welchen Leistungstypen im Sinne des Rahmenvertrages bzw. seiner Anlage 1 das Betreuungsangebot in den Einrichtungsteilen des LWL-Wohnverbundes Paderborn entspricht.

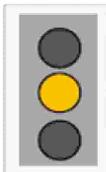


Bewertung

Die Bewohnerinnen und Bewohner gehörten in den geprüften Fällen überwiegend den vertraglich vereinbarten Leistungstypen im Sinne der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung an. Die Betreuungsangebote nach Leistungstypen sollten in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für alle Einrichtungsteile definiert werden.

Abrechnung von Grund-/Maßnahmepauschalen und Investitionsbeträgen

Vergütungen für die Leistungen bestehen gemäß § 76 Absatz 2 SGB XII mindestens aus einer Grundpauschale, einer Maßnahmepauschale sowie aus einem Investitionsbetrag. Nach § 76 Absatz 2 Satz 3 SGB XII ist die Maßnahmepauschale nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren. Nach den für 2018 geltenden Vergütungsvereinbarungen bestand unter bestimmten Voraussetzungen zudem die Möglichkeit, einen „Intensiv-Zuschlag“ zum Leistungstypen 16 aufzuschlagen. Aus den Vorgaben des LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger ergibt sich außerdem, dass die Einrichtungen die vereinbarte Vergütung nach Kalendertagen berechnen.



Bewertung

Die Abrechnung der Grund- und Maßnahmepauschalen sowie der Investitionsbeträge erfolgte grundsätzlich im Einklang mit den Vorgaben. Soweit vorliegende Kostenzusagen im Einzelfall keine Zuordnung zu einem oder mehreren Leistungstypen enthielten und kein sonstiger diesbezüglicher Nachweis des zuständigen Kostenträgers vorhanden war, wurde die Richtigkeit der Abrechnung dadurch impliziert, dass der Kostenträger diese anerkannt bzw. beglichen hat. Die vom Wohnverbund geführten An-/Abwesenheitslisten als wesentliche Grundlage für die

monatlichen Abrechnungen wiesen zum Teil deutliche Mängel auf.

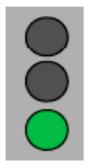
Empfehlung

In den Fällen, in denen die Kostenzusagen keine Zuordnung zu den abgerechneten Leistungstypen enthalten, wurde zur Vervollständigung der Unterlagen die Anforderung entsprechender schriftlicher Nachweise der Kostenträger angeregt. Es wurde im Übrigen empfohlen, die Führung der An-/Abwesenheitslisten als wichtige Grundlage für die Richtigkeit der Abrechnungen für alle Einrichtungsteile und alle Bewohnerinnen und Bewohner einheitlich und fristgerecht vorzunehmen und insoweit auf Vertretungen innerhalb der Einrichtung hinzuwirken.

Die Mängel in den An-/Abwesenheitslisten werden innerhalb der Einrichtung diskutiert und sollen abgestellt werden. Auch sollen Vertretungsregelungen getroffen werden.

Abrechnungen bei Abwesenheit

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner bis zu drei Tage abwesend, wird nach den Vergütungsvereinbarungen für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als drei Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr von 75 v. H. berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Für die Abrechnung von Platzgebühren gelten allerdings Höchstgrenzen.



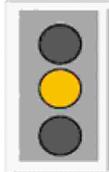
Bewertung

Vorübergehende Abwesenheiten, die die Abrechnung von Platzgebühren nach sich gezogen hätten, waren nur in einer geringen Anzahl der eingesehenen Fälle gegeben. In einem Fall wurden bei der Berechnung von Abwesenheitstagen die Abrechnungsvorgaben versehentlich nicht zugrunde gelegt.

Grundsicherung bei Abwesenheit und Barbeträge zur persönlichen Verfügung

Die Vorgaben des LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger bestimmen, dass für die Zeit vorübergehender Abwesenheit des oder der Leistungsberechtigten pro Tag ein Betrag

(als Grundsicherung) ausbezahlt wird und dass die Auszahlung durch das Heim erfolgt. Außerdem rechnet die Einrichtung nach den Vorgaben den bewilligten Barbetrag ab, wenn sie diesen an die Leistungsberechtigten oder die gesetzliche Betreuung ausgezahlt hat.



Bewertung

Für einige Bewohnerinnen bzw. Bewohner nahm die Auszahlung von Grundsicherungsleistungen bzw. Barbeträgen entgegen den grundsätzlichen Vorgaben des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe nicht der Wohnverbund, sondern der Sozialhilfeträger vor. Die Zahlung und Abrechnung der Barbeträge entsprach in der überwiegenden Zahl der eingesehenen Fälle den Vorgaben. Vereinzelt sind bei Grundsicherungs-/Barbetragsleistungen Fehler unterlaufen.

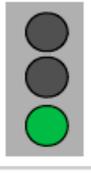
Empfehlung

Der Einrichtung wurde zu bedenken gegeben, mit dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe grundsätzlich zu klären, unter welchen konkreten Voraussetzungen abweichend von den Vorgaben vom Wohnverbund keine Auszahlungen von Grundsicherung bei Abwesenheit bzw. von Barbeträgen vorzunehmen sind. Wegen der zu erwartenden grundlegenden Änderungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz erscheint es allerdings vertretbar, wenn auf entsprechende Grundsatzklärungen für die verbleibende Zeit verzichtet wird. Im Sinne einer besser nachvollziehbaren Abrechnung wurde außerdem angeregt, die An-/Abwesenheitslisten um Ab- und Rückreisestage (bei Urlaub) sowie Aufnahme- und Entlasstage (bei Krankenhausaufenthalten) zu ergänzen.

Die Einrichtung hat in Aussicht gestellt, die Listen anzupassen. Außerdem wurden die zuständigen Beschäftigten auf die Abrechnungshinweise aufmerksam gemacht. Eine versehentlich unterlassene Barbetragszahlung wurde korrigiert.

Besondere Regelungen für Bekleidungskosten

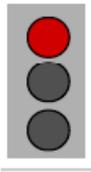
Aufgrund eines entsprechenden Rundschreibens des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe ist der LWL-Wohnverbund Paderborn ermächtigt, die notwendige Kleidung für die Bewohnerinnen und Bewohner bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag ohne vorherige Genehmigung zu beschaffen.

**Bewertung**

Die Bestimmungen der Abrechnungshinweise für Bekleidung und des einschlägigen Rundschreibens wurden beachtet.

Rechnungswesen/Internes Kontrollsystem (IKS)

Nach den Rahmenregelungen für das Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten LWL-Kliniken, Pflegezentren und Wohnverbände ist die kaufmännische Betriebsleitung für die Einführung/Umsetzung eines IKS zuständig. Das Kontrollsystem umfasst mindestens alle Geschäfte der Finanzbuchhaltung. Das Vier-Augen-Prinzip ist durchgängig einzuhalten und die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Ausschließlich sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Belege können in die Zahlungsabwicklung zur weiteren Bearbeitung angenommen werden. Bei der Freigabe – früher Anordnung – hat eine Prüfung der wesentlichen Daten auf ihre Richtigkeit zu erfolgen.

**Bewertung**

Bei den Abrechnungen für den LWL-Wohnverbund Paderborn werden in der bisherigen Form verschiedene Bearbeitungsschritte in Verantwortung eines Beschäftigten wahrgenommen, was im Sinne der Rahmenregelungen für das Rechnungswesen kritisch zu sehen ist. Auch die oben genannten Mängel in den An-/Abwesenheitslisten und das bisherige Fehlen von Richtigkeitsbestätigungen auf den Listen stellen Schwachpunkte im IKS dar.

Empfehlung

Der Einrichtung wurde empfohlen, eine verbindliche Verfahrensbeschreibung zur Abrechnung einschließlich der sonstigen Bearbeitungsschritte zu erstellen und darin die Verantwortlichkeiten wie (Teil-)Feststellungen zur sachlichen/rechnerischen Richtigkeit klar zu benennen. Bei der Umstellung des IT-Systems sollten die Anforderungen des IKS beachtet werden.

Erste Maßnahmen hierzu bzw. mit dem neuen IT-System einhergehende Änderungen wurden von der Einrichtung benannt.

Fazit

Die Einrichtung verfügte im Jahr 2018 grundsätzlich über Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen, die in Teilen der Anpassung/Fortschreibung bedürfen. Auch lagen in den eingesehenen Fällen – soweit erforderlich – Kostenzusagen vor und die Bewohnerinnen/Bewohner gehörten überwiegend den vorgesehenen Leistungstypen des Wohnverbundes an.

In den Abrechnungen bzw. den zugrundeliegenden Berechnungen sind relativ wenige Regelabweichungen aufgefallen. Die geführten An-/Abwesenheitslisten als wesentliche Abrechnungsgrundlage wiesen allerdings zum Teil deutliche Mängel auf.

Im Bearbeitungsprozess der Abrechnungen für den LWL-Wohnverbund Paderborn einschließlich der damit zusammenhängenden Arbeitsschritte sollten die Anforderungen an das IKS deutlicher berücksichtigt werden. Erste Schritte hierzu wurden eingeleitet. Im Übrigen sollten die entsprechenden Anforderungen bei der Umstellung des IT-Systems beachtet werden.

LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen**4.6 Prüfung der Korruptionsprävention im LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen****PG 0702****Prüfungsgegenstand**

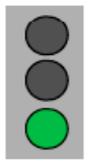
Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) ist in der LWL-Haupt- und Personalabteilung ein Umsetzungspapier erarbeitet worden, um die Aktivitäten des LWL rechtlich abzusichern. Im Jahr 2018 wurde im Bereich der LWL-Haupt- und Personalabteilung daraufhin der Sachbereich Organisationsentwicklung im Hinblick auf besondere Korruptionsgefährdung geprüft. Als Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die angestrebten Maßnahmen unzureichend sind und nicht den gesamten LWL umfassen.

Prüfungsergebnisse

Korruptionsprävention im LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen

Aufsetzend auf den Prüfergebnissen wurde mit der LWL-Haupt- und Personalabteilung vereinbart, dass eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention mit LWL-weiter Geltung erarbeitet und in Kraft gesetzt werden wird. Um die Besonderheiten aus dem medizinischen und pharmazeutischen Bereich der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen ausreichend mit zu berücksichtigen, sind unter Federführung der LWL-Haupt- und Personalabteilung die tatsächlichen Gegebenheiten zur Korruptionsprävention in dem Bereich des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen zusammengetragen worden. In einzelnen LWL-Kliniken wurden die Themen der Korruptionsprävention und darüber hinaus des Compliance-Managements bereits bearbeitet und zu einer Handlungsanweisung im Entwurfsstadium entwickelt. Zwischen dem LWL-Rechnungsprüfungsamt, der LWL-Haupt- und Personalabteilung und dem LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bestand Einigkeit, dass die Besonderheiten aus dem LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen in die LWL-weit geltende Richtlinie zur Korruptionsprävention eingearbeitet werden.

Mittels Fragebogen zum Status quo der Korruptionsprävention wurden alle LWL-Dezernate, Abteilungen und die Arbeitskreise der „Kaufmännischen-, Ärztlichen- und Pflegedirektionen“ einbezogen. Die Ergebnisse sind zusammengetragen und in den Entwurf einer Richtlinie zur Korruptionsprävention im LWL eingearbeitet worden. Der Dezernatenkonferenz wird dieser Entwurf zur Zustimmung vorgelegt und anschließend in Kraft gesetzt werden.



Bewertung

Die in der geplanten LWL-weit geltenden Richtlinie zur Korruptionsprävention festgelegten Maßnahmen entsprechen den rechtlichen Anforderungen und sind zweckmäßig.

Fazit

Die Maßnahmen zur Korruptionsprävention im LWL wurden im Entwurfsstadium in einer LWL-weiten Richtlinie zusammengefasst und auf den aktuellen rechtmäßigen und zweckmäßigen Stand gebracht.

*LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen***4.7 Finanz- und Rechnungswesen bei den Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen****PG 0702****Prüfungsgegenstand**

Gemäß der Gemeindeordnung NRW zählt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL und seiner Sondervermögen zu den Pflichtaufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Darüber hinaus ist dem LWL-RPA gemäß Rechnungsprüfungsordnung die Prüfung des Rechnungswesens übertragen worden.

Die Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes werden der jeweiligen Betriebsatzung entsprechend als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

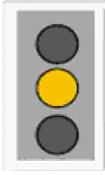
Ziel der Prüfungen war die Feststellung der Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Beachtung und Umsetzung der anzuwendenden gesetzlichen und örtlichen Regelungen.

Prüfungsergebnisse

Gemäß dem Prüfauftrag wurden die Finanzbuchhaltungen der Regionalen Netze im LWL-PsychiatrieVerbund im Jahr 2019 einmal unvermutet geprüft. Ergänzend sind im LWL-Rechnungsprüfungsamt in Münster vor- und nachbereitende Prüfungstätigkeiten mittels Auswertungen im SAP-Finanzbuchhaltungssystem durchgeführt worden.

Regionales Netz Lippstadt/Warstein

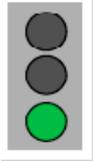
Im Regionalen Netz Lippstadt/Warstein sind weiterhin Verbesserungspotentiale in der Finanzbuchhaltung vorhanden. Insbesondere beim Forderungsmanagement und im Bereich der Verbindlichkeiten sind Bearbeitungsrückstände festgestellt worden. Jedoch ist erkennbar, dass die eingeleiteten Maßnahmen der Leitung der LWL-Klinik erste Erfolge gezeigt haben. Insgesamt ist daher erneut eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

**Bewertung**

Eine vollumfänglich ordnungsgemäße Aufgabenerledigung war im Regionalen Netz Lippstadt/Warstein nicht festzustellen. Allerdings ist im Vergleich zum Vorjahr erneut ein weiterer Aufwärtstrend zu verzeichnen.

Regionale Netze Lengerich/Münster, Marl/Hamm/Dortmund, Dortmund/Hemer, Marsberg, Bochum/Herten/Herne und Gütersloh/Paderborn

Im Rahmen der Prüfung der vorgenannten Regionalen Netze sind keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt worden.

**Bewertung**

Die Prüfungsergebnisse in den Regionalen Netzen Lengerich/Münster, Marl/Hamm/Dortmund, Dortmund/Hemer, Marsberg, Bochum/Herten/Herne und Gütersloh/Paderborn waren insgesamt positiv. Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung war im Wesentlichen gegeben.

Fazit

Die Aufgabenwahrnehmung der Finanzbuchhaltungen erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß.

LWL-Klinik Dortmund**4.8 Prüfung der Berechnung und Verwendung von Überbrückungsgeldern des integrierten Maßregelvollzugs der LWL-Klinik Dortmund im Haushaltsjahr 2018****PG 0702(3)****Prüfungsgegenstand**

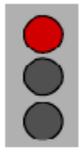
Geprüft wurden sowohl die Berechnung als auch die Verwendung der Überbrückungsgelder für Patienten des integrierten Maßregelvollzugs (hier Station B2) der LWL-Klinik Dortmund (LWL-Klinik). Ziel der Prüfung war es, die Rechtmäßigkeit der Sachbearbeitung

im Haushaltsjahr 2018 zu bewerten. Die Stichproben im Rahmen der Prüfung bezogen sich ausschließlich auf männliche Patienten, so dass jeweils die männliche Form verwendet wird. Ein Teil der zitierten Regelungen stammt von der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen, die sich mit der Überbrückungsgeldthematik innerhalb des LWL inhaltlich befasst. Die entsprechenden Vorgaben sind regelmäßig auch von den Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen anzuwenden.

Prüfungsergebnisse - Rechtmäßigkeit

Festsetzung Überbrückungsgeld

Gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 Maßregelvollzugsgesetz NRW soll das Überbrückungsgeld den notwendigen Lebensunterhalt der Patienten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung sichern. Es handelt sich damit um „ein gesetzliches Zwangssparen“ für die Zeit nach der Entlassung und somit um eine Verfügungsbeschränkung über die vollzuglichen Einkünfte. Nach Vorgabe der Verfügung zur Ansparung von Überbrückungsgeld der LWL-Maßregelvollzugsabteilung vom 20.5.2005 (LWL-Verfügung 2005) wird das Überbrückungsgeld-Soll für jeden Patienten gesondert und einmalig bei Einweisung in eine Einrichtung berechnet und festgesetzt. Die hierfür notwendigen Informationen sind regelmäßig den vorliegenden Akten zum Patienten zu entnehmen. Die Höhe des entsprechenden Solls liegt nach Würdigung aller vorliegenden Informationen zur individuellen Situation des Patienten im Ermessen der Klinik.



Bewertung

Der rechtlichen Verpflichtung zur Festsetzung des individuellen Überbrückungsgeld-Solls wurde vor 2018 nicht und auch im weiteren Zeitraum nicht vollständig nachgekommen. Die notwendigen Unterlagen wurden entgegen den Empfehlungen der Trägerabteilung (hier Schreiben der LWL-Maßregelvollzugsabteilung zur Weitergabe von Patientenakten bei Verlegung von Maßregelvollzugspatienten vom 26.07.2012 (LWL-Schreiben 2012)) seitens der abgebenden LWL-Einrichtungen nicht automatisch zur Verfügung gestellt bzw. seitens der LWL-Klinik nicht regelmäßig angefordert.

Empfehlung

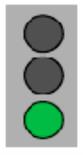
Das LWL-Rechnungsprüfungsamt hält die Weitergabe der Patientenakten bei Verlegungen forensischer Patienten für unerlässlich und hat gegenüber der Trägerverwaltung die Empfehlung ausgesprochen, eine entsprechende verpflichtende Vorgabe gegenüber den LWL-Einrichtungen zu erlassen.

Anlässlich des Abschlussgesprächs zu der Prüfung konnten durch die Teilnahme eines Vertreters der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen erste Informationen in diesem Sinne ausgetauscht und Anregungen zur möglichen Umsetzung weitergegeben werden.

Die LWL-Klinik hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass inzwischen eine regelmäßig anzupassende Übersicht mit den für das Überbrückungsgeld erforderlichen Inhalten angelegt wurde.

Verwaltung und Kontoführung

Das durch die Patienten anzuspärende Überbrückungsgeld zählt zum Eigengeld und wird über das Krankenhaus verwaltet. Hierbei handelt es sich um eine reine Verwaltungs- und Aufbewahrungspflicht für vollzugsinterne Gelder. Nach § 14 Abs. 5 Maßregelvollzugsgesetz NRW sind diese Gelder wie Sparguthaben zu verzinsen.

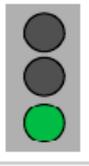


Bewertung

Die gesetzlichen Vorgaben und LWL-internen Regelungen wurden eingehalten.

Berechnungsgrundlagen

Die Festsetzung der Überbrückungsgelder wird über Regelsätze gesteuert, die in Anlehnung an die Sozialgesetzgebung (hier Anlage zu § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)) entstehen. Das weitere Vorgehen und die konkrete Zusammensetzung des Mindestansparsatzes werden weiterhin in der LWL-Verfügung 2005 erläutert. Die ebenfalls definierte Ansparrhöchstgrenze im Sinne eines sozialhilferechtlichen Schonvermögens (hier Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) ist als Obergrenze für die Festsetzung des Überbrückungsgeld-Solls strikt einzuhalten.

**Bewertung**

Soweit bei den im Rahmen der Prüfung eingesehenen Stichproben Festsetzungen von Überbrückungsgeld-Solls durch die Klinik vorgenommen wurden, sind die Regelungen zur Berechnung des Mindestansparsatzes sowie zur Ansparhöchstgrenze eingehalten worden.

Einkünfte aus Beschäftigung – Zuflüsse zum Überbrückungsgeld

Die Ansparungen zum Überbrückungsgeld werden aus der Arbeitsbelohnung gespeist, die Patienten für ihre Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitstherapie erhalten. Einkünfte aus Arbeitsbelohnung werden je zur Hälfte in die Ansparung des Überbrückungsgeldes bzw. zur Aufstockung des Barbetrages (Taschengeld) überführt.

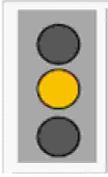
**Bewertung**

Die sachgerechte Trennung und die Zuführungen zum Überbrückungsgeld sind in den geprüften Unterlagen für 2018 nur bedingt nachvollziehbar.

Die LWL-Klinik hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Verwaltung konkrete Umsetzungsdetails nicht bekannt waren. Durch organisatorische Maßnahmen sollen Informationsdefizite künftig ausgeschlossen werden.

Anpassung der Berechnung

Die mögliche Neuberechnung des Überbrückungsgeld-Solls liegt ebenfalls im Ermessen der Klinik und wird nach Würdigung der individuellen Umstände des einzelnen Patienten bzw. auf dessen ausdrücklichen Wunsch entschieden. Anlass ist regelmäßig eine Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Bezug einer Rente oder Eheschließung).

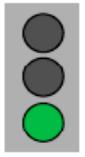
**Bewertung**

Die Gründe bzw. Erfordernisse für Neuberechnungen waren bei der überwiegenden Zahl der Patienten wegen fehlender Unterlagen nicht abschließend nachvollziehbar.

Soweit entsprechende Angaben vorlagen, wurden die Vorgaben grundsätzlich berücksichtigt.

Verwendung

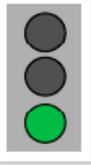
Für die Verwendung des Überbrückungsgeldes sind in § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes NRW in Verbindung mit der LWL-Verfügung 2005 klare Regelungen vorgegeben, die im Umkehrschluss jede anderweitige Verwendung ausschließen. Möglich sind nur Aufwendungen mit dem Ziel der Entlassung. Während der Zeit der Unterbringung ist das Überbrückungsgeld damit weitgehend nicht verfügbar und dem Patienten nach der Entlassung komplett zu übergeben.

**Bewertung**

Die Vorgaben zur Verwendung wurden eingehalten.

Pfändung

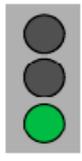
Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist nach § 138 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 51 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz grundsätzlich unpfändbar und damit dem Zugriff außenstehender Gläubiger entzogen. Die einzige Einschränkung im Pfändungsschutz erfährt das Überbrückungsgeld im Bereich der Unterhaltspflichten der Patienten. Wenn diesbezüglich Ansprüche rechtlich geltend gemacht werden, kann auch das Überbrückungsgeld gepfändet werden.

**Bewertung**

Die in der LWL-Klinik eingehenden Pfändungen der Patienten wurden in der Sachbearbeitung abgewickelt. Hier entstanden aufgrund des mangelnden Vermögens der Patienten allerdings in der Regel keine finanziellen Auswirkungen. Die Vorgaben zur Pfändungsfreiheit des Überbrückungsgeldes wurden eingehalten.

Verlegung aus der LWL-Klinik in andere Einrichtungen

Die Verlegung eines Patienten ist sowohl in eine Justizvollzugsanstalt, aus einer solchen bzw. innerhalb der Einrichtungen des LWL oder in Einrichtungen anderer Träger möglich. Hierbei ist der Umgang mit bereits angespartem Überbrückungsgeld einem Kommentar zum Maßregelvollzug und der LWL-Verfügung 2005 zu entnehmen. Demnach wird das Überbrückungsgeld grundsätzlich in vollem Umfang und mit entsprechender Zweckbestimmung auf das Konto der aufnehmenden Einrichtung überwiesen. Die jeweils vorgesehene Höhe der Ansparbeträge ist hierbei unerheblich.

**Bewertung**

Die Vorgaben zur Übernahme und Weitergabe des Überbrückungsgeldes der Patienten wurden beachtet.

Fazit

Die Handhabung des Überbrückungsgeldes in der LWL-Klinik Dortmund zeigte Verbesserungspotentiale und -erfordernisse auf. In der aktuellen Sachbearbeitung liegen keine groben Fehler vor, ein strukturierteres Vorgehen, insbesondere ein standardisierter Informationsfluss zwischen den Einrichtungen sowie klinikintern und eine damit verbundene routiniertere Bearbeitung der Vorgänge erscheinen notwendig und wurden von der LWL-Klinik angestoßen.

Bei der Ausarbeitung der notwendigen Prozesse und Informationen wird eine Zusammenarbeit mit der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen empfohlen, die die Thematik für den LWL fachlich betreut.

5 Dezernat Landesrat Tilmann Hollweg

LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen

5.1 Prüfung im Hinblick auf die von der LWL-Maßregelvollzugs- klinik Herne beauftragten Gutachten

PG 0703

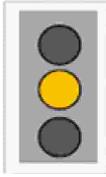
Prüfungsgegenstand

Der LWL ist Träger einer Maßregelvollzugsklinik in Herne mit 90 Behandlungsplätzen, die im Jahr 2011 in Betrieb genommen wurde. Nach dem nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetz hat die Klinik nach Ablauf von spätestens jeweils drei Jahren für alle Patienten/innen verpflichtend durch externe Sachverständige zu erstellende Prognosegutachten einzuholen. Die zu beachtenden gesetzlichen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit den Gutachten und deren Vergabe waren Gegenstand der Prüfung.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Fristgerechter Eingang der Gutachten

Das Maßregelvollzugsgesetz NRW bestimmt in § 16 Absatz 3, dass spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu überprüfen ist, ob die Entlassung der Patienten/innen angeregt werden kann. Diese sind durch ärztliche und nichtärztliche Sachverständige zu begutachten. Zu berücksichtigen ist, dass die zuständigen Gerichte nach der Strafprozessordnung für forensische Patienten, die nach § 63 Strafgesetzbuch behandelt werden, nach jeweils drei Jahren, ab einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung ebenfalls das Gutachten eines/r Sachverständigen einholen sollen. Derartige Gutachten nach der Strafprozessordnung werden vom LWL-Maßregelvollzug grundsätzlich als Gutachten nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW gewertet. Der Therapeutische Direktor der geprüften Klinik hat zudem vorgegeben, dass den von den Gerichten beauftragten Sachverständigen zusätzlich ein Auftrag nach § 16 Absatz 3 Maßregelvollzugsgesetz NRW erteilt wird mit der Bitte, ergänzend spezifische Fragen aus einer verbindlichen Leitlinie des Landes zu beantworten.

**Bewertung**

Die gesetzlich vorgegebene Frist zur externen Begutachtung konnte in fünf von 21 eingesehenen Einzelvorgängen nicht gewahrt werden.

Empfehlung

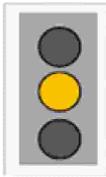
Da die zuständigen Behörden des Landes, das kraft Gesetzes für den Maßregelvollzug zuständig ist, zu den Fragestellungen, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen der bundesrechtlichen Bestimmung aus der Strafprozessordnung und dem nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetz im Hinblick auf die Gutachtenthematik keine Klarstellungen oder Vorgaben getroffen haben, wurde der Trägerabteilung empfohlen, den Austausch mit dem Land zu suchen, um landeseinheitliche Standards und Verfahrenswesen zu erreichen.

Nach Angaben der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen wird sich das Nebeneinanderbestehen der einschlägigen Vorgaben aus zwei verschiedenen Gesetzen voraussichtlich in absehbarer Zeit erübrigen, da der politische Wille des Landes besteht, die entsprechende Bestimmung aus dem Maßregelvollzugsgesetz NRW zu streichen.

Dass die Trägerabteilung die empfohlenen Abstimmungen mit dem Land vor diesem Hintergrund für entbehrlich hält, ist aus Sicht des LWL-Rechnungsprüfungsamtes nachvollziehbar.

Rechtzeitige Beauftragung der Gutachten/Beschreibung des Gutachtengegenstands

Die Therapeuten/innen der LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne sind gehalten, sieben bis acht Monate vor Fälligkeit der Gutachten eine/n Sachverständige/n damit zu beauftragen. Darüber hinaus wurde in der Einrichtung verfügt, dass darauf gewartet wird, dass das Gericht eine/n Gutachter/in bestimmt bzw. dass sich die Klinik in besonderen Fällen, die spezifische Expertise erfordern, im Vorfeld um eine konsentiertere Gutachterwahl mit dem Gericht bemühen soll. Wie oben beschrieben, sind den von den Gerichten beauftragten Sachverständigen zusätzlich Aufträge nach § 16 Absatz 3 Maßregelvollzugsgesetz NRW zu erteilen. Im Übrigen hat das Land in seinen Leitlinien Anforderungen im Hinblick auf die Konkretisierung des Gutachtenauftrags festgelegt.

**Bewertung**

Die vorgesehene Frist zur Gutachtenbeauftragung wurde in fünf eingesehenen Fällen unterschritten. In einem Fall war ein zusätzlicher Auftrag an den vom Gericht beauftragten Sachverständigen im Sinne der bestehenden Vorgabe nicht erkennbar.

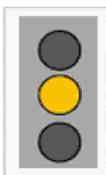
Empfehlung

Der Klinik wurde empfohlen, die grundsätzlich pragmatisch und lösungsorientiert erscheinenden internen Vorgaben im Hinblick darauf zu überprüfen, dass ein Warten auf die Bestimmung eines/r Gutachters/in durch das Gericht mit einer aktiven Terminplanung der Einrichtung nicht vereinbar ist, zumal dies die Gefahr nicht fristgerecht erstellter Gutachten in sich birgt. Der Trägerabteilung wurde zu bedenken gegeben, angesichts bisher fehlender Klarstellungen durch das Land Hinweise an die LWL-Einrichtungen zu geben, ob – wie in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne vorgesehen – in Ergänzung zu den von den Gerichten beauftragten Gutachten weitergehende Fragestellungen an die Sachverständigen herangetragen werden sollten.

Die Trägerabteilung teilt die Einschätzungen zur rechtzeitigen Gutachtenbeauftragung und zu einer proaktiven Abstimmung mit den Gerichten.

Rechtzeitige Bereitstellung der Krankenakten an die Sachverständigen

Nach den Leitlinien des Landes sind den Gutachtern/innen mit ausreichendem zeitlichen Abstand vor der Exploration die Krankenakten zur Verfügung zu stellen.

**Bewertung**

Die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen an die Sachverständigen war vereinzelt nicht gegeben bzw. nicht nachvollziehbar.

Empfehlung

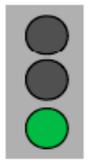
Angesichts fehlender konkreter Festlegungen in den Landesleitlinien wurde angeregt, einen verbindlichen Zeitraum für die Klinikbeschäftigten vorzugeben, innerhalb dessen

den Sachverständigen die erforderlichen Unterlagen spätestens zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die Anregung soll in der LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne umgesetzt werden.

Anforderungen an die Gutachter/innen

Nach dem Maßregelvollzugsgesetz NRW dürfen die Sachverständigen, die die Patienten/innen begutachten, nicht für die Einrichtung arbeiten. Die therapeutische Leitung hat nach den Landesvorgaben zu entscheiden, welche Qualifikation die Erstgutachter/innen haben sollen. Sofern Sachverständige beauftragt werden, die nicht in speziellen durch die Heilberufskammern geführten Listen verzeichnet sind, sollten mit der Beauftragung die einschlägigen Leitlinien übersandt und die Gründe für die Annahme dokumentiert werden, dass die Gutachter/innen die entsprechenden Anforderungen erfüllen.



Bewertung

Die Anforderungen an die Auswahl der Gutachter/innen wurden weitgehend berücksichtigt. In einem Fall wurden die gesonderten Voraussetzungen im Hinblick auf nicht in der Sachverständigenliste verzeichnete Gutachter/innen nicht beachtet.

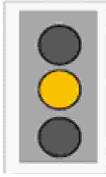
Empfehlung

Der Klinik wurde empfohlen, die Auswahl der konkreten Sachverständigen einschließlich der Frage, welche Profession des/der Gutachters/in im Einzelfall geboten erscheint, in kurzer Form zu dokumentieren und die Beweggründe in der gebotenen Kürze zu verschriftlichen.

Der Empfehlung soll entsprochen werden.

Gespräche der Gutachter/innen mit dem Klinikpersonal

Die Leitlinien des Landes sehen Gespräche der Sachverständigen mit dem Behandlungspersonal in der Einrichtung und die Information der Gutachter/innen über den Behandlungsstand vor. Zudem gehen die Leitlinien von Nachgesprächen der Gutachter/innen mit den Therapeuten/innen nach der Exploration aus.

**Bewertung**

Entgegen den Vorgaben des Landes fanden Gespräche zwischen Klinikpersonal und Gutachtern/innen nur vor oder nach der Exploration der Patienten statt.

Empfehlung

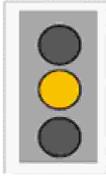
Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wurde der Einrichtung empfohlen, die Gespräche zwischen Klinikbeschäftigten und Sachverständigen einschließlich deren Aufklärung über den Behandlungsstand zumindest in kurzer Form zu dokumentieren. Im Hinblick auf die Anforderungen aus den Leitlinien wurde außerdem angeregt, über eine entsprechende Verpflichtung in den Aufträgen Einfluss auf die vorgesehene Führung von Gesprächen durch die Sachverständigen vor und nach den Explorationen zu nehmen.

Für den Fall, dass aus fachlichen Gründen Gespräche zwischen Klinikbeschäftigten und Gutachtern/innen vor und nach den Explorationen nicht für sinnvoll gehalten werden, wurde zu bedenken gegeben, eine entsprechende Anpassung der Leitlinien des Landes anzuregen.

Der Empfehlung zur Dokumentation der Gespräche soll gefolgt werden. Die vorgesehenen Gespräche sollen vor und nach der Exploration geführt werden.

Gutachtenbewertung durch die Klinik/Unterrichtung Träger und Vollstreckungsbehörde

Nach den Landesvorgaben ist jedes Gutachten von der Klinik zu bewerten und der/die Gutachter/in hierüber zu informieren. Das Maßregelvollzugsgesetz NRW gibt zudem vor, dass die Einrichtung das Ergebnis der Begutachtung ihrem Träger und der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitteilt. Der Therapeutische Direktor der Klinik hat die Bestimmung dahingehend konkretisiert, dass innerhalb von vier Wochen die Unterrichtung des Trägers anhand eines Formblattes vorzunehmen ist, in dem auch die Klinikbewertung des Gutachtens abgefragt wird. Die entsprechende Frist gilt für die Versendung der Gutachten an die Vollstreckungsbehörden.

**Bewertung**

Die Vorgaben zur Bewertung der Gutachten durch die Klinik und zur Information der Sachverständigen wurden nicht durchgängig beachtet. Die Bestimmungen zur Unterrichtung von Träger und Vollstreckungsbehörde wurden in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen nicht oder nur zum Teil umgesetzt.

Empfehlung

Der Einrichtung wurde im Sinne einer Arbeitserleichterung für die Beschäftigten die Verwendung einer IT-gestützten Checkliste zu bedenken gegeben, in der alle Obliegenheiten der Klinik im Hinblick auf die einzelnen Gutachten hinterlegt sind. Eine solche Liste könnte allen Beschäftigten, die an einzelnen Bearbeitungsschritten beteiligt sind, jederzeit einen Überblick über den Bearbeitungsstand geben und sollte automatisierte Erinnerungsfunktionen vorsehen. Auch könnte darin Raum für patientenspezifische Dokumentationen (z. B. Gespräche des Klinikpersonals mit Sachverständigen) vorgesehen werden.

Die Trägerabteilung möchte angesichts der zu erwartenden Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes NRW von aufwendigen Maßnahmen absehen. Auf eine Beachtung der bestehenden Vorgaben soll aber hingewirkt werden.

Fazit

Aus den Erkenntnissen der Prüfung kann geschlossen werden, dass die bestehenden Anforderungen und Vorgaben im Zusammenhang mit der Gutachtenthematik die Klinikbeschäftigten vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellen, deren Beachtung in den eingesehenen Fällen nicht durchgängig gelungen ist. Die Anforderungen werden dadurch verkompliziert, dass bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen nebeneinander gelten, ohne dass das für den Maßregelvollzug zuständige Land notwendige Klärungen vorgenommen hätte.

Es bleibt abzuwarten, ob und wann es zu der erwarteten Streichung des § 16 Absatz 3 Maßregelvollzugsgesetz NRW durch den Landesgesetzgeber kommt.

LWL-Maßregelvollzug

5.2 Finanz- und Rechnungswesen bei den Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzugs

PG 0703

Prüfungsgegenstand

Gemäß der Gemeindeordnung NRW zählt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL und seiner Sondervermögen zu den Pflichtaufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Darüber hinaus ist dem LWL-RPA gemäß Rechnungsprüfungsordnung die Prüfung des Rechnungswesens übertragen worden.

Die Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzugs werden der jeweiligen Betriebsatzung entsprechend als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

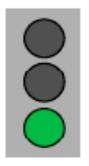
Ziel der Prüfungen war die Feststellung der Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Beachtung und Umsetzung der anzuwendenden gesetzlichen und örtlichen Regelungen.

Prüfungsergebnisse

Gemäß dem Prüfauftrag wurden die Finanzbuchhaltungen der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen im Jahr 2019 einmal unvermutet geprüft. Ergänzend sind im LWL-Rechnungsprüfungsamt in Münster vor- und nachbereitende Prüfungstätigkeiten mittels Auswertungen im SAP-Finanzbuchhaltungssystem durchgeführt worden.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Durch gesetzliche Vorgaben - ergänzt um örtliche Bestimmungen - sind Vorgänge im Finanz- und Rechnungswesen detailliert geregelt.



Bewertung

Die Prüfung des LWL-RPA hat ergeben, dass die gesetzlichen und örtlichen Regelungen grundsätzlich beachtet worden sind.

Fazit

Es liegt ein positives Prüfungsergebnis vor.

Die Beschäftigten im Bereich Finanz- und Rechnungswesen der LWL-Maßregelvollzugskliniken haben die Aufgaben in den geprüften Bereichen ordnungsgemäß wahrgenommen.

6 Dezernat Landesrätin Birgit Westers

LWL-Dezernat Jugend und Schule

6.1 Prüfung des Zuschusses für den zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21 b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz)

PG 0601

Prüfungsgegenstand

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den Bildungserfolg. Die Förderung der sprachlichen Bildung und die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung des Kindes stellt daher eine zentrale Bildungsaufgabe im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen dar. Erklärtes Ziel der Landesregierung NRW ist die Weiterentwicklung der Sprachförderung sowie der Sprachstandserfassung.

Die finanzielle Förderung von Investitions- und Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen obliegt dem LWL-Landesjugendamt Westfalen. Die Förderung erfolgt, basierend auf dem KiBiz und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz), aus Mitteln des Landes NRW. Der Zuschuss für den zusätzlichen Sprachförderbedarf ergibt sich aus § 21b KiBiz.

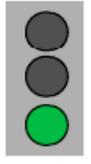
Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen mit Mitteln des Landes NRW wird von der Beantragung über die Bewilligung bis hin zur Endabrechnung von der webbasierten Anwendung KiBiz.web unterstützt. Dabei handelt es sich um eine E-Government-Umsetzung, die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI NRW) zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Verfahren werden die Mittel über die verschiedenen Träger- und Verwaltungsinstanzen hinweg papierlos beantragt, bewilligt und berechnet.

Prüfungsergebnisse

Bewilligung

Ein Zuschuss für den zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21 Abs. 2 KiBiz darf nur gewährt werden, wenn das jeweilige Jugendamt je zu fördernder Einrichtung einen Zu-

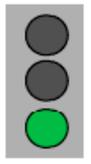
schuss von mindestens 5.000 EUR weiterleitet und für jede dieser Einrichtungen ein formeller Beschluss des jeweiligen örtlichen Jugendhilfeausschusses, des Stadtrates oder des Kreistages vorliegt. Die Gesamthöhe der den einzelnen Jugendämtern zu bewilligenden Mittel für das jeweilige Kindergartenjahr ergibt sich aus dem Zuweisungserlass des MFKJKS NRW vom 09.07.2014.

**Bewertung**

In allen Fällen lagen die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nach § 21b Abs. 2 KiBiz vor. Die Höhe der Bewilligungen entsprach den Vorgaben des v. g. Zuweisungserlasses.

Bewilligungsverfahren und Zahlung der Landesmittel

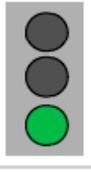
Die Bewilligung der Mittel für den zusätzlichen Sprachförderbedarf erfolgt durch einen Leistungsbescheid. Die Ermächtigungsgrundlage bildet der Bewilligungserlass des zuständigen Ministeriums. Die Zahlung der Landesmittel erfolgt nach § 4 Abs. 2 DVO KiBiz jeweils monatlich im Voraus.

**Bewertung**

Die Mittelbewilligungen erfolgten zeitnah nach Eingang des entsprechenden Bewilligungserlasses. Die Beträge wurden in der bewilligten Höhe jeweils monatlich zur Zahlung angewiesen.

Endabrechnung für das Kindergartenjahr

Rückforderungsansprüche des Landes ergeben sich in den Fällen, in denen dem örtlichen Jugendamt entsprechende Landesmittel zur Verfügung gestellt wurden, das Jugendamt diese Mittel jedoch nicht an die Träger der Kindertageseinrichtungen seines Bereiches weiterbewilligt hat. Die Berechnung der Rückforderungsansprüche erfolgt mit Hilfe des Moduls „Endabrechnung“ im KiBiz.web durch einen Abgleich der Bewilligung des LWL-Landesjugendamtes mit den Weiterbewilligungen des einzelnen Jugendamtes. Die nicht zweckentsprechend verwandten Landesmittel sind nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten.

**Bewertung**

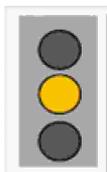
Im überwiegenden Teil der Fälle lagen die Endabrechnungen rechtzeitig beim LWL-Landesjugendamt vor. Der Landeszuschuss war in den geprüften Fällen von den Jugendämtern in der vollen Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiterbewilligt worden. Rückforderungsansprüche haben sich nicht ergeben.

Gesamtverwendungsnachweis

Für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr weist das jeweilige Jugendamt dem Landesjugendamt die zweckentsprechende Verwendung des Landeszuschusses durch die Träger der Kindertageseinrichtungen nach (§ 3 Abs. 2 DVO KiBiz). Die Meldung über die nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel erfolgt durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises und zwar spätestens zum 30. April des Folgejahres.

Das Landesjugendamt legt die zusammengefassten Ergebnisse aus den Gesamtverwendungsnachweisen zum jeweiligen 15. Mai der Obersten Landesjugendbehörde, dem MKFFI NRW, vor.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren erst ca. 50% der Verwendungsnachweise abschließend beschieden worden, da ein Großteil der Verwendungsnachweise von den Jugendämtern nicht zum vorgegebenen Stichtag vorgelegt wurde. Zum Teil mussten die Verwendungsnachweise aufgrund von Fragen oder Unstimmigkeiten zur weiteren Klärung an die Jugendämter zurückgegeben werden. Der Termin zur Vorlage beim MKFFI NRW konnte dementsprechend nicht eingehalten werden.

**Bewertung**

Die Prüfung der vorliegenden Fälle ergab keine Beanstandungen. Der Meldetermin für die Verwendungsnachweise wurde in mehr als der Hälfte der geprüften Fälle nicht eingehalten. Aufgrund dessen konnte die Meldung der Ergebnisse an das MKFFI NRW nicht zu dem vorgegebenen Zeitpunkt erfolgen.

Anmerkung

Die verspätete Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise ist u. a. auch einer zunehmenden Arbeitsverdichtung wie auch steigender Personalfuktuation und z. T. damit verbundener Personalknappheit auf allen Bearbeitungsebenen, d. h. von den Kindertageseinrichtungen über die örtlichen Jugendämter bis hin zum LWL-Landesjugendamt geschuldet.

Die Fachabteilung befindet sich im Hinblick auf eine Neustrukturierung der Arbeitsabläufe im Dialog mit dem MKFFI NRW.

Fazit

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass bei der Bewilligung der Landeszuschüsse, der Bescheiderteilung sowie auch bei der Prüfung der Endabrechnungen und der Verwendungsnachweise die rechtlichen Bestimmungen, die Ministerialerlasse sowie die Rundschreiben des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beachtet wurden. Die Prüfergebnisse waren nachvollziehbar dokumentiert.

Bezüglich der Rückstände im Bereich der Verwendungsnachweisprüfung und der daraus resultierenden, nicht termingerechten Vorlage der Ergebnisse bei der Obersten Landesjugendbehörde befindet sich das LWL-Landesjugendamt Westfalen im Austausch mit dem MKFFI NRW.

LWL-Jugendhilfezentrum Marl**6.2 Prüfung der rechtmäßigen Abrechnung der Erträge aus Fachleistungsstunden im LWL-Jugendhilfezentrum Marl****PG 0001****Prüfungsgegenstand**

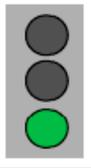
Das LWL-Jugendhilfezentrum Marl (LWL-JHZ) stellt erzieherische Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in stationären, teilstationären und ambulanten Settings bereit. Die Kosten hierfür werden in differenzierten Leistungsentgelten abgerechnet.

Die Prüfung richtete sich auf die Rechtmäßigkeit der Abrechnung der ambulant erbrachten Fachleistungsstunden für das Jahr 2018.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Abrechnung der ambulant erbrachten Fachleistungsstunden aufgrund jugendhilferechtlicher Grundsätze nach dem SGB VIII

Werden Leistungen ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 78b SGB VIII zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung Vereinbarungen über Leistungen und Entgelte abgeschlossen wurden. In Fällen, in denen Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, sind gemäß § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben.

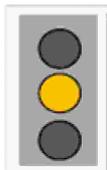


Bewertung

Im LWL-JHZ lagen als Grundlage für die Abrechnung der erbrachten Leistungen entsprechende Vereinbarungen nach §§ 77 und 78b SGB VIII vor.

Kostenzusagen und Hilfeplanverfahren

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Voraussetzung für die Leistung ist ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII, in dem der Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen festgestellt werden. Das zuständige Jugendamt sichert dem Träger der Einrichtung mit einer schriftlichen Kostenzusage die Übernahme des Entgelts für die vereinbarte Leistung zu.



Bewertung

Die Abrechnung erfolgte im überwiegenden Teil der geprüften Fälle auf Basis der erteilten schriftlichen Kostenzusagen. In zwei Fällen fehlten eine Dokumentation, die Abstimmung über den Hilfeplan sowie eine schriftliche Kostenzusage.

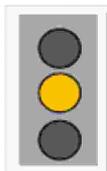
Empfehlung

Es wird empfohlen, beim Abschluss künftiger Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII die schriftliche Kostenzusage zum Bestandteil der Vereinbarung zu machen. Insbesondere da sich die Beziehung zwischen dem öffentlichen Träger und dem Leistungserbringer rechtlich gesehen im Einzelfall über die Kostenzusage konkretisiert. Mit der Kostenzusage wird die Übernahme des Entgelts für die erbrachte Leistung zugesichert.

Die Einrichtung wird sicherstellen, dass zukünftig in allen Fällen eine schriftliche Zusage des Kostenträgers vorliegt. Sollte aufgrund von akutem Handlungsbedarf in Einzelfällen eine schriftliche Kostenzusage wie auch eine schriftliche Abstimmung über den Hilfeplan nicht vor oder unmittelbar bei der Leistungserbringung vorliegen, wird diese nachträglich eingeholt.

Erstattung zusätzlicher Kosten

Kosten für größere Freizeitprojekte oder die Durchführung besonderer Maßnahmen werden nur erstattet, wenn diese im Hilfeplanverfahren mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes sowie den Leistungsberechtigten abgestimmt und dokumentiert werden.



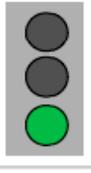
Bewertung

Die für die Teilnahme an einer Freizeitgruppe zusätzlich vereinbarten und erbrachten Fachleistungsstunden waren weder dokumentiert noch lag eine verbindliche Kostenzusage vor.

Die Einrichtung wird zukünftig bei zusätzlich entstehendem, auch kurzfristigem Hilfebedarf diesen entsprechend dokumentieren und die Kostenzusage des Kostenträgers - gegebenenfalls auch nachträglich - einholen.

Abrechnung und Nachweise

Die tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden werden ebenso wie die Fehlbesuche und kurzfristige Terminabsagen in Anlehnung an den Rahmenvertrag I NRW auf entsprechenden Stundenerfassungsbögen aufgeführt, je nach Art der Hilfe verbunden mit einer stichwortartigen Tätigkeitsbeschreibung. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

**Bewertung**

Die abgerechneten Fachleistungsstunden wie auch die Fehlbesuche waren dokumentiert. Die Rechnungen wurden zeitnah gestellt.

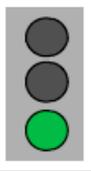
Empfehlung

In den Vergütungsvereinbarungen waren Regelungen zu Fehlbesuchen, Erstattung zusätzlicher Kosten sowie Rechnungslegung und Nachweisen pp. nicht getroffen worden. In der „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen – Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger“, herausgegeben von der LAG Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW sowie den beiden Landschaftsverbänden – sind u. a. auch Mustervorlagen für Vergütungsvereinbarungen enthalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, künftige Vereinbarungen unter Verwendung dieser Mustervorlagen zu schließen.

Die Einrichtung wird bei zukünftigen Vereinbarungen mit dem Vertragspartner die Mustervorlagen in die Verhandlungen einbringen.

Abrechnung der ambulant erbrachten Fachleistungsstunden im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 75 ff. SGB XII

Wird nach §§ 75 ff. SGB XII ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn zwischen dem Träger der Einrichtung und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage des Rahmenvertrages NRW nach § 79 Abs. 1 SGB XII abgeschlossen wurde. Dabei setzt sich die Vergütung aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammen.

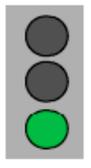
**Bewertung**

Für das LWL-JHZ lagen entsprechende Vergütungsvereinbarungen vor.

Bewilligungsbescheid, Nachweise und Abrechnung

Nach § 2 der Vergütungsvereinbarungen i. V. m. den Hinweisen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe bezahlt der Leistungsträger dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden.

Nach Ziffer A.6. der Hinweise des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe sind die direkten Betreuungsleistungen durch die betreute Person in der Regel möglichst zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats zu quittieren. Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz pro Fachleistungsstunde, die sich aus 50 Minuten direkter Betreuungsleistung und 10 Minuten mittelbarer, klientenbezogener Tätigkeit zusammensetzt. Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch monatliche Abschlagzahlungen.



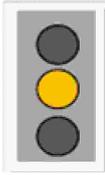
Bewertung

Die Bestimmungen der Vergütungsvereinbarungen i. V. m. den Hinweisen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe wurden eingehalten.

Alle abgerechneten Fachleistungsstunden waren mittels entsprechender Stundenerfassungsbögen dokumentiert und quittiert. Die Rechnungen wurden monatlich nachgehend gestellt.

Regelungen zum Rechnungswesen/Internes Kontrollsystem

Zu den Aufgaben der kaufmännischen Betriebsleitungen zählt nach den Rahmenregelungen für das Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten LWL-Kliniken, LWL-Pflegezentren und -Wohnverbände sowie der LWL-Jugendhilfeeinrichtungen die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit. Dies beinhaltet auch die Einführung und Umsetzung eines internen Kontrollsystems. Das Kontrollsystem umfasst mindestens alle Geschäfte der Finanzbuchhaltung. Dabei ist das Vier-Augen-Prinzip durchgängig einzuhalten und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Es können ausschließlich sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Belege in der Zahlungsabwicklung zur weiteren Bearbeitung angenommen werden. Bei der Freigabe (früher Anordnung) hat eine Prüfung der wesentlichen Daten auf ihre Richtigkeit zu erfolgen. Dazu sind von der kaufmännischen Betriebsleitung angemessene und verbindliche Richtlinien zur Ausführung der gesetzlichen Regelungen schriftlich festzulegen.

**Bewertung**

Das LWL-JHZ hat eigene Regelungen für das Finanz- und Rechnungswesen erstellt. Zudem wurde ein entsprechender Dienstleistungsvertrag mit der LWL-Klinik Marl-Sinsen geschlossen. Allerdings widersprechen die tatsächlichen Gegebenheiten der in diesen Festlegungen fixierten Aufgabenzuordnung.

Die von den Regelungen verlangte schriftliche Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der vorgefundenen digitalen Verfahrensweise nicht erkennbar.

Empfehlung

Dem LWL-JHZ wurde daher, auch im Hinblick auf den künftigen Einsatz eines neuen IT-Systems (Vivendi), empfohlen, in einer verbindlichen Verfahrensbeschreibung alle Bearbeitungsschritte und Zuständigkeiten im Rahmen des Abrechnungsprozesses eindeutig zu definieren.

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist am Gestaltungs- und Implementierungsprozess der neuen Software im Rahmen einer einföhrungsbegleitenden Prüfung beteiligt. So können sämtliche Empfehlungen direkt in den Prozess eingebracht werden.

Fazit

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die vorgeschriebenen Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB VIII und SGB XII sowie in der Regel auch die entsprechenden Kostenzusagen vorlagen.

In den Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB VIII sollten künftig Regelungen zu Kostenzusagen, Fehlbesuchen, Erstattung zusätzlicher Kosten pp. getroffen werden.

Zudem sollte die Regelung für das Finanz- und Rechnungswesen an die veränderten Bearbeitungsschritte in Bezug auf die sachliche und rechnerische Feststellung ebenso wie auf die Aufgabenaufteilung zwischen dem LWL-JHZ und der LWL-Klinik Marl-Sinsen angepasst werden.

LWL-Jugendheim Tecklenburg

6.3 Prüfung der rechtmäßigen Abrechnung der Erträge aus ambulanten Hilfen im LWL-Jugendheim Tecklenburg

PG 0003

Prüfungsgegenstand

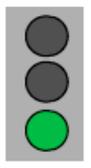
Das LWL-Jugendheim Tecklenburg (LWL-JH) ist eine dezentralisierte Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtung. Die Einrichtung bietet erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII und Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach dem SGB XII in stationärer und ambulanter Form an. Die Kosten hierfür werden in differenzierten Leistungsentgelten abgerechnet.

Die Prüfung richtete sich auf die Rechtmäßigkeit der Abrechnung der ambulanten Hilfen für das Jahr 2018.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Abrechnung der ambulant erbrachten Hilfen aufgrund jugendhilferechtlicher Grundsätze nach § 77 SGB VIII

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, sind gemäß § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben.



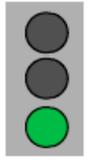
Bewertung

Im LWL-JH lagen als Grundlage für die Abrechnung der erbrachten Hilfen entsprechende Vereinbarungen nach §§ 77 SGB VIII vor.

Kostenzusagen und Hilfeplanverfahren

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Voraussetzung für die Leistung ist ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII, in dem der Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe

sowie die notwendigen Leistungen festgestellt werden. Das zuständige Jugendamt sichert dem Träger der Einrichtung mit einer schriftlichen Kostenzusage die Übernahme des Entgelts für die vereinbarte Leistung zu.

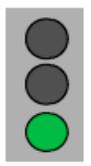
**Bewertung**

Die Abrechnungen erfolgten auf Basis der erteilten schriftlichen Kostenzusagen.

Abrechnung und Nachweise

Nach den mit der Stadt Münster und dem Kreis Steinfurt geschlossenen Vereinbarungen werden die erbrachten Fachleistungsstunden monatlich nachgehend abgerechnet. Die Abrechnung basiert auf entsprechenden Stundenerfassungsbögen. Diese enthalten insbesondere Informationen zum geleisteten Stundenumfang, zur Art und zum Inhalt der Kontakte ebenso wie zu Fehlbesuchen und kurzfristigen Terminabsagen.

Der Landkreis Osnabrück hat sich per Vereinbarung verpflichtet, für Erziehungsbeistand-schaften sowie für sozialpädagogische Familienhilfen monatliche Fallpauschalen zu zahlen. Mit diesen Pauschalen sind alle Kosten, die dem LWL-JH durch die Leistungserbringung entstehen, abgegolten.

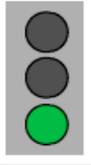
**Bewertung**

Die abgerechneten Fachleistungsstunden wie auch die Fehlbesuche waren dokumentiert. Die mit dem Landkreis Osnabrück vereinbarten monatlichen Pauschalen wurden auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide abgerechnet. Die Rechnungen wurden zeitnah gestellt.

Abrechnung der ambulant erbrachten Fachleistungsstunden im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 75 ff. SGB XII

Wird nach §§ 75 ff. SGB XII ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen erbracht, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn zwischen dem Träger

der Einrichtung und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe eine Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage des Rahmenvertrages NRW nach § 79 Abs. 1 SGB XII abgeschlossen wurde. Dabei setzt sich die Vergütung aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammen.

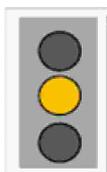
**Bewertung**

Für das LWL-JH lag eine entsprechende Vergütungsvereinbarung vor.

Bewilligungsbescheid, Nachweise und Abrechnung

Nach § 2 der Vergütungsvereinbarungen i. V. m. den Hinweisen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe bezahlt der Leistungsträger dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden.

Nach Ziffer A.6. der Hinweise des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe sind die direkten Betreuungsleistungen durch die betreute Person in der Regel möglichst zeitnah, spätestens innerhalb eines Monats zu quittieren. Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz pro Fachleistungsstunde, die sich aus 50 Minuten direkter Betreuungsleistung und 10 Minuten mittelbarer, klientenbezogener Tätigkeit zusammensetzt. Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen.

**Bewertung**

In allen geprüften Fällen lagen entsprechende Bewilligungsbescheide des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe vor.

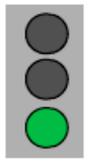
Alle abgerechneten Fachleistungsstunden waren mittels entsprechender Stundenerfassungsbögen dokumentiert. Sie waren jedoch weder von der zuständigen Fachkraft noch von der betreuten Person mit Unterschrift quittiert.

Die Rechnungen wurden monatlich nachgehend gestellt.

Die Einrichtung wird sicherstellen, dass die Stundenerfassungsbögen zukünftig quittiert werden.

Regelungen zum Rechnungswesen/Internes Kontrollsystem

Zu den Aufgaben der kaufmännischen Betriebsleitungen zählt nach den Rahmenregelungen für das Rechnungswesen der wie Eigenbetriebe geführten LWL-Kliniken, LWL-Pflegezentren und -Wohnverbände sowie der LWL-Jugendhilfeeinrichtungen auch die Einführung und Umsetzung eines internen Kontrollsystems. Das Kontrollsystem umfasst mindestens alle Geschäfte der Finanzbuchhaltung. Dabei ist das Vier-Augen-Prinzip durchgängig einzuhalten und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß und sicher zu erledigen. Es können ausschließlich sachlich und rechnerisch richtig festgestellte Belege in der Zahlungsabwicklung zur weiteren Bearbeitung angenommen werden. Bei der Freigabe (früher Anordnung) hat eine Prüfung der wesentlichen Daten auf ihre Richtigkeit zu erfolgen. Dazu sind von der kaufmännischen Betriebsleitung angemessene und verbindliche Richtlinien zur Ausführung der gesetzlichen Regelungen schriftlich festzulegen.



Bewertung

Nach den Regelungen für die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen des LWL-JH wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Finanz- und Rechnungswesen die Aufgaben der Zahlungsabwicklung im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesen und förmlich übertragen.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Anordnungen erfolgte nicht auf allen Bearbeitungsebenen schriftlich, sondern wird über die verschiedenen Ebenen von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen und über die Rollen und Berechtigungen im SAP-System sichergestellt.

Empfehlung

Dem LWL-JH wurde daher, auch im Hinblick auf den künftigen Einsatz eines neuen IT-Systems (Vivendi), empfohlen, in einer verbindlichen Verfahrensbeschreibung alle Bearbeitungsschritte und Zuständigkeiten, vor allem auch in Bezug auf die Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, eindeutig festzulegen.

Das LWL-Rechnungsprüfungsamt ist am Gestaltungs- und Implementierungsprozess der neuen Software im Rahmen einer einföhrungsbegleitenden Prüfung beteiligt. Somit könnten laut Aussage des LWL-Dezernates Jugend und Schule sämtliche Empfehlungen direkt in den Prozess eingebracht werden.

Fazit

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die vorgeschriebenen Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB VIII und dem SGB XII sowie in der Regel auch die entsprechenden Kostenzusagen vorlagen. Die Rechnungen wurden zeitnah monatlich nachgehend gestellt.

Nicht in allen Fällen waren die Stundennachweise mit Unterschrift quittiert.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Anordnungen erfolgte nicht auf allen Bearbeitungsebenen schriftlich. Sie wurde teilweise über die im SAP-System festgelegten Rollen und Berechtigungen ersetzt. Daher sollte die Regelung für das Finanz- und Rechnungswesen an diese veränderten Bearbeitungsschritte angepasst werden.

LWL-Schulverwaltung Paderborn

6.4 Prüfung des Beschaffungswesens (LWL-Schulverwaltung Paderborn)

PG 0304

Prüfungsgegenstand

Die durch die LWL-Schulverwaltung Paderborn verbuchten Aufwendungen für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen wurden auf der Grundlage des SAP-Belegjournals 2018 sowohl anhand der Rechnungsbelege als auch der zugehörigen Unterlagen geprüft. Gegenstand der Prüfungen war die Einhaltung des Vergaberechts.

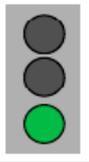
Neben dem SAP-Belegjournal wurden die Vergabemeldestatistik des LWL-RPA sowie die im Intranet eingestellte Liste der laufenden Rahmenverträge der Zentralen Einkaufskoordination (ZEK) für das Jahr 2018 zur Prüfung herangezogen.

Prüfungsergebnisse

Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips ist gem. § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG) bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen einzuhalten. Gemeint ist die Beteiligung einer weiteren Person (in der Regel auf gleicher Hierarchieebene), die fachlich geeignet ist, den zu prüfenden Sachverhalt zu beurteilen, ohne Vorgesetzteigenschaft zu besitzen. Das KorruptionsbG regelt, dass die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 EURO (exkl. MwSt.) übersteigt, von mindestens 2 Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen ist. Gemäß Ziffer 13 der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen des LWL (DA) vom 07.09.2012 (in Kraft getreten am 15.09.2012) gilt das Vier-Augen-Prinzip - über die Vorschriften des KorruptionsbG hinaus - für die Vergabe sämtlicher Aufträge, somit auch für Aufträge unter 500 EURO. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass spätestens bei der Rechnungsbearbeitung zwei Personen beteiligt sind, wenn die Rechnung sachlich und rechnerisch festgestellt und angewiesen wird.

An der Feststellung einer Rechnung und einer Buchung im SAP-System waren in allen geprüften Fällen mindestens zwei Beschäftigte beteiligt.

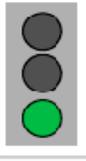


Bewertung

Das Vier-Augen-Prinzip gemäß § 20 KorruptionsbG und Ziffer 13 der DA wurden bei allen geprüften Vergaben eingehalten.

Informationspflicht gegenüber dem LWL-RPA

Das LWL-RPA ist über beabsichtigte Vergaben nach VOL/A bzw. UVgO gemäß Ziffer 12 der DA ab einem Auftragswert von 5.000 EUR (exkl. USt.) zu informieren. Das LWL-RPA ist so rechtzeitig zu informieren, dass es die Vergabe vor Auftragserteilung prüfen kann. Im Prüfungszeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 erhielt das LWL-RPA über alle geprüften Vergaben eine rechtzeitige Mitteilung über die geplante Beschaffungsmaßnahme.

**Bewertung**

Die Informationspflicht gegenüber dem LWL-RPA wurde bei allen geprüften Vergaben eingehalten.

Zuständigkeit der ZEK

In der DA ist die Zuständigkeit der ZEK unter Ziffer 3 geregelt. Danach ist die ZEK unabhängig von der Verfahrensart ab einem Auftragswert von über 10.000 EUR (exkl. MwSt.) für die Vergaben zuständig.

Alle geprüften Beschaffungsvorgänge ab einem Auftragswert von 10.000 Euro (exkl. USt.) wurden von der ZEK im Rahmen eines Vergabeverfahrens durchgeführt.

**Bewertung**

Die Zuständigkeit der ZEK gemäß Ziffer 3 der DA wurde bei allen geprüften Vergaben eingehalten.

Abruf aus Rahmenvereinbarungen

Nach Ziffer 2 der DA sind die LWL-Dezernate und Einrichtungen verpflichtet, aus bestehenden Rahmenvereinbarungen unabhängig vom Auftragswert abzurufen.

Die LWL-Schulverwaltung Paderborn tätigte Beschaffungen grundsätzlich aus bestehenden Rahmenvereinbarungen. Lediglich in wenigen Fällen erfolgten geringwertige Beschaffungen unter 500 Euro im Wege einer Direktvergabe. Die hierfür vorgebrachten Erklärungen für die geringfügige Nichtinanspruchnahme der Rahmenvereinbarungen z. B. bei geringwertigen Verbrauchsgütern des täglichen Schulbedarfs, beispielsweise bei Stiften, Heften, einzelnen Lehrbüchern etc. waren nachvollziehbar begründet und führten seitens des LWL-RPA zu keinen Beanstandungen.

**Bewertung**

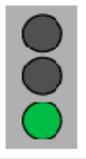
Ziffer 2 der DA wurde in diesem Punkt vollumfänglich beachtet.

Einholung von Vergleichsangeboten

Gemäß Ziffer 4 der DA sind bei Auftragsvergaben bis einschließlich 5.000 Euro (exkl. USt.) Vergleichsangebote einzuholen, es sei denn, die Angemessenheit der Preise ist eindeutig gewährleistet. Ab einem Auftragswert über 5.000 Euro sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Im Prüfungszeitraum wurden lediglich zwei größere Beschaffungen von Lieferungen (Aufsitzmäher und Sitz-/Steharbeitstische) mit einem Auftragswert von unter 5.000 Euro (exkl. USt.) als Freihändige Vergabe (Verhandlungsvergabe) getätigt. Bei diesen hat die LWL-Schulverwaltung Paderborn jeweils mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt.

Zwei Beschaffungen (Stromlieferungen und Mietgerät Schneeschieber) lagen über dem Wert von 5.000 Euro. Bei der Beschaffung des Schneeschieber-Mietgerätes wurde von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen. Aufgrund eines plötzlichen Ausfalls des eigenen Schneeräumgerätes konnte die Dienststelle kurzfristig keine anderweitige Ersatzmöglichkeit beschaffen. Vor diesem Hintergrund der Dringlichkeit ist ein Absehen von der Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten zulässig.



Bewertung

Die Bestimmungen der Dienstanweisung bzgl. der Einholung von Vergleichsangeboten wurden bei allen geprüften Beschaffungen eingehalten.

Fazit

Die geprüften vergaberechtlichen Bestimmungen wurden seitens der LWL-Schulverwaltung Paderborn durchgängig beachtet.

*LWL-Koordinationsstelle Sucht***6.5 Prüfung des Beschaffungswesens in 2019/2020****PG 0701****Prüfungsgegenstand / Prüfungsergebnisse 2019**

Dem LWL-Rechnungsprüfungsamt ist nach § 104 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Buchstabe b) LWL-RPO die Prüfung der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit übertragen worden. Für die Prüfung von Vergaben ist das LWL-RPA gem. § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe e) LWL-RPO zuständig.

Abgeleitet aus der Chancen- und Risikoanalyse des LWL-RPA war das Beschaffungswesen der LWL-Koordinationsstelle Sucht (nachfolgend LWL-KS genannt) in 2015 (Prüfungsniederschrift Nr. 19-P-2015-118) und 2019 (Prüfungsniederschrift Nr. 19-P-2019-117) bereits zweimal Gegenstand der Prüfung durch das LWL-RPA.

Die (erneute) Prüfung in 2019 ergab, dass die Feststellungen und Empfehlungen des LWL-RPA aus der (ersten) Prüfung 2015 überwiegend nicht umgesetzt worden waren, obwohl die LWL-KS im damaligen Ausräumverfahren alle vom LWL-RPA festgestellten Punkte vollumfänglich anerkannt hatte. Wesentliche Ergebnisse der Prüfung 2019 waren erneut die fehlende Information gegenüber dem LWL-RPA, die fehlende Einholung von Vergleichsangeboten bei Honorarkräften und Beherbergungsleistungen sowie die fehlende Beteiligung des Sachbereichs Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der LWL-Haupt- und Personalabteilung vor dem Abschluss von Honorarverträgen, obwohl es sich bei der Mehrzahl der Honorarverträge um kritische Konstellationen handelte. Weitere, vom LWL-RPA angemahnte Prüfbereiche betrafen die mangelnde Dokumentation von Beauftragungen, die Nichteinhaltung des Bündelungsgebotes und die teilweise hierdurch bedingte Nichtbeachtung der Zuständigkeit der ZEK.

Dies führte zusammenfassend zu der Bewertung, dass der Informationspflicht gegenüber dem LWL-RPA bei fast allen Vergaben nicht ordnungsgemäß nachgekommen wurde, der Sachbereich Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der LWL-Haupt- und Personalabteilung vor dem Abschluss von Honorarverträgen nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde, Vergleichsangebote bei Honorarkräften und Beherbergungsleistungen nicht ordnungsgemäß eingeholt wurden.

Im Rahmen des Abschlussgespräches am 14.08.2019 teilte die LWL-KS grundsätzlich alle erneut vom LWL-RPA getroffenen Bewertungen und Empfehlungen der Prüfungsniederschrift Nr. 19-P-2019-117. Daher einigten sich alle Beteiligten einvernehmlich darauf, dass anstelle eines förmlichen Ausräumverfahrens die Umsetzungen der Prüfungsergebnisse bzw. der vom LWL-RPA getroffenen Bewertungen und Empfehlungen in 12 Monaten erneut gemeinsam betrachtet werden sollten. Im Prüfplan des LWL-RPA 2020 war daher nochmals eine Prüfung der LWL-KS vorgesehen, um anhand des Prüfungsmaßstabes der Rechtmäßigkeit zu prüfen, ob die von der LWL-KS im Umsetzungszeitraum von August 2019 bis Juli 2020 getätigten Vergaben mit geltendem Recht und den hierzu getroffenen Regelungen in Einklang standen. Zudem sollte ein Soll-Ist Abgleich zwischen den Feststellungen und Empfehlungen aus der LWL-RPA-Prüfungsniederschrift Nr. 19-P-2019-117 mit dem Umsetzungsstand in 2019/2020 vollzogen werden.

Prüfungsergebnisse 2020

Informationspflicht gegenüber dem LWL-RPA

Gemäß § 8 Abs. 7 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-RPO) in Verbindung mit Ziffer 12 der DA ist das LWL-Rechnungsprüfungsamt über die Absicht, Lieferungen und Leistungen zu vergeben, so rechtzeitig zu informieren, dass es die Vergaben vor Auftragserteilung prüfen kann. Diese Vorschriften finden ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (exkl. MwSt.) Anwendung.

Innerhalb des für die Prüfung in 2019 maßgeblichen Jahres 2018 erhielt das LWL-RPA lediglich eine Vergabemitteilung von der LWL-KS, obwohl zwölf weitere Vergaben meldepflichtig gewesen waren. Im aktuellen Prüfungszeitraum vom 14.08.2019 bis zum 31.07.2020 erhielt das LWL-RPA von der LWL-KS insgesamt 16 Mitteilungen über freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie eine Mitteilung über eine beschränkte Ausschreibung im Zuständigkeitsbereich der ZEK. Die Durchsicht der zur Prüfung überlassenen Unterlagen ergab, dass alle mitteilungspflichtigen Vergaben dem LWL-RPA gemeldet worden sind. Die LWL-KS führte hierzu aus, dass nunmehr alle Vergabeverfahren vor Abschluss und unabhängig von deren Auftragswert unter Heranziehung aller relevanten Dokumente (Vergabebericht, Vergleichsangebote etc.) der Sachbereichsleitung vorgelegt würden, welche die Unterlagen prüfe, über das weitere Vorgehen entscheide und schließlich die Mitteilungspflicht gegenüber dem LWL-RPA als zentrale Stelle wahrnehme.

Das LWL-RPA begrüßt die vorgenommene Umstellung des Ablaufverfahrens, welches nunmehr eine zentrale Meldung beabsichtigter, meldepflichtiger Vergaben an das LWL-RPA vorsieht. Die negativen Bewertungen zu den Informationspflichten aus der Prüfung 2019 konnten mithin ausgeräumt werden.

Beteiligung des Sachbereichs Rechts- und Grundsatzangelegenheiten

Bereits in der Prüfung 2015 (Prüfungsniederschrift Nr. 19-P-2015-118) hatte das LWL-RPA bemängelt, dass die Regelungen der Verfügung der LWL-Haupt- und Personalabteilung vom 16.12.2014 (Az.: 109 A 2429/120.12) über den Abschluss von Werk- oder freien Dienstverträgen von der LWL-KS nicht beachtet wurden, obwohl es sich bei den damaligen Honorarverträgen bereits um kritische Konstellationen handelte. Die LWL-KS hatte in ihrer Stellungnahme zu dieser Prüfung seinerzeit mitgeteilt, dass sie zukünftig den Sachbereich Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der LWL-Haupt- und Personalabteilung ordnungsgemäß einbinden werde.

Diese Zusage wurde von der LWL-KS im Umsetzungszeitraum 2015-2018 jedoch nicht eingehalten. Wie das LWL-RPA in seiner Prüfung in 2019 feststellte, hatte die LWL-KS dem Erfordernis einer Vorabprüfung der Honorarverträge durch den Sachbereich Rechts- und Grundsatzangelegenheiten in keinem der geprüften Fälle entsprochen, obwohl es sich unverändert und eindeutig um kritische Konstellationen im Sinne der vorgenannten Verfügung handelte.

Das LWL-RPA hatte der LWL-KS daher empfohlen, die geprüften Honorarverträge umgehend dem Sachbereich Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der LWL-Haupt- und Personalabteilung zur Prüfung vorzulegen, da ein hohes Risiko bestand, dass bei diesen Honorarverträgen eine Scheinselbstständigkeit vorlag.

In der aktuellen Prüfung 2020 hat das LWL-RPA festgestellt, dass die LWL-KS der Empfehlung des LWL-RPA nunmehr gefolgt ist und die angemahnten Verträge umgehend dem Sachbereich Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der LWL-Haupt- und Personalabteilung vorgelegt hat.

Die negativen Bewertungen der Prüfung von 2019 wurden somit vollumfänglich ausgeräumt und die Empfehlung des LWL-RPA wurde seitens der LWL-KS ordnungsgemäß umgesetzt.

Einholung von Vergleichsangeboten bei Beherbergungsleistungen und Honorarkräften

Gemäß Ziffer 4 der DA sind bei Auftragsvergaben bis einschließlich 5.000 Euro (exkl. MwSt.) Vergleichsangebote einzuholen, es sei denn, die Angemessenheit der Preise ist eindeutig gewährleistet. Ab einem Auftragswert über 5.000 Euro sind mindestens drei Angebote einzuholen.

In 2019 wurde vom LWL-RPA festgestellt, dass die Dienstanweisung nicht durchgängig beachtet wurde, vielmehr in drei Fällen keine schriftlichen Vergleichsangebote für Beherbergungsleistungen vorgelegen hatten. Demgegenüber hat die LWL-KS im Umsetzungszeitraum von August 2019 bis August 2020 bei allen geprüften Vergaben für Beherbergungsleistungen schriftliche Vergleichsangebote eingeholt. Der Empfehlung des LWL-RPA, Vergleichsangebote einzuholen, wurde mithin entsprochen. Die negative Bewertung aus 2019 konnte somit ausgeräumt werden.

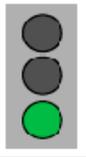
In der Prüfung 2019 hatte das LWL-RPA zudem bemängelt, dass die LWL-KS Honorarleistungen mit Hinweis auf einen veralteten Dozentenpool aus 2008 direkt vergeben hatte, ohne aktuelle Vergleichsangebote vor der jeweiligen Beauftragung einzuholen. Somit hatte die LWL-KS seit der Prüfung 2015 keine Aktivitäten entfaltet, welche dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgebot entsprachen. Die LWL-KS führte hierzu aus, dass die Vergütung aller Dozent*innen der LWL-KS ohnehin auf der „Honorarordnung für den Einsatz von Fremdreferentinnen und -referenten im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebots des Dezernats 50“ beruhe. Alle Dozent*innen im Rahmen der Fort- und Weiterbildungen der LWL-KS bekämen demnach feste Stundenhonorare, die in der Honorarordnung als angemessen festgesetzt worden seien.

Da die Angemessenheit der Preise daher gewährleistet sei, wäre ein wettbewerbliches Verfahren unter dem Aspekt Wirtschaftlichkeit („den besten und nicht einen überhöhten Preis zu erzielen“) bei Vergaben mit einem Auftragswert unter 5.000 Euro exkl. MwSt. für Dozentenleistungen entbehrlich.

In der Prüfung 2020 informierte die LWL-KS ferner, dass die Einholung von „Vergleichsangeboten“ bei Honorarkräften über 5.000 Euro exkl. MwSt. für sie bedeute, die Bereitschaft bei drei potenziell geeigneten Dozent*innen zur Übernahme einer Leistung anzufragen, jedoch letztlich nur einem Bieter den Auftrag zu erteilen. Dies sei nach Aussage der LWL-KS in diesem freiberuflichen Bereich nicht nur unüblich, es könne sogar den Verlust guter Dozent*innen zur Folge haben. Darüber hinaus seien häufig Dozent*innen für die LWL-KS tätig, welche derart hochqualifiziert seien, dass eindeutig ein Alleinstellungsmerkmal vorliegen würde, welches nunmehr auch entsprechend dokumentiert würde. Die LWL-KS hat aus diesem Grund im Umsetzungszeitraum und in Abstimmung

mit der ZEK und dem LWL-RPA ein Verfahren entwickelt, welches dem Wettbewerbsgrundsatz entspricht. Bereits im August 2019 wurde in diesem Zusammenhang ein offener und dauerhafter neuer LWL-KS Dozent*innenpool eingerichtet. Dieser wird u. a. auf der LWL-KS Website und in deren Newsletter beworben. Jede/r interessierte Dozent*in hat die Möglichkeit, sich zur Aufnahme in diesen Pool zu bewerben. Hierfür dient ein einheitliches Bewerbungsformular. Über dieses „dauerhafte Interessenbekundungsverfahren“ und den Dozent*innenpool erfolgt nunmehr via Rotationsprinzip die Auswahl der Honorarkräfte unter Berücksichtigung zeitlicher Verfügbarkeit. Dies erfolgt im Rahmen einer Dozent*innenkonferenz, an welcher alle für die Leistungserbringung in Frage kommenden Dozent*innen teilnehmen und die LWL-KS dort von mindestens drei geeigneten Dozent*innen Angebote einholt und die Aufträge anschließend vergibt. Dem Zweck, ein transparentes, faires und diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen, wird von der LWL-KS folglich nunmehr Rechnung getragen. Der Aspekt einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Finanzmittel wird nicht zuletzt auch bereits durch Einhaltung der Honorarordnung des LWL-Dezernates 50 für Vergaben unter 5.000 Euro exkl. MwSt. erfüllt.

Dies führte dazu, dass folgende Bewertung vergeben werden konnte:



Bewertung

Der Informationspflicht gegenüber dem LWL-RPA wurde bei allen Vergaben ordnungsgemäß nachgekommen.

Der Sachbereich Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der LWL-Haupt- und Personalabteilung wurde vor dem Abschluss von Honorarverträgen ordnungsgemäß beteiligt.

Vergleichsangebote bei Honorarkräften und Beherbergungsleistungen wurden ordnungsgemäß eingeholt.

Fazit

Im Vergleich zur Prüfung in 2019 wurden in 2020 alle geprüften vergaberechtlichen Bestimmungen seitens der LWL-KS vollumfänglich beachtet.

Die Bewertungen und Empfehlungen des LWL-RPA aus der Prüfungsniederschrift 2019 (Nr. 19-P-2019-117) wurden in allen Punkten beachtet bzw. ordnungsgemäß umgesetzt.

LWL-Landesjugendamt Westfalen

6.6 Prüfung der Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

PG 0601

Prüfungsgegenstand

Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, allen jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.

Das Land fördert u. a. die Offene Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt insbesondere die freien Träger bei der Bewältigung besonderer Herausforderungen und der Weiterentwicklung ihrer Arbeit. Dabei schafft der Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP) eine Grundlage für die Vergabe der Mittel. Bewilligungsbehörden sind i. d. R. die Landesjugendämter. Die freien und öffentlichen Träger können dort die Förderung aus Mitteln des KJFP beantragen.

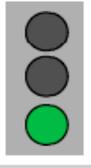
Mit der Prüfung sollte festgestellt werden, ob das LWL-Landesjugendamt Westfalen als Bewilligungsbehörde die zugewiesenen Landesmittel für die Abwicklung des KJFP entsprechend den förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Zuwendungsempfänger weiterbewilligt hat und seiner Verpflichtung zur Prüfung der Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger nachgekommen ist.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Antragstellung

Nach den Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP i. V. m. der Einzelförderrichtlinie (EFR) sind für das Antrags- und Bewilligungsverfahren die gemäß Ziffer 5.1 EFR vorgeschriebenen Mustervordrucke zu verwenden. Zudem sind nach Ziffer 6.3 der v. g. Richtlinie die Förderanträge jeweils bis zum 01.12. des Vorjahres einzureichen. Die Vorhaben dürfen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung nur bewilligt werden, wenn sie

noch nicht begonnen wurden, d. h. dass noch keine der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen wurden.

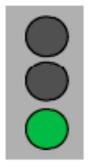
**Bewertung**

In allen geprüften Fällen wurde das Antragsverfahren innerhalb der gesetzten Fristen mittels der vorgegebenen Muster durchgeführt. Die Vorgaben der LHO wurden eingehalten.

Bewilligungsverfahren

Gefördert werden Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zur Verbesserung des Angebotes für besondere Zielgruppen und bei besonderen sozialen Problemlagen beitragen. Die Zuwendungen werden in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, wobei die mögliche Förderung für die freien Träger 85 % und für die öffentlichen Träger bis zu 80 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben beträgt.

Die beantragten Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Dieser muss nach den Verwaltungsvorschriften zur LHO u. a. den Bewilligungszeitraum, den Durchführungszeitraum sowie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises enthalten. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

**Bewertung**

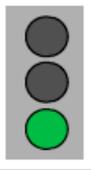
Die formalen und inhaltlichen Vorgaben im Bewilligungsverfahren wurden eingehend eingehalten.

Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde hat nach den Bestimmungen der LHO innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, von den Zuwendungsempfängern einen Verwendungsnachweis zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem

Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden.

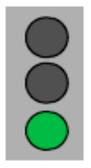
Unverzüglich nach ihrem Eingang sind die Verwendungsnachweise auf die Erfüllung der festgelegten Anforderungen zu prüfen. Dazu gehören sowohl die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel wie auch die Erreichung des beabsichtigten Zwecks. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten. Dieser ist zu den Akten zu nehmen.

**Bewertung**

Die Rahmenbedingungen zu den zeitlichen Vorlagefristen sowie die formalen Regelungen und Nebenbestimmungen der Verwendungsnachweise wurden eingehalten. Die Prüfung der Nachweise wurde gemäß den Vorgaben durchgeführt. Alle zuwendungsfähigen Ausgaben wurden rechtmäßig verwendet. Die Vorgaben zum Prüfvermerk wurden eingehalten.

Zinsberechnung

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

**Bewertung**

Die Bestimmungen der LHO in Bezug auf die Berechnung von Zinsansprüchen wurden beachtet.

Fazit

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass bei der Bewilligung der Landeszuschüsse und der Bescheiderteilung durch das LWL-Landesjugendamt Westfalen sowie

auch bei der Prüfung der Verwendungsnachweise die förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

LWL-Dezernat Jugend und Schule

6.7 Prüfung der rechtmäßigen Abrechnung der anteiligen Betriebskostenerstattungen für die Schulen in fremder Trägerschaft

PG 0301

Prüfungsgegenstand

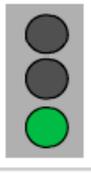
Nach dem Schulgesetz NRW (SchulG) i. V. m. der Landschaftsverbandsordnung sind die Landschaftsverbände gesetzlich verpflichtete Träger von Förderschulen. Zwei dieser Förderschulen, die Ruhraueschule in Olsberg (Städtische Schule für Körperbehinderte) sowie die Oberlinschule der Evangelischen Stiftung Volmarstein, Wetter, befinden sich in fremder Trägerschaft. Der LWL beteiligt sich bei beiden Schulen anteilig an den entstehenden Betriebskosten.

Prüfungsergebnisse Rechtmäßigkeit

Schulträger/Kostenträger

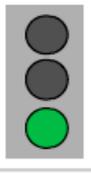
Gemäß § 78 Abs. 3 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 5 der Landschaftsverbandsordnung ist der LWL u. a. Träger von Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Nach § 79 SchulG sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulgebäude und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und die Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die **Oberlinschule Volmarstein** erfüllt ihre schulischen Aufgaben anstelle einer an sich notwendigen öffentlichen Förderschule, für die der LWL der verpflichtete Schulträger ist. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 27.05.1977 wurde entschieden, dass der LWL die nicht gedeckten Restkosten der Oberlinschule übernimmt.

**Bewertung**

Der LWL kommt seiner Verpflichtung aus den §§ 78 Abs. 3 und 79 SchulG nach und übernimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit als Träger von Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung die durch das Land nicht gedeckten Restkosten der Oberlinschule.

Die **Ruhraueschule Olsberg** ist eine städtische Förderschule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Im April 1996 hat der LWL die Schulträgerschaft für das Einzugsgebiet dieser Schule u. a. aus historisch gewachsenen Gründen, aber auch aus finanziellen Erwägungen mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15.03./15.04.1996 auf die Stadt Olsberg übertragen. Er hat sich verpflichtet, alle durch Landeszuweisung nicht gedeckten Kosten für Bau, Ausstattung, Bauunterhaltung und den laufenden Betrieb der Schule zu übernehmen.

**Bewertung**

Der LWL hat mit der o. g. Vereinbarung die Förderschule in eine fremde Trägerschaft übergeben, sich jedoch verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb nach den §§ 79 und 92 SchulG entstehenden Kosten zu übernehmen. Damit kommt er seinen Verpflichtungen aus § 78 Abs. 3 sowie §§ 79 und 92 SchulG nach.

Betriebskostenabrechnung

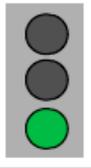
Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 27.05.1977 hat sich der LWL verpflichtet, von dem nach Abschluss eines jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres durch die Jahresrechnung nachgewiesenen Haushaltsfehlbetrag für die **Oberlinschule Volmarstein** den Teil zu erstatten, der nach Abzug der nach dem SchulG zu zahlenden Zuschüsse des Landes ungedeckt bleibt. Danach legt die Schule jährlich eine Betriebskostenabrechnung vor.

Zu den in die Abrechnung einfließenden Kosten gehören u. a.

- die Personalkosten für den therapeutischen und pflegerischen Dienst, die zentralen Dienste sowie die Berufsgenossenschaftsbeiträge und

- die Kosten für den medizinischen Bedarf, den Wirtschaftsbedarf inkl. der Mittagsbeköstigung der Schülerinnen und Schüler, die Verwaltungskosten sowie die vermögenswirksamen Beschaffungen

Es dürfen nur die Kosten anerkannt werden, wie sie in vergleichbarem Umfang für eigene Schulen anfallen. Von den ermittelten Gesamtkosten übernimmt der LWL die durch Landeszuschüsse nachweisbar nicht gedeckten Restkosten.



Bewertung

Bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnung durch den zuständigen Sachbereich des LWL-Dezernates Jugend und Schule wurden die gleichen Abrechnungsmodalitäten, wie sie für die LWL-Förderschulen gelten, zu Grunde gelegt. Die ermittelten Kosten lagen unter den Kosten, wie sie in vergleichbarem Umfang bei einer LWL-Förderschule anfallen. Von den ermittelten Gesamtkosten wurden die durch Landeszuschüsse nachweisbar nicht gedeckten Restkosten inkl. der Kosten für ein Darlehen übernommen.

Empfehlung

Da das Verfahren zur Ermittlung der durch Landeszuschüsse nachweisbar nicht gedeckten Restkosten aufgrund des hohen Klärungsbedarfs mit der Evangelischen Stiftung Volmarstein sehr aufwändig erscheint, sollte es grundsätzlich überdacht werden.

Das LWL-Dezernat Jugend und Schule wird mit der Evangelischen Stiftung Volmarstein als Träger der Oberlinschule eine schriftliche Vereinbarung über die wesentlichen Abrechnungsmodalitäten schließen, um die Ermittlung des jährlichen Erstattungsbetrages zu vereinfachen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der dazugehörigen Protokollerklärung wurde geregelt, welche Kosten für den Betrieb der **Ruhraueschule Olsberg** in die Betriebskostenabrechnung einfließen und auf welcher Grundlage sie anerkannt werden. Zudem wurde festgelegt, dass quartalsweise Abschlagszahlungen mit einem Volumen von insgesamt 80 % der voraussichtlichen Betriebskosten geleistet werden.

Zu den Kosten zählen die

- Kosten für Bau, Ausstattung, Bauunterhaltung und den laufenden Betrieb der Schule
- Personalkosten für den Hausmeisterdienst, das Schulsekretariat, die Versorgungsküche sowie für den therapeutischen und pflegerischen Dienst
- Schülerfahrkosten
- Kosten für Einzellersatzbeschaffungen bis zu einer Höhe von 22.000 EUR jährlich.

Von den ermittelten Gesamtkosten werden alle durch den Betrieb der Förderschule entstehenden Einnahmen abgesetzt.



Bewertung

Die vorstehend aufgeführten und von der Stadt Olsberg geltend gemachten Kosten wurden entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch den zuständigen Sachbereich des LWL-Dezernates Jugend und Schule geprüft und anerkannt. Die Einnahmen wurden von der Gesamtsumme abgesetzt. Die Vereinbarung sowie die Protokollerklärung wurden in Bezug auf die Abschlagszahlungen, die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Schülerbeförderung sowie den Betrag für Einzellersatzbeschaffungen nicht an die tatsächlich praktizierten Verfahrensweisen angepasst.

Empfehlung

Dem LWL-Dezernat Jugend und Schule wurde empfohlen, die Vereinbarung sowie die Protokollerklärung zu überarbeiten bzw. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Mit der Stadt Olsberg hat das LWL-Dezernat Jugend und Schule bereits vereinbart, die Protokollerklärung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an das geltende Recht sowie die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Fazit

Der LWL übernimmt aufgrund seiner Zuständigkeiten die nicht gedeckten Restkosten für die Oberlinschule Volmarstein sowie für die Ruhraeschule Olsberg.

Bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnung für die Oberlinschule wurden die gleichen Abrechnungsmodalitäten, wie sie für LWL-Förderschulen gelten, zu Grunde gelegt. Die ermittelten Kosten lagen unter den Kosten, wie sie in vergleichbarem Umfang bei einer LWL-Förderschule anfallen.

Das Verfahren zur Ermittlung der durch Landeszuschüsse nicht gedeckten Restkosten sollte aufgrund des notwendigen hohen Klärungsbedarfs mit der Evangelischen Stiftung Volmarstein überdacht werden.

Die Betriebskostenabrechnung der Stadt Olsberg für die Ruhraueschule entsprach der Vereinbarung. Die geltend gemachten Kosten wurden durch den zuständigen Sachbereich des LWL-Dezernates Jugend und Schule geprüft und anerkannt.

Die Vereinbarung sowie die Protokollerklärung sollten an das geltende Recht sowie die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

LWL-Jugendhilfeeinrichtungen

6.8 Finanz- und Rechnungswesen bei den LWL-Jugendhilfeeinrichtungen

Ohne PG

Prüfungsgegenstand

Gemäß der Gemeindeordnung NRW zählt die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des LWL und seiner Sondervermögen zu den Pflichtaufgaben des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Darüber hinaus ist dem LWL-RPA gem. Rechnungsprüfungsordnung die Prüfung des Rechnungswesens übertragen worden.

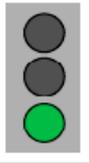
Die LWL-Jugendhilfeeinrichtungen werden der Betriebssatzung entsprechend als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit geführt. Maßgebliche Anwendung finden die Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die Landschaftsverbandsordnung für das Land NRW (LVerbO) und die Betriebssatzung für die LWL-Jugendhilfeeinrichtungen.

Ziel der Prüfungen war die Feststellung der Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Beachtung und Umsetzung der anzuwendenden gesetzlichen und örtlichen Regelungen.

Prüfungsergebnisse

Gemäß dem Prüfauftrag wurden die Finanzbuchhaltungen der LWL-Jugendhilfeeinrichtungen im Jahr 2019 einmal unvermutet geprüft. Ergänzend sind im LWL-Rechnungsprüfungsamt in Münster vor- und nachbereitende Prüfungstätigkeiten mittels Auswertungen im SAP-Finanzbuchhaltungssystem durchgeführt worden.

Das Finanz- und Rechnungswesen des LWL-Heilpädagogischen Kinderheims Hamm wird einem Dienstleistungsvertrag entsprechend von der Finanzbuchhaltung der LWL-Klinik Hamm wahrgenommen. Im Zug der Prüfung der Finanzbuchhaltung der LWL-Klinik Hamm wurde das Finanz- und Rechnungswesen des LWL-Heilpädagogischen Kinderheims mit geprüft.



Bewertung

Das Prüfungsergebnis der Finanzbuchhaltungen der LWL-Jugendhilfeeinrichtungen war insgesamt positiv. Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung war im Wesentlichen gegeben.

Fazit

Die Aufgabenwahrnehmung der Finanzbuchhaltungen erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß.

7 Dezernat Landesrätin Dr. Barbara Rüschoff-Parzinger

LWL-Museum für Archäologie Herne

7.1 Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen für den Museumsshop

PG 0408

Prüfungsgegenstand

Ein Museumsshop bezeichnet eine Räumlichkeit oder einen Bereich in einem Museum, der dem kommerziellen Angebot von museumsbezogenen Waren und Dienstleistungen gewidmet ist. Die Einrichtung und der Betrieb eines Museumshops ist eine Dienstleistung des Museums gegenüber seinen Besuchern (Besucherservice). Darüber hinaus soll der Shop auch einen erkennbaren finanziellen Beitrag erwirtschaften und damit zur Verbesserung der Einnahmesituation des Museums beitragen.

Prüfungsergebnisse

Geschäftsprozesse

Um einschätzen zu können, ob die An- und Verkaufsprozesse von Shop-Artikeln zielführend gestaltet sind, wurden die Geschäftsprozesse aufgenommen. Ein Geschäftsprozess ist eine Abfolge von Aktivitäten, die der Erzeugung eines Produktes oder einer Dienstleistung dienen. Hierbei können z.B. Medienbrüche oder überflüssige Arbeitsschritte offenkundig werden.

Medienbruch

Medienbrüche sind Wechsel des Mediums in der Übertragungskette, die die Gefahr der Informationsverfälschung und eine Verlangsamung der Informationsbearbeitung nach sich ziehen. Bei der Prozessaufnahme wurde deutlich, dass Medienbrüche zwischen dem Warenwirtschaftssystem (Merces) und MS-Office (Microsoft) sowie dem Onlineshop-System bestehen. So kann z.B. die Rechnung für den Kunden nicht aus dem Warenwirtschaftssystem (Merces) generiert werden, sondern wird in Word (Microsoft) in einem zusätzlichen Arbeitsschritt erstellt. Hierfür werden die Artikel- und Kundendaten aus einer Excel-Liste in eine Rechnungsvorlage übernommen.

Vier-Augen-Prinzip:

Innerhalb der Finanzbuchhaltung ist bei bestimmten Prozessen das Vier-Augen-Prinzip erforderlich. Um die Anzahl der beteiligten Personen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern, eröffnet eine Dienstanweisung zur Organisation der Finanzbuchhaltung die Möglichkeit, Beschäftigten, die befähigt sind, Sachverhalte zu überblicken und zu beurteilen, die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit zu erteilen, auch wenn sie dies aufgrund ihrer Stellenwertigkeit generell nicht auf einer Rechnung bescheinigen dürfen.

Auf einigen Kontierungsblättern des LWL-Museums für Archäologie Herne befinden sich Unterschriften von bis zu vier verschiedenen Personen. Für die Beschäftigten des Museumsshops sollte daher für festgelegte Arbeitsbereiche die Möglichkeit, die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit zu beantragen, genutzt werden. Damit würde der Prozess zweckmäßiger gestaltet und die Museumsleitung von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben entlastet.



Bewertung

Die aufgenommenen Geschäftsprozesse sind aufgrund von Medienbrüchen und zusätzlichen Arbeitsschritten nicht zweckmäßig gestaltet.

In seiner Stellungnahme vom 09.12.2019 teilte das LWL-Museum für Archäologie mit, dass in absehbarer Zeit eine Ausschreibung des Kassen- und Warenwirtschafts-systems erfolgen sollte, bei dem darauf geachtet werde, dass An- und Verkaufsprozesse ohne Medienbrüche bearbeitet werden können. Beim Vier-Augen-Prinzip sollte die Feststellung der sachlichen Richtigkeit bei der Museumsleitung verbleiben. Hier sei vor allem der Wunsch des Kassenpersonals nach sachlicher Absicherung ausschlaggebend.

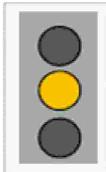
Vergabe – Angemessenheit des Preises

Gemäß der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen beim LWL vom 7.9.2012 (die im Prüfungszeitraum noch Gültigkeit hatte) sind bei Auftragsvergaben bis einschließlich 5.000,00 EUR (exkl. Ust.) Vergleichsangebote einzuholen, es sei denn, die Angemessenheit der Preise ist eindeutig gewährleistet. Da Vergaben im Wettbewerb

durchzuführen sind, sind auch bei Vergaben bis 5.000,00 EUR grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen. Die 55 geprüften Zahlungsvorgänge (Kreditorenrechnungen) bestanden i.d.R. aus der Rechnung und dem Kontierungsblatt. Preisrecherchen waren nicht dokumentiert und wurden auch nicht durchgeführt, da auf altbewährte Anbieter zurückgegriffen wird. Dafür war jede Rechnung mit folgendem Stempelaufdruck versehen:

„Bestätigung: Die Angemessenheit des/der Preise/s ist nach sorgfältiger Recherche gewährleistet. Datum, Name/Unterschrift.“

Bei dem Angemessenheitsstempel handelt es sich aus Sicht des LWL-RPA um eine annehmende Feststellung, da nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien die Angemessenheit des Preises festgestellt wird. Er ersetzt nicht das Einholen von Vergleichsangeboten und stellt keine individuelle Prüfung der Angemessenheit anhand festgelegter, objektiv messbarer Kriterien dar.



Bewertung

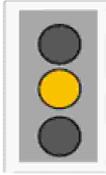
Die Angemessenheit des Preises konnte wegen fehlender Vergleichsangebote nicht in allen Fällen nachvollzogen werden. Die Verwendung eines Stempels lässt keine individuelle Prüfung erkennen.

Laut Stellungnahme des LWL-Museums für Archäologie vom 09.12.2019 werde ein Kriterienkatalog erstellt, der zukünftig die Angemessenheit des Preises belegen soll.

Vergabe – Bündelungsgebot

Gemäß der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen beim LWL vom 7.9.2012 sind nach dem Stückelungsverbot sachlich und zeitlich zusammenhängende Leistungen in einem Verfahren zu vergeben. Dabei wird ein Zeitraum von 48 Monaten berücksichtigt.

Addiert man die Einzelpositionen über einen 4-Jahres-Zeitraum, wurde bei einigen Auftragnehmern die 5.000,00 EUR Grenze überschritten, ab der das LWL-RPA informiert werden muss. Bei einem weiteren geprüften Vorgang wurden sogar 10.000,00 EUR überschritten, was eine Durchführung der Vergabe durch die ZEK bewirkt hätte.

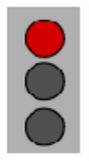
**Bewertung**

In einzelnen Vergabeverfahren wurde die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen des LWL vom 7.9.2012 nicht beachtet.

Im Rahmen der Prüfungsdurchführung hat die Verwaltung der LWL-Archäologie erklärt, dass sie die Dienstanweisung zukünftig beachten wird.

Zahlungsarten

Grundsätzlich ist es möglich, Waren des Museumsshops telefonisch, per Mail oder direkt im Online-Shop zu bestellen. Bei diesem Verfahren, bei dem die Ware den Kunden zugesandt wird, ist lediglich ein **Verkauf auf Rechnung** möglich. Das Museum erstellt die Rechnung und versendet diese mit der Ware. D.h. der Käufer überweist den Kaufpreis nach Erhalt der Ware auf das Konto der LWL-Finanzabteilung. Sofern die Zahlung des Kunden verspätet erfolgt oder gänzlich ausbleibt, werden in zeitlichen Abständen zwei Zahlungserinnerungen durch die Verwaltung der LWL-Archäologie in Münster verschickt. Bei fortwährendem Zahlungsausstand wird der Vorgang sodann der LWL-Finanzabteilung zum weiteren Mahnverfahren zugeleitet.

**Bewertung**

Der Verkauf auf Rechnung ist für den LWL risikobehaftet und aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes auch nicht wirtschaftlich.

Laut Stellungnahme des LWL-Museums für Archäologie vom 09.12.2019 werde das LWL-Kulturdezernat gebeten, bei der LWL-Finanzabteilung eine Erweiterung der Zahlungsarten für den Onlineshop zu beantragen.

Online-Museumsshop

Viele Museen versuchen, über einen Online-Museumsshop einen weiteren Vertriebsweg und damit zusätzliches Kunden-, Umsatz- und Ertragspotenzial für ihre Handelsangebote

zu erschließen. Klar sollte dabei aber sein, dass ein professionell gestalteter Online-Museumsshop letztlich genau so viel Detailarbeit benötigt, wie ein stationärer Museumsladen, teilweise mit ganz erheblichen Unterschieden bei einzelnen Aufgaben. Hierbei sind die möglichen Vorteile eines Internethandels wie Kostenreduktion, Erschließung neuer Kommunikationswege, Umsatzerhöhung, Effizienzsteigerung etc. zu verfolgen.

Diese Effekte, insbesondere eine signifikante Umsatzerhöhung, ist nach der Auswertung der letzten vier Jahre nicht erkennbar. Der Onlineshop macht beim LWL-Museum für Archäologie gerade einmal 0,2 % des gesamten Einnahmenvolumens aus. Bezogen auf die Einnahmen des Museumsshops sind es durchschnittlich 2,1 %.

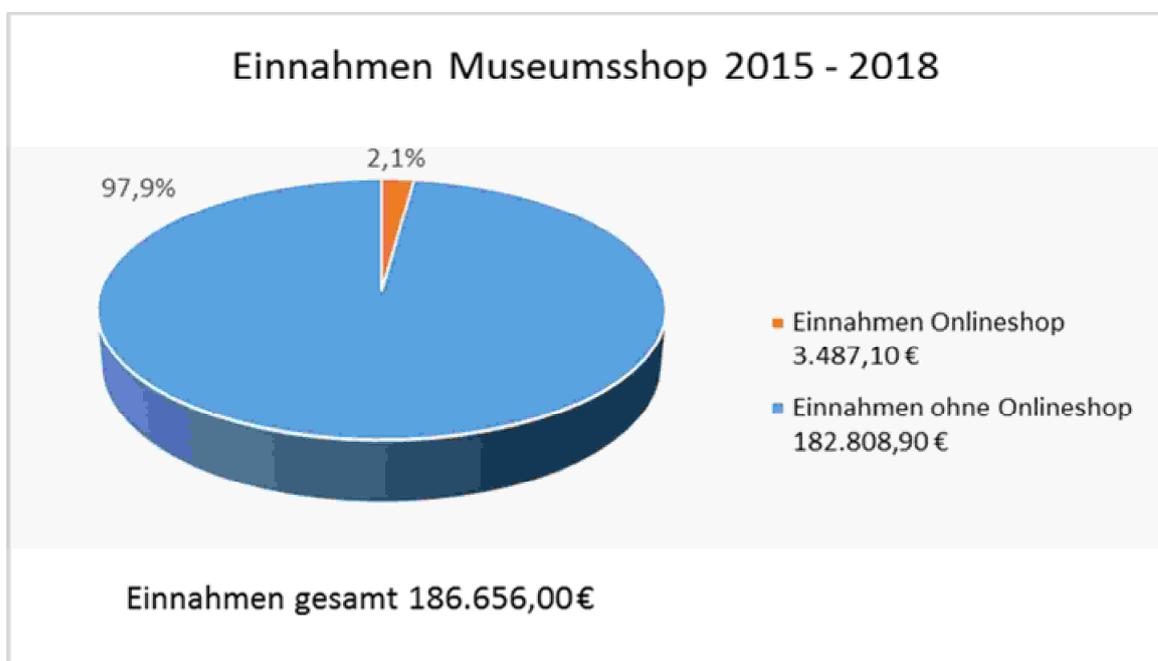
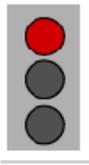


Abbildung 2: Einnahmen Museumsshop 2015 - 2018 (eigene Darstellung)

Der nicht realisierten Einnahmeerhöhung steht ein zusätzlicher Aufwand durch die Pflege einer versandhandelstypischen Organisation gegenüber (z.B. Wartung des Shop-Systems, Pflege des Internetauftritts, Versandabwicklung einschließlich Porto- und Versandkosten, Retourenkosten, Risiken des Zahlungsverkehrs etc.). Im Ergebnis ist die derzeitige Ausgestaltung des Onlineshops wenig ertragreich, dafür aber arbeitsintensiv und sollte daher in der bestehenden Form nicht fortgeführt werden. Darüber hinaus sieht das LWL-RPA die Notwendigkeit einer Bündelung aller Onlineshop-Systeme beim LWL.

**Bewertung**

Die derzeitige Ausgestaltung des Onlineshops ist nicht wirtschaftlich und sollte daher in dieser Form nicht weiter betrieben werden.

Laut Stellungnahme des LWL-Museums für Archäologie vom 09.12.2019 solle der Onlineshop aus Imagegründen beibehalten werden.

Fazit

In einzelnen Vergabeverfahren wurde die Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nicht beachtet.

Die Geschäftsprozesse An- und Verkauf von Shopartikeln sollten an einzelnen Stellen zweckmäßiger gestaltet werden.

Im Versandhandel existiert lediglich die Zahlungsart „Verkauf auf Rechnung“. Es sollten weitere Zahlungsarten in Betracht gezogen werden.

Der Onlineshop ist in der bestehenden Ausgestaltung unwirtschaftlich.

LWL-Kulturabteilung**7.2 „skulptur projekte 17“ (SP 17)****PG 0404****Prüfungsgegenstand**

Die Stadt Münster und der LWL veranstalten alle zehn Jahre eine Ausstellung für Kunst im öffentlichen Raum. Das LWL-Museum für Kunst und Kultur setzt das Ausstellungsprojekt um. Neben der begleitenden Prüfung der Vergaben für Lieferungen und Leistungen wurden zusätzlich folgende Bereiche im Nachgang überprüft:

- Dienst- und Werkverträge sowie Reisekosten

Das Museum hat für die Durchführung eine Vielzahl von Dienst- und Werkverträgen abgeschlossen, z.B. mit der Künstlerischen Leitung, den Künstlerinnen und Künstlern sowie Firmen und Freiberuflern, die für die Realisierung der Arbeiten Sorge getragen

haben. Hier sollte überprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben bei der Vertragsgestaltung beachtet wurden.

- Abrechnungen der Lieferungen und Leistungen

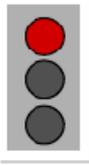
Ausweislich der SAP-Auswertung der buchungstechnischen Abwicklung wurden 36 Vorgänge stichprobenartig ausgewählt. Insbesondere die Abrechnung der großen Auftragsblöcke der „Technischen Leitung“ sowie der „Art-Installing“ und des Rückbaus wurden einer Prüfung unterzogen.

Prüfungsergebnis Rechtmäßigkeit

Dienst- und Werkverträge sowie Reisekosten

Mit der Künstlerischen Leitung der „skulptur projekte 17“ wurde ein freier Dienstvertrag geschlossen. Da bei Verträgen mit natürlichen Personen immer die Gefahr besteht, dass es sich bei freien Dienstverträgen de facto um einen Arbeitsvertrag handeln könnte, definiert die LWL-Haupt- und Personalabteilung in einer Verfügung notwendige Punkte, die den Arbeitsvertrag von freien Dienstverträgen abgrenzen. Deshalb ist der Sachbereich Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der LWL-Haupt- und Personalabteilung zuständig für die Prüfung von Werk- und freien Dienstverträgen, die der LWL mit Einzelpersonen schließt und stellt darüber hinaus von den Dienststellen zu verwendende Vertragsmuster zur Verfügung. Dabei sieht der Musterdienstvertrag vor, dass es sich bei der Vergütung um eine Pauschale handelt, die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers **einschließlich aller Nebenkosten** abdeckt.

Der Vertrag mit der Künstlerischen Leitung regelt zu den Nebenkosten aber genau das Gegenteil. Hier heißt es „...sonstige Kosten, die mit der Aufgabenerfüllung unmittelbar zusammenhängen, werden nach Vorlage von Belegen erstattet.“ Grundsätzlich ist eine Abwandlung des Musterdienstvertrages aufgrund der Vertragsfreiheit möglich. Allerdings ist die gewählte Formulierung sehr unkonkret und lässt daher vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zu. Dies hat dazu geführt, dass z.B. Einladungen zu mehrgängigen Menüs in gehobener Gastronomie erfolgten, die in den ersten zwei Vertragsjahren ohne weitere Prüfung erstattet wurden.

**Bewertung**

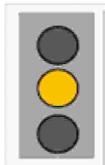
Die potentiellen Nebenkosten wurden vertraglich nicht ausreichend geregelt. Darüber hinaus hat sich die Einzelabrechnung als zu verwaltungsintensiv erwiesen.

In seiner Stellungnahme vom 19.06.2019 teilte das Kulturdezernat mit, dass die Beanstandungen nachvollziehbar seien. Die Verwaltung wird daher bei künftigen Vertragsverhandlungen im Rahmen ihrer Verhandlungsmacht darauf drängen, dass die Nebenkosten (z.B. als Nebenkostenpauschale) im Honorar enthalten sind.

Werkvertrag mit einem Fotografen

Beim Werkvertrag ist es wichtig, dass die Leistung unter dem Punkt „Vertragsgegenstand“ so konkret wie möglich beschrieben wird. Falls eine Leistungsbeschreibung vorhanden ist, sollte diese dem Vertrag als Anlage beigefügt werden.

Lt. Vertrag wird eine fotografische Dokumentation von ca. 30 Veranstaltungen (Dauer jeweils ca. 2 Stunden) im Rahmen der SP 17 vereinbart. In § 1 zum Vertragsgegenstand gibt es weder einen Hinweis, dass eine Leistungsbeschreibung Bestandteil des Vertrages geworden ist, noch ist der Vertragsgegenstand ausreichend definiert. Insofern ist nicht genau geklärt, was das Werk ist, da z. B. nicht angegeben ist, welche Veranstaltungen dokumentiert werden sollen und wie die Auswahl der Veranstaltungen erfolgen soll. Ebenso wenig sind Art und Umfang der erwarteten Leistung beschrieben.

**Bewertung**

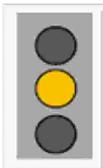
Der Vertragsgegenstand wurde im Werkvertrag nicht ausreichend beschrieben.

In seiner Stellungnahme vom 19.06.2019 teilte das Kulturdezernat mit, dass künftig auf eine konkretere Beschreibung des Vertragsgegenstandes geachtet werde.

Reisekosten der Künstlerischen Leitung

Die Reisekostenabrechnung erfolgte, gemäß der Vereinbarung im Dienstvertrag, auf der Grundlage der reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW. Eine stichprobenartige Überprüfung der vorgelegten Belege ergab folgende Verstöße gegen das Landesreisekostengesetz:

Hotelkosten wurden zum Teil über dem Höchstbetrag ersetzt. Taxifahrten wurden ohne Nachweis eines triftigen Grundes erstattet und für Bahnfahrten wurden mehr als nur die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Zu diesen Punkten gab es keine Dokumentation oder Nachweise, die auf besondere Umstände des Einzelfalls hinweisen und die ggfls. eine abweichende Regelung erlaubt hätten.



Bewertung

Die Vertragsvereinbarung zur Einbeziehung des Landesreisekostengesetzes NRW wurde in verschiedenen Punkten nicht beachtet. Da in diesen Fällen keine ausreichenden Begründungen vorlagen bzw. dokumentiert wurden, hätten Reisekosten nicht in dem gewährten Umfang erstattet werden dürfen.

Das Kulturdezernat teilte hierzu mit, dass bei künftigen Vertragsverhandlungen mit der Künstlerischen Leitung auf eine Reisekostenpauschale gedrängt werden sollte.

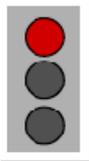
Abrechnung der Lieferungen und Leistungen

Ein Architektur- und Ingenieurbüro erhielt am 15.02.2017 den Auftrag für die Technische Leitung und am 15.05.2017 einen Vertrag über „Art Installing und Rückbau“. Neben den Vereinbarungen von Pauschalen für allgemeine Leistungen wurden sowohl im Auftrag als auch im Vertrag Stundenkontingente und Stundensätze für bestimmte Leistungen vereinbart. Während der Auftrag keine gesonderten Regelungen zum Nachweis der vereinbarten Stundenkontingente enthielt, legte der Vertrag Nachweispflichten fest. Mehrleistungen waren vorab schriftlich freizugeben.

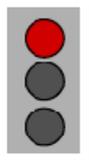
Werden Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vereinbart, sah der im Jahr 2017 gültige § 16 Abs. 1 VOL/B vor, dass dem Auftraggeber Beginn und Beendigung von der-

artigen Arbeiten anzuzeigen sind. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden aufzuführen sind, und zwar erstmalig 12 Werktage nach Beginn.

Die Abrechnungen der Technischen Leitung erfolgten ohne Nachweis der erbrachten Stunden. Die Excel-Tabelle, die den Rechnungen von „Art Installing und Rückbau“ beigelegt war, umfasste ebenfalls keine Nachweise und war somit nicht prüffähig, wie es vertraglich vereinbart war. Zusätzliche Leistungen wurden in der Regel nicht im Vorfeld schriftlich freigegeben, sondern im Nachhinein durch Vermerke der Projektleitung „geheilt“. Dabei wurden Mehrleistungen ohne jeglichen Nachweis als nachvollziehbar und angemessen bezeichnet und beglichen. Mithin wurden die kaufmännischen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten. Insgesamt wurden so Mehrleistungen von 37 % über den Auftragssummen gezahlt.

**Bewertung**

Die Abrechnung der Technischen Leitung erfolgte nicht nach § 16 VOL/B. Daher lagen keine prüffähigen Rechnungen vor.

**Bewertung**

Die Abrechnung von „Art Installing und Rückbau“ erfolgte nicht nach den vertraglichen Regelungen. Daher lagen keine prüffähigen Rechnungen vor.

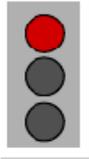
In seiner Stellungnahme vom 19.06.2019 teilte das Kulturdezernat mit, dass die Beanstandungen grundsätzlich nachvollziehbar seien. Es sicherte zu, dass künftig eine vertragsgemäße Abwicklung der Verträge erfolgen werde.

Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortungen zwischen Projektleitung und Verwaltungsleitung

Beim Auftrag für die Technische Leitung wurde mit dem Architektur- und Ingenieurbüro auch das Erstellen der Vergabeunterlagen für die Planung von Statik, Media, Elektro und

Wasser sowie die Prüfung der Angebote mit Vergabevorschlag vereinbart. Die Beauftragung sollte nur nach Prüfung der Unterlagen durch das Museum erfolgen.

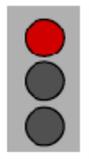
Von Mai bis August 2017 beauftragte das Architektur- und Ingenieurbüro viermal direkt ein weiteres Ingenieurbüro. Die Rechnungen wurden von der Projektleitung sachlich richtig gezeichnet und von der Verwaltungsleitung beglichen.



Bewertung

Die Beauftragung von weiteren Ingenieurleistungen durch das Architektur- und Ingenieurbüro erfolgte nicht vertragsgerecht.

Die Verwaltungsleitung teilte in einem Zwischengespräch mit, dass sie die Projektleitung mehrfach auf die Vertragsstörung hingewiesen habe. Sie habe die Projektleitung gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das nicht vertragsgerechte Verhalten abgestellt werde. Letztendlich wurden jedoch keine Konsequenzen gezogen. Trotz Vertragsstörung wurden alle eingereichten Rechnungen beglichen.



Bewertung

Die Verantwortung für das Handeln bei Vertragsstörungen war zwischen Projektleitung und Verwaltungsleitung nicht klar geregelt. Die Verantwortung zum Handeln wurde von den Beteiligten nicht wahrgenommen.

Empfehlung

Bei großen Ausstellungsprojekten mit vielen handelnden Akteuren sollten klare schriftliche Vereinbarungen zu Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen getroffen werden.

Das Kulturdezernat teilte hierzu mit, dass künftig die Verteilung und Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zwischen Projektleitung und Verwaltungsleitung in einer Handreichung für kommende „skulptur projekte“ festgelegt werde.

Fazit

Die vorgelegten Dienst- und Werkverträge waren in Teilen zu unkonkret formuliert.

Die reisekostenrechtlichen Bestimmungen wurden nicht durchgehend beachtet.

Bei einem Teil der überprüften Fälle lagen keine prüffähigen Rechnungen vor. Bei Vertragsstörungen war die Verantwortung zwischen Projektleitung und Verwaltungsleitung nicht klar geregelt. Optimierungspotentiale ergeben sich bei der Vereinbarung zu Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen.

LWL-Freilichtmuseum Hagen, Westfälisches Landesmuseum für Handwerk und Technik

7.3 Überprüfung der Kernaufgaben Sammeln und Bewahren sowie der Arbeitssicherheit**PG 0406****Prüfungsgegenstand**

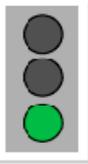
Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sammeln und Bewahren von Sammlungsgut umfassen ein breites Aufgabenspektrum, das sich über die Eingangsverwaltung, Zustandsüberwachung bis hin zur Nutzung der Sammlung erstreckt. Ziel war es festzustellen, ob die verwalterischen Tätigkeiten – von der Aufnahme des Sammlungsgutes bis zur Bestandserhaltung – rechtmäßig durchgeführt werden und zweckmäßig organisiert sind. Hierbei sollte auch die bauliche Beschaffenheit der Depotflächen stichprobenartig auf deren Eignung zur Lagerung von Sammlungsgut gemäß den fachlichen Standards des Deutschen Museumsbundes (DMB) sowie die Einhaltung der Standards zum Arbeitsschutz untersucht werden.

Prüfungsergebnisse**Sammeln und Bewahren**

Die Sammlungskonzeption des Museums wurde bereits im Jahr 2013 überprüft. Damals wurde festgestellt, dass die Sammlungskonzeption in weiten Teilen den Standards des DMB entsprach. Es fehlten jedoch Festlegungen zur Annahme und Abgabe von Sammlungsgut. Bei dieser erneuten Prüfung der Sammlungskonzeption beschränkte sich die

Prüfung daher auf diesen Bereich. Grundlage der Prüfung war das Sammlungskonzept vom 21.02.2019.

Die Überprüfung ergab, dass in der Sammlungskonzeption die Richtlinien zur Übernahme und Aussonderung von Objekten festgehalten werden. Mit dem „Begleitzettel für Erwerbungen“ (Anlage 6 der Sammlungskonzeption) und dem „Beurteilungsbogen für Objekte“ (Anlage 9 der Sammlungskonzeption) werden sowohl die Gründe für die Entscheidung über Annahme als auch Abgabe dokumentiert.



Bewertung

Die Regelungen zu den Kriterien für die Annahme von Objekten sowie zur Abgabe von Sammlungsgut entsprechen den Standards des DMB. Der Mangel aus 2013 ist behoben.

Dokumentation und Standortverwaltung

Für die erfolgreiche Umsetzung des Sammlungskonzeptes bildet die sorgfältige Dokumentation der vorhandenen Museumsobjekte eine entscheidende Grundlage. Sie ist die Voraussetzung für die Kenntnis der eigenen Sammlung. Ohne diese Kenntnis kann nicht zielgerichtet nach den in der Sammlungskonzeption festgelegten Kriterien gesammelt werden. Gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. § 29 KomHVO besteht für ein Museum in kommunaler Trägerschaft die haushaltsrechtliche Verpflichtung, jederzeit Rechenschaft ablegen zu können, wie viele und welche Objekte sich in welchem Zustand im Museum befinden und welchen Wert sie verkörpern.

Auch der DMB hat für diese Querschnittsaufgabe einen Leitfaden entwickelt. Danach verfügt jedes Museum über eine Dokumentationsrichtlinie. Sie beschreibt die Verfahrensweise und regelt die einheitliche Erfassung der Objekte. Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten werden schriftlich fixiert. Die Richtlinie sollte außerdem beschreiben, in welchen Schritten und in welchen Zeiträumen die ermittelten Lücken in der Sammlungsdocumentation geschlossen werden sollten.

Im Inventarbuch werden alle Objekte dokumentiert (analog oder in digitaler Form), die in das Eigentum des Museums übergegangen sind. Zu den Daten der Grundinventarisierung gehört unter anderem auch die Angabe zum Standort des Sammlungsgutes. Diese

Angabe stellt sicher, dass alle Objekte jederzeit mindestens über die Inventarnummer auffindbar sind.

Das Museum verfügt über keine Dokumentationsrichtlinie. Die Lücken in der Inventarisierung und Dokumentation sind bekannt. Die Arbeitspakete, die für die Erledigung der Aufgaben notwendig sind, werden aber durch eine fehlende Zeit- und Aktivitätenplanung nicht deutlich. Der Standort der Objekte ist nicht dokumentiert. Insbesondere durch die fehlende Standortverwaltung ist zurzeit nicht sichergestellt, dass das Sammlungsgut jederzeit unverzüglich gefunden wird bzw. die sichere Verwahrung im Lager gewährleistet ist.



Bewertung

Die Inventarisierung und Dokumentation der Sammlung erfolgt in Teilen nicht nach den Standards des DMB.

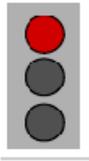
Empfehlung

Die Inventarisierung und Dokumentation der Sammlung ist eine Kernaufgabe des Museums und für die Qualifizierung und wissenschaftliche Erschließung der Sammlung unerlässlich. Neben der Erarbeitung einer Dokumentationsrichtlinie sollten Arbeitspakete verbindlich festgelegt werden, um die Lücken zu schließen.

Personenschutz – Bestimmungen für Lagergeräte und deren Sicherung

Unter diesem Prüfaspekt wurden die Lagereinrichtungen auf ihre Beschaffenheit und Eignung zur sicheren Depothaltung untersucht. Hierunter fallen u. a. Gitterboxpaletten, Kartonagen als auch deren Unterbringung in Hochregalen.

Es konnte festgestellt werden, dass bei der Lagerung von Paletten in Hochregalen mit Längstraversen auf die notwendigen Absturz- (bspw. Quertraversen) und Durchschiebesicherungen gänzlich verzichtet wurde und dadurch eine erhöhte Gefahr in den Arbeitsbereichen besteht. Da keine Tiefenauflagen in Benutzung sind, entstehen zusätzliche Risiken, die ein sicheres Beladen und Entnehmen von Sammlungsgut erschweren. Durch die Vergabe fester Lagerplätze könnten auch längs gelagerte Objekte in mit entsprechender Tiefenstege ausgerüsteten Regalen sicher eingebracht werden. Ein ordnungsgemäßes Depotmanagement stellt hierbei die Grundvoraussetzung dar.

**Bewertung**

Die Lagerung von Sammlungsgut ist in Teilen nicht sach- und fachgerecht durchgeführt. Sie entspricht zu einem großen Anteil nicht den notwendigen sicherheitstechnischen Aspekten.

Verkehrswege und Gangbreiten

Es wurde überprüft, ob die Verkehrswege die notwendigen lichten Durchgangsbreiten aufweisen und ob Lagergut in diese Verkehrswege hineinragt. Es obliegt dem Arbeitgeber, dafür Sorge zu tragen, dass diese Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

Bei der Ortsbegehung konnte festgestellt werden, dass bei einigen Rangier- und Verkehrsflächen die Anforderungen zum Be- und Entladen von Hand bzw. dem Einsatz von Flurförderfahrzeugen nicht eingehalten werden. Hierbei stellen in die Verkehrswege hineinragende Materialien eine erhöhte Verletzungsgefahr dar, da viele Sammlungsstücke aus Metall und demnach schwer sind. Auch unter wirtschaftlicher Betrachtung ist ein Be- bzw. Entladen unter notwendigen Umräumarbeiten als nicht effizient anzusehen.

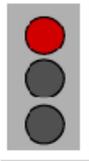
**Bewertung**

Die vorhandenen Depotstrukturen entsprechen zu einem Teil nicht den Vorgaben zur Einhaltung geeigneter Mindestwegbreiten. Aufgrund zugestellter Verkehrsflächen vor Lagereinrichtungen ist ein effizienter und sicherer Transport von Sammlungsgut nicht gegeben.

Sammlungsschutz – Katastrophenplan

Auch wenn der Objekt- bzw. Sammlungsschutz stets dem Personenschutz unterliegt, ist durch Voraussicht und Beteiligung von Polizei, Feuerwehr und den Verantwortlichen des LWL ein hohes Maß an Schutz für das Sammlungsgut erzielbar. Unter diesem Aspekt sollte festgestellt werden, ob auf Grundlage zuvor erstellter Gefährdungsanalysen mögliche Gefährdungsszenarien ermittelt, Sofortmaßnahmen konkretisiert und eine Ablauforganisation für den Notfall aufgestellt wurden.

Ein konkreter Sammlungsschutz auf Grundlage einer Risikoanalyse mit Maßnahmenplänen für das Depotgebäude liegt nicht vor. Nach Meinung des LWL-RPA besteht dringender Handlungsbedarf, da ein Katastrophenplan, der die Bergung besonders wertvoller bzw. erhaltungswürdiger Exponate berücksichtigt, nicht vorhanden ist. In Folge kann im schlimmsten Falle erheblicher wirtschaftlicher und kultureller Schaden entstehen.



Bewertung

Die Schutzmaßnahmen zum Erhalt besonders erhaltenswerten Sammlungsgutes sind unzureichend geregelt. Deren Fehlen stellt zudem ein wirtschaftliches Risiko dar.

Fazit

Sammeln

Die Sammlungskonzeption entspricht den Standards des DMB.

Dokumentation der Sammlung und Standortverwaltung

Die Dokumentation der Sammlung erfolgt in Teilen nicht nach den Standards des DMB. Es bestehen Lücken, insbesondere fehlt die Standortverwaltung.

Personen- und Sammlungsschutz

Die Depoteinrichtung entspricht zu einem wesentlichen Teil nicht den sicherheitstechnischen Bestimmungen. Regelungen zum Sammlungsschutz im Katastrophenfall werden nicht vorgehalten. Daraus entsteht ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko.

In seiner Stellungnahme vom 11.11.2019 teilt das Museum mit, dass mit der Erarbeitung einer Dokumentationsrichtlinie begonnen wurde. Die Vergabe von Standortbezeichnungen in den Magazinen erfolge ebenfalls noch im Jahr 2019. Sobald die neue Version der Dokumentationssoftware zur Verfügung stehe, werde mit der Standorterfassung der Objekte begonnen. Da die erforderlichen Arbeitskräfte hierfür jedoch nicht zur Verfügung stünden, könne die vollständige Umsetzung nur langfristig erfolgen.

Hinsichtlich der Erstellung eines Notfallplans für die Sammlung teilt das Museum mit, dass dies für den Zeitraum 2021/2022 vorgesehen sei. Belange der sach- und

fachgerechten Lagerung von Sammlungsgut wird das Museum mit dem Sicherheitstechnischen Dienst erörtern.

LWL-Museumsamt für Westfalen

7.4 Prüfung des Beschaffungswesens

PG 0413

Prüfungsgegenstand

Die durch das LWL-Museumsamt für Westfalen (nachfolgend LWL-Museumsamt genannt) verbuchten Aufwendungen für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen wurden auf der Grundlage des SAP-Belegjournals 2018 sowohl anhand der Rechnungsbelege als auch der zugehörigen Unterlagen geprüft. Gegenstand der Prüfungen war die Einhaltung des Vergaberechts.

Neben dem SAP-Belegjournal wurden die Vergabemeldestatistik des LWL-RPA sowie die im Intranet eingestellte Liste der laufenden Rahmenverträge der Zentralen Einkaufskoordination (ZEK) für das Jahr 2018 zur Prüfung herangezogen.

Prüfungsergebnisse

Bündelungsgebot

Gemäß Ziffer 7 der DA sind nach dem Bündelungsgebot/Stückelungsverbot sachlich und zeitlich zusammenhängende Leistungen in einem Verfahren zu vergeben. Leistungen, die sachlich zusammengehören und zeitlich in einem Auftrag vergeben werden können, dürfen nicht in verschiedene Vergaben aufgeteilt werden (Bündelungsgebot/Stückelungsverbot). Langzeitverträge sollen die Laufzeit von vier Jahren nicht überschreiten. Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt bei derartigen Verträgen auf der Grundlage von 48 Monaten.

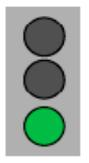
Bei den geprüften Beschaffungsvorgängen des Jahres 2018 wurde das Bündelungsgebot grundsätzlich eingehalten. Bei bündelfähigen Beschaffungen wurde eine Vertragslaufzeit von vier Jahren beachtet. Die Schätzung der Auftragswerte erfolgte zudem auf der Grundlage von 48 Monaten.

Hinsichtlich des Bündelungsgebotes ist besonders positiv hervorzuheben, dass das LWL-Museumsamt eigeninitiativ die Beschaffungsvorgänge von geringwertigen Einzelproduk-

ten, welche nicht von einer bestehenden Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, protokolliert und tabellarische Listen über die Beschaffungsvorgänge anfertigt. Ziel dieses Vorgehens ist eine Verdeutlichung und Aufdeckung von Bündelungspotenzialen der Einkaufsmengen und damit einhergehend ggf. der Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung für diese Produkte.

Beispielsweise sind hier Produkte aus dem Handwerkerbedarf zu nennen. Die Beschaffungsvorgänge dieser Produkte wurden in den Jahren 2016 - 2019 statistisch dahingehend protokolliert, dass sie hinsichtlich des Herstellers, der Produktgruppe, der Bedarfsmenge, der Bestellhäufigkeit und der Auftragssumme ausgewertet wurden. Die ZEK wurde bereits über ein Auswertungsergebnis informiert und darum gebeten zu prüfen, ob der Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung für diese Produktgruppen zielführend wäre. Das LWL-RPA geht davon aus, dass Bündelungspotenziale vorhanden sind, sodass der Abschluss einer Rahmenvereinbarung sinnvoll wäre.

Eine Auswertung der SAP-Buchungen des LWL-Museumsamtes hat ergeben, dass die Kennzahlen des Museumsamtes der Jahre 2016-2019 überwiegend mit den tatsächlichen Buchungssummen übereinstimmen. Die geringfügigen monetären Abweichungen aus den gebündelten Auftragssummen resultieren aus der Tatsache, dass einzelne, nicht bündelfähige Produkte nicht in die tabellarische Übersicht des LWL-Museumsamtes aufgenommen wurden. Die vom LWL-Museumsamt vorgetragenen Gründe, dass nicht alle Produkte bündelfähig seien und deshalb bewusst auf deren Aufnahme in die Auswertung verzichtet wurde, sind nachvollziehbar und dokumentiert. Dieses Vorgehen führte zu keinen Beanstandungen seitens des LWL-RPA.



Bewertung

Die Dienstanweisung zum Bündelungsgebot wurde in allen geprüften Fällen durchgängig beachtet.

Dokumentationspflicht

Nach Maßgabe des § 20 VOL/A bzw. nach § 6 UVgO sind die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens von Anbeginn ordnungsgemäß zu dokumentieren. In Ziffer 4 der DA wird die Vergabedokumentation auch für Auftragsvergaben unter 10.000 Euro verbindlich vorgeschrieben.

Nach Ziffer 4 der DA ist bei allen Auftragsvergaben bis einschließlich 10.000 EUR (exkl. MwSt.) eine Vergabedokumentation anzufertigen. Die Dokumentationspflicht sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des zu vergebenden Auftrags stehen und kann daher gegenüber der Öffentlichen Ausschreibung durchaus reduziert sein. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besteht jedoch eine Mindestdokumentationspflicht, d. h., dass zumindest die Preise der Vergleichsangebote zu erfassen sind. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

Alle geprüften Beschaffungsvorgänge wurden dokumentiert. Einheitlich gestaltete Vergabevermerke lagen in allen geprüften Fällen vor. Die Vergabevermerke waren vom Verhandlungsleitenden und einem weiteren Mitarbeitenden, welcher nicht mit der jeweiligen Vergabe befasst war, unterzeichnet.



Bewertung

Ziffer 4 der DA hinsichtlich der Dokumentationspflicht wurde bei allen geprüften Beschaffungen beachtet.

Abrechnung der Vergabevorgänge

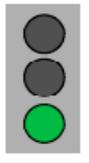
Die von der ZEK durchgeführten Vergabeverfahren werden nach der Zuschlagserteilung vertraglich zwischen der entsprechenden LWL-Fachabteilung und den externen Auftragnehmern abgeschlossen. Die ZEK erstellt die Verträge für die jeweilige LWL-Fachabteilung anhand eines Vertragsmusters, welches je nach Leistungsgegenstand individuell angepasst wird. In den Verträgen wird seitens der ZEK auch die Höhe der Auftragssumme fixiert.

Anhand der im SAP-System des LWL-Museumsamtes vorhandenen Buchungen und Belege wurde geprüft, ob die Auftragssummen der von der ZEK abgeschlossenen Verträge mit den tatsächlich eigenständig durch das LWL-Museumsamt abgerechneten Summen übereinstimmen.

In den geprüften Fällen stimmten die von der ZEK vertraglich festgelegten Auftragssummen mit den tatsächlich vom LWL-Museumsamt abgerechneten Beträgen mit nur einer Ausnahme überein.

In diesem Fall wurden seitens des LWL-Museumsamtes insgesamt 575,93 EUR inkl. MwSt. weniger für eine Zeitarbeitsfirma abgerechnet, da der mit der Durchführung der Leistungen beauftragte externe Leihmitarbeiter ausweislich der vom LWL-Museumsamt gegenzeichneten Stundenzettel weniger Arbeitszeit für die Leistungserbringung benötigt hatte.

Die geringere Arbeitszeit wurde seitens des LWL-Museumsamtes nicht vergütet.

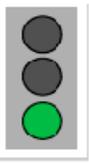
**Bewertung**

Die geprüften Beschaffungsvorgänge wurden vertragskongruent abgerechnet.

Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Gemäß § 19 Abs. 3 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) müssen öffentliche Auftraggeber bei Vergaben bis zu einem Auftragswert in Höhe von 30.000 Euro (exkl. MwSt.) entweder selbst beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das MiLoG anfordern oder eine Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer Vergabesperre von den Bietern vor der Zuschlagserteilung verlangen. Sollten rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das MiLoG bei einem Bieter vorliegen, kann dieser für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Unterschiedene Eigenerklärungen nach § 19 Abs. 3 MiLoG der für die Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter über das Nichtvorliegen einer Vergabesperre lagen in allen geprüften Fällen vor. Es wurde kein Bieter aufgrund eines Verstoßes gegen das MiLoG von der Vergabe ausgeschlossen.

**Bewertung**

Die gesetzlichen Regelungen zu § 19 Abs. 3 des Mindestlohngesetzes wurden in den geprüften Fällen eingehalten.

Fazit

Die geprüften vergaberechtlichen Bestimmungen wurden seitens des LWL-Museumsamtes für Westfalen durchgängig beachtet.

8 Dezernat Landesrätin Judith Pirscher

LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

8.1 Prüfung des Flächen- und Immobilienmanagements am Beispiel der Wohnverbände des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen

PG 0111

Prüfungsgegenstand

Die Planungen und Umsetzungen der bereits in Nutzung befindlichen Gebäude der stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen sollen stichprobenartig geprüft werden.

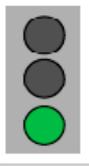
Prüfungsergebnisse

Rahmenbedingungen zur Grundstückswahl

Die Grundstückswahl muss gemäß den Förderrichtlinien der Zuwendungsgeber erfolgen. Die Anforderungen an den Standort der neuen Wohneinrichtung sind:

- Verkehrsgünstige Lage (ÖPNV).
- Wohngebiet mit ausreichender Infrastruktur.
- Grundstücksfläche muss im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt sein (Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 WFB – Wohnraumförderungsbestimmungen).
- Ein Drittel der Grundstücksfläche soll mindestens als Grünfläche (ohne Stellplätze) gestaltet werden (Ziffer 3.2 Satz 4 der Anlage 1 WFB).
- Das Grundstück sollte baureif sein.
- Ein Bodengutachten im Vorfeld wird empfohlen.
- Vorgaben der aktuellen Förderrichtlinien aller Zuwendungsgeber sind zu beachten (z.B. WFB 2019 des MHKBG)
- Bei beabsichtigter Förderung gemäß den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW ist der Standort zusätzlich mit der örtlichen Bewilligungsbehörde (Wohnungsbauförderungsamt) abzustimmen.

Dem LWL-RPA lagen Unterlagen zu acht stationären LWL-Wohnverbundunterkünften vor, die im Zeitraum von 2009 bis zum 31.10.2019 nach bewilligtem Baubeschluss des LWL-Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom LWL-BLB realisiert wurden/werden. Im Rahmen der Dienstleistung für den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen hat der LWL-BLB alle Grundstücke gemäß den Rahmenbedingungen zur Grundstückswahl ausgewählt und nach erfolgtem Grundsatzbeschluss den oben genannten Anforderungen entsprechend erworben.



Bewertung

Der LWL-BLB hat die Rahmenbedingungen zur Grundstückswahl ordnungsgemäß erfüllt und nach erfolgtem Grundsatzbeschluss die Grundstücke den Anforderungen entsprechend erworben.

Raumprogramm der stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte

Für die Umsetzung des Raumprogramms der stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte sind die Vorgaben aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 02.10.2014 in der Fassung vom 24.04.2019 und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO) vom 23.10.2014 in der Fassung vom 01.06.2019 sowie die DIN 18040-2 zu beachten, wobei die Ziffer 5.5.6 der DIN 18040-2 keine Anwendung findet.

Für die Planung sind nachfolgende Vorgaben zu beachten:

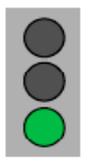
- Grundsätzlich maximal 24 Plätze in Einzelzimmern
- Wohngruppe für maximal 8 Bewohner
- Mindestens 8 Bewohner pro Ebene, die als eine Gruppe betreut werden können. Bei 2 Gruppen mit jeweils weniger als 8 Bewohnern sind die Gruppen so anzulegen, dass im Bedarfsfall eine Zusammenführung der Gruppen möglich ist, um einen effektiven Personaleinsatz sicherzustellen. Dies kann z. B. durch einen kurzen Verbindungsflur, ein Dienstzimmer oder zumindest einen Stützpunkt (kleiner Personalbereich) zwischen den jeweiligen gruppenbezogenen Wohn- / Essbereichen erfolgen.
- Für jeden Bewohner einen Sanitärbereich (Duschbad mit WC)
- Größe der Einzelzimmer mindestens 14 qm NRF (bei einer Mitförderung durch die Aktion Mensch e. V. mindestens 15 qm NRF), Rollstuhlfahrer-Einzelzimmer mindes-

tens 16 qm NRF (v. g. Mindestgrößen gelten ohne Anrechnung der Fläche des Sanitärbereiches)

- Wohn- / Essbereich ca. 4 qm / Bewohner (je Rollstuhlfahrer zuzüglich 2 qm)
- Küchengröße individuell (ca. 1 qm / Bewohner)
- Ein Pflegebad an zentraler Stelle für die gesamte Wohneinrichtung (DIN 18040-2, rollstuhlgerecht)
- Ein separater Abstellraum mit der notwendigen Grobinstallation für eine Fäkalienspülung (um diese ggfls. später bei Bedarf kostengünstig installieren zu können)
- Ein Mitarbeiterzimmer mit Sanitärbereich (bei Bedarf auch zur Nutzung durch die Nachtwache)
- Mehrzweckraum ca. 2 qm / Bewohner
- Ein Gäste-WC nach DIN 18040-2 (rollstuhlgerecht)
- Putzmittelraum, Abstell-, Lager-, Hauswirtschaftsflächen - zentral oder gruppenorientiert
- Nach Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist ggf. ein Raucherraum zu berücksichtigen

Soweit zusätzlich Flächen für eine interne Tagesstruktur vorgesehen sind, sollten diese zusammenhängend und möglichst mit den Flächen des Mehrzweckraums verbunden werden. Eine Tagesstruktur für externe Nutzer sollte grundsätzlich über eine eigene Eingangssituation im EG verfügen. Wenn externe Nutzer die Tagesstruktur besuchen sollen, sollten hierfür ein Sanitärbereich (10 qm), ein Mitarbeiterraum (ca. 12 qm) und ein Ruhebereich vorgesehen werden.

Der LWL-BLB hat mit den Planungen in allen acht Projekten das förderfähige Raumprogramm der stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte vollumfänglich umgesetzt.



Bewertung

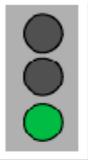
Die Anforderungen des Raumprogramms für die stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte wurden vom LWL-BLB ordnungsgemäß umgesetzt.

Flächenwerte

Die Anforderungen an die Flächenwerte für stationäre LWL-Wohnverbundunterkünfte sind wie folgt:

- pro gehfähigem Bewohner 45,00 qm Netto-Raum-Fläche (NRF) [R]⁵
- je Rollstuhlfahrer 45,00 qm NRF [R] (bei mehr als 50 % an Rollstuhlfahrerplätzen an der Gesamtplatzzahl: zuzüglich 5,00 qm NRF [R] für jeden Rollstuhlfahrerplatz über 50 %)
- je Wohnplatz mit interner Tagesstruktur
- für interne Nutzer zuzüglich 5,00 qm NRF [R]
- für externe Nutzer zuzüglich 8,00 qm NRF [R]
- pro Kurzzeit- / Krisenplatz 45,00 qm NRF [R]
- (das MHKBG fördert pro Einrichtung max. zwei zusätzliche Krisenplätze, aber keine Kurzzeitplätze).

Alle geforderten Flächenwerte für stationäre LWL-Wohnverbundunterkünfte wurden vom LWL-BLB in den Planungen der acht LWL-Wohnverbundunterkünfte ordnungsgemäß realisiert.



Bewertung

Die vom LWL-BLB ordnungsgemäß abgeschlossene Umsetzung der geforderten Flächenwerte für die acht stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen kann vom LWL-RPA bestätigt werden.

Angemessene Kosten

Baukosten (Kostengruppe 300-700, ohne Kostengruppe 600) sind bei einem Neubau angemessen bis maximal 2.270,00 Euro⁶ pro qm NRF [R].

Bei einem Umbau wird der angemessene Kostenhöchstwert im Einzelfall durch den LWL-BLB festgesetzt und die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Voraussetzung für die Angemessenheit von Baukosten ist, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

⁵ Regelfall [R]: vollständig umschlossene Räume und Grundflächen

⁶ Der Baukostenhöchstwert wird jährlich zum 01.11. an die Baupreisentwicklung auf Basis des Mai-Baupreisindex für Wohngebäude NRW angepasst.

Darüber hinaus können Kosten für zusätzliche energetische Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung über dem Mindeststandard der jeweils aktuellen EnEV angemessen sein (z. B. Blockheizkraftanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen), soweit die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahmen gegeben ist. Dafür ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis entsprechend der VDI 2067 (Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen) und ein Nachweis über die Höhe der CO₂-Einsparungen zu erbringen.

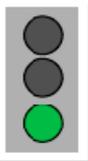
Nicht angemessene Baukosten nach Kostengruppen:

- 100 Grundstück
- 200 Herrichten und Erschließen
- 321 Baugrundverbesserung
- 323 Tiefgründungen
- 620 Kunstwerke
- 710 Bauherrenaufgaben, z. B. Baubetreuungskosten (außer SIGEKO)
- 750 Kunst (Nebenkosten)
- 760 Finanzierung

Kosten für die lose Ausstattung (Kostengruppen 611, 612) sind nicht in den Baukosten enthalten.

Kosten für Einbauten, die mit dem Bauwerk fest verbunden und nicht selbständig nutzbar sind sowie einer gewissen planerischen Vorbereitung bedürfen, wie z. B. Einbauküchen, Waschmaschinen, Ablufttrockner, Elektrogeräte mit Starkstromanschluss und außen angebrachte Verdunkelungsanlagen gehören nicht zur Ausstattung. Diese baulichen Ausstattungsgegenstände sind den Baukosten zuzuordnen.

Die mit dem Baubeschluss definierten Baukosten wurden vom LWL-BLB bei den bereits umgesetzten und abgerechneten sechs stationären LWL-Wohnverbundunterkünften eingehalten. Lediglich bei den zwei noch in Umsetzung befindlichen Projekten kann abschließend die Einhaltung der Baukosten noch nicht bestätigt werden.



Bewertung

Die Angemessenheit der Baukosten der vom LWL-BLB bereits realisierten stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte kann vom LWL-RPA bestätigt werden.

Förderfähigkeit einer Wohneinrichtung

Nur stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die über eine Bedarfsbestätigung vom Träger der Eingliederungshilfe verfügen, sind förderfähig.

Die notwendigen Bedarfsbestätigungen des Trägers der Eingliederungshilfe (LWL-Abt. 60) liegen bei allen acht Projekten vor. Die Förderfähigkeit der stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte wurde bei allen acht Projekten anerkannt.



Bewertung

Die vom LWL-BLB ordnungsgemäße Beantragung der Bedarfsbestätigungen für die LWL-Wohnverbundunterkünfte kann vom LWL-RPA bestätigt werden. Allen acht Projekten wurde die Förderfähigkeit beschieden.

Fazit

Rahmenbedingungen zur Grundstückswahl

Der LWL-BLB hat die Rahmenbedingungen zur Grundstückswahl ordnungsgemäß erfüllt und nach erfolgtem Grundsatzbeschluss die Grundstücke den Anforderungen entsprechend erworben.

Raumprogramm der stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte

Die Anforderungen des Raumprogramms für die stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte wurden vom LWL-BLB ordnungsgemäß umgesetzt.

Flächenwerte

Die vom LWL-BLB ordnungsgemäß abgeschlossene Umsetzung der geforderten Flächenwerte für die acht stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte des LWL-PsychiatrieVerbands Westfalen kann vom LWL-RPA bestätigt werden.

Angemessene Kosten

Die Angemessenheit der Baukosten der vom LWL-BLB bereits realisierten stationären LWL-Wohnverbundunterkünfte kann vom LWL-RPA bestätigt werden.

Förderfähigkeit einer Wohneinrichtung

Die vom LWL-BLB ordnungsgemäße Beantragung der Bedarfsbestätigungen für die LWL-Wohnverbundunterkünfte kann vom LWL-RPA bestätigt werden. Allen acht Projekten wurde die Förderfähigkeit beschieden.

LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

8.2 Prüfung des Erwerbs und des Verkaufs von Liegenschaften 2017

PG 0111

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die 27 im Jahr 2017 abgeschlossenen Grundstücksan- und -verkäufe des LWL-BLB. Insgesamt wurden Grundstücke im Wert von 2,64 Mio. € erworben und im Wert von rd. 2,59 Mio. € veräußert. Die Prüfung erfolgte stichprobenartig an Hand von 10 Liegenschaftsvorgängen, die vom LWL-BLB bearbeitet wurden und eines vom LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen vollzogenen Grundstückswechsels. Für die Prüfung wurden Unterlagen des LWL-BLB (Beurkundungsliste, Erwerbs- und Verkaufsakten) und des LWL-PsychiatrieVerbunds Westfalen sowie das „Liegenschafts- und Informationssystem“ des LWL-BLB herangezogen.

Prüfungsergebnisse

Berichts- und Beschlussvorlagen an die zuständigen Fachausschüsse

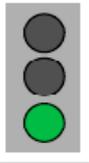
In der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe⁷ sind bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken Regelungen über die Zuständigkeit der Ausschüsse des LWL getroffen. Je nach Wert der Grundstücke (bis 100.000 €, bis 200.000 €, ab 200.000 €) oder bei einem Verkauf an Mitglieder der Landschaftsversammlung oder an Mitarbeiter/innen des LWL ist den Ausschüssen (Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie Umwelt- und Bauausschuss) **zu berichten, oder** es ist eine **Beschlussfassung** durch die Ausschüsse (Finanz- und Wirtschafts- oder Landschaftsausschuss) erforderlich.

Bis auf eine Ausnahme, den Verkauf eines 48 m² großen Grundstücks der LWL-Klinik Dortmund an die Stadt Dortmund zum Ausbau der Marsbruchstraße, hat der LWL-BLB den zuständigen Ausschüssen ordnungsgemäß berichtet.⁸

⁷ in der Fassung vom 26.06.2015

⁸ Berichtsvorlage 14/1451 (Grundstücksliste 2017), Berichtsvorlage 14/1450 (Baugebiet „Parkallee Lengerich“), Beschlussvorlage 14/0758 (Köttersweg in Schwerte), Beschlussvorlage 14/1164 (Glandorfer Straße in Lienen)

Im Fall des vom LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen vorgenommenen Grundstückswechsels (Neubau der LWL-Klinik Kinder- und Jugendpsychiatrie Marsberg auf dem Gelände der LWL-Klinik Paderborn) erfolgte eine Unterrichtung der zu beteiligenden Ausschüsse und die Einholung eines Baubeschlusses des Landschaftsausschusses durch den LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen.⁹ Eine Berichterstattung über den hiermit verbundenen bilanziellen Grundstückswechsel zum Bilanzwert von 151.815 € zwischen den Kliniken erfolgte hingegen nicht.



Bewertung

Die Vorgaben der Zuständigkeitsordnung wurden, von einer Ausnahme abgesehen, vom LWL-BLB beachtet.

Empfehlung

Das LWL-RPA hat dem LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen empfohlen, auf bilanzielle Grundstückswechsel, d. h. die Übertragung wirtschaftlichen Eigentums zwischen zwei Klinik-Sondervermögen, in den Beschlussvorlagen hinzuweisen. Ferner wurde empfohlen, diese Art von Verfügungen über Grundstücke nicht nur im Wege bilanzieller Änderungen der abgebenden und der aufnehmenden Klinik-Sondervermögen ohne Zustimmung des rechtlichen Eigentümers der Grundstücke, des LWL, vorzunehmen. Vielmehr sollten entsprechende förmliche (mehrseitige) Überlassungsvereinbarungen zwischen den Kliniken (wirtschaftlicher Eigentümer) **und** dem LWL als rechtlichem Eigentümer abgeschlossen werden, wie es beim LWL-BLB übliche Praxis ist.

Diesen Empfehlungen wird der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen zukünftig folgen.

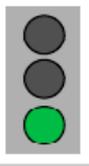
Der LWL-BLB hat den fehlenden Bericht über den Verkauf des Grundstücks in Dortmund umgehend nachgeholt mit Vorlage 14/2260 vom 16.01.2020.

⁹ Beschlussvorlage 13/1053 vom 13.08.2012

Angemessenheit der gezahlten Verkaufspreise

Gemäß § 90 Abs. 3 GO NRW dürfen Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht mehr gebraucht werden, veräußert werden. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Bei vier geprüften Grundstücksveräußerungen aus dem Baugebiet „Parkallee Lengerich“ entsprachen die vereinbarten Verkaufspreise dem Verkehrswert pro m², der auch durch die Ausschüsse genehmigt war¹⁰. Im Fall des Verkaufs des Grundstücks Nr. 80 wurde jedoch ein Wertabzug i. H. v. 3.750 € vom ermittelten Preis vorgenommen, der zwar mit einem auf dem Grundstück lastenden Leitungsrecht zu Gunsten des örtlichen Wasserversorgers begründet wurde. Die Angemessenheit des Nachlasses i. H. v. 30 % vom Grundstückspreis und die Herleitung des reduzierten Verkaufspreises wurde vom LWL-BLB jedoch nicht nachvollziehbar dokumentiert.



Bewertung

Die vereinbarten Verkaufserlöse waren marktgerecht. Der in einem Fall vorgenommene Nachlass auf den Grundstückspreis war angemessen.

Empfehlung

Das LWL-RPA hat empfohlen, die Ermittlung und Festsetzung von Grundstückspreisen, insbesondere die Herleitung etwaiger Preisnachlässe, nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der LWL-BLB hat zugesagt, dieser Empfehlung zukünftig zu folgen.

Angemessenheit der vereinbarten bzw. gezahlten Kaufpreise

Gem. § 90 GO NRW sollen Vermögensgegenstände nur erworben werden, wenn dies der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient und die Preise angemessen sind. Zur Ermittlung der Verkehrswerte sind die Bestimmungen der Immobilienwertermittlungsverordnung einzuhalten.

Im Fall des Ankaufs des 4.781 m² großen Grundstücks Köttersweg in **Schwerte**, welches über einen Immobilienmakler zum Preis von 365.000 € angeboten wurde, hat der LWL-

¹⁰ Vgl. Beschlussvorlage 13/1489 vom 09.10.2013

BLB den Wert des Grundstücks zutreffend im Wege des Verfahrens zur Bodenwertermittlung mit einem Bodenwert von 190 €/m² bzw. von 90 €/m² je nach Bebaubarkeit nachvollziehbar ermittelt und dokumentiert. Nach durchgeführter Teilungsvermessung wurde ein Kaufpreis von insgesamt 350.875,24 €, mithin von 76,37 €/m², gezahlt. Dieser Preis lag deutlich unterhalb des aus dem Bodenrichtwert abgeleiteten Vergleichswertes und ist somit angemessen.

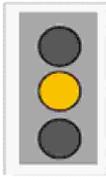
Auch das Grundstück in **Lienen** wurde über einen Immobilienmakler zu einem Preis von 284.280 € (120 €/m²) angeboten. Und auch hier ermittelte der LWL-BLB den Wert des Grundstücks zutreffend im Wege der Bodenwertermittlung. Der LWL-BLB kam zu dem Ergebnis, dass der endverhandelte Preis von 124,53 €/m² (zwar) über dem aktuellen Bodenrichtwert von 115 €/m² liege, aber „bei der derzeitigen Marktsituation für Grundstücke angemessen und vertretbar“ sei, da eine sehr hohe Nachfrage an Baugrundstücken, auch zu diesem Grundstück, bestehe. Tatsachen oder Umstände, die diese Schlussfolgerung begründen, wurden vom LWL-BLB ebenso wenig dokumentiert wie die Ergebnisse von Gesprächen und Preisverhandlungen mit dem Makler und / oder dem Verkäufer. Ob der vom LWL-BLB über dem Bodenrichtwert liegende Mehrpreis von 21.760 € im vorliegenden Fall als (noch) angemessen anzusehen ist, konnte vom LWL-RPA daher letztlich nicht abschließend beurteilt werden.

Das vom LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen im Prüfungsverfahren vorgebrachte Argument, man habe das Grundstück in Lienen dringend benötigt, um andere Bauvorhaben auf dem Gelände der LWL-Klinik Lengerich durchführen zu können, wäre grundsätzlich geeignet, einen über dem Bodenrichtwert liegenden Ankaufspreis zu begründen, wurde aber vom LWL-BLB ebenfalls nicht dokumentiert.

Im Fall des (Rück-)Kaufs des 78 m² großen ehem. Trafogrundstücks der LWL-Klinik **Lippstadt** wurde der Verkäuferin, dem örtlichen Energieversorger, anstelle eines Kaufpreises auf dem Klinikgrundstück eine Dienstbarkeit für die Errichtung einer (neuen) Trafostation auf einer Fläche von 10 m² als Gegenleistung eingeräumt. Der Wert der Dienstbarkeit wurde in der Kaufurkunde mit 500 € angegeben.

Vom LWL-BLB wurde hierbei jedoch nicht berücksichtigt, dass dem LWL bereits aus dem früheren (Ver-)kaufvertrag aus 1954 ein Rückkaufsrecht an dem Grundstück zum Preis von 78 DM (39,88 €) zustand. Ausführungen oder Feststellungen darüber, dass die Einräumung der Dienstbarkeit ein angemessener Preis für die (Rück-)Übereignung des 78 m² großen ehem. Trafogrundstücks wäre, wurden vom LWL-BLB nicht dokumentiert. Die

Einräumung einer Dienstbarkeit als Gegenleistung war somit weder erforderlich noch wirtschaftlich für den LWL.



Bewertung

Die gezahlten Kaufpreise sind nicht in allen Fällen begründet. Sie stehen nicht in allen Fällen in einem angemessenen Verhältnis zum Vermögenswert der angekauften Grundstücke.

Empfehlung

Der LWL-BLB sollte zukünftig alle Umstände und Gründe für seine Entscheidungen im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Grundstücken dokumentieren, die Ergebnisse von Verhandlungen über den Preis, Besonderheiten der Marktsituation etc. transparent und nachvollziehbar festhalten. Ferner wurde dem LWL-BLB empfohlen, zukünftig nur im Ausnahmefall Dienstbarkeiten zu Gunsten von Versorgungsträgern an Grundstücken des LWL zu bestellen, da hierauf kein Rechtsanspruch besteht und der LWL-BLB Dritten nicht Vermögensvorteile einräumen sollte, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein.

In seiner Stellungnahme vom 11.12.2019 führte der LWL-BLB aus, dass eine Nutzung der ca. 10 m² großen mit der Dienstbarkeit belasteten Fläche durch den LWL nicht absehbar sei und eine spürbare Wertminderung des Klinikgeländes durch die Dienstbarkeit nicht vorliege, so dass eine wirtschaftliche Unangemessenheit nicht gegeben sei. Zudem sei die Eintragung von Dienstbarkeiten erforderlich, da sie zu einer Klarheit der Grundstücksverhältnisse führe, d. h. sie stelle sicher, dass nur der LWL-BLB grundstücksbezogene Vereinbarungen abschließe und die Dienstbarkeit von ihm nicht übersehen werden könne.

Ordnungsgemäße Abrechnung von Mehr- oder Minderflächen sowie ordnungsgemäße Übernahme und Abrechnung der Durchführungskosten

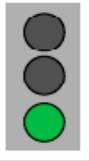
Die in den Verkaufsverträgen über unvermessene Teilflächen aufzunehmende Abrechnung etwaiger Mehr- oder Minderflächen nach durchgeführter Teilungsvermessung ist

vom LWL-BLB zu prüfen und vorzunehmen. Etwaig vom LWL zu viel gezahlte Beträge sind zurück zu fordern.

Des Weiteren sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten der Grundstücksverträge (Durchführungskosten wie z. B. Notar- und Vermessungsgebühren) sachgerecht zu vereinbaren und ordnungsgemäß abzurechnen.

In allen geprüften Fällen wurden die Mehr- und Minderflächen wie vereinbart ordnungsgemäß abgerechnet.

Die Übernahme der vertraglich vereinbarten Nebenkosten in allen geprüften Grundstücksverträgen erfolgte sachgerecht. Lediglich bei dem Ankauf des Grundstücks in **Lienen** wurde übersehen, dass die Vermessungsgebühren vom Vermessungsbüro fehlerhaft berechnet wurden, was zu einer Überzahlung von 267,75 € durch den LWL-BLB führte.



Bewertung

Die Abrechnung von Mehr- oder Minderflächen und die Übernahme und Abrechnung von Durchführungskosten sind – mit Ausnahme der Vermessungskosten in einem Fall - korrekt erfolgt.

Durch den LWL-BLB wurde nachträglich eine Neubescheidung der Vermessungsgebühren veranlasst, so dass der dem LWL entstandene Nachteil ausgeglichen wurde.

Fazit

Positiv zu bewerten ist, dass die Vorgaben der Zuständigkeitsordnung vom LWL-BLB beachtet wurden und dass die vereinbarten Verkaufserlöse insgesamt marktgerecht waren. Ferner, dass sowohl die Abrechnung von Mehr- oder Minderflächen als auch die Übernahme und Abrechnung von Durchführungskosten bis auf einen Fall korrekt erfolgte.

Kritisch zu sehen ist, dass in einem Fall der Ankaufpreis in Form einer bestellten Dienstbarkeit nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des angekauften Grundstücks

stand. Und ferner, dass der LWL-BLB gerade in dem sensiblen Bereich des Grundstücksverkehrs weder seine Entscheidungen und Feststellungen in Bezug auf die Angemessenheit von Grundstückspreisen ausreichend dokumentiert noch Gesprächsinhalte und Ergebnisse insbesondere von Preisverhandlungen festhält, sodass sie für Dritte nachvollziehbar sind.

LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

8.3 Prüfung der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vor Auftragsvergabe

PG 0111

Prüfungsgegenstand

Die Prozesse vor Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen durch den LWL-BLB sollen stichprobenartig anhand bereits abgeschlossener Beauftragungen geprüft werden. Zudem sollen die Ursachen für die lückenhaften Angaben der derzeit an das LWL-RPA übermittelten Meldedatensätze aufgeklärt werden.

Prüfungsergebnisse

Ordnungsgemäße Dokumentation

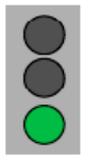
Der LWL-BLB ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die Kostenschätzung als Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und somit der kalkulierten Wertgrenze zu dokumentieren. Hiervon ist abhängig, welche Art von Vergabeverfahren anzuwenden ist. Bei Überschreitung des Schwellenwertes in Höhe von seinerzeit 207.000,- € (netto) wird die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens gefordert.

Die zu kalkulierenden Wertgrenzen für die im Rahmen der Prüfung herangezogenen Vergabeverfahren wurden vom LWL-BLB auf Grundlage der anrechenbaren Kosten laut HOAI für die ausgeschriebenen Leistungsphasen ordnungsgemäß ermittelt. Die Honorare (100%) wurden jeweils ohne Nebenkosten (netto) gemäß Honorartafel der HOAI benannt. Infolgedessen wurden unterschiedliche Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen durchgeführt. Die Dokumentationen zu 13 Vergabeverfahren wurden vom LWL-RPA angefordert und vom LWL-BLB beigebracht.

Aus den zur Verfügung gestellten Belegen ging hervor, dass ein Vergabeverfahren europaweit ausgeschrieben wurde. Bei allen anderen Verfahren oberhalb von 50.000,- € (netto) wurden jeweils mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. In diesen Verfahren gingen drei oder mehr Angebote ein, die hinsichtlich der Kriterien zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fachkunde sowie der Honorarangebote und der Nebenkosten vom LWL-BLB geprüft und abschließend gewertet wurden. Den Bietern, deren Angebote im jeweiligen Vergabeverfahren das beste Ergebnis erzielten, wurden die Aufträge vom LWL-BLB erteilt.

Für Vergabeverfahren unterhalb des geschätzten Auftragswertes von 50.000,- € (netto) wurden ebenfalls jeweils mindestens drei Angebote eingefordert. Es wurden lediglich bei vier der zehn Vergabeverfahren auch drei Angebote von Bietern zum jeweiligen Gewerk beigebracht. In jedem der ausgeschriebenen Verfahren bot jedoch zumindest jeweils ein Bieter die geforderte Leistung an. Somit konnte in jedem Vergabeverfahren ein Auftrag erteilt werden. Die geschätzten Auftragswerte lagen bei allen zehn Vergabeverfahren unterhalb von 25.000,- € (netto). Der Gesamtauftragswert dieser zehn Gewerke lag bei 124.835,16 € (netto).

Die Kostenschätzungen des LWL-BLB wurden entsprechend den Bestimmungen aufgestellt. Die Dokumentationen wurden bei den vorgelegten Vorgängen rechtssicher erstellt. Die Einhaltung des Vergaberechts ist somit nachvollziehbar.



Bewertung

Die Dokumentation zur Wahl und Durchführung der Vergabeverfahren wurde ordnungsgemäß nachgewiesen.

Auswahl der extern zu beauftragenden Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Auswahl der zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Architekten, Ingenieure und Fachplaner soll wettbewerbsoffen gestaltet werden.

Eine Eignung der möglichen Bieter bei den zehn Vergabeverfahren unterhalb der geschätzten Honorarsumme von 50.000,- € (netto) wurde vom LWL-BLB vorab an Hand der vom projektverantwortlichen Bauleiter erstellten Bewertungsmatrix festgestellt.

Nachfolgende Kriterien wurden bewertet:

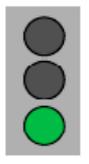
- Leistungsfähigkeit (z.B. Anzahl der Mitarbeiter, Techn. Ausstattung etc.)

- Zuverlässigkeit (z.B. Referenz des Bauleiters, Baustellenpräsenz etc.)
- Fachkunde (z.B. Referenzen für die Bauaufgabe, Qualitätssicherung, Termin- und Kostenverfolgung etc.)

Diese Matrix wurde vor Eröffnung des jeweiligen Vergabeverfahrens innerhalb des LWL-BLB inhaltlich abgestimmt und nachfolgend unverändert angewandt. Beteiligt waren hier der Referatsleiter und der Projektleiter.

Die jeweils drei bestbewerteten Firmen wurden daraufhin zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Welche Kriterien zur Eignung und Wertung herangezogen wurden, ist eindeutig vom LWL-BLB dokumentiert worden. Es wurden die Grundsätze des Vergaberechts angewandt. Ein ausreichender Wettbewerb wurde ermöglicht. Die Dokumentation der Entscheidungsfindung ist ordnungsgemäß erfolgt.



Bewertung

Die Verfahren zur Auswahl der extern zu beauftragenden Architekten- und Ingenieurleistungen wurden transparent und unter Wahrung eines ausreichenden Wettbewerbs ordnungsgemäß durchgeführt.

Meldeverfahren vor Beauftragung der Architekten- und Ingenieurleistungen

Grundlage für die Mitteilungspflicht der Dienststellen des LWL gegenüber dem LWL-RPA war die Rechnungsprüfungsordnung für den LWL (RPO-LWL) vom 15. November 2001 (GV.NRW. S.814), zuletzt geändert am 22. April 2010 (GV.NRW. S.266).

In der RPO-LWL wird unter anderem folgendes definiert:

Gemäß § 8 Abs. 7 der RPO-LWL ist das LWL-RPA über die Absicht, Lieferungen und Leistungen (VOL), Freiberufliche Leistungen (VOF) und Bauleistungen (VOB) zu vergeben, so rechtzeitig zu informieren, dass es die Vergaben vor Auftragserteilung prüfen kann. Bei Freihändigen Vergaben ist das LWL-Rechnungsprüfungsamt bei Auftragssummen ab 5.000,- Euro zu informieren.

Das Meldeverfahren für den Bereich der Vergaben von Bauleistungen wurde zwischen dem LWL-BLB und dem LWL-RPA fest definiert. Hierbei handelt es sich um eine abgestimmte Meldetabelle mit eindeutig festgelegtem Umfang der zu meldenden Datensätze.

Zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) sowie der freiberuflichen Leistungen (VOF) wurden und werden die Verfahren dem LWL-RPA vom LWL-BLB vor der Auftragsvergabe jedoch **nicht** gemeldet.

Die Möglichkeit zur Prüfung von Vergabeverfahren nach VOL und VOF bereits vor der Zuschlagserteilung durch den LWL-BLB ist somit für das LWL-RPA **nicht** möglich.



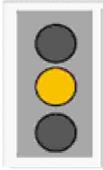
Bewertung

Das Meldeverfahren vor Beauftragung der Architekten- und Ingenieurleistungen wird vom LWL-BLB nicht gänzlich ordnungsgemäß wahrgenommen.

Vergabe freiberuflicher Leistungen mit Inkrafttreten der UVgO

Während die kommunalen Vergabegrundsätze vom 06.12.2012 in Ziffer 6 noch Sonderregelungen zu freiberuflichen Leistungen enthielten, verweisen die novellierten Vergabegrundsätze nunmehr bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen auf die UVgO. Diese enthält, anders als noch die VOL/A, in § 50 auch eine Regelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen). Diese sind nicht nach den Verfahren gem. § 8 Abs. 1 UVgO, sondern grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Mit Außerkrafttreten der VOF im April 2016 und der VOL/A zum 15.09.2018 entsprechen die Ausführungen in der DA-Bau des LWL-BLB in Verbindung mit der BLB-Baurichtlinie (Ausschnitt K12 mit Stand vom 15.05.2018) zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen nicht dem aktuellen Recht.

**Bewertung**

Die Bestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen in der DA-Bau des LWL-BLB in Verbindung mit der BLB-Baurichtlinie entsprechen nicht den Regelungen der UVgO.

Empfehlung

Die Regelungen des § 50 der UVgO sollten wortgleich in die Dienstweisung Bau des LWL-BLB übernommen werden.

Fazit**Ordnungsgemäße Dokumentation**

Die Dokumentation zur Wahl und Durchführung der Vergabeverfahren wurde ordnungsgemäß nachgewiesen.

Auswahl der extern zu beauftragenden Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Verfahren zur Auswahl der extern zu beauftragenden Architekten- und Ingenieurleistungen wurden transparent und unter Wahrung eines ausreichenden Wettbewerbs ordnungsgemäß durchgeführt.

Meldeverfahren vor Beauftragung der Architekten- und Ingenieurleistungen

Das Meldeverfahren vor Beauftragung der Architekten- und Ingenieurleistungen wird vom LWL-BLB nicht gänzlich ordnungsgemäß wahrgenommen.

Vergabe freiberuflicher Leistungen mit Inkrafttreten der UVgO

Die Bestimmungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen in der DA-Bau des LWL-BLB in Verbindung mit der BLB-Baurichtlinie entsprechen nicht den Regelungen der UVgO. Die Regelungen des § 50 der UVgO sollten wortgleich in die DA-Bau des LWL-BLB übernommen werden.

Der LWL-BLB hat das DV-gestützte Vergabemanagementsystem „VMS“ in einem gestuften Verfahren im Jahr 2019 getestet und eingeführt. Als Ergebnis wurden die Prozessbeschreibungen angepasst. In diesem Zusammenhang wurde auch das Meldeverfahren für die Beauftragung der Architekten- und Ingenieurleistungen unter Berücksichtigung der bereits vom LWL-RPA aufgeführten Punkte neu geregelt. Zudem werden die Regelungen zu den Mitteilungspflichten der am 19.12.2019 in Kraft

getretenen Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des LWL umgesetzt. Am 14.01.2020 erfolgte bereits die erste Meldung der Vergabestelle des LWL-BLB an das LWL-RPA. Die ordnungsgemäße Umsetzung kann vom LWL-RPA somit bestätigt werden. Des Weiteren hat der LWL-BLB dem LWL-RPA am 05.03.2020 den vollumfänglichen Zugang zum VMS freigeschaltet, so dass eine Prüfung der Vergabeverfahren jederzeit möglich ist.

Die Regelungen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen mit Inkrafttreten der UVgO werden im Laufe des Jahres 2020 Bestandteil der neuen Dienstweisung-Bau des LWL-BLB.

LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

8.4 Prüfung der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach Auftragsvergabe

PG 0111

Prüfungsgegenstand

Die Prozesse nach Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen durch den LWL-BLB sollen stichprobenartig anhand bereits abgeschlossener Beauftragungen geprüft werden.

Prüfungsergebnisse

Ordnungsgemäße Dokumentation

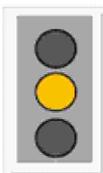
Der LWL-BLB ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die Durchführung der beauftragten Architekten- und Ingenieurverträge ordnungsgemäß und zeitnah zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht ist durch den Transparenzgrundsatz gemäß § 97 Abs. 1 GWB geboten. Nachträge, Zusatzvereinbarungen und Abnahmeprotokolle gehören gemäß § 28 KomHVO NRW (zuvor GemHVO NRW) zu den zu dokumentierenden rechnungsbegründenden Unterlagen. Die am 01.05.2010 in Kraft getretenen „Ergänzenden Regelungen zu den Rahmenregelungen für das Rechnungswesen des LWL-BLB“ definieren unter 5.1 die „Anforderungen an begründende Unterlagen“.

Die Dokumentationen zu 14 Architekten- und Ingenieurverträgen wurden vom LWL-RPA geprüft. Davon wurden vom LWL-BLB bis auf zwei Ausnahmen alle Verträge **nach** dem

18.04.2016 (Stichtag, an dem die VOF nicht mehr Anwendung findet) beauftragt. Zwei Verträge sind noch nicht erfüllt worden, da sich die damit verbundenen Projekte noch in der Umsetzung befinden. Somit ist die Dokumentation in diesen beiden Fällen noch nicht abgeschlossen.

Von den schlussgerechneten Verträgen wurden fünf erfüllt und ordnungsgemäß dokumentiert. Neun Dokumentationen müssen noch vervollständigt werden. Hier erfolgten die Abnahmen oder aber die Schlussberichte der im Werkvertrag geschuldeten Leistung noch nicht. Zudem fehlen in der Dokumentation der Finanzbuchhaltung des LWL-BLB begründende Nachträge und Zusatzvereinbarungen. Die fehlenden zahlungsbegründenden Unterlagen werden lediglich bei den Projektverantwortlichen des LWL-BLB in deren Handakten zum Projekt vorgehalten und liegen den an die Finanzbuchhaltung übergebenen Buchungsvorgängen nicht bei.

Die Dokumentationen wurden bei den vorgelegten Vorgängen nicht rechtssicher erstellt. Die zu dokumentierenden rechnungsbegründenden Unterlagen wurden der Finanzbuchhaltung nicht bei jedem Buchungsvorgang vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Somit sind diese auch nicht in den dokumentierenden Akten hinterlegt. Es finden sich lediglich handschriftliche Eintragungen, die eine Legitimation der zusätzlich in Rechnung gestellten Zahlungen begründen. Bei vier Vorgängen findet sich kein Vermerk oder förmlicher Nachtrag, der bei einer Abweichung der Rechnungssumme gegenüber der vertraglichen Auftragssumme die Mehrkosten begründet.



Bewertung

Die ordnungsgemäße Dokumentation der Durchführung der Architekten- und Ingenieurverträge wurde teilweise nicht nachgewiesen.

Der LWL-BLB sicherte im Austausch mit dem LWL-RPA zu, dass die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung im Jahr 2020 umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang soll die derzeitige Form der Rechnungslegung neu organisiert werden. Dementsprechend soll auch die ordnungsgemäße Dokumentation optimiert werden.

Abnahme der beauftragten Architekten- und Ingenieurleistungen

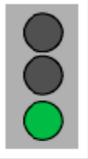
Architekten- und Ingenieurverträge sind gemäß §§ 631 ff BGB Werkverträge. Dementsprechend sind diese Leistungen gemäß § 640 Abs. 1 BGB vom LWL-BLB förmlich abzunehmen und ein Abnahmeprotokoll ist zu erstellen.

Mit der Abnahme sind insbesondere folgende Rechtsfolgen verbunden:

- Fälligkeit der Vergütung
- Beweislastumkehr
- Beginn der Gewährleistung
- Gefahrübergang
- Vorbehalt der Vertragsstrafe
- Verzinsung der Vergütung

Die förmliche Abnahme erfolgte nicht bei jedem Auftrag. So musste diese beim Vertragsgegenstand der Sicherheits- und Gesundheitskoordination (VOF 649) nicht erfolgen, da die beauftragte Leistung keinen Werkvertrag darstellt, sondern eine reine Dienstleistung abbildet.

Von den zu dokumentierenden 13 förmlichen Abnahmeprotokollen liegen dem LWL-BLB fünf Abnahmeprotokolle vor. Sieben Abnahmen wurden nicht durchgeführt. Eine Beauftragung ist noch nicht abnahmereif.



Bewertung

Die tatsächlich durchgeführten förmlichen Abnahmen erfolgten ordnungsgemäß. Jedoch wurden nur teilweise förmliche Abnahmen vorgenommen.

Der LWL-BLB stellte im Austausch mit dem LWL-RPA klar, dass die Entscheidung, ob Abnahmen der beauftragten Architekten- und Ingenieurleistungen durchzuführen seien, auch zukünftig im Einzelfall anhand der Einstufung des Risikos der Rechtsfolgen für den LWL-BLB durch die Projektverantwortlichen erfolge.

Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen

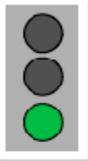
Nach § 7 Abs. 1 HOAI richtet sich das Honorar für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch die HOAI festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

Im Übrigen finden die „Rahmenregelungen für das Rechnungswesen des LWL-BLB als eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ in vollem Umfang Anwendung.

Es wurden 14 Verträge geprüft.

- In neun Fällen liegen Schlussrechnungen vor.
- Zwei Schlussrechnungen fehlen, sind aber obsolet, da die sechsmonatige Frist zur Abrechnung nach Fertigstellung der erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Nutzung durch den Auftraggeber bereits verstrichen ist (konkludente Abnahme).
- Weitere zwei noch ausstehende Schlussrechnungen können noch fristgerecht eingereicht werden, wurden von den Auftragnehmern bis dato jedoch noch nicht eingereicht.
- Ein letzter Vertrag ist noch nicht schlussrechnungsreif.

Die Vereinbarungen der Architekten- und Ingenieurverträge wurden bei der Stellung der Schlussrechnung beachtet. Die von den Projektleitern des LWL-BLB geprüften und freigegebenen Schlussrechnungssummen wurden richtig benannt.



Bewertung

Die ordnungsgemäße Abrechnung der von den Projektleitern des LWL-BLB geprüften und freigegebenen Rechnungssummen kann vom LWL-RPA bestätigt werden.

Fazit

Ordnungsgemäße Dokumentation

Die ordnungsgemäße Dokumentation der Durchführung der Architekten- und Ingenieurverträge wurde teilweise nicht nachgewiesen.

Abnahme der beauftragten Architekten- und Ingenieurleistungen

Die durchgeführten förmlichen Abnahmen erfolgten ordnungsgemäß. Jedoch wurden nur teilweise förmliche Abnahmen vorgenommen.

Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen

Die ordnungsgemäße Abrechnung der von den Projektleitern des LWL-BLB geprüften und freigegebenen Rechnungssummen kann vom LWL-RPA bestätigt werden.

9 Dezernatsübergreifende Prüfungen

9.1 Prüfungen der Vergaben nach der VOB

Prüfungsgegenstand

Das LWL-RPA war gem. § 8 Ziffer 7 der LWL-RPO über die Absicht, Bauleistungen zu vergeben, ab einem Auftragswert von 5.000,00 € netto so rechtzeitig zu informieren, dass es die Vergaben vor der Auftragserteilung prüfen konnte. Entsprechend der „Dienst-anweisung für die Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen des LWL“ erfolgte die Meldung an das LWL-RPA mit dem Versand der Ausschreibungsunterlagen durch die LWL-Dienststelle, die den Auftrag erteilte.

Es galt anhand der geltenden Dienstanweisungen, Verordnungen und einschlägiger Rechtsprechung durch stichprobenhafte Überprüfung festzustellen, ob die Bauleistungen rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich vergeben wurden.

Prüfungsergebnisse

Entwicklung der Vergaben im Vorjahresvergleich

Aus der nachfolgenden Tabelle lassen sich die absoluten Zahlen der Beschaffungsvorgänge der letzten beiden Jahre, aufgeschlüsselt nach der Vergabeart, entnehmen.

Tabelle 11: Gemeldete VOB-Vergaben im Jahre 2019

Vergabeart	2018	2019
Nationale Vergaben		
Freihändige Vergaben	107	99
Beschränkte Ausschreibungen	147	184
Öffentliche Ausschreibungen	85	89
EU-Vergaben		
Offene Verfahren	46	37
Nicht offene Verfahren	0	0
Verhandlungsverfahren	0	4
Gesamtzahl der Vergaben	385	409

Im Jahr 2019 wurden VOB-Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert von 60,98 Mio. € (im Vorjahr 49,80 Mio. €) gemeldet. Das LWL-RPA wurde im Berichtsjahr 2019 über nationale Vergaben (Freihändige Vergaben, Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen) mit einem geschätzten Auftragswert von rd. 48,24 Mio. € (im Vorjahr 39,7 Mio. €) unterrichtet. Darüber hinaus wurden Offene Verfahren mit einem geschätzten Auftragswert von rd. 12,74 Mio. € (im Vorjahr 10,09 Mio. €) angezeigt. Von den 409 durchgeführten Ausschreibungen wurden 308 Auftragserteilungen mit einer geschätzten Auftragssumme i. H. v. 42,70 Mio. € durch den LWL-BLB gemeldet.

Entwicklung der gemeldeten Vergaben in den letzten fünf Jahren

Gem. § 26 Absatz 1 KomHVO NRW musste der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigten. Beschränkte Ausschreibungen waren somit auf Ausnahmefälle beschränkt. Dies galt auch für nicht Offene Verfahren oberhalb des Schwellenwertes i. H. v. 5.548.000 € im Jahr 2019.

Aus der nachfolgenden Abbildung ist die Entwicklung dieser Vergabearten in den letzten Jahren zu entnehmen.

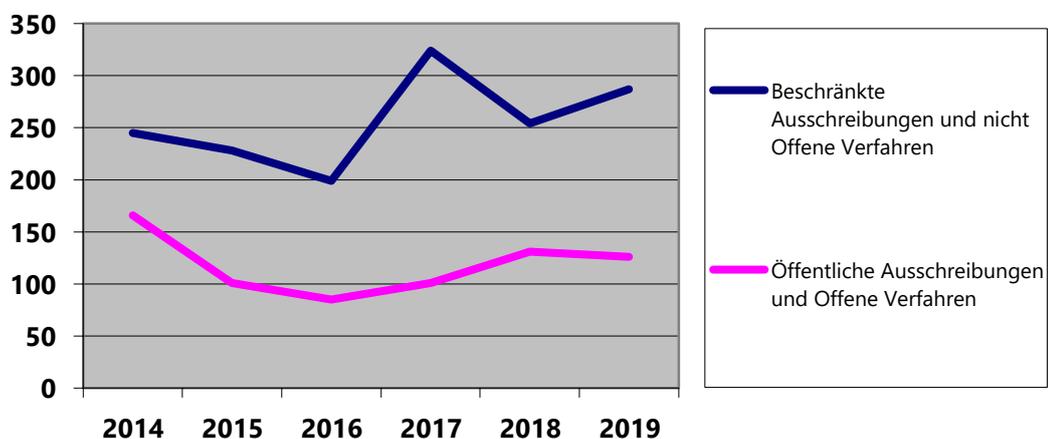


Abbildung 3: Entwicklung der VOB-Vergaben in den letzten fünf Jahren

Beschränkte Ausschreibungen und nicht Offene Verfahren waren in den Jahren 2014 - 2016 rückläufig, seit 2018 ist jedoch eine Zunahme der Vergabeverfahren erkennbar. Die Anzahl an Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren ist in den letzten beiden Jahren nahezu unverändert.

Geprüfte Vergabeverfahren

Die Prüfung sämtlicher entsprechend der „Dienstanweisung für die Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen des LWL“ gemeldeter VOB-Vergaben ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Bei den geprüften Vergaben handelt es sich einerseits um solche, bei denen lt. Mitteilung der LWL-Dienststellen vor der Ausschreibung noch Abstimmungsbedarf besteht, um Ausschreibungen, die aufgehoben werden sollen oder um Ausschreibungen, bei denen nicht der preiswerteste Bieter beauftragt werden soll. Andererseits handelt es sich auch um Ausschreibungen, die nach einer ersten Sichtung der Angaben in der Ausschreibungsmeldung zur Prüfung bei der zuständigen LWL-Dienststelle durch das LWL-RPA angefordert werden.

Im Berichtsjahr 2019 wurden risikoorientiert insgesamt 50 VOB-Vergaben verschiedener Gewerke mit einer geschätzten Auftragssumme von rd. 11,51 Mio. € geprüft (rd. 18,88 %). Die Spannweite der gesamten geprüften Vergaben umfasst bei den geschätzten Auftragssummen 7.000 € bis 1.900.000 €.



Bewertung

Insgesamt konnte bei sieben geprüften Vorgängen eine ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens nicht attestiert werden.

Fazit

Die Ausschreibungs- und Auftragsmeldungen erfolgten i. d. R. entsprechend der „Dienstanweisung für die Vergabe- und Vertragsordnung von Bauleistungen des LWL“. Die geprüften VOB-Vergaben wurden überwiegend ordnungsgemäß abgewickelt. Bei sieben von 50 geprüften Vergaben haben die LWL-Dienststellen die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren nicht beachtet.

9.2 Prüfung der Vergaben nach GWB/VgV/UVgO

Prüfungsgegenstand/Rechtsgrundlagen

Das Vergaberecht wird auch öffentliches Auftrags- oder Beschaffungswesen genannt. Es umfasst die Gesamtheit der Vorschriften und Regelungen, die öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten haben. Grundlage für die Vergabeprüfungen bildet § 104 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Damit gehört die Prüfung von Vergaben zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben.

Das LWL-RPA ist gemäß § 8 Ziffer 7 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-RPO) über die Absicht, Lieferungen und Leistungen zu vergeben, ab einem Auftragswert von 5.000 EUR (exkl. Umsatzsteuer) so rechtzeitig zu informieren, dass es die Vergaben vor der Auftragserteilung prüfen kann. Meldungen an das LWL-RPA erfolgen - entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit - durch die ZEK und die LWL-Dezernate und -Einrichtungen.

Der nachfolgenden Tabelle können die absoluten Zahlen der Beschaffungsvorgänge der letzten beiden Jahre, aufgeschlüsselt nach der Vergabeart, entnommen werden.

Tabelle 12: Anzahl der Beschaffungsvorgänge aufgeschlüsselt nach der Vergabeart

Vergabeart	2018	2019
Nationale Vergaben		
Verhandlungsvergaben & Wettbewerbe	467	405
Beschränkte Ausschreibungen	44	38
Öffentliche Ausschreibungen	73	102

EU-Vergaben		
Offene Verfahren	44	62
Nicht offene Verfahren	1	0

Verhandlungsverfahren	4	14
Gesamtzahl der Vergaben	633	621

Im Jahre 2019 wurden Vergaben mit einem Gesamtauftragswert von ca. 256,7 Mio. EUR (im Vorjahr 172,7 Mio. EUR) gemeldet.¹¹ Das LWL-RPA wurde im Berichtsjahr 2019 über nationale Vergaben mit einem Gesamtauftragswert von 25,2 Mio. EUR (im Vorjahr 25,6 Mio. EUR)¹² unterrichtet. Darüber hinaus wurden europaweit ausgeschriebene Verfahren mit einem Auftragswert in Höhe von 231,5 Mio. EUR (im Vorjahr 147,1 Mio. EUR) angezeigt.

Der Zuwachs bei den Auftragswerten der europaweit durchgeführten Verfahren ist insbesondere auf den Abschluss von mehrjährigen Rahmenvereinbarungen im Bereich der Schülerbeförderung zurückzuführen.

Prüfungsergebnisse

Entwicklung der gemeldeten Vergaben

Gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO NRW muss der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Nationale Verhandlungsvergaben und Wettbewerbe bilden somit im nationalen Vergaberecht Ausnahmetatbestände. Allerdings ist anzumerken, dass gemäß den Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 26 KomHVO NRW (nachfolgend „Kommunale Vergabegrundsätze“ genannt) Ausnahmeregelungen für kommunale Auftraggeber vorgesehen sind.

Demnach können diese bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

¹¹ Bei den angegebenen Auftragswerten handelt es sich um Bruttowerte.

¹² Setzt sich zusammen aus 21,1 Mio. € in förmlichen Vergabeverfahren und ca. 4,5 Mio. € in Wettbewerben.

Nach Ziffer 3 der DA ist die ZEK für die Durchführung von Vergaben über 10.000 EUR exkl. Umsatzsteuer zuständig. Ab diesem Auftragswert sind nach der DA die Vorschriften der VOL/A bzw. seit dem 15.09.2018 die Vorschriften der UVgO anzuwenden.¹³

Die Anzahl der von der ZEK durchgeführten beschränkten Ausschreibungen und nicht Offenen Verfahren unterliegt seit dem Jahr 2015 nur kleineren Schwankungen. Bei den Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren ist die steigende Tendenz im Jahr 2019 insbesondere durch den Anstieg der europaweit ausgeschriebenen Vergaben im Bereich der Beförderungsleistungen bedingt.

Die Auftragsvergaben 2019 erfolgten entsprechend § 26 Abs. 1 KomHVO NRW im Regelfall nach Öffentlicher Ausschreibung bzw. im Offenen Verfahren oder bis zur zulässigen Höchstgrenze im Rahmen der durch die Kommunalen Vergabegrundsätze statthaften Verfahrensart. Nach Ziffer 5 der DA sind die in der VOL/A bzw. UVgO aufgeführten Ausnahmetatbestände, die eine Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe oberhalb der vorgenannten monetären Freigrenze rechtfertigen, restriktiv auszulegen und bedürfen einer schriftlichen Begründung in der Vergabedokumentation. In allen geprüften Fällen hat die ZEK den maßgeblichen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben a – l der VOL/A bzw. gemäß § 8 Abs. 4 Ziffern 1 – 17 UVgO benannt und im Vergabevermerk schriftlich begründet.

Die gemeldeten ZEK-Vergaben aus dem Jahr 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

¹³ Mit Inkrafttreten der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW zum 15.09.2018 wurde die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als Soll-Vorgabe neu geregelt. Sie soll als Scharnier zwischen den Regelungen des Oberschwellenvergaberechts und den nationalen Vergabevorschriften fungieren.

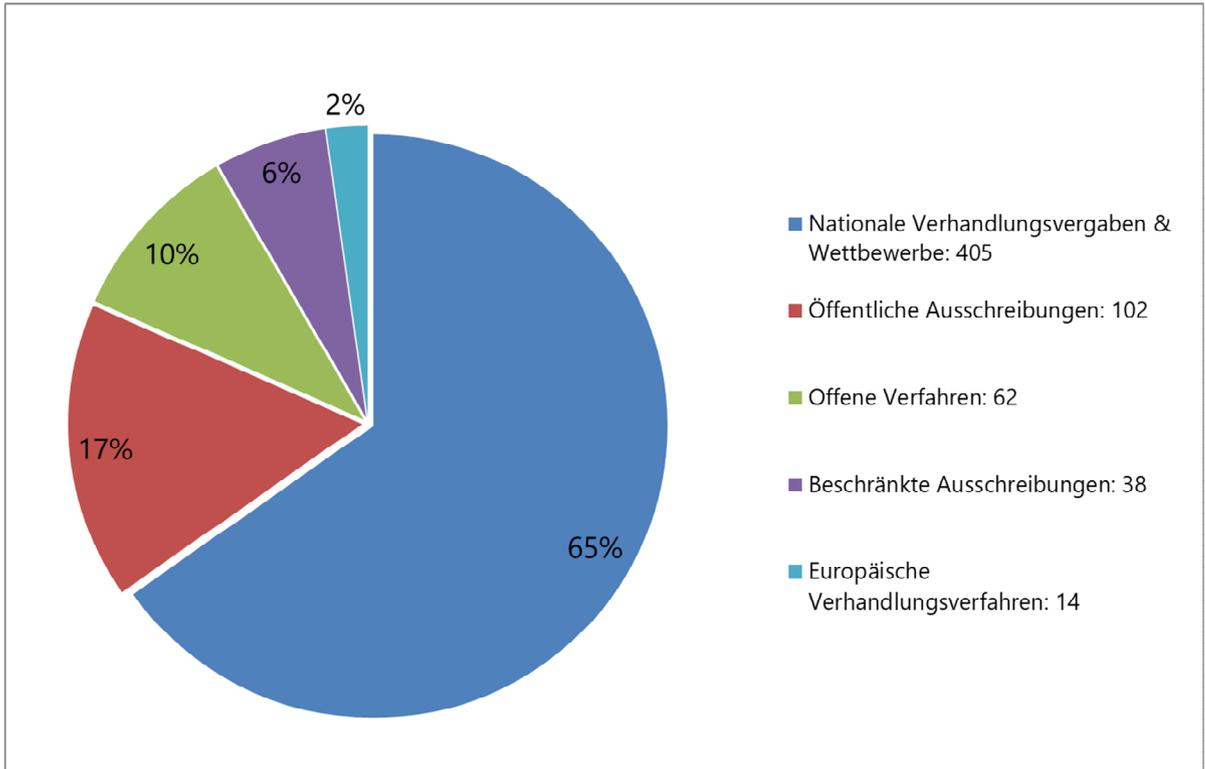


Abbildung 4: Gemeldete ZEK-Vergaben aufgeteilt nach Anzahl und Verfahrensart 2019

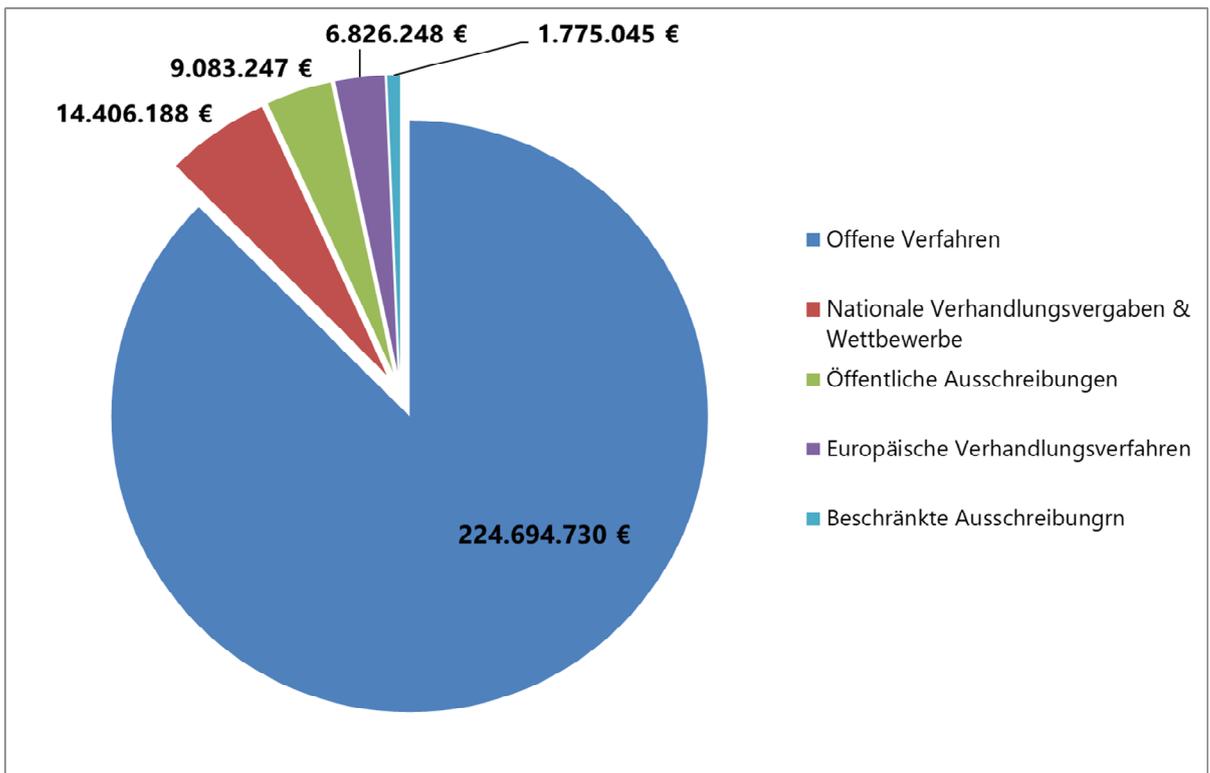


Abbildung 5: : Gemeldete ZEK-Vergaben aufgeteilt nach Auftragswert und Verfahrensart

Im Erfassungszeitraum des Jahres 2019 wurden dem LWL-RPA insgesamt 405 nationale Verhandlungsvergaben und Wettbewerbe mit einem geschätzten Auftragsvolumen von ca. 14,4 Millionen Euro gemeldet. Im Vergleich hierzu wurde bei den 62 gemeldeten Offenen Verfahren ein geschätztes Auftragsvolumen in Höhe von ca. 224,7 Millionen Euro erfasst. Diese Diskrepanz drückt aus, dass die Anzahl der nationalen Verhandlungsvergaben und Wettbewerbe zwar hoch erscheinen mag, die Offenen Verfahren hingegen ein deutlich höheres Auftragsvolumen aufweisen (vgl. Abbildung 5).

Die hohe Anzahl der nationalen Verhandlungsvergaben und Wettbewerbe resultiert insbesondere aus dem Vorliegen von Alleinstellungsmerkmalen, z. B. bei Marken- und/oder Patentschutzrechten, sodass aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen für die zu erbringenden Leistungen in Betracht kommt. Ferner beinhaltet die o.g. Anzahl der Verhandlungsvergaben und Wettbewerbe auch freiberufliche Wettbewerbe und Nachbeauftragungen bzw. Auftragsänderungen zu bereits durchgeführten Vergabeverfahren der Vorjahre.

Geprüfte Beschaffungsvorgänge

Eine Prüfung sämtlicher gemeldeter Vergaben durch das LWL-RPA ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Aus diesem Grund wurde zunächst eine überschlägige Prüfung aller gemeldeten Vergaben vorgenommen. Insgesamt wurden 100 (90) Beschaffungsvorgänge mit einem Auftragswert von ca. 8,4 (6,2) Mio. EUR geprüft.¹⁴ Dies entspricht 16 % (14,2 %) aller durchgeführten Vergabeverfahren im Zuständigkeitsbereich der ZEK und der LWL-Dezernate und -Einrichtungen. Die Prüfung der von der ZEK durchgeführten Vergabeverfahren hat in den letzten Jahren nur noch selten zu Prüfungsbemerkungen geführt. Aus diesem Grunde sind von insgesamt 422 (411) gemeldeten Vergaben im Berichtszeitraum lediglich 44 (38) Prüfungen bei der ZEK erfolgt. Dies entspricht ca. 10 % (9,2 %) der gemeldeten Vergaben der ZEK. Meldungen von freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben durch die LWL-Dezernate und -Einrichtungen wurden einer genaueren Prüfung unterzogen. Die LWL-Dezernate und -Einrichtungen haben dem LWL-RPA insgesamt 199 (222) Vergaben gemeldet; hiervon wurden 56 (52) geprüft. Dies entspricht einer Quote von ca. 28 % (23,4 %).

¹⁴ In Klammern sind jeweils die Vergleichszahlen des Vorjahres angegeben.

Bestimmung des Auftragswertes

Nach Ziffer 7 der DA sind die Auftragswerte sorgfältig zu schätzen. Für die Berechnung der Auftragswerte ist die Laufzeit der Verträge entscheidend. Basis für die Schätzung der voraussichtlichen Auftragswerte sind bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit stets 48 Monate. Sämtliche Optionen und Verlängerungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen, sodass sich der größtmögliche Auftragswert ergibt. Nach dem Stückelungsverbot sind sachlich und zeitlich zusammenhängende Leistungen in einem Verfahren (Bündelungsgebot) zu vergeben.

Bei den geprüften Vergaben im Zuständigkeitsbereich der ZEK wurden die Bestimmungen der DA zur Schätzung der Auftragswerte durchgängig beachtet. Auftragssummen und Laufzeiten der Verträge wurden sorgfältig und gewissenhaft ermittelt.

Fazit

Die geprüften ZEK-Vergaben wurden ordnungsgemäß abgewickelt.

Die nationalen Verhandlungsvergaben und Wettbewerbe wurden nach geltendem Recht der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und gemäß den Bestimmungen der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW durchgeführt.

Bei der Durchführung Freihändiger Vergaben bzw. bei Verhandlungsvergaben, bei denen aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen für die zu erbringenden Leistungen in Betracht kam, lagen die Ausnahmetatbestände gemäß § 3 Abs. 5 der VOL/A bzw. § 8 Abs. 4 UVgO vor und wurden von der ZEK ausreichend dokumentiert.

Auftragssummen und Laufzeiten der Verträge wurden seitens der ZEK sorgfältig und gewissenhaft ermittelt.

LWL-Haupt- und Personalabteilung

LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte

9.3 Prüfung des Bibliothekswesens im LWL

PG 0103, PG 0415

Prüfungsgegenstand

Die **LWL-Bibliothek** ist organisatorisch dem Sachbereich „Zentrale Dienste“ der LWL-Haupt- und Personalabteilung zugeordnet. Als klassische Behördenbibliothek dient sie in erster Linie der Informationsversorgung der Beschäftigten der LWL-Hauptverwaltung in Münster. Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte für die LWL-Bibliothek:

- Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht, Sozialrecht, Westfälische Regional- und Heimatgeschichte
- Besondere Sammlungen: Amtsblätter aus der Weimarer Republik und dem 19. Jahrhundert, Monographien aus der amerikanischen Besatzungszeit
- Medizin, Psychiatrie, Psychologie, Orthopädie, Ergotherapie

Der Bibliotheksbestand umfasst derzeit ca. 40.000 Medien. Darunter fallen beispielsweise ca. 17.000 Bücher, 318 Loseblattsammlungen, 654 Zeitschriften-Abos, 15.067 Zeitschriftenbände und 59 Online-Module.

Die **Bibliothek des LWL-Institutes für westfälische Regionalgeschichte** ist eine Fachbibliothek, die sich u. a. auf folgende Schwerpunkte spezialisiert hat:

- Die geschichtliche Landeskunde Westfalens
- Die Orts- und Regionalgeschichte
- Die soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Entwicklung Westfalens im 19. und 20. Jahrhundert

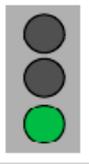
Ziel der Bibliothek ist die Unterstützung der Institutsreferenten bei ihrer Projektarbeit durch die Literaturversorgung. Damit richtet sich der Bestand der Bibliothek nach den Forschungsaufträgen des Institutes und den Projekten im Institut. Die Bibliothek des LWL-Institutes für westfälische Regionalgeschichte führt einen Bestand von ca. 60.000 Bänden und ca. 200 laufende Zeitschriften. Die Bestandsgröße resultiert u. a. auch daraus, dass die Bibliothek aufgrund ihres historischen Bestands keine Aussonderungen vornimmt. Daneben ist die Bibliothek auch für die historisch interessierte Öffentlichkeit als

Präsenzbibliothek zugänglich. Die Räumlichkeiten der Bibliothek befinden sich im Gebäude H der LWL-Hauptverwaltung. Dort teilen sich das LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte und die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen die Räumlichkeiten für ihre Bibliotheken.

Prüfungsergebnisse

Bedarfs- und Budgetplanung

Beschaffungsvorhaben gehören zu den Hauptaufgaben einer Bibliothek. Hierunter fallen z. B. Beschaffungen von Literaturwerken oder Zeitschriften für den Bibliotheksbestand bzw. die Bibliotheksnutzer. Dabei sollte das vorhandene Budget eingehalten werden. Für die Beschaffung grundlegender Literatur sind vorausschauende Budgetplanungen möglich. Da beide Bibliotheken Beschaffungen aber auch auf Anfrage aus den LWL-Fachabteilungen durchführen, ist das Budget für diesen Teil schwierig zu kalkulieren. Beide Bibliotheken sind auf Erfahrungswerte bei ihrer Beschaffungsplanung angewiesen. Grundsätzlich prüfen sie zunächst, ob das Buch kostenlos beschafft werden kann, z. B. weil eine andere LWL-Fachabteilung dieses Buch vor Ort hat und es verfügbar ist. Lässt sich eine Neubestellung nicht vermeiden und das Budget reicht nicht mehr aus, werden Budgetumbuchungen vorgenommen.



Bewertung

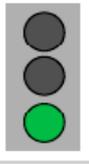
Die Bedarfs- und Budgetplanungen werden in beiden Bibliotheken ordnungsgemäß wahrgenommen.

Beschaffung

Zweckmäßigkeit des Neuerwerbungsprozesses von Literaturwerken

Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit bzw. Effektivität verlangt „die richtigen Dinge zu tun“, also einen hohen Zielbeitrag zu leisten. Zweckmäßiges Handeln beginnt somit planerisch mit dem Ziel, das erreicht werden soll. Für den Erwerbungsprozess steht das Ziel im Fokus, eine zügige und reibungslose Medienbeschaffung durchzuführen, um damit die fachliche Arbeit der Beschäftigten zu unterstützen.

Um einschätzen zu können, ob hierzu die Abläufe zielführend gestaltet sind, wurde der Geschäftsprozess in beiden Bibliotheken aufgenommen. Anhand der Prozessmodellierung ist zu erkennen, dass der Erwerbungsverlauf vom Eingang der Anfrage bis zum Abschluss der Beschaffung einfach und klar strukturiert ist.

**Bewertung**

Der Hauptprozess „Erwerbung“ ist in beiden Bibliotheken zweckmäßig gestaltet.

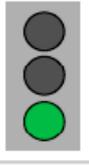
Vorhandensein eines internen Kontrollsystems (IKS)

Ein internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus Regelungen zur Steuerung der Unternehmensaktivitäten (internes Steuerungssystem) und Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen (internes Überwachungssystem). Es handelt sich also um von der Leitung eingeführte Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen), die zur Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (Rechtmäßigkeit) sowie zur Sicherung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit dienen.

Das dienstliche Handeln in der Bibliothek der LWL-Hauptverwaltung ergibt sich in Teilen aus der Benutzungsordnung der Bibliothek und wird somit durch schriftliche Vorgaben systematisch gesteuert. Dort ist z. B. geregelt, dass bei Beschaffungswünschen von Beschäftigten aus den LWL-Fachabteilungen immer die Zustimmung des Vorgesetzten vorliegen muss.

Für die Bibliothek des LWL-Instituts für westfälische Regionalgeschichte gibt es keine Benutzungsordnung, die Regelungen für die Tätigkeit der Bibliothekskraft festlegt. So wurde im Erwerbungsprozess dieser Bibliothek auch nicht deutlich, ob die Zustimmung eines Vorgesetzten vor dem Bestellvorgang erforderlich ist. Interne Vorgaben hierzu existieren nicht.

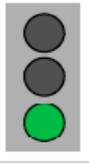
Im Rahmen der Prozessaufnahme wurde seitens der Anwesenden die Einführung einer Benutzungsordnung für die Bibliothek begrüßt. Im Abschlussgespräch am 20. Mai 2019 konnte festgestellt werden, dass das LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte bereits an der Einführung einer Benutzungsordnung arbeitet. Diese wird dem LWL-Rechnungsprüfungsamt nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

**Bewertung**

Eine Benutzungsordnung wird für die Bibliothek des LWL-Institutes für westfälische Regionalgeschichte erarbeitet. Das IKS ist damit im Rahmen der geprüften Prozesse ausreichend.

Lieferantenauswahl

Aufgrund des Buchpreisbindungsgesetzes bietet jeder Lieferant Werke grundsätzlich zu den gleichen Preisen an. Ausnahmen können für wissenschaftliche Bibliotheken gemacht werden, die für jedermann, der auf ihrem Gebiet wissenschaftlich arbeitet, zugänglich sind. Hier darf ein Rabatt von bis zu 5 % auf den Erwerb von Büchern gewährt werden. Da beiden Bibliotheken der zulässige Rabatt in Höhe von 5 % gewährt wird, ist die Lieferantenauswahl relativ unbedeutend. Die geprüften Bibliotheken wählen ihre Lieferanten nach Aspekten wie Zuverlässigkeit oder Lieferpünktlichkeit aus; damit ist die Lieferantenauswahl wirtschaftlich und nachvollziehbar vorgenommen worden.

**Bewertung**

Die Lieferantenauswahl beider Bibliotheken erfolgt aufgrund nachvollziehbarer Kriterien.

Doppelbestände

Da sich mehrere Bibliotheken am Dienort Münster befinden und der LWL insgesamt über eine Vielzahl an Bibliotheken verfügt (mehr als 20), sollten unzweckmäßige Doppelbestände in den LWL-Bibliotheken aus Wirtschaftlichkeitsgründen vermieden werden. Wichtig sind daher ein abgestimmtes Bestandskonzept der Bibliotheken untereinander sowie ein regelmäßiger Austausch, der für eine Sensibilisierung und Schaffung von Synergien sorgen soll.

Es konnte festgestellt werden, dass Doppelungen in den Bestandskonzepten der geprüften Bibliotheken existieren. So hat sich einerseits die Bibliothek des LWL-Institutes für westfälische Regionalgeschichte sinngemäß auf das Thema „westfälische Regionalgeschichte“ spezialisiert, daneben führt aber auch die LWL-Bibliothek in ihrer Schwerpunktbeschreibung das Thema „Westfälische Regional- und Heimatgeschichte“ auf.

Empfehlung

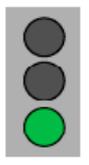
Es wird empfohlen, sich zukünftig im Verbund aller LWL-Bibliotheken über eine Nutzung von bibliotheksübergreifenden Synergieeffekten auszutauschen.

Laut Stellungnahme der LWL-Haupt- und Personalabteilung vom 12.07.2019 existieren Doppelbestände nur im Bereich der sogenannten Pflichtexemplare, gemäß „Verfügung zur Ablieferungspflicht von Medienwerken der LWL-Kultur“ vom 1.1.2017. Darin wird festgelegt, dass jede LWL-Einrichtung, die Publikationen herausgibt, u.a. ein Exemplar an die LWL-Bibliothek abzugeben hat.

Dieses Thema soll auf die Agenda der nächsten Arbeitskreissitzung des LWL-Bibliotheksverbundes genommen werden.

Bestandsschwund

Es ist sicherzustellen, dass in den Bibliotheken kein Bestandsschwund etwa durch Diebstahl oder starke Beschädigung der Medien eintritt. Die Bibliothek der LWL-Hauptverwaltung ist zum einen eine Präsenzbibliothek; zum anderen stellt sie den LWL-Beschäftigten bestellte Medien zur Nutzung in den eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung. In der Benutzungsordnung ist geregelt, wie Bibliotheksnutzer mit den Medien umzugehen haben. Die Bibliothek des LWL-Institutes für westfälische Regionalgeschichte ist eine Präsenzbibliothek, deren Bestand nicht aussortiert, sondern erweitert wird. Um Diebstahl oder Beschädigungen vor Ort in der Bibliothek zu verhindern, führt die Bibliothek Zugangskontrollen durch. Externe Nutzer (keine LWL-Beschäftigte) werden außerdem bei der Nutzung beaufsichtigt.



Bewertung

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Bestandsschwund sind ausreichend.

Fazit

Die Beschaffungs- und Budgetplanungen werden in beiden Bibliotheken ordnungsgemäß wahrgenommen.

Der Hauptprozess „Erwerbung“ ist in beiden Bibliotheken zweckmäßig gestaltet.

Das IKS in der Bibliothek des LWL-Institutes für westfälische Regionalgeschichte war zum Zeitpunkt der Prüfung mangels Benutzungsordnung nicht ausreichend.

Die Lieferantenauswahl wurde in beiden Bibliotheken nachvollziehbar vorgenommen.

Es findet zu wenig Austausch zur Vermeidung unverhältnismäßiger Doppelbestände in den LWL-Bibliotheken statt.

Die Bibliotheken stellen durch Maßnahmen sicher, dass kein Bestandsschwund entsteht.

9.4 Prüfung der IT-Schulungen bzw. IT-Schulungskonzepte

Prüfungsgegenstand

Für die effektive und effiziente Nutzung von Hard- und Software, aber auch für deren Akzeptanz, ist eine systematische IT-Schulung der Nutzenden erforderlich. Daher standen die Konzeptionen und Maßnahmen in diesem Bereich im Fokus der Prüfung. Diese wurden daraufhin untersucht, ob sie einen effektiven Transfer des erforderlichen IT-Know-hows gewährleisten. Ferner wurden die IT-Schulungsmaßnahmen und deren Management auch unter Effektivitäts- und Effizienzgesichtspunkten betrachtet. Dabei konzentrierte sich diese Prüfungsmaßnahme auf die IT-Schulungen bzw. IT-Schulungskonzeptionen in der LWL-Hauptverwaltung (HV).

In die Konzeption und Durchführung von IT-Schulungen sind in der HV verschiedene Organisationseinheiten eingebunden. Daher wurde im Rahmen dieser Prüfung die Thematik aus verschiedenen Perspektiven betrachtet, und zwar:

- Abteilungsübergreifende Aspekte
- Abteilungsspezifische Aspekte
- Projektspezifische Aspekte
- Dezentrale Administratoren

Prüfungsergebnisse

Abteilungsübergreifende Aspekte

Diese Thematiken fallen zu einem großen Teil in die Zuständigkeit des Sachbereichs Personalentwicklung (PE) der LWL-Haupt- und Personalabteilung. Dabei wurde im Wesentlichen folgendes festgestellt:

- Regelungen zur IT-Schulung/IT-Schulungskonzeptionierung

Für eine umfassende und planvolle IT-Schulung bzw. deren Konzeptionierung ist es notwendig, diese verbindlich zu regeln.

Auch wenn es beim LWL hierzu keine gesonderte Regelung gibt, so ergeben die vorhandenen Bausteine doch in der Summe eine umfassende Regelung.

- Zuständigkeiten

Die vorgefundenen Zuständigkeiten orientieren sich an den jeweiligen Kompetenzen. Dabei kommt der PE die Rolle eines zentralen Dienstleisters mit Bündelungsfunktion zu. Die Letztverantwortung für die IT-Schulungen verbleibt in den Fachabteilungen bzw. wird ggf. von diesen auf den jeweiligen Projektleiter übertragen. LWL.IT, DSB und ISB nehmen bei Bedarf eine beratende Rolle ein. Diese Zuordnung der Verantwortlichkeiten wird als sinnvoll und geeignet eingestuft.

- Ermittlung der IT-Schulungsbedarfe

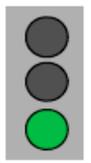
Zur Identifizierung der Bedarfe für das jährliche Fortbildungsprogramm wurde ein effektiver Prozess etabliert, in den alle dezentral und zentral verantwortlichen Instanzen eingebunden sind. Zudem wird der Erfolg der IT-Seminare durch deren Evaluation abgesichert. Ferner werden mit Hilfe eines Controllings nicht nur Mengen und Kosten gesteuert, sondern auch qualitative Optimierungspotentiale für die Folgejahre erschlossen.

- Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von IT-Schulungen

Hierfür steht im Fortbildungsportal ein effektiver und effizienter IT-gestützter Prozess zur Verfügung. Zusätzlich umfasst die Anwendung auch Funktionalitäten für ein (IT-)Schulungscontrolling, das auch von den Fachabteilungen genutzt werden kann.

- eLearning

Zurzeit wird ein solches eLearning-Tool in der HV des LWL noch nicht genutzt. Die PE setzt sich allerdings schon mit den Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen auseinander. Als potentielle Nutzungsmöglichkeiten wurden von der PE der Datenschutz und die Informationssicherheit sowie Standard-IT-Verfahren (z. B. MS-Office-Produkte) genannt.

**Bewertung**

Die Prüfungsergebnisse in Bezug auf die abteilungsübergreifenden Aspekte der IT-Schulung/IT-Schulungskonzeptionierung waren durchweg positiv.

Empfehlung

Aus Sicht des LWL-RPA ist es angezeigt, die Einsatzmöglichkeiten von eLearning im LWL weiter zu analysieren und zu realisieren.

In ihrer Stellungnahme vom 20.02.2020 weist die Abt. 10/11 auf einige bereits verfügbare eLearning-Bausteine hin. Zudem wird nach der Stellungnahme das Thema eLearning mit Blick auf die Prioritätensetzung in 2021 einen größeren Schwerpunkt im Aufgabenportfolio der PE einnehmen.

Abteilungsspezifische Aspekte

Diese Gesichtspunkte wurden exemplarisch in der LWL-Haupt- und Personalabteilung (Abt. 10/11), im Referat II der LWL-Finanzabteilung (Abt. 20-Ref. II) und in der LWL-Abteilung Jugend und Schule (Abt. 50) geprüft. Hierzu ergaben sich folgende Bewertungen und Empfehlungen:

- IT-Schulungen/IT-Schulungskonzepte für die Einweisung neuer Mitarbeiter*innen
Gemäß den „Leitlinien für Zusammenarbeit und Personalführung beim LWL“ sind die jeweilige Führungskraft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die einzuarbeitende Person gemeinsam für das Gelingen der Einarbeitung verantwortlich. Daher wird die in den geprüften Abteilungen angetroffene, abteilungsspezifische Ausgestaltung der Einarbeitung in die Nutzung der jeweiligen IT-Werkzeuge als regelungskonform eingestuft.
- Schulungen zu Datenschutz und Informationssicherheit
Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung von Informationen und Prozessen gewinnen die Themen Datenschutz und Informationssicherheit zunehmend an Bedeutung. Daher hat das LWL-RPA die PE gebeten, die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zu den v. g. Themen angebotenen Seminare im Hinblick auf die Teilnahme von Mitarbeiter*innen der drei untersuchten Abteilungen auszuwerten. Die jeweils geringe Anzahl der Anmeldungen zu den betrachteten Seminaren ist aus Sicht des LWL-RPA nicht zweckmäßig.
- IT-Schulungen zu Fachverfahren im laufenden Betrieb
IT-Schulungen bzw. die IT-Schulungskonzeptionierungen zu SAP-HCM wurden exemplarisch in der Abt. 10/11, zum SAP-NKF in der Abt. 20- Ref. II und zu ANLEI in der Abt. 50 untersucht. Im Einzelnen wurde dabei folgendes festgestellt:

SAP-HCM

Die in der Abt. 10/11 praktizierte Vorgehensweise entspricht der in der Rahmen-

dienstvereinbarung IT geforderten, bedarfsorientierten, qualifizierten und umfassenden theoretischen und praktischen Einweisung und Fortbildung der betroffenen Beschäftigten.

SAP-NKF

In Bezug auf die SAP-NKF-Schulungen/-Schulungskonzeptionierung in der Abt. 20-Ref. II haben sich keine Beanstandungen ergeben.

ANLEI

Eine ANLEI-Schulungskonzeptionierung bzw. umfassende ANLEI-Schulungsunterlagen wurden von der Abt. 50 nicht vorgelegt.



Bewertung

Bei den dezentral verantworteten IT-Schulungen/IT-Schulungskonzeptionierungen ergaben sich in Bezug auf die Aspekte Datenschutz und Informationssicherheit sowie ANLEI noch Optimierungspotentiale.

Empfehlungen

Aus Sicht des LWL-RPA wäre es hilfreich, wenn den Vorgesetzten der Abteilungen 10/11 und 50 ein schriftlich fixiertes IT-Einarbeitungskonzept an die Hand gegeben würde.

Nach den Stellungnahmen vom 27.01.2020 bzw. 20.02.2020 wollen die Abteilungen 50 und 10/11 die vorstehende Empfehlung umsetzen.

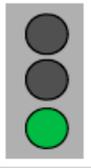
Laut ihrer Stellungnahme vom 23.01.2020 will Abt. 20-Ref. II ihre Führungskräfte auffordern, an entsprechenden Datenschutz-/Informationssicherheits-Schulungen teilzunehmen. Auch die Abt. 10/11 will auf ihre Mitarbeitenden entsprechend einwirken. Die Abt. 50 weist in diesem Zusammenhang auf das in 2018/2019 dort durchgeführte OE-Vorhaben zum Datenschutz und den in diesem Kontext erfolgten Wissenstransfer hin.

In Bezug auf das Fachverfahren ANLEI kündigt die Abt. 50 in ihrer Stellungnahme an, dass sie im Zuge der Übernahme neuer Aufgaben durch das BTHG (Projekt Teilhabe U18) ein umfangreiches ANLEI-Schulungs- und Einarbeitungskonzept erarbeiten will.

Projektspezifische Aspekte

Die Konzeptionierung und Durchführung von Schulungen im Rahmen eines Projektes zur Einführung einer Fachanwendung wurde am Beispiel der Qualifizierung im Web-Verfahren PerSEH und der Software BEI_NRW_DIGITAL geprüft. Das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe nutzt Verfahren und Software zur IT-gestützten Abwicklung des Hilfeplanverfahrens.

Nach der Rahmendienstvereinbarung IT gewährleistet der LWL bei der Einführung sowie bei wesentlichen Erweiterungen und Änderungen solcher IT-Systeme bedarfsorientiert eine qualifizierte und umfassende theoretische und praktische Einweisung und Fortbildung der betroffenen Beschäftigten.

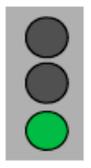


Bewertung

Die Vorgaben der Rahmendienstverarbeitung wurden nach den Ergebnissen der Ist-Erhebung vorbildlich umgesetzt.

Dezentrale Administrator*innen

Aufgrund ihrer Aufgabenstellung müssen Mitarbeiter*innen, die dezentral Administrationsaufgaben wahrnehmen, gesondert geschult werden. Daher wurden solche IT-Schulungen im Bereich der ATOSS-Zeiterfassung in der Abt. 10/11 exemplarisch betrachtet.



Bewertung

Die geprüften einarbeitungs- und anlassbezogenen Schulungen einschließlich der zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen reichen für eine sichere ATOSS-Administration aus.

Fazit

Insgesamt ist das Prüfungsergebnis überwiegend positiv. Dies trifft insbesondere auf die abteilungsübergreifenden Aspekte der IT-Schulungen/IT-Schulungskonzeptionierungen sowie auf die exemplarisch geprüften Schulungen im Rahmen von Projekten und zur

Qualifizierung von dezentralen Administrator*innen zu. Im Hinblick auf die dezentral verantworteten IT-Schulungen/IT-Schulungskonzeptionierungen ergaben sich noch Optimierungspotentiale.

Die PE sollte ihre Bemühungen im Hinblick auf das eLearning im LWL weiter fortsetzen.